This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 258 978

Digitized by Google

University of California

Lux er Tenebris.

Claus Spreckels Fund.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 49. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 49.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Deutsche Kolonialgesetzgebung.

Text-Ausgabe
mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Philipp Zorn,
Geh. Justizrath, ord. Professor an der Universität Bonn.

Berlin 1901.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Digitized by Google

JV2055
1901

SPRECKELS

Digitized by Google

P. R. S. 3.

Inhalts-Angabe.

	Seite
Einleitung und Schutzgebietsgesetz	VII—XXVI
I. Abtheilung: Die deutschen Schutzgebiete	1— 91
II. Abtheilung: Allgemeine Gesetzgebung	91—138
III. Abtheilung: Beamtenverhältnisse	138—161
IV. Abtheilung: Allgemeine Rechtsverhältnisse	162—173
V. Abtheilung: Militärwesen	173—237
VI. Abtheilung: Polizei	238—325
A. Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe	238—256
B. Baupolizei	256—264
C. Jagdpolizei	264—274
D. Sanitätspolizei, Veterinärwesen	274—282
E. Verkehrspolizei	282—288
F. Forstpolizei	288—297
G. Handelspolizei, Gewerbewesen	297—325
VII. Abtheilung: Verkehrswesen	326—373
A. Münzwesen	326—333

Digitized by Google

199954

	Seite
B. Maaß und Gewicht	334—340
C. Postwesen, Postdampferlinien . .	340—351
D. Schifffahrt	351—372
E. Eisenbahnwesen	372—373
VIII. Abtheilung: Rechtspflege	373—409
IX. Abtheilung: Persönliche Rechtsverhältnisse	409—432
X. Abtheilung: Dingliche Rechtsverhältnisse, Grundbücher, Kronland, Bergwerke	433—564
XI. Abtheilung: Sklaverei und Arbeiterverhältnisse	564—657
XII. Abtheilung: Zoll- und Steuerwesen	657—752
Sachregister	753—770

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Einleitung.

Der Versuch, die Rechtsverhältnisse unserer Kolonieen in einer einigermaßen vollständigen Handausgabe des geltenden Kolonialrechtes dem größeren Publikum nahe zu bringen, ist bis jetzt nicht gewagt worden. Und dies aus guten Gründen. Die nachfolgende Zusammenstellung kann auch nur ein Versuch sein, der Nachsicht bedürftig und Nachsicht erbittend.

Eine ausgezeichnete Vorarbeit ist das dreibändige Werk von Riebow-Zimmermann. Sein Zweck ist der einer vollständigen Materialiensammlung der Entwickelung unseres gesammten Kolonialrechtes; insofern ist es ein Quellenwerk, für die Rechtsgeschichte unserer Kolonien unentbehrlich, aber zum Handgebrauch für weitere Kreise weder bestimmt noch geeignet.

Ob der gegenwärtige Zeitpunkt schon als passend erscheint, die Herstellung einer Handausgabe unseres

Kolonialrechtes zu versuchen, mag fraglich erscheinen. Daß eine gewisse Festigkeit der Grundlagen unseres Kolonialrechtes heute gewonnen ist, wird dem objektiven Beobachter, der sich frei hält von den Schlagworten politischer Gegensätze, nicht zweifelhaft sein können: sowohl der Territorialbestand als die reichsrechtlichen Grundlinien unseres Kolonialbesitzes sind im Wesentlichen fest gezogen; die verwirrten Streitigkeiten über den Inlands- oder Auslandscharakter unserer Kolonien haben aufgehört; unsere Kolonien sind Inland, Gebietstheile des Deutschen Reiches, wenn auch in besonderer Rechtsart, Rechtsverfassung, Rechtsentwickelung, theils gleichheitlicher für alle, theils besonderer für jede einzelne Kolonie. Immerhin sind die inneren Einrichtungen der Kolonien und das auf sie bezügliche Recht doch noch vielfach im Stadium des Experimentes und darum vielfachem Wechsel im Einzelnen unterworfen.

Dazu kommen noch die bedeutsamen Veränderungen, die unser Kolonialrecht gerade in jüngster Zeit hat erfahren müssen als Folge der Umgestaltung des Reichsrechtes durch grundlegende neue Reichsgesetze, so besonders das Bürgerliche Gesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung. Die hierdurch bedingten Neugestaltungen des Kolonialrechtes — vor allem das neue Konsulargerichtsgesetz und die neuen Vorschriften in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Schutztruppen — konnten noch aufgenommen werden.

Digitized by Google

Die damit in Zusammenhang stehende Neuredaktion des Schutzgebietsgesetzes selbst dagegen wurde zu spät publizirt, um im Text noch Aufnahme zu finden; das alte Schutzgebietsgesetz aber ist als erste festgefügte Grundlage unseres Kolonialrechtes wichtig genug, um auch jetzt in der Sammlung nicht überflüssig zu erscheinen; die neue Redaktion des Gesetzes bildet den äußeren Abschluß dieser Einleitung und giebt gewissermaßen so den Rahmen, innerhalb dessen die ganze Sammlung steht (S. XIII, das alte, formell außer Kraft getretene Schutzgebietsgesetz S. 91 ff.).

Die Eintheilung des Stoffes geschah nach folgenden Gesichtspunkten:

Der I. Abschnitt enthält die wichtigsten Staatsverträge, die die Abgrenzung unserer Kolonialgebiete betreffen, einschließlich der sog. Interessensphären; auch die neusten Gestaltungen in Samoa, sowie die unser Pachtgebiet in China betreffenden Akte konnten noch berücksichtigt werden. Daß die Kongo-Akte im Wortlaut aufgenommen ist, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Der II. Abschnitt giebt die allgemeinen kolonialrechtlichen Reichsgesetze; die drei zum neuen Konsulargerichtsgesetze ergangenen Verordnungen des Reichskanzlers v. 27. Oktober 1900 — Centralbl. S. 574 ff. — sind nicht aufgenommen, da sie für die Kolonien keine erhebliche Bedeutung haben.

Der III. Abschnitt enthält das Beamtenrecht,

Digitized by Google

der IV. die allgemeinen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, insbesondere bezüglich der Eingeborenen; der V. das besondere Militärrecht der Kolonien, die Gesetze, Verordnungen, über die sog. Schutztruppen.

Der VI. Abschnitt betrifft die Polizei nach ihren verschiedenen Anwendungsgebieten: Feuerwaffen, Bau-, Jagd-, Gesundheits-, Veterinär-, Verkehrs-, Forst-, Handels-Polizei: ein überaus umfassendes und interessantes Gebiet deutscher Verwaltungsthätigkeit in Gebieten und für Aufgaben, die, völlig verschieden vom Gebiet der deutschen Reichsverfassung, der Arbeit deutscher Beamten vielfach ganz neue Probleme stellten.

Abschnitt VII enthält die Vorschriften über das Verkehrswesen: Münzverhältnisse, Maß und Gewicht, Postwesen — einschließlich der Gesetze, die überseeischen deutschen Dampferlinien betreffend —, Schifffahrt, Eisenbahnwesen.

Abschnitt VIII umfaßt die Ordnung der Rechtspflege, IX. die die persönlichen, X. die dinglichen Rechtsverhältnisse betreffenden Vorschriften: Eingeborenenschiedsgerichte (VIII.), Civilstand und Eheschließung, Rechtsgeschäfte Farbiger (IX.), Grundbücher, Bergwesen, Kronland, Eingeborenen-Reservate (X.).

Ein besonderer Abschn. XI stellt die auf Sklaverei und Arbeiterverhältnisse bezüglichen Vorschriften zusammen; daß hier die Brüsseler Antisklaverei-Akte als Grundlage der neueren deutschen Gesetzgebung

Digitized by Google

ganz abgedruckt ist, bedarf keiner Rechtfertigung; im übrigen giebt der Inhalt des Abschnittes Zeugniß von einer hochinteressanten und hochentwickelten Thätigkeit der deutschen Kolonialbehörden in Bekämpfung des Menschenhandels und für Erkämpfung menschenwürdiger Zustände auch für die farbigen Arbeiter, ein Stück deutscher Kulturarbeit im höchsten und edelsten Sinne des Wortes auf dem Gebiete der sozialen Frage.

Der letzte, XII. Abschnitt enthält die Zoll- und Steuervorschriften der verschiedenen Kolonien; er giebt gleichfalls Zeugniß von einer intensiven Arbeit der deutschen Verwaltung für Herstellung geordneter Staatszustände in den Kolonien.

Die im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Gesetze und Verordnungen sind, soweit sie gelten, sämmtlich aufgenommen; das im Kolonialblatt enthaltene Material ist mit Auswahl wiedergegeben; das Centralblatt enthält nur wenig; auf Stücke, die bei Riebow-Zimmermann gedruckt sind, ist in der Regel nur verwiesen. Ob die Auswahl der im Text wiedergegebenen Materialien immer richtig ist, muß ich dahingestellt sein lassen; es mag sein, daß Stücke aufgenommen sind, die hätten wegbleiben können, und umgekehrt. Das liegt in der Natur eines ersten Versuches und darf wohl auf milde Beurtheilung hoffen. Maßgebend waren zwei Gesichtspunkte:

1. die Sammlung sollte enthalten, was für Bestand, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege der Kolonien grundlegend erschien;

Digitized by Google

2. die Sammlung sollte einen Einblick gewähren in die bereits hoch und reich entwickelte kolonisatorische und damit civilisatorische deutsche Staatsthätigkeit in den Kolonien im Allgemeinen wie im Besonderen.

Die Kenntniß dieser Dinge wird das Verständniß dafür in immer weitere Kreise tragen; und aus dem Verständniß wird die Liebe erwachsen für das Deutschland jenseits der Meere und die Aufgaben, die ihm für unser heimisches Vaterland und dessen Großmachtstellung in der Welt obliegen. Von der deutschen Jugend kann die ältere Generation in diesen Dingen viel lernen: paart sich die hochfliegende Begeisterung der Jugend mit der bedächtigen Erfahrung und Ueberlegung der Aelteren, so werden Leben und Recht unserer Kolonien hoffentlich immer mehr einen „guten Klang" geben, frei von dem schrillen Mißton brutaler Ausbeutungspolitik, aber auch frei von dem melancholischen Klageton alternder Völker, deren innere Erlahmung ihnen nicht mehr die Kraft giebt zum Wettkampf der Staats- und Kulturarbeit jenseits der Meere.

Bonn, April 1901.

Philipp Zorn.

Digitized by Google

Schutzgebietsgesetz.

Vom 25. Juli 1900. R.G.Bl. S. 809.

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7—15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§ 3. In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20—22, des § 23 Abs. 1—3 und 5, der §§ 26, 29—31, 33—35, 37—45, 47, 48, 52—75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Digitized by Google

§ 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
2. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
3. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den

Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;
7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;

Digitized by Google

9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 7. Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler ertheilt.[1])

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 9. Ausländern, welche in den Schutzgebieten

---

[1]) Eine Neuregelung dieser Ermächtigungen ist in jüngster Zeit nach rein territorialen Gesichtspunkten für die Kolonien durchgeführt worden, indem mit bestimmten Aemtern als solchen die Ermächtigung verbunden wurde: Kol.Bl. 1900 S. 861 für Neu-Guinea mit Karolinen, Palau und Marianen, Kol.Bl. 1900 S. 702 ff. für die übrigen Kolonien.

Digitized by Google

sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 10. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.

Digitized by Google

§ 11. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In sochem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge

der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 13. Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

Digitized by Google

§ 15. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§ 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2—7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Vom 9. November 1900. R.G.Bl. S. 1005.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Digitized by Google

§ 1. Das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 2. Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

§ 3. Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf Weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen finden Anwendung.

Digitized by Google

§ 5. In Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.

Der Staatsanwalt wird von dem Gouverneur (Landeshauptmann), in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat.

Soweit der Staatsanwalt zuständig ist, bleiben die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung.

§ 6. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Diese Vorschrift findet für das Schutzgebiet von Kiautschou keine Anwendung.

§ 7. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den

Gerichten erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 8. Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird für das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, für das Schutzgebiet von Kiautschou dem Kaiserlichen Konsulargericht in Schanghai, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, für die übrigen Schutzgebiete der in einem jeden derselben errichteten Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Maßgabe übertragen, daß das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der §§ 12, 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der § 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung.

Digitized by Google

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 7 bezeichneten Strafsachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

§ 9. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 10. Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 11. Der Reichskanzler ist befugt, Notare zu ernennen.

Die Zuständigkeit der Notare wird auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.

§ 12. Der Gouverneur (Landeshauptmann) ist befugt, im Gnadenweg einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen.

Digitized by Google

§ 13. Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187), die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln, vom 11. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 221), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 171), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 173), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 542), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900

Digitized by Google

(Reichs-Gesetzbl. S. 136), die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128), die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037) sowie die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 1) treten außer Kraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt zu dem im § 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§ 2—7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die deutschen Schutzgebiete.

---

1. Protokoll, betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee.

Vom 24. Dez. 1885. (Riebow S. 79 ff.)

I.

Biafra-Bai.

Die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers verzichtet zu Gunsten Frankreichs auf alle Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über die südlich vom Campofluß gelegenen Gebiete, welche von deutschen Reichsangehörigen erworben und unter das Protektorat Sr. Majestät des Kaisers gestellt worden sind. Dieselbe übernimmt die Verpflichtung sich einer jeden politischen Einwirkung südlich von einer Linie zu enthalten, welche dem genannten Fluß von seiner Mündung bis zu dem 10. Grad östlicher Länge von Greenwich (7° 40′ östl. Länge von Paris) und von diesem Punkte ab dessen Breitenparallel bis zu dem Schneidepunkt des letzteren mit

Digitized by Google

dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12° 40′ östl. Länge von Paris) folgt.

Die Regierung der Französischen Republik verzichtet auf alle Rechte und alle Ansprüche, welche sie bezüglich der nördlich von derselben Linie gelegenen Gebiete geltend machen könnte, und übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwirkung nördlich von dieser Linie zu enthalten.

Keine der beiden Regierungen wird Maßregeln ergreifen, welche die Freiheit der Schifffahrt und des Handels der Angehörigen der anderen Regierung in dem Theil des Campoflusses, welcher die Grenze bilden und von den Angehörigen beider Länder gemeinsam benutzt werden wird, beeinträchtigen könnten.

II.

Sklavenküste.

Die Regierung der Französischen Republik erkennt das deutsche Protektorat über das Togo-Gebiet an und verzichtet auf die Rechte, welche sie in Folge ihrer Beziehungen zu dem König Mensa hinsichtlich des Gebietes von Porto Seguro geltend machen könnte.

In gleicher Weise verzichtet die Regierung der Französischen Republik auf ihre Rechte bezüglich Klein-Popo und erkennt das deutsche Protektorat über dieses Land an.

Den französischen Kaufleuten in Porto Seguro und Klein-Popo verbleibt für ihre Person und für

Digitized by Google

ihr Eigenthum, sowie für ihre Handelsunternehmungen bis zum Abschluß der unten vorgesehenen Zollabmachung die Vergütigung der gleichen Behandlung, welche sie gegenwärtig genießen. Alle Vortheile oder Freiheiten, welche etwa den deutschen Staatsangehörigen gewährt werden sollten, werden ihnen in gleicher Weise zufallen. Namentlich behalten sie die Befugniß, ihre Waaren zwischen ihren Faktoreien und Magazinen in Porto Seguro und Klein-Popo und dem angrenzenden französischen Gebiet frei hin- und herzubefördern und auszutauschen, ohne zur Zahlung irgend welcher Abgabe genöthigt zu sein. Die gleiche Befugniß wird auf Grund der Gegenseitigkeit den deutschen Kaufleuten zugesichert.

Die Deutsche und Französische Regierung behalten sich vor, nach vorheriger Untersuchung an Ort und Stelle über den Erlaß gemeinsamer Zollbestimmungen für ihre beiderseitigen Gebiete zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste im Westen und Dahomey im Osten sich zu verständigen.

Die Grenze zwischen dem deutschen und dem französischen Gebiet an der Sklavenküste soll an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden. Die Grenzlinie wird von einem an der Küste zu bestimmenden Punkt zwischen den Gebieten von Klein-Popo und Agoué ausgehen.*) Bezüglich des Laufes dieser Linie nach Norden wird

Digitized by Google

*) Abgeändert durch Vertrag vom 23. Juli 1897.

auf die Grenzen der einheimiſchen Stämme Rückſicht genommen werden.

Die Deutſche Regierung übernimmt die Verpflichtung, ſich einer jeden politiſchen Einwirkung öſtlich von der ſo beſtimmten Linie zu enthalten. Die Franzöſiſche Regierung übernimmt die Verpflichtung, ſich einer jeden politiſchen Einwirkung weſtlich von derſelben Linie zu enthalten.

III.

Küſte von Senegambien; Flußgebiet im Süden.

Die Regierung Sr. Majeſtät des Deutſchen Kaiſers verzichtet auf alle Rechte oder Anſprüche, welche ſie bezüglich der zwiſchen dem Rio Nunez und dem Mellacorée gelegenen Gebiete, namentlich bezüglich Koba und Kabiſaï geltend machen könnte und erkennt die Souveränetät Frankreichs über dieſe Gebiete an.

IV.

Südſee.

Die Regierung Sr. Majeſtät des Deutſchen Kaiſers verpflichtet ſich gegenüber der Regierung der Franzöſiſchen Republik nichts zu unternehmen, was eine eventuelle Beſitzergreifung der Inſeln und Riffe, welche die Gruppe der „Inſeln unter dem Wind“ in der Südſee bilden und an den Tahiti- oder Geſellſchafts-Archipel anſchließen, durch Frankreich hindern könnte. Sie übernimmt dieſelbe Verpflichtung bezüglich des Archipels der Neu-Hebriden, welcher in der Nähe von Neu-Caledonien liegt.

Google

Die Regierung der Französischen Republik übernimmt für den Fall, daß Frankreich von einer der oben erwähnten Inselgruppen Besitz ergreift, die Verpflichtung, die von deutschen Staatsangehörigen erworbenen Rechte zu achten, namentlich bezüglich der Anwerbung von eingeborenen Arbeitern, und sich zu diesem Zwecke mit der Kais. Deutschen Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

2. Das deutsch-französische Abkommen über die Abgrenzung von Togo. Vom 23. Juli 1897.

(Kol.Bl. 1897 Beilage.)

Artikel 1.

Die Grenze läuft vom Schnittpunkt der Küste mit dem Meridian der Insel Bagol, diesen Meridian entlang bis zum Süduser der Lagune, welchem sie bis zu einem Punkte etwa 100 m östlich von der Ostspitze der Insel Bagol folgt. Sie geht von da gerade nach Norden bis zur Mitte der Lagune, folgt dann der Mittellinie der Lagune bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Thalweg des Mono und diesem Thalweg selbst bis zum 7. Grad nördlicher Breite.

Vom Schnittpunkt des Mono-Thalweges mit dem 7. Grad nördlicher Breite verläuft die Grenze auf diesem Breitengrade bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Meridian der Insel Bagol, welcher weiterhin die Grenze bildet bis zu seinem Zusammentreffen mit demjenigen Breitengrad, welcher durch die Mitte

Digitized by Google

der Luftlinie zwischen Bassila und Penesoulou gehend gedacht wird. Von diesem Punkte verläuft die Grenze nach dem Flusse Kara und zwar längs einer Linie, welche gleich weit von dem Wege von Bassila nach Bafilo über Kirikri einerseits und von Penesoulou nach Semere über Aledjo andererseits, sowie von den Wegen von Sudu nach Semere und von Aledjo nach Semere entfernt ist, so daß sie in der Mitte zwischen Daboni und Aledjo, sowie in der Mitte zwischen Sudu und Aledjo sich hinzieht. Vom Schnittpunkt mit dem Kara folgt sie dessen Thalweg flußabwärts auf eine Länge von 5 km und führt dann in meridionaler Richtung nach Norden bis zum 10. Grad nördl. Breite; Semere soll dabei Frankreich bleiben.

Vom 10. Grad nördlicher Breite läuft dann die Grenze in gerader Richtung auf einen Punkt des Weges Dje-Gandon zu, welcher sich in gleich weiter Entfernung von beiden genannten Orten befindet, sodaß Dje Frankreich, Gandon Deutschland verbleibt. Von hier bildet die Grenze bis zum 11. Grad nördlicher Breite eine Linie, welche in einem Abstand von 30 km parallel zu dem Wege Sausanne-Mango-Pama sich hinzieht. Der 11. Grad nördlicher Breite bildet sodann die Grenze bis zu seinem Schnittpunkt mit der weißen Volta, auf alle Fälle Tougno Frankreich, Koundgari Deutschland lassend, sodann bildet der Thalweg der weißen Volta die Grenze bis zum 10. Grad nördlicher Breite, welchem sie weiterhin bis zum Schnittpunkt dieses parallel mit dem Meri-

Digitized by Google

dian 3° 52′ westlich Paris (1° 32′ westlich Greenwich) folgt.

Artikel 2.

Die französische Regierung behält für ihre Truppen und ihr Kriegsmaterial das Recht des freien Durchzugs auf der Straße Knanoe bis zum rechten Volta-Ufer über Sausanne-Mango und Gambago, sowie auf der Straße Knanoe-Pama über Sansanne-Mago, für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Ratifikation dieser Vereinbarung.

Artikel 3.

Die hier vereinbarte Grenze ist auf der beigefügten Karte eingezeichnet.

Artikel 4.

Die beiden Regierungen werden Kommissare beauftragen, an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen den deutschen und französischen Besitzungen in Gemäßheit und im Geiste der vorstehenden allgemeinen Grundsätze festzulegen.

Der Austausch der Ratifikationen hat am 12. Januar 1898 in Paris stattgefunden.

3. Erklärung zwischen der Kais. Deutschen und Königlich Portugiesischen Regierung, betr. die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika. Vom 30. Dec. 1886.

(Riebow S. 89 ff.)

Artikel I.

Die Grenzlinie, welche in Südwestafrika die deutschen und portugiesischen Besitzungen scheiden

soll, folgt dem Laufe des Kuneneflusses von seiner Mündung bis zu denjenigen Wasserfällen, welche südlich von Humbe beim Durchbruch des Kunene durch die Serra Canna gebildet werden. Von diesem Punkte ab läuft die Linie auf dem Breitenparallel bis zum Kubango, dann dem Laufe dieses Flusses entlang bis zu dem Orte Andara, welcher der deutschen Interessensphäre überlassen bleibt und von da in gerader Richtung östlich bis zu den Stromschnellen des Catima am Zambese.

Artikel II.

Die Grenzlinie, welche in Südostafrika die deutschen Besitzungen von den portugiesischen Besitzungen scheiden soll, folgt dem Laufe des Flusses Rovuma von seiner Mündung (später abgeändert, vgl. Nr. 4/5.) bis zu dem Punkte, wo der M'singefluß in den Rovuma mündet, und läuft von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparellel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees.

Artikel III.

Die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers erkennt das Recht Sr. Majestät des Königs von Portugal an, in denjenigen Gebieten, welche zwischen den portugiesischen Besitzungen von Angola und Mozambique liegen, unbeschadet der dort von anderen Mächten etwa bisher erworbenen Rechte einen souveränen und civilisatorischen Einfluß geltend zu machen, und verpflichtet sich, in Gemäßheit dieser

Digitized by Google

Anerkennung, dort weder Gebietserwerbungen zu machen, noch Schutzherrschaften anzunehmen, noch der Ausdehnung des portugiesischen Einflusses entgegenzutreten.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Portugal und Algarbien übernimmt die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der laut Artikel 1 und 2 dieses Uebereinkommens der deutschen Machtsphäre überlassenen Gebiete.

Artikel IV.

Die deutschen Reichsangehörigen sollen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas und die portugiesischen Staatsangehörigen sollen in den deutschen Besitzungen Afrikas mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, auf den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sowie auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte, wie die Angehörigen des Staates, welcher die Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausübt, genießen.

Artikel V.

Die Kais. deutsche und die Kgl. portugiesische Regierung behalten sich vor, weiter auf Erleichterung des Handels und der Schifffahrt, sowie auf Regelung des Grenzverkehrs in den beiderseitigen afrikanischen Besitzungen bezügliche Abmachungen zu treffen.

Zusatzartikel.

Dieses Uebereinkommen wird in Kraft treten und für die beiden vertragschließenden Mächte bindend

Digitized by Google

sein, sobald dasselbe von den portugiesischen Cortes angenommen und in den amtlichen Blättern beider Länder veröffentlicht sein wird.

Vorstehendes Uebereinkommen ist von den portugiesischen Cortes angenommen und im Reichsanzeiger und dem Diario do Gouverno vom 21. Juli 1887 veröffentlicht worden.

4. Abgrenzung der deutschen und portugiesischen Gebiete in Ostafrika.

(Kol.Bl. 1894 S. 486.)

Durch einen zwischen Deutschland und Portugal stattgehabten Notenaustausch ist als Grenze zwischen Mozambique und dem deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete eine Linie vereinbart worden, welche nördlich des Kap Delagoa auf dem Breitengrade 10° 40′ von der Küste bis zum Rovuma läuft. Die nähere Festsetzung dieser geographisch bestimmten Linie ist kommissarischen Verhandlungen an Ort und Stelle vorbehalten.

5. Abgrenzung der deutschen und portugiesischen Gebiete in Ostafrika.

(Kol.Bl. 1897 S. 194.)

Der Verlauf der deutsch-portugiesischen Grenzlinie zwischen Kap Delgado und dem unteren Rovuma war im Februar 1895 durch eine beiderseitige Kommission an Ort und Stelle festgelegt worden. Eine nachträgliche Prüfung der der Grenzfestlegung zu Grunde gelegten astronomischen Positionen hatte

Digitized by Google

eine Versetzung eines Grenzsteines auf dem Wege von Mbwisi nach Tungi nöthig gemacht. Nachdem diese Versetzung durch eine gemischte Kommission unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolles am 9. December 1896 stattgefunden hatte, ist die deutsch-portugiesische Grenze in Ostafrika endgültig festgelegt.

6. Abkommen zwischen Deutschland und England.

Vom 1 Juli 1890. (Kol.Bl. 1890 S. 120 ff.)

Artikel I.

In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipesee läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann, entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilimandjaro, in gerader Richtung weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanza Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongo-

Digitized by Google

staates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständniß darüber vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbiroberg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'singefluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassasees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweflusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet

Digitized by Google

sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambofluſſes, welchem ſie dann bis zu ſeiner Mündung in den Tanganikaſee folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze iſt im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyaſſa-Tanganyika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britiſche Regierung angefertigt wurde.

3. Im Weſten durch eine Linie, welche von der Mündung des Fluſſes Kilambo bis zum 1. Grad ſüdlicher Breite mit der Grenze des Kongoſtaates zuſammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung ſeines Einfluſſes vorbehaltene Gebiet wird begrenzt:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbefluſſes bis zu dem Punkte der Grenze des Kongo-Freiſtaates, welcher von dem 1. Grad ſüdlicher Breite getroffen wird. Der Berg Mfumbiro iſt in dieſes Gebiet eingeſchloſſen.

2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küſte am Norduſer des Subafluſſes beginnt, dem genannten Ufer des Fluſſes entlang läuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zuſammenfällt, welches dem Einfluſſe Italiens im Gallalande und in Abeſſinien bis zu den Grenzen Egyptens vorbehalten iſt.

3. Im Weſten durch den Kongo-Freiſtaat und durch die weſtliche Waſſerſcheide des oberen Nilbeckens.

Digitized by Google

Artikel II.

Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Großbritannien verpflichtet sich, die Souveränität des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkte gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu angrenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche des Festlandes nördlich vom Tanaflusse und auf die Inseln Pata und Manda.

Artikel III.

In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Orangeflusses beginnt und an dem Norduser des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt: Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad

Digitized by Google

östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobefluß erreicht und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Sambesi fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständniß darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiete aus freien Zugang zum Sambesi mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie bezeichnet. Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbai-Gebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durch-

Digitized by Google

fuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Unterthanen frei und daß die Behandlung der letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Artikel IV.

In West-Afrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküsten-Kolonie geht an der Küste von dem bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 24. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10′ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Aka-Flusses und steigt hier auf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breitengrade 6° 20′ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschare- oder Shavoe-Flusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deine-Flusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche

bei der Einmündung des Dakka-Flusses in den Volta ihren Anfang nimmt.

Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiete zurückzuziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der anderen Macht zugetheilt ist.

2. Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golfe von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in den Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiete von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio-del Rey Kriels ausgehend in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Punkte läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids" bezeichnet ist.

Artikel V.

Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von dem Ufer des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden sollen.

Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und Tschad-See belegenen Gebiete ge-

Digitized by Google

schlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Artikel VI.

Bei allen in den Artikeln I—IV bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nothwendig erscheinen, durch Vereinbarung beider Mächte getroffen werden.

Insbesondere ist Einverständniß darüber vorhanden, daß bezüglich der im Artikel IV bezeichneten Grenzen sobald als möglich Kommissare behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammentreten.

Artikel VII.

Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen durch Artikel I—IV des gegenwärtigen Uebereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.

Es besteht Einverständniß darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränitätsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Theilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schifffahrt auf den Seeen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet. Waaren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche, unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet.

Insbesondere herrscht Einverständniß darüber, daß in Gemäßheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmniß und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Kongo-Staat, zwischen dem Nyassa- und dem Tanganyika-See, auf dem Tanganyika-See und

Digitized by Google

zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Artikel IX.

Handels- und Bergwerks-Konzessionen, sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Intressensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargethan ist. Es herrscht Einverständniß darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Artikel X.

In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einflusse stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für den geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Artikel. XI.

Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um ein freundschaftliches Uebereinkommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Sansibar seine auf dem Festlande gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaften erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen sowie die Insel von Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständniß darüber, das Se. Hoheit gleichzeitig für den aus

dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll.

Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einschluß der Inseln Sansibar und Pemba, sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismayu, von wo die Deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständniß darüber, daß Sr. Majestät Regierung, falls die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Uebernahme der Schutzherrschaft über Sansibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der Uebernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung sobald als möglich vorzunehmen.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Britischen Parlaments wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugniß gewähren, vermöge einer vor dem 1. I. 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzu-

Digitized by Google

gebenden Erklärung die Britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. I. 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der Britischen Regierung gegenüber in Helgoland haben, bleiben aufrecht erhalten, die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd einbegriffen.

7. Die Rechte der Britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen, und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

7. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Nordgrenze von Kamerun,

Digitized by Google

die Ambas-Bay und die Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Handel und Verkehr. Noten v. 29. April 1885. 7. Mai 1885. 16. Mai 1885. 2. Juni 1885. 27. Juli 1886. 2. Aug. 1886.

(Riebow S. 22/40, 215 ff.)

8. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kamerun- und dem Oelflußgebiet vom 14. April 1893.

(Kol.Bl. 1893, 203.)

Von der deutschen und der englischen Regierung ist unbeschadet der Bestimmungen in Artikel IV, 2 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890, sowie unbeschadet der Bestimmungen der deutsch-englischen Abkommen vom $\frac{29.\text{ April}}{7.\text{ Mai}}$ 1885 und $\frac{27.\text{ Juli}}{2.\text{ August}}$ 1886 folgende Uebereinkunft getroffen.

1. Das im Artikel IV 2 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 erwähnte „obere Ende" des Rio del Rey Kriks wird an dem Punkte festgesetzt, wo die auf der deutschen Admiralitätskarte von 1889/90 mit Uriifian und Ikankan bezeichneten Wasserarme am Nordwestende der westlich von Oron gelegenen Insel zusammentreffen.

2. Von diesem oberen Ende des Rio del Rey bis zum Meere, das heißt bis zu dem auf der gedachten Karte mit West Huk bezeichneten Vorsprung, soll das rechte Ufer des Rio del Rey-Wasserlaufs

die Grenze zwischen dem Oil Rivers-Protektorate und der Kolonie von Kamerun bilden.

3. Die deutsche Kolonialverwaltung verpflichtet sich, nicht zu gestatten, daß auf dem rechten Ufer des Rio del Rey Kriels beziehungsweise Wasserlaufs irgendwelche Handelsniederlassungen bestehen oder errichtet werden. Ebenso übernimmt die Verwaltung des Oil-Rivers-Protektorates die Verpflichtung, nicht zu erlauben, daß auf dem westlichen Ufer der Bakassey-Halbinsel vom ersten Kriek unterhalb Arsibonsdorf bis zum Meere und ostwärts von diesem Ufer bis zum Rio del Rey irgendwelche Handelsniederlassungen bestehen oder errichtet werden.

9. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten vom 15. Nov. 1893.

(Kol.Bl. 1894, 531.)

Artikel I.

Das vorerwähnte Abkommen vom 27. Juli = 2. August hatte vereinbart, daß die Grenzlinie bis zu einem am Benuëfluß im Osten und in der unmittelbaren Nähe der Stadt Yola zu bestimmenden Punkt laufen sollte, welcher sich nach vorgenommener Untersuchung praktisch als geeignet zur Festsetzung der Grenze herausstellen würde. In Ausführung dieser Bestimmung wird dieser Punkt nunmehr, wie folgt, festgelegt:

Digitized by Google

Von dem Endpunkt der in dem Abkommen vom Jahre 1885 vereinbarten Grenzlinie, welche am rechten Ufer des Alt-Calabar- oder Croisflusses ungefähr auf dem 9° 8′ östlicher Länge von Greenwich belegen und auf der englischen Admiralitätskarte als „Rapids" bezeichnet ist, folgt die Grenze einer geraden Linie, welche auf den Mittelpunkt der heutigen Stadt Yola zuläuft. Von diesem Mittelpunkt aus wird eine Richtlinie nach einem am linken Ufer des Benuëflusses gelegenen Punkt gezogen, welcher fünf Kilometer unterhalb des Mittelpunkts der Haupteinmündung des Flusses Faro liegt. Von dem letztgenannten Punkte aus soll südlich des Benuëflusses die Peripherie eines Kreises, dessen Mittelpunkt mit demjenigen der heutigen Stadt Yola zusammenfällt, und dessen Radius die vorerwähnte Richtlinie bildet, beschrieben und bis dahin fortgesetzt werden, wo sie die vom Alt-Calabar- oder Croisfluß gezogene gerade Linie trifft.

An diesem Treffpunkt biegt die Grenze von jener geraden Linie ab und folgt der Peripherie des Kreises bis zu dem Punkt, wo dieselbe den Benuëfluß erreicht.

Dieser Punkt am Benuëfluß soll von nun an als der Punkt im Osten und in unmittelbarer Nähe der Stadt Yola betrachtet werden, dessen Festlegung in dem Abkommen vom Jahre 1886 vorbehalten war.

Artikel II.

Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Grenze soll nach Norden hin in folgender Weise fortgesetzt werden:

Digitized by Google

Von dem im vorigen Artikel festgelegten Punkte am linken Ufer des Benuëflusses wird eine Linie gezogen, welche den Fluß überschreitend in gerader Richtung zu den Schnittpunkt des 13. Grades östlicher Länge von Greenwich mit dem 10. Grade nördlicher Breite läuft. Von diesem Punkte wird die Grenzlinie in gerader Richtung nach einem Punkte am Südufer des Tschadsees weitergeführt, welcher 35 Minuten östlich von dem Meridian des Mittelpunkts der Stadt Kuka belegen ist; dies entspricht der Entfernung zwischen dem Meridian von Kuka und dem 14. Grade östlicher Länge von Greenwich nach der von Kiepert in dem deutschen Kolonialatlas von 1892 veröffentlichten Karte.

Für den Fall, daß künftige Aufnahmen ergeben, daß die vorerwähnte Festlegung des Punktes der britischen Interessensphäre einen geringeren Theil des Südufers des Tschadsees zuweist, als die erwähnte Karte angiebt, soll zur Abhülfe des Mangels möglichst bald im Wege beiderseitiger Uebereinkunft ein neuer Endpunkt festgesetzt werden, welcher soweit als möglich mit dem gegenwärtig bezeichneten übereinstimmt. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande gekommen ist, soll der Punkt am Südufer des Tschadsees, welcher 35 Minuten östlich des Meridians des Mittelpunktes der Stadt Kuka belegen ist, als Endpunkt gelten.

Artikel III.

Bei allen Theilen der in diesem und in den voraufgegangenen Abkommen bezeichneten Grenz-

linie können Berichtigungen durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden.

Artikel IV.

Die Gebiete öſtlich der in dem gegenwärtigen und den voraufgegangenen Abkommen bezeichneten Grenzlinie ſollen in die deutſche, die Gebiete weſtlich der Linie ſollen in die engliſche Intereſſenſphäre fallen.

Dabei wird vereinbart, daß der Einfluß Deutſchlands Großbritannien gegenüber ſich nicht öſtlich über das Flußgebiet des Schari hinaus ausdehnen ſoll und daß die Gebiete Darfur, Kordofan und Bahr-el-Ghazal, wie ſie in der im Oktober 1891 von Juſtus Perthes veröffentlichten Karte verzeichnet ſind, von der deutſchen Intereſſenſphäre ſelbſt dann ausgeſchloſſen ſein ſollen, wenn ſich herausſtellt, daß Nebenflüſſe des Schariſluſſes innerhalb der vorerwähnten Gebiete belegen ſind.

Artikel V.

Die beiden Mächte übernehmen hinſichtlich der erweiterten Intereſſenſphären, wie ſie in dieſem Abkommen bezeichnet ſind, eine gleiche Verpflichtung, wie ſie in den früheren oben erwähnten Abkommen hinſichtlich der beiderſeitigen Intereſſenſphären übernommen iſt, nämlich ſie kommen folgender Weiſe überein:

Jede der beiden Mächte wird ſich jeglicher Einwirkung in der Intereſſenſpäre der anderen enthalten, und keine Macht wird in der Intereſſen-

Digitized by Google

ſphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge ſchließen, Souveränetätsrechte oder Protektorate übernehmen oder den Einfluß der anderen hindern oder ſtreitig machen.

Artikel VI.

Großbritannien erkennt ſeine Verpflichtung an, auf die ſeiner Souveränetät oder ſeinem Protektorate unterliegenden Gewäſſer des Niger und ſeiner Nebenflüſſe die auf die Freiheit der Schifffahrt bezüglichen Beſtimmungen anzuwenden, welche in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 30 und 33 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Januar 1885 enthalten ſind.

Deutſchland erkennt an, ſeinerſeits durch den Artikel 32 derſelben Akte an jene Beſtimmungen für denjenigen Theil der gedachten Gewäſſer gebunden zu ſein, welcher ſeiner Aufſicht unterliegt.

10. Abkommen zwiſchen Deutſchland und Frankreich vom 15. März 1894, betr. die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des franzöſiſchen Kongo ſowie über die Feſtſetzung der deutſchen und franzöſiſchen Intereſſenſphäre im Gebiete des Tſchadſees.

(Kol.Bl. 1894, 159.)

Artikel I.

Die Grenzlinie zwiſchen dem Schutzgebiete von Kamerun und dem franzöſiſchen Kongo ſoll von dem Schneidepunkte, wo der die beſtehende Grenze bildende Breitenparallel den 15. Grad öſtlicher Länge

von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlicher Länge von Paris) trifft, dem genannten Längengrade bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Ngokoflusse folgen, sodann diesen Fluß bis zu dessen Schneidepunkt mit dem 2. Grad nördlicher Breite [1]) entlang gehen und von dort, sich ostwärts wendend, diesem Breitengrade bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Sangaflusse folgen. Sie soll dann, nordwärts gehend, auf eine Länge von 30 km dem Sanga folgen; von dem so festgestellten Punkte auf dem rechten Ufer des Sanga läuft die Grenze in gerader Richtung auf einen Punkt des Breitengrades von Bania zu, der 62 Minuten westlich von Bania liegt und geht von hier in gerader Richtung auf einen Punkt des Breitengrades von Gasa, der 43 Minuten westlich von Gasa liegt.

Von dort soll die Grenze in gerader Linie auf Kunde zu laufen, Kunde östlich lassend mit einer Bannmeile, welche im Westen durch einen mit einem Radius von 5 km gezogenen Kreisabschnitt bestimmt wird, der im Süden von seinem Schneidepunkte mit der nach Kunde führenden Linie ausgeht und im Norden am Schneidepunkt mit dem Längengrade von Kunde endet. Dem Breitengrade dieses letztgenannten Schneidepunktes folgt die Grenze von hier nach Osten bis zum Zusammentreffen mit dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlich Paris).[2])

[1]) Siehe Anlage § II.

[2]) Siehe Anlage § III.

Digitized by Google

Die Grenzlinie soll dann dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlich Paris) bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Breitengrade 8 Grad 30 Minuten nördlicher Breite und von da einer geraden auf Lame zu laufenden Linie folgen, welche zur Bildung einer Bannmeile von 5 km Halbmesser für Lame westlich von diesem Punkte ausbiegt.

Die Linie von Lame wird sodann in gerader Richtung auf das linke Ufer des Mago-Kebbi in der Höhe von Bisara[1]) fortgesetzt. Von ihrem Schneidepunkte mit dem linken Ufer des Mago-Kebbi soll die Grenze den Fluß überschreiten und in gerader Richtung gegen Norden, Bisara östlich lassend, bis zum Zusammentreffen mit dem 10. Breitengrade laufen. Sie soll diesem Breitengrade bis zu seinem Schneidepunkte mit dem Shari[2]) und schließlich dem Laufe des Sharibis zum Tschadsee folgen.[3])

Artikel II.

Die deutsche Regierung und die französische Regierung verpflichten sich gegenseitig, keinerlei politische Einwirkung in den Interessensphären auszuüben, welche sie einander durch die im vorigen Artikel festgestellte Grenzlinie zuerkannt haben. Keine der beiden Mächte wird demgemäß in der der anderen Macht vorbehaltenen Interessensphäre Ge-

---

[1]) Siehe Anlage § IV.

[2]) Siehe Anlage § III.

[3]) Siehe Anlage § V.

Digitized by Google

bietserwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränetäts- oder Protektoratsrechte annehmen oder den Einfluß der anderen Macht hindern oder anfechten.

Artikel III.

Deutschland bezüglich der Gewässer des Benuë und seiner Zuflüsse, soweit sie in der deutschen Interessensphäre liegen, und Frankreich bezüglich desjenigen Theils des Mago-Kebbi und der anderen Zuflüsse des Benuë, welche in der französischen Interessensphäre liegen, erkennen gegenseitig ihre Verpflichtung an, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 aufgeführten, auf die Freiheit der Schifffahrt und des Handels bezüglichen Bestimmungen anzuwenden und ihnen Geltung zu verschaffen, ebenso wie sie dies auch bezüglich der Vorschriften der Brüsseler Akte über die Einfuhr von Waffen und Spirituosen thun werden.

Deutschland und Frankreich sichern sich beiderseitig den Genuß dieser nämlichen Bestimmungen zu, soweit sie sich auf die Schifffahrt auf dem Shari, Logone und ihren Zuflüssen und auf die Einfuhr von Waffen und Spirituosen in die Becken dieser Gewässer beziehen.

Artikel IV.

In den beiderseitigen Interessensphären, welche in den Becken des Benuë und seiner Zuflüsse, des Shari, des Logone und ihrer Zuflüsse liegen, sowie auch in den Gebieten südlich und südöstlich vom Tschadsee

Digitized by Google

sollen die Handeltreibenden und Reisenden der beiden Länder bezüglich der Benutzung der Landstraßen und anderer Verbindungswege zu Lande auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden. In den genannten Gebieten sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich der zur Ausübung und Entwickelung ihres Handels und ihrer Industrie erforderlichen Erwerbungen und Anlagen denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Vergünstigungen genießen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Landstraßen und Verbindungswege zu Lande in den Küstenbecken von Kamerun und in den Küstenbecken des französischen Kongo, die nicht in dem in der Berliner Akte festgesetzten konventionellen Kongobecken belegen sind.

Dagegen finden die oben gedachten Bestimmungen Anwendung auf die Straße Yola, Ngaudere, Kunde, Gasa, Bania und zurück, wie sie auf der diesem Protokoll beigefügten Karte vermerkt ist, sollte diese Straße auch durch Zuflüsse der Küstenbecken durchschnitten sein.

Die Zoll- oder Steuertarife, welche etwa von einem oder dem anderen Theil aufgestellt werden, sollen hinsichtlich der Handeltreibenden beider Länder keinerlei verschiedenartige Anwendung finden.

Anlage.

§ I. Die von den vertragschließenden Mächten vereinbarte Grenzlinie ihrer beiderseitigen Interessen-

Digitized by Google

sphären, wie sie im Artikel I des Protokolls vom heutigen Tage beschrieben ist, soll übereinstimmen mit derjenigen Linie, welche auf der dem gegenwärtigen Protokoll beigefügten Karte eingezeichnet ist. Diese Karte ist nach den zur Zeit bekannten und von beiden Seiten anerkannten geographischen Angaben angefertigt.

§ II. Sollte sich herausstellen, daß der Ngokofluß, nachdem er den 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlicher Länge von Paris) getroffen hat, den 2. Grad nördlicher Breite nicht mehr schneidet, so soll die Grenze dem Ngoko auf eine Strecke von 35 km östlich von seinem Schnittpunkt mit dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlicher Länge von Paris) folgen. Von dem östlich in dieser Weise festgelegten Punkte würde sie dann in gerader Linie wieder nach dem 2. Grad nördlicher Breite gehen und zwar nach demjenigen Punkte, wo dieser Grad den Sanga schneidet.

§ III. Wenn sich auf Grund neuerer, gehörig geprüfter Beobachtungen herausstellen sollte, daß die Lage von Bania, Gasa oder Kunde irrig angenommen ist, und wenn in Folge dessen die Grenze, wie sie durch das gegenwärtige Protokoll festgelegt ist, sich bezüglich eines dieser drei Punkte um mehr als 10 Bogenminuten westlich des 15. Grades östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlicher Länge von Paris) zurückschieben würde, so

werden ſich die beiden Regierungen ins Einvernehmen ſetzen, um zu einer Grenzregulierung zu ſchreiten, durch welche Deutſchland in dem fraglichen Gebiete eine gleichwertige Kompenſation erhält.

Eine gleiche Berechtigung würde behufs Zubilligung einer Kompenſation an Frankreich einzutreten haben, wenn ſich herausſtellen ſollte, daß der Schnittpunkt des 10. Grades nördlicher Breite mit dem Shari die Grenze um mehr als 10 Bogenminuten öſtlich des auf der Karte bezeichneten Punktes verſchiebt (17 Grad 10 Minuten öſtlicher Länge von Greenwich, 14 Grad 50 Minuten öſtlicher Länge von Paris).

§ IV. Was den Zugangspunkt zum Mago-Kebbi betrifft, ſo beſteht darüber Einverſtändniß, daß, wie auch die Lage dieſes Punktes ſich endgültig herausſtellen wird, die Grenze die Ortſchaften Biſara und Lame in der franzöſiſchen Intereſſenſphäre läßt.

§ V. Für den Fall, daß ſich der Shari von Gulfei bis zu ſeiner Einmündung in den Tſchadſee in mehrere Arme theilen ſollte, würde die Grenze dem ſchiffbaren Hauptarme bis zur Mündung in den Tſchadſee zu folgen haben, mit dem Vorbehalte, daß dieſe Linie als endgültige nur dann anzuſehen iſt, wenn der Längenunterſchied zwiſchen dem auf dieſe Weiſe am Süduſer des Tſchadſees erreichten Grenzpunkte und Kuka, der Hauptſtadt Borum, welche als feſter Punkt angenommen wird, einen Grad beträgt. Sollten ſpätere, gehörig geprüfte Beobachtungen ergeben, daß der Längenunterſchied

Digitized by Google

zwischen Kuka und jener Mündung von dem soeben angegebenen nach der einen oder der anderen Seite um mehr als 5 Bogenminuten abweicht, so soll durch ein freundschaftliches Uebereinkommen dieser Theil der Grenzlinie so abgeändert werden, daß die beiden Theile bezüglich des Zuganges zum Tschadsee und bezüglich der ihnen in dieser Gegend zuerkannten Gebiete solche Vortheile erhalten, welche gleichwerthig mit denjenigen sind, die ihnen durch die Grenzlinie zugesichert sind, wie sie auf der dem gegenwärtigen Protokolle anliegenden Karte eingezeichnet ist.

§ VI. Wo der Lauf eines Stromes und Flusses als Grenzlinie bestimmt ist, wird der Thalweg des Stromes oder Flusses als Grenze angesehen.

§ VII. Die beiden Regierungen sind damit einverstanden, daß die gedachten Linien, durch welche die Grenze in dem gegenwärtigen Protokoll festgesetzt wird, nach und nach durch Grenzlinien ersetzt werden sollen, welche sich der natürlichen Gestalt des Geländes anpassen und durch genau bestimmte Punkte festgelegt sind, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß bei den zu diesem Zwecke zu treffenden Vereinbarungen keiner der beiden Theile ohne gleichwerthige Kompensation für den anderen einen Vortheil erhält.

Als Anlage zum Protokoll vom 4. Februar 1894 genehmigt.

Digitized by Google

11. Schutzvertrag mit den Bondelswarts (südafrikanisches Schutzgebiet). Vom 21. August 1890.

(Kol.Bl. 1896, 78.)

William Christian, der unabhängige Kapitän des Namaqua-Stammes der Bondelswarts und Oberkapitän des zu Swartmodder (Keetmannshoop) wohnenden Tseibschen Stammes von der rothen Nation, gab vor dem Reichskommissar nachstehende Erklärung ab:

„1. Ich nehme hiermit unter Zustimmung meines und des Rathes von Keetmanshoop für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über Land und Volk der Bondelswarts ꝛc. sowie des Tseibschen Namaqua-Stammes an.

Das Gebiet der Bondelswarts wird begrenzt im Westen durch den großen Fischfluß bis zur Mündung des Löwenflusses, im Süden durch den Oranje- oder Großfluß und im Osten durch eine Linie laufend von dem Platze Haarige Rakebeen über Kheis im Backfluß und von da in südöstlicher Richtung zu den großen Wasserfällen.

Das Keetmanshooper Gebiet wird begrenzt im Süden durch den Löwenfluß, im Westen durch den Fischfluß bis zur Mündung des Flusses, im Norden durch eine Linie, laufend von letzterem Punkte bis Daberas, im Osten durch eine Linie, laufend von dort bis zum Löwenfluß.

3. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen

Schutzgenossen gebe ich das Recht und die Freiheit in meinem Gebiete zu reisen, zu wohnen und Handel zu treiben und gelobe, für die Sicherheit des Lebens und Eigenthums derselben, soweit dies in meinen Kräften steht, zu sorgen.

4. Ich bin damit einverstanden, daß bei Streitigkeiten civiler und krimineller Art zwischen weißen Leuten untereinander und mit Eingeborenen die Gerichtsbarkeit von der durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser dazu eingesetzten deutschen Behörde ausgeübt wird.

Dagegen behalte ich mir die Gerichtsbarkeit in allen anderen Fällen vor. Von den weißen Leuten erwarte ich, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche meines Landes achten, auch diejenigen Abgaben entrichten, welche bis dahin üblich waren oder durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und mir zu meinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.

5. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minen-Konzessionen oder andere Gerechtsame zu ertheilen, wünsche aber, daß die früher von mir abgeschlossenen desfallsigen Verträge, soweit sie sich nicht mit bestehenden Gesetzen im Widerspruch befinden, von Seiten der deutschen Regierung anerkannt werden.

6. Es wird mein Bestreben sein, soviel als möglich zur Wiederherstellung des Friedens im deutschen

Digitized by Google

Schutzgebiete beizutragen, und für den Fall, daß zwischen mir und den anderen Kapitänen Streit über Grenzen u. s. w. entsteht, dies dem Vertreter der deutschen Regierung behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

7. Die für das deutsche Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an und verpflichte mich, soweit dieselben sich auch auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden, wie ich denn allen desfallsigen Requisitionen seitens der deutschen Behörde stets Folge zu leisten, falls ich dazu im Stande bin, mich bereit erkläre."

Der Vertrag mit dem Kapitän Jan Hendricks der Veldschuhträger hat denselben Wortlaut außer § 2, welcher hier lautet:

„2. Mein Gebiet ist begrenzt im Norden durch eine Linie von der Vlein „Daberas" bis etwa zu einem Punkte, wo diese den 20. Grad östl. Länge durchschneidet, im Westen durch eine Linie, laufend von Daberas nach Fahtgras (dieses ausgeschlossen), den Urigab-Fluß abwärts bis Stampried, von da etwa 12 km östlich bis Zuchamhaus, von da nach Süden durch den Xamob (Corien-Fluß) bis zu einer Kuppe Oüb Arab, von dort in südöstlicher Richtung bis zu dem Punkte 19° 2′ östl. Länge, 27° 5′ südl. Breite, von dort in südlicher Richtung längs dem Tafelrande des großen Kharas-Gebirges bis zum

Digitized by Google

Back-Fluß, im Süden durch den Back-Fluß bis zum 20.° östl. Länge und im Osten etwa durch diesen Grad."

Auf Grund dieser Erklärung wurde am 21. August 1890 zu Warmbad die deutsche Reichsflagge gehißt und Land und Volk William Christians sowie der Veldschuhträger unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt.

12. Den Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20. Nov. 1890

siehe Deutsch. Kol.-Bl. 1890 S. 301 ff.

13. Vertrag mit dem Kongo-Staat über die Grenze in Ost-Afrika. Vom 1./25. August 1885.

(Riebow S. 323.)

14. Vereinbarung mit England betreffs Abtretung der Küste des deutschen Interessengebietes in Ost-Afrika durch den Sultan von Sansibar. Vom 21./28. Okt. 1890.

(Kol.Bl. 1890 S. 307/8.)

I. Die Kaiserl. Regierung zahlt in London bis zum 31. Dez. des laufenden Jahres die Summe von 4 (vier) Millionen Mark in Gold.

II. Bis die Zahlung dieser Summe vollständig ist, fährt die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft fort, dem Sultan monatliche Abrechnungen über die von ihr eingenommenen Zölle zu geben und ihm die-

Digitized by Google

jenigen Zahlungen zu leisten, auf welche er nach den bestehenden Abmachungen Anspruch zu erheben hat. Die Zollbeträge, welche seit dem 30. Juni d. J. einbehalten worden sind, werden sofort ausgezahlt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

III. Nach erfolgter Zahlung der im Artikel I erwähnten Summe wird sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Zollverwaltung (custom-house) in Sansibar enthalten.

IV. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft wird spätestens am 31. Dez. d. J. alle von ihr benutzten Waarenhäuser und sonstigen Gebäude, welche Eigenthum des Sultans sind und entweder einen Theil des Zollhauses in Sansibar bilden oder sich an dieses anschließen, räumen und dem Sultan wieder zur Verfügung stellen. Auch wird die Gesellschaft die rückständige Miethe für diese Gebäude, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort und die laufende Miethe bis zur Räumung monatlich zahlen.

Die Zahlung der 4 Millionen hat am 27. Dez. in London stattgefunden. Vergl. darüber Deutsch. Kol.Bl. 1891 S. 1/2.

15. Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich, betr. die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Sansibar, sowie der Insel Mafia durch Deutsch-

Digitized by Google

land und die Anerkennung der französischen Schutzherrschaft über Madagaskar. Vom 17. Nov. 1890.

(Kol.Bl. 1890 S. 331 f.)

Uebersetzung.

1. Im Laufe der Besprechungen, welche wir im verflossenen Monat August über die gegenseitigen Beziehungen Deutschlands und Frankreichs an der Ostküste von Afrika gepflogen haben, hat Eure Excellenz mir erklärt, daß die Kaiserl. Regierung geneigt sei, die Schutzherrschaft über Madagaskar und ihre Folgen anzuerkennen.

Meinerseits bin ich bei Gelegenheit unserer Zusammenkunft vom 6. d. M. in der Lage gewesen, die Versicherung abzugeben, daß die Regierung der französischen Republik unter diesen Bedingungen keine Einwendungen erheben würde gegen die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Sansibar, sowie der Insel Mafia durch Deutschland.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die deutschen Unterthanen in Madagaskar und die französischen in den seitens des Sultans von Sansibar an Deutschland abgetretenen Besitzungen in allen Beziehungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Um das völlige Einvernehmen der beiden Regierungen über die vorstehend aufgeführten Punkte endgültig festzustellen, habe ich die Ehre, Eurer

Digitized by Google

Excellenz vorliegende Mittheilung mit der Bitte zu machen, mir dieselbe gefälligst bestätigen zu wollen.

2. Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Excellenz dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der französischen Republik, Herrn Herbette, den Empfang des Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen und das Einverständniß der Kaiserl. Regierung zu den darin enthaltenen Erklärungen auszusprechen. Demnach erhebt die Regierung der französischen Republik keinen Einspruch gegen die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Sansibar und der Insel Mafia durch Deutschland, und letzteres erkennt die Schutzherrschaft Frankreichs über Madagaskar mit allen ihren Folgen an. Dabei wird ausdrücklich verabredet, daß die deutschen Reichsangehörigen in Madagaskar und die französischen Staatsangehörigen in den bezeichneten, von dem Sultan von Sansibar an Deutschland abgetretenen Gebieten in allen Beziehungen diejenige Behandlung erfahren sollen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation daselbst zu Theil wird.

16. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kilimandjaro und der ostafrikanischen Küste. Vom 25. Juli 1893.

(Kol.Bl. 1893 S. 370.)

§ 1.

An der Küste soll die Grenzlinie beginnen am Hochwasserstand des Ras Gimbo und von dort soll

Digitized by Google

ſie in gerader Linie bis zu dem Punkte laufen, wo 3° 40′ 40.3″ ſüdl. Breite (nach aſtronomiſcher Beſtimmung) das Oſtufer des Jipe-Sees ſchneidet. Indeß ſoll die Grenze an der Küſte noch folgende Abänderung erfahren: Sie ſoll vom Indiſchen Ozean dem nördlichen Ufer des Jimbo-Creeks entlang laufen, ſodaß der Strand in die engliſche Intereſſenſphäre fällt, bis zur öſtlichen Ausmündung des Ngobre-Ndogo, ſoll dann dem öſtlichen Ufer des Ngobre folgen bis zu ſeinem Ende und von dort bis zu dem Punkt, wo die oben beſchriebene gerade Linie zwiſchen Ras Jimbo und Jipe-See die Ufererhöhung von Jaſſini trifft, fortgeführt werden.

§ 2.

Von dem im § 1 gekennzeichneten Punkt am Jipe-See ſoll die Grenzlinie dem Oſtufer des Jipe-Sees folgen, dann um das Norduſer des Sees herumgehen, den Lumi-Fluß überſchreitend, dem nördlichen Waſſerſtand des Rufu-Fluſſes beziehentlich des Rufu-Sumpfes entlang gehen bis zu einem Punkt, welcher eine engliſche Meile öſtlich von der Deutſchen Straße liegt, die von der Maranga-Station an die Küſte geht. Von hier ſoll ſie zu der höchſten Spitze vom Dſchala-Hügel gemäß der Einzeichnung auf beigefügter Karte laufen. Sodann ſoll die Grenzlinie den Dſchala-See in zwei gleiche Theile ſchneiden. Von der Nordſeite des Dſchala-Sees an ſoll die Grenzlinie in einer Entfernung von einer engliſchen Meile weſtlich von der in beiliegender Karte ein-

Google

getragenen Wegeroute bis zur geographischen Breite des sogenannten Useri-Ufers laufen und von da ab in einer Entfernung von einem Kilometer südwestlich dieser auf der beigefügten Karte bis Laitokilek laufenden Wegeroute bis zu einem Punkt, wo sie den Ngare-Longei (Rongei) durchschneidet, fortgeführt werden.

§ 3.

Betreffs der diesem Abkommen beigefügten Karten soll die Vereinbarung des angeschlossenen Protokolls vom 8. Juli d. J. zu Kraft bestehen.

17. Abkommen mit England, betr. die Abgrenzung der deutschen und britischen Besitzungen auf Neu-Guinea. Vom 25. April 1885. / 29. April.

(Riebow S. 433 f.)

18. Allerh. Verordnung, betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich. Vom 27. März 1898.

(Kol.Bl. 1899 S. 227 f.)

§ 1.

Die Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea wird mit dem 1. April 1899 von dem Reich übernommen.

Unsere der Neu-Guinea-Kompagnie unter dem

Google

17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 verliehenen Schutzbriefe, sowie unsere Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes vom 15. Oktober 1897, treten außer Kraft.

§ 2.

Diejenigen besonderen Vermögensrechte und sonstigen Befugnisse, welche der Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund der Schutzbriefe sowie der geltenden gesetzlichen Vorschriften zustehen, gehen, unbeschadet der der Kompagnie vertragsmäßig vorbehaltenen Rechte, auf den Landesfiskus des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea (Gesetz, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892 R.G.Bl. S. 369) am 1. April 1899 über.

§ 3.

Die nach § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für das Bergwerkseigenthum maßgebenden Vorschriften finden keine Anwendung. Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse befugt.

§ 4.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Digitized by Google

19. Verfügung zur Ausführung der Allerh. Verordnung, betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich vom 27. März 1899. Vom 1. April 1899.

(Kol.Bl. 1899 S. 228.)

Auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1899 wird für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea Folgendes bestimmt:

§ 1.

Gemäß § 2 der obigen Allerhöchsten Verordnung gehen insbesondere nachstehende bisher von der Neu-Guinea-Kompagnie ausgeübte Vermögensrechte auf den Landesfiskus des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea über:

a) Das Recht, ausschließlich herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie ausschließlich mit den Eingeborenen Verträge über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen,

b) das Recht, folgende Gewerbebetriebe:
den Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen sowie auf Trepang, die Gewinnung von Guano oder anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, die Ausbeutung von nicht im Besitze der Eingeborenen oder sonst im Privateigenthum befindlichen Palmenbeständen auf

Digitized by Google

Kopra, den Betrieb der Küstenfischerei und das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht im Privatbesitze befindlichen Landstrecken

von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig zu machen.

§ 2.

Die gesammten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des Landeshauptmanns für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehen auf den Kaiserl. Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea über.

Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Dem Reichskanzler steht die Abänderung oder Aufhebung der von dem Gouverneur erlassenen Vorschriften zu.

Die Verkündigung dieser Vorschriften erfolgt in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 4 des Gesetzes, betr. die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197).[1]) Die Vorschriften treten, sofern darin nicht ein anderer Termin bestimmt ist, mit der Verkündigung in Kraft.

§ 3.

In Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften die Mitwirkung eines Organs der Kom-

[1]) Jetzt ersetzt durch Ges. v. 7. April 1900 (RGBl. S. 213).

Digitized by Google

pagnie erforderlich war, treten die Kaiserl. Beamten an die Stelle der Organe der Kompagnie.

§ 4.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

20. Erklärung, betr. die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ocean. Vom 10. April 1886.
(Riebow S. 83 ff.)

21. Erklärung, betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean. Vom 10. April 1886.
(Riebow S. 86 ff.)

22. Vertrag zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluit-Gesellschaft, betr. die Verwaltung des Schutzgebietes der Marschall-Brown- und Providence-Inseln. Vom 21. Jan. 1888.
(Riebow S. 603 ff.)

23. Vertrag zwischen Deutschland und China. Vom 6. März 1898.
(Aus dem Reichsanzeiger.)

Artikel I.

Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem Er sich alle Rechte der Souveränetät in einer Zahl von km

Digitized by Google

(100 chinesischer Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hinderniß entgegen zu setzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält Sich hierbei vor, in jener Zone, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Artikel II.

In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräthen für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Artikel III.

Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die kaiserlich chinesische Regierung

Digitized by Google

während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland und zwar für folgendes Gebiet:

1. an der nördlichen Seite des Eingangs zur Bucht:
   die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Islands nach Loshan-Harbour gezogenen Linie;
2. an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht:
   die Landzunge abgegrenzt nach Südwesten durch eine von dem südwestlichsten Punkte der südwestlich von Chiposan-Island befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Island gezogene Linie;
3. Inseln Chiposan und Potato-Islands;
4. für die gesammte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande;
5. für sämmtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten und für deren Vertheidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau 2c.

Eine genauere Feststellung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebietes sowie der 50 Kilometerzone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen

Digitized by Google

in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu Theil werden, wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und es soll das Einlaufen und Auslaufen sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland übertragenen Hoheitsrechte in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend welcher Zeit festzusetzen für geboten erachtet wird.

Artikel IV.

Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten.

Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nöthigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Artikel V.

Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

Deutschland verpflichtet sich ferner, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten.

Digitized by Google

Der in dem Pachtgebiete wohnenden chineſiſchen Bevölkerung ſoll, vorausgeſetzt, daß ſie ſich den Geſetzen und der Ordnung entſprechend verhält, jeder Zeit der Schutz der deutſchen Regierung zu Theil werden; ſie kann, ſoweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anſpruch genommen wird, dort verbleiben.

Wenn Grundſtücke von chineſiſchen Beſitzern zu irgend welchen Zwecken in Anſpruch genommen werden, ſo ſollen die Beſitzer dafür entſchädigt werden.

Was die Wiedereinrichtung von chineſiſchen Zollſtationen betrifft, die außerhalb des an Deutſchland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 km, früher beſtanden haben, ſo beabſichtigt die kaiſerlich deutſche Regierung, ſich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und der Zollvereinnahmung in einer alle Intereſſen Chinas wahrenden Weiſe mit der chineſiſchen Regierung zu verſtändigen, und behält ſich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten. —

Die vorſtehenden Abmachungen ſollen von den Souveränen beider vertragſchließenden Staaten ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden ſollen derart ausgetauſcht werden, daß nach Eingang der chineſiſcherſeits ratifizirten Vertragsurkunde in Berlin die deutſcherſeits ratifizirte Urkunde dem chineſiſchen Geſandten in Berlin ausgehändigt werden wird.

Digitized by Google

24. Allerhöchster Erlaß betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898.

(R.G.Bl. S. 171.)

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter unseren Kaiserlichen Schutz.

25. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 30. Juni 1899.

(Deutsch. Kol.Bl. 1899 S. 460.)

Artikel 1.

Spanien tritt an Deutschland die volle Landeshoheit über die Karolinen-Inseln mit den Palau und den Marianen, Guam ausgenommen, und das Eigenthum an diesen Inseln gegen eine auf 25 Millionen Peseten festgesetzte Geldentschädigung ab.

Artikel 2.

Deutschland gewährt dem spanischen Handel und den spanischen landwirthschaftlichen Unternehmungen auf den Karolinen, den Palau und den Marianen die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen,

Digitized by Google

welche es dem deutschen Handel und den deutschen landwirthschaftlichen Unternehmungen dort gewähren wird, und gewährt auf den genannten Inseln den spanischen religiösen Ordensgesellschaften die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten, wie den deutschen religiösen Ordensgesellschaften.

Artikel 3.

Spanien wird ein Kohlendepot für die Kriegs- und die Handelsmarine in dem Karolinen-Archipel, ein gleiches in dem Palau- und ein drittes in dem Marianen-Archipel errichten und auch in Kriegszeiten beibehalten können.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag gilt auf Grund der den Unterzeichneten ertheilten Vollmachten als ratifizirt und tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Die im vorstehenden Notenwechsel getroffene Vereinbarung wird, nachdem sie die verfassungsmäßige Genehmigung gefunden hat und das im Notenwechsel erwähnte Abkommen über die Abtretung der Inseln im Stillen Ocean ratifizirt worden ist, mit Beginn des 1. Juli 1899 in beiden Ländern in Kraft treten.

26. **Allerhöchster Erlaß, betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen.** Vom 18. Juli 1899.

(R.G.Bl. S. 541.)

Nachdem durch den am 30. Juni 1899 zwischen Unserer Regierung und der Königlich spanischen Re-

CALIFORNIA

gierung geschlossenen Vertrag die in diesem Vertrage näher bezeichneten Inselgruppen der Karolinen, Marianen und Palau an Deutschland abgetreten worden sind, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Inselgebiet vom Zeitpunkt der Uebergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

27. Abkommen zwischen Deutschland und Großbritannien, betr. die Interessensphären in der Südsee und in Togo. Vom 14. November 1899. (Deutsch. Kol.Bl. 1899 S. 803.)

Artikel I.

Großbritannien verzichtet zu Gunsten Deutschlands auf alle seine Rechte auf die Inseln Upolu und Sawaii, einschließlich des Rechts, daselbst eine Marine- und Kohlenstation zu errichten, und des Rechtes der Exterritorialität auf jenen Inseln.

In gleicher Weise verzichtet Großbritannien zu Gunsten der Vereinigten Staaten Nordamerika auf alle seine Rechte auf die Insel Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Großbritannien erkennt an, daß die Gebiete im Osten der neutralen Zone, welche durch das Abkommen von 1888 in Westafrika geschaffen ist, an Deutschland fallen. Die Grenzen des Deutschland zukommenden Theiles der neutralen Zone werden durch Artikel V der vorliegenden Konvention festgesetzt.

Digitized by Google

Artikel II.

Deutſchland verzichtet zu Gunſten Großbritanniens auf alle ſeine Rechte auf die Tonga-Inſeln mit Einſchluß Vavaus und auf Savage-Islands, einſchließlich des Rechtes, daſelbſt eine Marine- und Kohlenſtation zu errichten, und des Rechtes der Exterritorialität in den vorſtehend bezeichneten Inſeln.

In gleicher Weiſe verzichtet Deutſchland zu Gunſten der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf alle ſeine Rechte auf die Inſel Tutuila und auf die anderen öſtlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inſeln der Samoagruppe.

Es erkennt an, daß von der deutſchen Salomongruppe die öſtlich bezw. ſüdöſtlich von Bougainville gelegenen Inſeln, welches letztere nebſt der zugehörigen Inſel Buka bei Deutſchland verbleibt, an Großbritannien fallen.

Der weſtliche Theil der neutralen Zone in Weſtafrika wie derſelbe in Artikel V der vorliegenden Konvention feſtgeſetzt iſt, wird ebenfalls an Großbritannien fallen.

Artikel III.

Die beiderſeitigen Konſuln in Apia und in den Tonga-Inſeln werden bis auf Weiteres abberufen.

Die beiden Regierungen werden ſich über die in der Zwiſchenzeit im Intereſſe ihrer Schifffahrt und ihres Handels in Samoa und auf den Tonga-Inſeln zu treffenden Einrichtungen verſtändigen.

Artikel IV.

Die zur Zeit zwiſchen Deutſchland und Großbritannien beſtehende Uebereinkunft, betr. das Recht Deutſchlands, auf den Großbritannien gehörigen Salomons-Inſeln Arbeiter frei anzuwerben, wird auch auf die in Artikel II bezeichneten deutſchen Salomons-Inſeln, die an Großbritannien fallen ſollen, ausgedehnt.

Artikel V.

In der neutralen Zone wird die Grenze zwiſchen den deutſchen und den großbritanniſchen Gebieten durch den Daka-Fluß bis zum Schnittpunkte deſſelben mit dem 9. Grad nördlicher Breite gebildet werden; von dort ſoll die Grenze in nördlicher Richtung, indem ſie den Ort Morozugu an Großbritannien läßt, laufen und an Ort und Stelle durch eine gemiſchte Kommiſſion der beiden Mächte in der Weiſe feſtgeſetzt werden, daß Gambaga und die ſämmtlichen Gebiete von Mampruſi an Großbritannien, Yendi und die ſämmtlichen Gebiete von Chakoſie an Deutſchland fallen.

Artikel VI.

Deutſchland iſt bereit, etwaigen Wünſchen der großbritanniſchen Regierung in Bezug auf die Geſtaltung der beiderſeitigen Zolltarife in Togo und der Goldküſte nach Möglichkeit und in weitgehendſter Weiſe entgegen zu kommen.

Artikel VII.

Deutſchland giebt ſeine exterritorialen Rechte in Sanſibar auf; jedoch iſt gleichzeitig verabredet, daß

dieser Verzicht erst mit dem Zeitpunkte in Kraft treten soll, an welchem die anderen Nationen dort zustehenden Exterritorialitätsrechte ebenfalls aufgehoben sein werden.

Artikel VIII.

Die vorliegende Konvention soll sobald als möglich ratifizirt werden und unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Erklärung zu obenstehendem Uebereinkommen vom 14. November 1899.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß Deutschland durch den Artikel II der am heutigen Tage vollzogenen Konvention seine Zustimmung dazu erklärt, daß die ganze Gruppe der Howe-Inseln, welche einen Theil der Salomon-Inseln bildet, an Großbritannien fallen soll.

Es ist gleichfalls ausgemacht, daß die Bestimmungen der von den beiden Regierungen am 10. April 1886 zu Berlin unterzeichneten Deklaration betreffend die Handelsfreiheit im westlichen Stillen Ocean auf die in der vorstehenden Konvention erwähnten Inseln anwendbar sind.

Es ist ebenso verabredet worden, daß die zur Zeit bestehende Uebereinkunft über die Anwerbung von Arbeitern auf den Salamons-Inseln durch deutsche Reichsangehörige den letzteren gestattet, diese Arbeiter unter denselben Bedingungen anzuwerben, welche großbritannischen, nicht auf jenen

Digitized by Google

Inseln wohnenden Unterthanen auferlegt sind oder noch auferlegt werden.

28. Abkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien, betr. Samoas. Vom 2. Dez. 1899.

(Kol.Bl. 1900 S. 4.)

Artikel I.

Die von den vorgenannten Mächten am 14. Juni 1889 in Berlin abgeschlossene und unterzeichnete Generalakte wird hiermit aufgehoben; desgleichen werden alle dieser Akte vorausgegangenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen aufgehoben.

Artikel II.

Deutschland verzichtet zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 17. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

In gleicher Weise verzichtet Großbritannien zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

In gleicher Weise verzichten die Vereinigten Staaten von Amerika zu Gunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die Inseln Upolu und Sawaii und alle anderen westlich des 171.

Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Artikel III.

Es wird ausdrücklich ausgemacht und vereinbart, daß jede der drei unterzeichneten Mächte auch fernerhin für ihren Handel und für ihre Handelsschiffe in allen Inseln der Samoagruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse genießen soll, welche die souveräne Macht in allen den Häfen genießt, die dem Handel einer dieser Mächte offen stehen.

Artikel IV.

Die vorliegende Konvention soll sobald als möglich ratifizirt werden und unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

29. Allerhöchster Erlaß, betr. die Erklärung des Schutzes über die Samoa-Inseln westlich des 171. Längengrades w. L.

Vom 17. Februar 1900.

(R.G.Bl. S. 135.)

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien auf ihre Rechte auf die westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe zu Gunsten Deutschlands verzichtet haben, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs diese Inseln in Unseren Kaiserlichen Schutz.

30. Bekanntmachung, betr. den Uebergang der westlich des 171. Längengrades westlich

Digitized by Google

von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe in deutschen Besitz und die Verkündigung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1900, mit dem diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind. Vom 26. März 1900.

(R.G.Bl. S. 130.)

Die westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe sind am 1. März 1900 in deutschen Besitz übergegangen. Gleichzeitig ist der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 17. März 1900, durch den diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind, dort verkündet worden.

31. Verordnung, betr. die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894.

(D. Kolonialblatt S. 265.)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen

in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

32. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, als Begründer und im Namen der Internationalen Gesellschaft des Kongo, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des Deutschen Reichs zu der Internationalen Gesellschaft des Kongo durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben zu dem Zweck mit Vollmacht versehen 2c.

Artikel 1.

Die Internationale Gesellschaft des Kongo verpflichtet sich, in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in dem Becken des Kongo und des Niadi-Kwilu-Flusses, sowie in den angrenzenden Küstenländern des Atlantischen Oceans von den eingehenden oder durchgehenden Waaren und Handelsartikeln keinerlei Zölle zu erheben. Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auch auf diejenigen Waaren oder Handelsartikel, welche auf der um die Kongo-Kataraкte gebauten Straße befördert werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen befugt sein, sich in dem Gebiete der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen.

Dieselben sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigenthums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, sowie in Bezug auf Schiffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, einschließlich der Inländer, gleichgestellt sein.

Insbesondere sollen sie das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu vermiethen, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie die Küstenschiffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.

Artikel 3.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Angehörigen einer anderen Nation niemals irgend einen Vortheil zu gewähren, der nicht zugleich auch auf die Angehörigen des Deutschen Reichs erstreckt würde.

Artikel 4.

Bei Abtretung des gegenwärtigen oder zukünftigen Gebietes der Gesellschaft, oder eines Theiles desselben, gehen alle von der Gesellschaft dem Deutschen Reich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf den Erwerber über. Diese Verpflichtungen und

die dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen von der Gesellschaft eingeräumten Rechte bleiben auch nach der Abtretung einem jeden neuen Erwerber gegenüber in Gültigkeit.

Artikel 5.

Das Deutsche Reich erkennt die Flagge der Gesellschaft — blaue Flagge mit goldenem Stern in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an.

Artikel 6.

Das Deutsche Reich ist bereit, diejenige Grenze des Gebietes der Gesellschaft und des zu errichtenden Staates, welche auf der anliegenden[1]) Karte verzeichnet ist, seinerseits anzuerkennen.

Artikel 7.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist zu Brüssel ausgetauscht werden. Die Uebereinkunft soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 27. November 1884 in Brüssel stattgefunden.

---

[1]) Nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

33. General-Akte der Berliner Konferenz v. 26. Februar 1885 (StGB. 215 ff.), sog. Kongo-Akte.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.
2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ocean von dem unter 2° 30′ südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

   Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30′ belegenen Breitengrade von der Küste bis zu

Digitized by Google

dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indeß das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung ertheilt. Die Mächte beschließen, ihre

Digitized by Google

guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Oceans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Artikel 3.

Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Digitized by Google

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waaren, ist untersagt.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Artikel 5.

Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Artikel 6.

Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und

materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Artikel 7.
Regelung des Postwesens.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten,

Google

die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo.

In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven

Digitized by Google

zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwickelung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu

Digitized by Google

erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Artikel 11.

Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständniß dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Artikel 12.

Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 er-

Digitized by Google

wähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.

Kongo-Schiffahrtsakte.

Artikel 13.

Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an

Digitized by Google

den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 14.

Die Schiffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

Digitized by Google

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.

   Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.
2. Lootsengebühren auf denjenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.

   Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.
3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schifffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchtthürme, Leuchtfeuer und Baken.

   Die Gebühren der letzteren Art sollen nach Tonnengehalt der Schiffe, wie sich derselbe aus Schiffspapieren ergiebt, nach Maßgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines

Digitized by Google

Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Artikel 15.

Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung ertheilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Artikel 16.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome

Digitized by Google

gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 17.

Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte zu sichern.

Die Signatarmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge,

sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Büreaus und Archive der Kommission erstrecken.

Artikel 19.

Die Konstituirung der Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituirung der Kommission soll die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schiffahrt, die Flußpolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessirten

Digitized by Google

Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äußern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Artikel 20.

Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsakte betraute

Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

   Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

   Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen.
2. Die Festsetzung des Lootsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben.

   Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

   Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.
3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.
4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Artikel 21.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hülfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa ertheilten Instruktionen.

Artikel 22.

Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indeß die eventuellen Lootsen- sowie die Hafenabgaben

Digitized by Google

zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Artikel 23.

Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Artikel 24.

An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quaran-

täneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrole über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrole über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und dem-

Digitized by Google

gemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.
Niger-Schiffahrtsakte.

Artikel 26.

Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatar-

Digitized by Google

mächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Digitized by Google

Artikel 29.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schiffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrole der Schiffahrt erlassen wird, werden

Digitized by Google

so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schiffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Artikel 32.

Jede der übrigen Signatarmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über

irgend einen Theil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Artikel 34.

Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen

Digitized by Google

auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel 37.

Die die gegenwärtigen Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Digitized by Google

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniß aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Artikel 38.

Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitenden Frist ratifizirt werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll

Digitized by Google

errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendachthundertfünfundachtzig.

Ratificirt deutscherseits am 8. April 1885.

Die Signarmächte der Kongo-Akte sind: das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien, Luxemburg, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Türkei.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Gesetzgebung.

---

34. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 9. März 1888. (R.G.B. 75) in Abänderung des G. v. 17. April 1886 (R.G.B. 75) unter Abänderung durch Gesetz vom 2. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 365).

§ 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.

Digitized by Google

§ 2.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — Reichs-Ges.Bl. S. 197 —,[1]) welches, soweit nicht nachstehend ein anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;
3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft,

[1]) Jetzt Ges. v. 7. April 1900 (unten Nr. 34).

Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

4. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
5. die Bestimmung des § 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht;
6. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Ge-

Digitized by Google

richten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserl. Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;
12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 4.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Ges.Bl. S. 559) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserl. Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserl. Verordnung bestimmt.

§ 5.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen, kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung

und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Ges.Bl. S. 355) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4. des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Ges.Bl. S. 145) entsprechende Anwendung.

§ 7.

Durch Kaiserl. Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867, Bundes-Ges.Bl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen vom 13. Juli 1887 (Reichs-Ges.Bl. S. 329) gilt.

§ 8.[1])

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft,

---

[1]) Fassung des Ges. v. 2. Juli 1899 (RGBl. 365), durch welches Abs. 2 neu zugefügt wurde.

Digitized by Google

den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet, oder in einem Schutzgebiet, oder in einem Konsulargerichtsbezirk haben, oder denen durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrates die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterlande eines deutschen Schutzgebietes oder in sonstigen dem Schutzgebiet benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Digitized by Google

§ 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und die Vertheilung des Gewinnes;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 10.

Die Gesellschaften,[1]) welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.[2])

§ 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

---

[1]) Fassung des Ges. v. 2. Juli 1899 (RGBl. 365); der ursprüngliche Text lautete: „Deutsche Kolonialgesellschaften".

[2]) Vergl. dazu die darüber vom Kolonialrath gefaßten Beschlüsse Kol.Bl. 1891 S. 331.

Digitized by Google

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

35. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900 (RGB. 213.)

Erster Abschnitt.
Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§ 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist.

Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Uebung gesetzt werden.

§ 2.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem

Digitized by Google

die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen;

2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrath oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, daß die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran betheiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

Digitized by Google

§ 3.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§ 4.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 6.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

§ 7.

Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;

Digitized by Google

2. für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 8.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 9.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§ 10.

Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster

Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;

2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

§ 11.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Theil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

§ 12.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Hülfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie

gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des

Digitized by Google

Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

§ 16.

Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 17.

Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die

Digitized by Google

Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 18.

Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshülfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshülfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Dritter Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§ 19.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

Digitized by Google

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 20.

Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 21.

Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden.

Digitized by Google

§ 22.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.

§ 23.

Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrath erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Centralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vor-

Digitized by Google

gesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Centralbehörden entsprechende Anwendung.

§ 24.

Soweit nach den im § 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen, tritt in den Konsulargerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Betheiligten begründet sind.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§ 25.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurtheilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit

Digitized by Google

dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurtheilt.

§ 26.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 27.

Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind.

§ 28.

Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den

Digitized by Google

Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Maßgabe bewirkt werden, daß an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Betheiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im Uebrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Ausland, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Betheiligten an ihn zu richtenden Antrag.

§ 29.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§ 30.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der

Digitized by Google

asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preußischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§ 31.

Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 32.

Die in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im § 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

§ 33.

Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Theil eines solchen angeordnet werden, daß statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

§ 34.

Inhaberpapiere der im § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§ 35.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§ 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§ 36.

Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870

Digitized by Google

(Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schließen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschließung erlassen sind.

§ 37.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§ 38.

Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden; der § 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 39.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

Digitized by Google

§ 40.

In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 41.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

§ 42.

In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu-

gelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§ 43.

In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 44.

Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch außer den im § 577 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen befugt.

§ 45.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozeßakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur münd-

Digitized by Google

lichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im § 520 der Civilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§ 46.

Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäß § 791 der Civilprozeßordnung gerichtetes Ersuchen veranlaßt.

§ 47.

In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Digitized by Google

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach § 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muß, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§ 48.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§ 49.

In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

Digitized by Google

§ 50.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

§ 51.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§ 52.

Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

Digitized by Google

§ 53.

Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§ 54.

Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozeßordnung finden keine Anwendung.

§ 55.

Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntniß, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§ 56.

Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum

Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§ 57.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 58.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 59.

Die Vorschrift des § 232 der Strafprozeßordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 60.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 61.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 62.

In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 63.

Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurtheilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Uebrigen findet in Strafsachen gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 64.

Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 65.

Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

§ 66.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 67.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439

Digitized by Google

der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 68.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 69.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§ 70.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 71.

Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen,

Digitized by Google

vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlußfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 72.

In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Achter Abschnitt.
Besondere Vorschriften über die Kosten.

§ 73.

Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 maßgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§ 74.

Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlaßt.

Digitized by Google

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§ 75.

Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäß § 99 des Gerichtskostengesetzes (RGBl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 76.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

Neunter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§ 77.

Die im § 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie

Digitized by Google

die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im Uebrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder theilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§ 78.

Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

§ 79.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 80.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Digitized by Google

36. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892.

(R.G.Bl. S. 369.)

§ 1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§ 2.

Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 3.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die

Digitized by Google

Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§ 5.

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebietes.

§ 6.

Der dem Gesetze, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

§ 7.

Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonial-Gesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Digitized by Google

37. Etats der Schutzgebiete.

		Betrag	Davon Reichszuschuß	Eigene Einnahmen
1893/94	1. Kamerun	580 000	—	580 000
	2. Togo	143 000	—	143 000
	3. Südwestafrika . . .	273 300	267 300	6000
1894/95	1. Ostafrika	5 520 000	3 370 000	2 150 000
	2. Kamerun	610 000	—	610 000
	3. Togo	186 000	—	186 000
	4. Südwestafrika . . .	1 027 000	1 000 000	27 000
1895/96	1. Ostafrika	5 837 000	3 687 000	2 150 000
	2. Kamerun	1 230 000	620 000	610 000
	3. Togo	265 000	—	265 000
	4. Südwestafrika . . .	1 727 000	1 700 000	27 000

Digitized by Google

Etats der Schutzgebiete.

		Betrag	Darunter Reichszuschuß	Darunter Eigene Einnahmen
1896/97.	1. Ostafrika	5 900 970	4 300 000	1 500 000
	2. Kamerun	1 318 000	678 800	640 000
	3. Togo	380 000	—	380 000
	4. Südwestafrika . . .	4 473 000	2 087 000 + 2 000 000	386 000
1897/98.	1. Ostafrika	6 039 220	4 339 200	1 700 000
	2. Kamerun	1 270 300	690 300	580 000
	3. Togo	400 000	—	400 000
	4. Südwestafrika . . .	3 565 000	3 015 000	550 000

Digitized by Google

1898/99	1. Ostafrika	5 965 200	3 805 200	2 160 000
	2. Kamerun	1 394 100	814 100	580 000
	3. Togo	550 000	—	550 000
	4. Südwestafrika . . .	5 000 600	4 600 600	400 000
1899/1900	1. Ostafrika	8 545 000	5 985 000 + 50 000	2 510 000
	2. Kamerun	1 713 000	983 000	730 000
	3. Togo	804 000	254 100	550 000
	4. Südwestafrika . . .	7 479 000	6 909 000	570 000
	5. Neu-Guinea	732 000	657 000	75 000
	6. Karolinen, Palau und Marianen	465 000	465 000	—

Digitized by Google

Etats der Schutzgebiete.

		Betrag	Davon	
			Reichszuschuß	Eigene Einnahmen
1900/1901	1. Ostafrika	9 708 660	6 700 060	3 008 600
	2. Kamerun	2 379 700	1 197 700	1 182 000
	3. Togo	750 000	270 000	480 000
	4. Südwestafrika . . .	8 174 300	7 181 300	993 000
	5. Neu-Guinea	923 500	848 500	75 000
	6. Karolinen, Marianen und Palau	370 000	370 000	—

Digitized by Google

38. Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97.

Vom 4. Januar 1897.

(R.G.Bl. S. 1.)

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1896/97 wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 61), betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1896 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

39. Bekanntmachung, betr. die Zuständigkeit der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes.

(Kol.Bl. 1890 S. 119.)

Die seit dem 1. April d. J. im Auswärtigen Amt gebildete IV. Abtheilung wird nach einer Ver-

Digitized by Google

fügung des Reichskanzlers vom 29. Juni fortan den Namen „Kolonial-Abtheilung“ führen.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialsachen dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen wird in Zukunft die Kolonial-Abtheilung derartig selbstständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungiren, daß der Abtheilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstattet und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung“ die von der letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet.

Es wird sich empfehlen, Schreiben und sonstige Sendungen, welche für die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts bestimmt sind, mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen.

40. Allerhöchste Verordnung, betr. die Verwaltung der Schutzgebiete. Vom 12. Dez. 1894.
(Kol.Bl. 1894 S. 647.)

Die gesammte Verwaltung der Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten, wird der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts unterstellt, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat.

Digitized by Google

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt.

41. Allerhöchster Erlaß, betr. die Errichtung eines Kolonialrathes. Vom 10. Oktober 1890.

(R.G.Bl. S. 179.)

Ich genehmige, daß bei der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts als sachverständiger Beirath für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrath errichtet wird, und beauftrage Sie, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

42. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betr. die Errichtung eines Kolonialrathes. Vom 10. Oktober 1890.

(Kol.Bl. 1890 S. 267.)

§ 1.

Die Mitglieder des Kolonialrathes werden vom Reichskanzler ernannt.

Die mit kaiserlichem Schutzbrief ausgestatteten oder in den Schutzgebieten durch die Anlage wirthschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfange in Thätigkeit befindlichen Kolonialgesellschaften werden aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrath in Vorschlag zu bringen. Im Uebrigen erfolgt die Berufung aus den Kreisen

Digitized by Google

der Sachverständigen nach dem Ermessen des Reichskanzlers.

§ 2.

Die Mitglieder des Kolonialrathes versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Die auswärtigen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Vergütigung.

§ 3.[1])

Die Ernennung erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialrathes. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt drei Jahre.

§ 4.

Der Kolonialrath tritt auf Berufung des Reichskanzlers unter dem Vorsitz des Leiters der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts oder des mit seiner Stellvertretung beauftragten Beamten der Kolonial-Abtheilung zusammen.

Er hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonial-Abtheilung überwiesen werden, und ist befugt, über selbstständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen.

Der Geschäftsgang wird durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung geregelt.

---

[1]) In der gemäß V. d. Reichskanzlers v. 14. April 1895 (Kol.Bl. S. 221) abgeänderten Fassung.

Digitized by Google

§ 5.

Mitglieder der Kolonial-Abtheilung, sowie Vertreter anderer Behörden können mit Genehmigung des Reichskanzlers den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 6.

Der Kolonialrath wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß von drei Personen, welcher außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonial-Abtheilung um sein Gutachten in einzelnen Fragen mündlich oder schriftlich befragt werden kann.

43. Die „Geschäftsordnung des Kolonialrathes" siehe Deutsch. Kol.Bl. 1891 S. 257 f.

44. Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1895 ist die Zahl der Mitglieder auf 25 festgesetzt.
(Kol.Bl. 1895 S. 265.)

45. Gesetz, betr. die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen.
Vom 23. Mai 1887.
(R.G.Bl. S. 193.)

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preußischen Regierung eine Vereinbarung wegen Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin abzuschließen und in dieser Vereinbarung zu den Kosten des Seminars einen

Digitized by Google

Beitrag in Höhe der Hälfte derselben im Namen des Reichs mit der Maßgabe zuzusichern, daß der Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung zwanzigtausend Mark, der Beitrag zu den jährlichen Kosten sechsunddreißigtausend Mark nicht übersteigen darf.

§ 2.

Die vom Reich auf Grund dieses Gesetzes alljährlich zu verwendenden Beträge sind in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen.

Dritte Abtheilung.
Beamtenverhältnisse.

---

46. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Vom 31. Mai 1887.
(R.G.Bl. S. 211.)

§ 1.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

§ 2.

Die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Digitized by Google

47. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896.

(R.G.Bl. 1896, S. 191 ff.)

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetz vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus dem Fonds eines Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, dem Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Im Falle des § 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die

Digitized by Google

Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in § 5 Absatz 1, §§ 18, 39, 52 und § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, sowie im § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4.

Die Gouverneure und Landeshauptleute sowie in Deutsch-Ostafrika der Abtheilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Befugniß, soweit es sich um mittlere oder untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann.

Artikel 5.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung, über die Tagegelder und

Umzugskosten, sowie über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Kasino- und Messe-Einrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist.

Artikel 6.

Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat.

Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Diensteinkommen oder Pensions- und Reliktenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen.

Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebietes erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die Uebernahme einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige persönliche pensionsberechtigte Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.

Digitized by Google

Artikel 7.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 8.

Die §§ 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 finden auf die Beamten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Befugniß, in Gemäßheit des § 81 Nr. 1 a. a. O. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren und Landeshauptleuten gegenüber den ihnen unterstellten Beamten zu.
2. Den Bezirksamtmännern sowie in Ostafrika dem Chef der Finanzverwaltung und dem Zolldirektor steht die Befugniß zu, Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
3. Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

Artikel 9.

Die im § 85 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten vorläufigen Maßregeln können von den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden.

Digitized by Google

Die §§ 86 bis 93 und 120 bis 123 desselben Gesetzes bleiben außer Anwendung.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind in erster Instanz die Disziplinarkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete, beide mit dem Sitze in Berlin.

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von fünf, der Disziplinarhof in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinargerichtshofes werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher Weise werden für die Disziplinarkammer zwei und für den Disziplinargerichtshof vier stellvertretende Mitglieder ernannt.

Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden wird durch ein Regulativ bestimmt, welches der Disziplinargerichtshof zu entwerfen und dem Reichskanzler zur Bestätigung einzureichen hat.

Artikel 10.

Die im § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Be-

amten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Bezirksrichtern in Ostafrika vom Oberrichter, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur oder Landeshauptmann ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs, Landeshauptmanns oder Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 11.

Diejenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, können durch Kaiserliche Verfügung, die übrigen Beamten, welche eine in dem Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden, durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Im Falle des § 37 Satz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 kann eine Pension auch auf bestimmte Zeit bewilligt werden.

Artikel 12.

Die Verordnungen vom 3. August 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, und vom 22. April 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika treten außer Kraft.

Digitized by Google

48. Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamter und Personen des Militärstandes. Vom 1. April 1888. (R.G.Bl. 131.)

Artikel 1.

Die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate 2c., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämmtlicher aus der Reichskasse besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

49. Allerhöchste Verordnung, betr. den Diensteid der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten. Vom 4. Sept. 1892. (Riebow S. 22.)

Digitized by Google

50. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Meldepflicht der Kolonialbeamten während ihres Heimathurlaubes.

Vom 20. Juni 1894.

(Kol.Bl. 18, 94, 335.)

Die Kaiserl. Gouvernements und Landeshauptmannschaften werden hierdurch ergebenst ersucht, die Beamten und Angestellten, welche nach der Heimath beurlaubt oder entlassen sind, dienstlich anzuweisen, nach ihrem Eintreffen in Europa dem Auswärtigen Amt, Kolonialabtheilung, über ihre Ankunft und ihren demnächstigen Aufenthalt Anzeige zu erstatten. Die Befolgung dieser Anordnung ist von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

51. Erlaß des Reichskanzlers, betr. Unabkömmlichkeit des Personals der Schutzgebiete bei Mobilmachungen.

Vom 26. Mai 1894.

(Riebow-Zimmermann II 101.)

52. Verfügung der Kolonial-Abtheilung, betr. die Befreiung der Kolonialbeamten von den Friedensübungen in der Heimath.

Vom 2. Februar 1895.

(Riebow-Zimmermann II 144.)

53. Erlaß des Reichskanzlers, betr. das Verhalten der Beamten und Offiziere in den Schutzgebieten. Vom 25. März 1895.

(Riebow-Zimmermann II 183.)

Digitized by Google

54. Bestimmungen, betr. die Wahrung des Dienstgeheimnisses. Vom 22. Nov. 1896. (Zimmermann S. 315.)

55. Bundesrathsbeschluß, betr. den Civilversorgungsschein von Angehörigen der Schutztruppe sowie des Grenz- und Zollaufsichtspersonals vom 10. Januar 1895 (Kol.Bl. 1895, 99) nebst Abänderung vom 14. Januar 1897 (Kol.Bl. 1897, 119.)

§ 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1882, 123) erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der deutschen Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem nachfolgenden Muster durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung, ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit si

Digitized by Google

im stehenden Heere oder in der Kaiserl. Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

Der Civilversorgungsschein ist abgedruckt Kol.Bl. 1895 S. 100. Gemäß Abänderungsverordnung vom 14. Januar 1897 sind darin die Worte „Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten" zu streichen.

56. Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete. Vom 3. März 1897. (Kol.Bl. 1897, 157.)

I. Abschnitt.
Geschäftsordnung für die Disziplinarkammer.

§ 1.

Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch Einreichung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an den Reichskanzler.

§ 2.

Die Geschäfte werden vorbehaltlich der im § 8 bestimmten Ausnahmen durch Kollegialbeschluß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 3.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 4.

Ein zu einer Sitzung einberufenes Mitglied hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die ordentlichen, sowie stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden von dem Urlaub Anzeige zu machen, welcher ihnen in Bezug auf die von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd behindert ist.

§ 5.

Im Falle der Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes werden die stellvertretenden Mitglieder einberufen. Ist ein Mitglied in richterlicher Stellung zu vertreten, so tritt der Stellvertreter ein, welcher sich in richterlicher Stellung befindet; ist ein anderes Mitglied zu vertreten, so tritt der nicht in richterlicher Stellung stehende Vertreter ein.

§ 6.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß

Digitized by Google

der Abstimmung entscheidet das Kollegium. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Sache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Abstimmung im Kollegium erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Berichterstatter, nach diesem der etwa ernannte Korreferent. Im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Vorsitzende giebt seine Stimme zuletzt ab.

§ 7.

Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinarkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 8.

Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht gestatten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden über-

Digitized by Google

tragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede, oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Vorsitzende den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§ 9.

In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§ 10.

Zu jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter und nach Befinden ein zweiter Berichterstatter (Korreferent) ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Vorschrift des § 19 unter III mündlich erstattet.

§ 11.

Die Disziplinarkammer erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen ꝛc. unter dem Namen:

„Kaiserliche Disziplinarkammer für die Schutzgebiete."

§ 12.

In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung

Digitized by Google

Theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigung der Entscheidung ist mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Kaisers."

§ 13.

Die Disziplinarkammer führt ein Siegel mit der Unterschrift:

„Kaiserliche Disziplinarkammer für die Schutzgebiete."

§ 14.

Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§ 15.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Einganges, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten und Berichterstatter (§§ 8, 10), veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen 2c., vollzieht (unter Gegenzeichnung des Sekretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

Digitized by Google

§ 16.

Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen von dem ältesten Beisitzer in richterlicher Stellung vertreten.

§ 17.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Jahres überreicht der Vorsitzende dem Reichskanzler eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§ 18.

In Betreff des nöthigen Geschäftslokales, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamtenpersonals, sowie in Betreff der Bestreitung der Bureaubedürfnisse wird der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden die geeigneten Anordnungen treffen.

Der Reichskanzler wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disziplinarsachen dem Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§ 124 Reichsgesetz vom 31. März 1873) das Erforderliche anordnen.

§ 19.

Für das mündliche Verfahren sind die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

Digitized by Google

I. Zu §§ 101, 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.

Ohne Zustimmung des Angeschuldigten kann nicht verhandelt werden, wenn demselben nicht vom Tage der Vorladung an gerechnet, mindestens eine Woche frei geblieben ist.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

II. Zu § 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, die Verkündigung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

Digitized by Google

III. Zu §§ 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter wird von dem Vorsitzenden bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und ein schriftliches Gutachten abzufassen und die Schriftstücke dem Vorsitzenden vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht Theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann Jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im Uebrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend.

IV. Zu § 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Digitized by Google

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündigung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden von dem Berichterstatter verfaßt und mittels Vorlegung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, unterschrieben.

V. Zu § 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

VI. Zu § 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen.

VII. Zu § 124.

Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

II. Abschnitt.

Geschäftsordnung für den Disziplinarhof.

§ 20.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes finden mit folgenden Abweichungen auf den Geschäftsgang bei dem Disziplinarhof entsprechende Anwendung.

1. Zu § 5.

Die Reihenfolge, in welcher die in richterlicher Stellung stehenden, bezw. die nicht in richterlicher Stellung stehenden stellvertretenden Mitglieder einzuberufen sind, wird durch ihr Dienstalter bestimmt, und zwar in der Art, daß im ersten Falle das ältere, im folgenden das jüngere einzutreten hat.

2. Zu § 11.

Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen:
„Kaiserlicher Disziplinarhof für die Schutzgebiete."

3. Zu § 13.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel). Das größere Siegel wird nur bei Ausfertigungen der Endentscheidungen (§ 13) gebraucht.

57. Verordnung, betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden. Vom 3. Juli 1899.

(R.G.Bl. S. 366/67.)

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Die hiernach gebildeten kommunalen Verbände sind unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen haben wird, öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

§ 2.

Die in Gemäßheit des § 1 gebildeten und öffentlich bekannt gemachten kommunalen Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und außen, sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen hat, erläßt der Reichskanzler.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

57. Allerh. Bekanntmachung, betr. Verleihung der Rothen Adler-Medaille an Eingeborene der Schutzgebiete.

(Kol.Bl. 1893 S. 215.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Rothe Adler-Medaille und die Kronen-Orden-Medaille auch an eingeborene Civilpersonen der deutschen Schutzgebiete in Anerkennung guter Leistungen verliehen werden.

Digitized by Google

58. „Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betr. die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der in den Schutzgebieten befindlichen Beamten und Militärpersonen" vom 13. Oktober 1896.

Siehe Kol.Bl. 1896 S. 669.

59. „Verfügung der Kolonial-Abtheilung, betr. den Heimathsurlaub der Beamten der Schutzgebiete" vom 24. Jan. 1895.

Siehe Riebow-Zimmermann II S. 143.

60. „Erlaß des Reichskanzlers, betr. Veranlagung der Beamten zur preußischen Einkommensteuer" vom 24. Januar 1894.

Siehe Riebow-Zimmermann II S. 71.

61. „Erlaß des Reichskanzlers, betr. Grunderwerb der Beamten in den Schutzgebieten" vom 10. November 1893.

Siehe Riebow S. 53.

62. Beschreibung der Gala- und Interims-Uniform für die in den Schutzgebieten verwendeten Reichsbeamten auf Grund Allerh. Ordres vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888.

Digitized by Google

Siehe Deutsch. Kol.Bl. 1890 S. 1 f.

63. Den „Erlaß, betr. die Anlegung und Verwerthung der Ersparnisse der Beamten in den Schutzgebieten und des deutschen Personals bei den Schutztruppen“ vom 21. März 1892.
(Siehe Riebow S. 21 f.)

64. Durch Allerhöchste Verordnung vom 17. April 1895 erhielten die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika für die Dauer ihres Amtes und Aufenthaltes in Ostafrika den Rang von Räthen 1. Klasse.
(Kol.Bl. 1895 S. 221.)

65. Verleihung des Titels Kaiserl. Gouverneur an die obersten Verwaltungsbeamten in Deutsch-Südwestafrika und Togo.
Vom 18. April 1898.
(Kol.Bl. 1898 S. 231.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 18. April 1898 ist bestimmt, daß die obersten Verwaltungsbeamten in Deutsch-Südwestafrika und Togo fortan den Titel „Kaiserlicher Gouverneur“ führen und ihnen während ihrer Amtsdauer und außerhalb Europas der Rang von Räthen zweiter Klasse zusteht.

66. Dienstflaggen in den Schutzgebieten.
Vom 13. August 1893.
(Kol.Bl. 1893 S. 415.)

Ich bestimme, daß in den Deutschen Schutzgebieten die Regierungsfahrzeuge und die Regierungs-

gebäude einzelner Verwaltungen in der Reichs-Dienstflagge des Auswärtigen Amts die nachstehend aufgeführten besonderen Abzeichen in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens zu führen haben:

1. im Bereiche der Lootsenverwaltung einen gelben unklaren Anker zwischen den rothen Buchstaben LV.;
2. im Bereiche der Zollverwaltung denselben Anker zwischen den rothen Buchstaben ZV.

67. Erlaß an den Kaiserl. Gouverneur von **Kamerun** und die Kaiserl. Kommissare für **Togo, Deutsch-Südwestafrika** und die **Marschall-Inseln**, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten. Vom 8. Oktober 1888. Riebow S. 10ff.

68. Cirkular an das Kaiserl. Gouvernement von **Kamerun** und die Kaiserl. Kommissariate für **Togo** und **Südwestafrika**, betr. die Tagegelder der Beamten. Vom 4. November 1889. Riebow S. 12.

69. Beschreibung der Uniform der bei den Kaiserl. Behörden in den **drei westafrikanischen Schutzgebieten** verwendeten Sekretäre und Unterbeamten auf Grund Allerh. Ordre. Vom 4. Februar 1888. Kol.Bl. 1890 S. 2f.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Rechtsverhältnisse.

---

70. **Kaiserl. Verordnung, betr. den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete.** Vom 19. Juli 1886. Riebow S. 177.

71. **Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo.** Vom 29. März 1889. Centr.Bl. f. d. D. R. S. 251 f.

§ 1. In jedem der beiden Schutzgebiete hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 35) [1]) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungs-

---

[1]) Jetzt § 12 d. Ges. v. 22. Juni 1899 (R.G.Bl. S. 319).

Digitized by Google

bestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

§ 2. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte ist für beide Schutzgebiete, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte ist für das Schutzgebiet von Togo befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte hat seine Verordnungen (Abs. 1) sofort in Abschrift dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten mitzutheilen. Der letztere ist befugt, diese Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

§ 3. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

72. Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet von Togo, betr. die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen. Vom 6. Septbr. 1886. Riebow S. 254.

Digitized by Google

73. Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika. Reichsanz. v. 31. Dezember 1900.

§ 1. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte zu Swakopmund hat die Geschäfte zu versehen, welche den deutschen Konsuln nach § 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (R.G.Bl. S. 319) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

§ 2. Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die gleiche Befugniß kann von dem Gouverneur den mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften betrauten Beamten für ihre Bezirke mit der Maßgabe übertragen werden, daß das Strafmaaß, soweit Gefängnißstrafe angedroht wird, nicht sechs Wochen, soweit Geldstrafe angedroht wird, nicht einhundertundfünfzig Mark übersteigen darf.

74. Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften in Samoa.

Vom 17. Februar 1900. Kol.Bl. S. 311.

§ 1. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte hat die Geschäfte zu versehen, welche den deutschen Konsuln nach § 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (R.G.Bl. S. 319) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und

Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

§ 2. Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

75. **Verfügung, betr. die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften in Deutsch-Ostafrika.** Vom 1. Januar 1891. Centr.Bl. f. d. D. R. S. 7.

§ 1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten haben für ihre Bezirke zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c. vom 25. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 35)[1]) und § 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate 2c. vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) zu stehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den vorgedachten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

---

[1]) S. oben S. 162 N. 1.

Digitized by Google

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

§ 2. Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur wird diese Befugniß durch den Reichskommissar wahrgenommen.

§ 3. Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

76. **Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Führen der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.** Vom 15. Novbr. 1893. Kol.Bl. 1894 S. 2.

Die Civilbehörden des ostafrikanischen Schutzgebietes haben die für den Bereich des Auswärtigen Amtes vorgeschriebene Reichsdienstflagge — die Flagge der Handelsschiffe, jedoch mit ausgebuchtetem Mittelschilde im weißen nach oben und unten gekrönten Reichsadler — nach der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Novbr. d. J. auf ihren Gebäuden und Schiffen zu führen.

Die Behörden und Anstalten der Kaiserlicher

Schutztruppe haben bis auf Weiteres die Reichskriegsflagge zu führen.

In den Küstenplätzen wird die Reichsdienstflagge bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen geführt

1. von Booten, welche der Kaiserlichen Schutztruppe zum Dienstgebrauch überwiesen sind, sofern ein Offizier dieselben führt,
2. auf den Befestigungen, soweit sie von der Kaiserlichen Schutztruppe besetzt sind,
3. auf den mit Truppen belegten Kasernen,
4. auf dem Kommandogebäude zu Dar-es-Salâm.

77. Allerhöchste Verordnung. Vom 20. Januar 1899. Kol.Bl. 1899 S. 83.

Nachdem mit der fortschreitenden Entwickelung des ostafrikanischen Schutzgebietes der Wirkungskreis der Civilverwaltung gegenüber den Aufgaben der Schutztruppe eine bestimmtere Abgrenzung erfahren hat, will Ich in Abänderung meiner Erlasse vom 3. Juni 1891 und 30. Septbr. 1892 von der Verleihung eines militärischen Ranges an meine Beamten in Deutsch-Ostafrika für die Zukunft absehen.

78. Vorschriften, betr. die von dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zu führende Flagge und das ihm gegenüber von der Kaiserlichen Marine zu beobachtende Ceremoniell. Riebow S. 685.

79. Vorschriften des Reichskanzlers über die Verpflegung des europäischen Civil- und Militärpersonals bei der Verwal-

Digitized by Google

tung von Deutsch-Ostafrika. Vom 30. April 1896. Zimmermann S. 219 ff.

80. Gouvernements-Befehle des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Tagegelder der Beamten. Vom 9. März 1892 und 1. August 1892. Riebow S. 327 ff.

81. Gouvernements-Befehl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, vom 15. Mai 1891, betr. Erwerbung an unbeweglichem Eigenthum durch Beamte, Offiziere und Unteroffiziere. Kol.Bl. 1891 S. 335.

82. Verordnung, betr. den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 15. Okt. 1888. Riebow S. 563.

83. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln. Vom 29. März 1889. Centr.Bl. f. d. D. R. S. 252.

§ 1. Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes, bezüglich der Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihrer Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 35)[1]) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1867

[1]) S. oben S. 162 N. 1.

Digitized by Google

(B.G.Bl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 432) und sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

§ 2. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

84. Allerhöchste Verordnung, betr. die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 18. Juli 1899. Kol.Bl. 1900 S. 93.

§ 1. Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen bildet vom Zeitpunkt der Uebergabe an Unsere Behörden ab bis auf Weiteres einen Theil des Schutzgebiets von Deutsch-Neu-Guinea.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 2. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl.

S. 197)[1]) ist der Reichskanzler oder der von ihm beauftragte Beamte ermächtigt, die Rechtsverhältnisse, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, zu ordnen.

85. **Verfügung, betr. die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.** Vom 24. Juli 1899. Kol.Bl. 1900 S. 94.

§ 1. Die Verwaltung des Inselgebiets wird unter der Verantwortung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea in den Ost-Karolinen von einem Vize-Gouverneur, in den Marianen und West-Karolinen einschließlich der Palau-Inseln von Bezirks-Amtmännern wahrgenommen.

§ 2. Der Vize-Gouverneur und die Bezirks-Amtmänner haben die Geschäfte zu versehen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 35), beziehungsweise bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (R.G.Bl. S. 319) nach § 12 des letzteren Gesetzes und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz ge-

[1]) Jetzt v. 7. April 1900 (R.G.B. S. 213).

Digitized by Google

nannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

§ 3. Der Gouverneur und in seiner Vertretung der Vize-Gouverneur sind für die sämmtlichen im § 1 aufgeführten Inselgruppen, jeder der Bezirksamtmänner ist für seinen Amtsbezirk befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Der Gouverneur ist befugt, die Vorschriften der übrigen Beamten aufzuheben oder abzuändern.

86. Die definitive Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und der Neu-Guinea-Compagnie enthält der Vertrag vom 7. Oktober 1898 und der Bundesrathsbeschluß vom 8. Febr. 1900. Kol.Bl. 1900 S. 275 ff.

87. Auszug aus dem Runderlaß des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, sowie die Regierungsschulen in Tanga, Bagamoyo und Dar-es-Salâm.

Vom 26. März 1898. Kol.Bl. 1898 S. 319 f.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die in Tanga,

Digitized by Google

Bagamoyo und Dar-es-Salâm bestehenden Regierungsschulen direkt dem betreffenden Bezirksamt unterstellt werden, und daß bezüglich der Schulen die Bezirksämter nicht mehr von der Kulturabtheilung, sondern nur durch das Gouvernement Weisungen zu empfangen haben.

Vom 1. April dieses Jahres ab sind sämmtliche sächliche und persönliche Ausgaben für die Schulen, soweit die Gehälter nicht besonders im Etat ausgeworfen sind, bei Titel 5k des Etats zu verrechnen.

Fünfte Abtheilung.

Militärverhältnisse.

---

88. Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Redaktion v. 18. Juli 1896.[1] R.G.Bl. S. 653 ff.

§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

---

[1]) Entstanden ist dies Gesetz aus dem Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 22. März 1891, dem Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika und Kamerun vom 9. Juni 1895 und dem Gesetz, betr. die Abänderung dieser beiden Gesetze vom 7. Juli 1896.

Digitized by Google

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§ 2. Die Schutztruppen werden gebildet

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden;

b) aus angeworbenen Farbigen.

§ 3. Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, und unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit vorbehalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§ 4. Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

II. Versorgung.

§ 5. In Betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und soweit sie

Digitized by Google

der Kaiſerlichen Marine angehörten, die Beſtimmungen für die aus dem Marine-Etat beſoldeten Militärperſonen mit den nachſtehenden Maßgaben Anwendung.

§ 6. Als Dienſtbeſchädigung iſt außer den in den §§ 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpenſionsgeſetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beſchädigungen auch die auf die klimatiſchen Einflüſſe während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Geſundheit anzuſehen.

Die Entſcheidung darüber, ob eine mit dem Dienſt in den Schutztruppen in urſächlichem Zuſammenhange ſtehende Dienſtbeſchädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Perſonen des Soldatenſtandes, welche in das Heer zurückgetreten ſind, durch die oberſte Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die Kaiſerliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§ 7. Bei Bemeſſung der Höhe der Penſion bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinſichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenſtandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als penſionsfähiges Dienſteinkommen die Gebührniſſe zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienſtalter und ihrer Charge, bei Fortſetzung ihres Dienſtverhältniſſes in der Heimath, zugeſtanden hätten. Soweit ſie in ihrer früheren Stellung ein Dienſteinkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Penſion zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler beſtimmt.

Digitized by Google

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von	2200	M.
für Feldwebel der Betrag von . .	2000	„
für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und Lazaretgehülfen der Betrag von . . .	1600	„
und für das sonstige Personal der Schutztruppe der Betrag von .	1200	„

jährlich.

§ 8. Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Civilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

§ 9. Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitätsoffizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seedienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im § 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

a) 1020 M. jährlich, wenn die Pensionierung aus der Charge eines Deckoffiziers, beziehungsweise eines Leutnants oder Hauptmanns (Kapitänleutnants) II. Klasse oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von weniger als 3600 M. erfolgt,

Digitized by Google

b) 750 M. jährlich, wenn die Pensionirung aus einer anderen militärischen Charge (§ 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 3600 M. und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im § 71 a. a. O. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 M.

Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt.

§ 10. Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppen scheidenden Personen, welche denselben mindestens zwölf volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§ 9) ist jedoch der Nachweis der Invalidität erforderlich.

§ 11. Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist

Digitized by Google

die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältniß zurück treten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältniß pensionirt werden.

§ 12. Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der kontagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

§ 13. Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt gezahlt.

§ 14. Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem

Digitized by Google

Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen verdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres, beziehungsweise der Kaiserlichen Marine zur Last.

§ 15. Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittwe oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

§ 16. Die in den §§ 41 ff., 56 und 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihülfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod infolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod in Folge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des § 14 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1895 anzusehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 17. Oberste Verwaltungs- bezw. Reichsbehörde

im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler. (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.)

III. Wehrpflicht.

§ 18. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§ 19. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppen herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleichzuachten.

§ 20. Auf Geistliche, sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 18 und 19) keine Anwendung.

§ 21. In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen statt:

1. Die Pensionserhöhungen der §§ ist nur bei Invalidität in Folge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,

Digitized by Google

2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des § 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§ 18 und 19 genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältniß zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältniß die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22. Außer den im § 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der von dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

§ 23. Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

§ 24. Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übergetretenen Militärpersonen, welche aus dieser bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Digitized by Google

§ 25. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des § 7 dieses Gesetzes gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 M., für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 M.

§ 26. An die Stelle der §§ 22, 23 und 24 dieses Gesetzes treten für die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleichzuachten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiser-

Digitized by Google

lichen Marine und ihren Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

§ 27. Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

89. Aenderung der deutschen Wehrordnung. (Abdruck der die Schutzgebiete betreffenden Bestimmungen.) Vom 22. Mai 1899. Kol.Bl. 1899 S. 391.

Die Wehrordnung wird geändert, wie folgt:

§ 33. Im zweiten Absatz der Ziffer 10 wird am Schlusse hinzugefügt:

„In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements- und Landeshauptmannschaften zuständig."

§ 42. Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Auch sind die aktiven Aerzte der Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen."

In Ziffer 3 tritt als vierter Absatz hinzu:

„In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle der Konsuln, die von ihnen

Digitized by Google

beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

§§ 100, 111. In Ziffer 36 des § 100 und im ersten Absatz der Ziffer 4 des § 111 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich."

§ 106. In Ziffer 7 wird hinter „Konsuln" eingeschoben:

„Die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten."

90. Allerhöchste Verordnung, betr. die Unterstellung der Schutztruppen unter den Reichskanzler.

Vom 16. Juli 1896. Kol.Bl. 1896 S. 477.

Die in den afrikanischen Schutzgebieten zur Verwendung gelangenden Schutztruppen werden dem Reichskanzler unterstellt. In weiterer Folge unterstehen sie dem betreffenden Gouverneur oder Landeshauptmann und demnächst dem Kommandeur. Ob und inwieweit diese Unterstellung unter den Gouverneur bezw. Landeshauptmann eintretenden Falles auf deren Stellvertreter überzugehen hat, bestimmt der Reichskanzler. Derselbe hat hiernach die weiteren Vorschriften über Neuorganisation der Schutztruppen zu erlassen.

Digitized by Google

91. Allerhöchste Verordnung, betr. die Bearbeitung sämmtlicher Angelegenheiten der Schutztruppen durch die Kolonial-Abtheilung.

Vom 20. August 1896. Kol.Bl. 1896 S. 551.

In Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Dezember 1894 wird bestimmt, daß das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung, für die Bearbeitung der sämmtlichen Angelegenheiten der Schutztruppen im Sinne dieser Verordnung zuständig sein soll.

92. Allerhöchste Bestimmung, betr. die Zuständigkeit des Militär-Kabinets für Personalien der Schutztruppe.

Vom 13. Oktober 1896. Zimmermann S. 290.

Ich bestimme hierdurch: Alle die persönlichen Verhältnisse der Angehörigen Meiner Schutztruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie Meiner Entscheidung bedürfen, sind in Meinem Militär-Kabinet zu bearbeiten.

93. Allerhöchste Ordre, betr. den Eintritt von Marineoffizieren in die Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 22. Juli 1896. Kol.Bl. 1896 S. 477.

Offiziere der Kaiserlichen Marine, welche in eine der Schutztruppen in Afrika einzutreten wünschen, haben ihre diesbezüglichen Gesuche auf dem Instanzenwege bei dem Oberkommando der Marine einzu-

Digitized by Google

reichen, welches die Eintragung in eine Liste bewirkt. Zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres sind diese Listen bei Mir zur Vorlage zu bringen und, nachdem Ich dieselben genehmigt habe, dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zuzustellen.

94. Allerhöchste Verordnung, betr. Stellenbesetzung bei den Schutztruppen.

Vom 10. November 1896. Kol.Bl. 1896 S. 697.

Die Stellenbesetzung der Offiziere und oberen Militärbeamten und die eintretendenfalls erforderlich werdenden Beförderungen zu den Chargen bleiben Kaiserlicher Entschließung vorbehalten. Die Chargenbezeichnungen haben denen des Heeres zu entsprechen. Die Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten Patente ihrer Chargen, die oberen Militärbeamten Bestallungen. Den vom Reichskanzler hiernach zu stellenden Anträgen auf Zutheilungen und Beförderungen ist im Allgemeinen die heimische Anciennität zu Grunde zu legen.

95. Allerhöchste Ordre, betr. Anstellungsberechtigung der Deckoffiziere der Schutztruppen.

Vom 8. März 1897. Kol.Bl. 1897 S. 157.

Ich will hiermit den jeweiligen Direktor der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Reichskanzlers ermächtigen, den Deckoffizieren Meiner Schutztruppen bei dem Ausscheiden aus dem Dienste, sofern sie sich tadellos geführt

Digitized by Google

haben, die Anstellungsberechtigung nach Maßgabe der Bestimmungen zu verleihen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Offiziere ergangen sind.

96. Verordnung des Kriegsministers, betr. den Uebertritt von Unteroffizieren in den Civildienst der Kolonialverwaltung.

Vom 2. Mai 1899. Kol.Bl. 1899 S. 336.

In den Civildienst der Konialverwaltung übernommene Unteroffiziere des aktiven Dienststandes scheiden mit dem Tage des Verlassens ihres Truppentheils aus dessen Etat. Sie sind, nach Aufhebung der etwa bestehenden Kapitulation, zur Reserve nach Berlin zu entlassen und erhalten hier von dem zuständigen Bezirkskommando den erforderlichen Auslandsurlaub gemäß § 111 der Wehrordnung.

Für die Wiederaufnahme in den Truppentheil gelten sinngemäß die militärischen Ausführungsbestimmungen 3e und 9 zur Schutztruppen-Ordnung.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 sind durch Kaiserliche Verordnung ca. 80 militärische Aktionen als Feldzüge anzusehen. Dieselben sind verzeichnet in den Jahrgängen des Deutschen Kolonialblattes.

Digitized by Google

97. Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. die Anrechnung von Kriegsjahren in Südwestafrika und Kamerun.

Vom 17. September 1895. Kol.Bl. 1895 S. 505.

Ich bestimme, daß die militärischen Unternehmungen der bei der Landeshauptmannschaft von Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und Meiner Marine u. s. w., vom 27. Juni 1871, und des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Denjenigen aus dem Heere oder Meiner Marine zu diesen Truppen übergetretenen Militärpersonen, welche in Südwestafrika in je einem der Jahre 1893 und 1894, in Kamerun in einem der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 an einem Gefechte theilgenommen haben, kommt je ein Kriegsjahr zur Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefechte ist eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem der bezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß, wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt.

98. Allerhöchste Verordnung, betr. die Anrechnung von Kriegsjahren für die aus dem aktiven Dienst zur Truppe des Reichs-

Digitized by Google

kommissars für Ost-Afrika übergetretenen Personen.

Vom 24. Oktober 1891. Kol.Bl. 1891 S. 449.

Hiermit wird bestimmt, daß die militärischen Unternehmungen der Truppe des Reichskommissars für Ost-Afrika im Sinne des § 23 des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine u. s. w. vom 27. Juni 1871 und der § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zu dieser Truppe übergetretenen Militärpersonen, welche in je einem der Jahre 1889, 1890 und 1891 an einem Gefechte theilgenommen haben, kommt je ein Kriegsjahr zur Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefecht ist eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem der drei vorbezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß, wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt.

99. Krieger-Verdienst-Medaillen für farbige Offiziere. Kol.Bl. 1892 S. 296.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß Krieger-Verdienst-Medaillen I. Klasse für farbige Offiziere und Krieger-Verdienst-Medaillen II. Klasse für farbige Soldaten mit Allerhöchster Genehmigung in Fällen verliehen werden

Digitized by Google

dürfen, wo kriegerische Handlungen eine besondere Auszeichnung gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Krieger-Verdienst-Medaille I. Klasse ist eine vergrößerte Krieger-Verdienst-Medaille, welche statt des Namenszuges das den ostafrikanischen Geldmünzen entnommene Bildnis Seiner Majestät trägt, sonst aber der Krieger-Verdienst-Medaille entspricht. Die II. Klasse entspricht der bisherigen Krieger-Verdienst-Medaille. Sowohl die I. wie die II. Klasse wird an einem schwarz-weißen Bande getragen. Die Medaillen gehören nicht zum Preußischen Ordenssystem.

Gemäß Allerhöchster Bestimmung vom 9. Mai 1895 ist bei Feststellung des Anspruchs auf das Dienstkreuz und die Dienstauszeichnung die Dienstzeit in den deutschen Schutzgebieten doppelt zu rechnen, wenn diese auch bei der Pensionirung doppelt gerechnet wird.

100. Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung von Krieger-Verdienst-Medaillen an farbige Angehörige der Schutztruppen.

Vom 25. März 1893. Kol.Bl. 1893 S. 189.

Ich bestimme hiermit, daß die bisher nur für farbige Offiziere und Mannschaften der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika bestimmten Krieger-Verdienst-Medaillen I. und II. Klasse künftig auch an farbige Offiziere und Mannschaften der Polizei- und Schutztruppen in den übrigen deutschen Schutzgebieten zur Verleihung gelangen und die hierdurch erwachsenen Kosten auf die Etats der betreffenden Schutzgebiete übernommen werden.

Digitized by Google

101. Allerhöchste Genehmigung zur Einführung von vergoldeten Krieger-Verdienst=Medaillen I. und II. Klasse.

Kol.Bl. 1895 S. 333.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Einführung von vergoldeten Krieger-Verdienst-Medaillen sowohl I. wie II. Klasse für die farbigen Offiziere bezw. Mannschaften der Kaiserlichen Schutz- und Polizeitruppen in den deutschen Schutzgebieten zu bestimmen geruht.

Anträge auf Verleihung der Krieger-Verdienst-Medaille I. bezw. II. Klasse in Gold werden dann zu stellen sein, wenn der Inhaber der silbernen Medaille der betreffenden Klasse sich wiederholt durch erneute Kriegsverdienste hervorgethan hat. Es sind nunmehr zu unterscheiden:

für farbige Offiziere	Krieger-Verdienst=Medaille I. Klasse in Gold, Krieger-Verdienst=Medaille I. Klasse,
für farbige Soldaten	Krieger=Verdienst=Medaille II. Klasse in Gold, Krieger=Verdienst=Medaille II. Klasse,

welche sämmtlich an einem schwarz=weißen Bande getragen werden.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF
Digitized by Google

102. Allerhöchste Ordre, betr. die Verleihung von Dienstauszeichnungen sowie das Heirathen von Offizieren der Schutztruppen.
Vom 27. September 1896. Kol.Bl. 1896 S. 633.

Die für das Heer gegebenen Bestimmungen betreffend die Verleihung des Dienstauszeichnungs, kreuzes und der Dienstauszeichnungen sowie das Heirathen der Offiziere und Sanitätsoffiziere findet auch auf Meine Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten Anwendung.[1])

103. Allerhöchste Verordnung, betr. Verleihung der Erinnerungsmedaille an Kaiser Wilhelm den Großen an die Angehörigen der Schutztruppe.
Vom 22. März 1897. Kol.Bl. 1897 S. 351.

Durch allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. ist bestimmt, daß die den Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten zugetheilten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, welche dem Reichsheere und der Kaiserlichen Marine nach dem Personenstande vom 22. März 1897 angehört haben, die Erinnerungsmedaille zum Andenken Kaiser Wilhelms I. erhalten sollen.

104. Aus dem Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militär-

---

[1]) R.Mil.Ges. v. 2. Mai 1874 §§ 40, 60 Abs. 4. Vgl. dazu Laband, Staatsrecht II S. 692 f.; Zorn, Staatsrecht II S. 622 f.

Digitized by Google

pensionsgesetze u. s. w. Vom 22. Mai 1893. R.G.Bl. 1893 S. 177 ff. Kol.Bl. 1893 S. 181.

Artikel 17 Nr. 2.

Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Dienst des Reichs Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

105. Allerhöchste Ordre, betreffend die Beschwerdeführung bei den Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 1. August 1896. Kol.Bl. 1896 S. 520.

Ich bestimme auf Mir erstatteten Bericht Folgendes:

Die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts — Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1894[1]) — sowie die Bestimmungen über die

[1]) Armee-Verordn.-Bl. S. 189.

Digitized by Google

Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres — Allerhöchste Ordre vom 30. März 1895[1]) — haben bei den afrikanischen Schutztruppen sinngemäße Anwendung zu finden. Auch will Ich Sie ermächtigen, die hierbei durch die afrikanischen Verhältnisse gebotenen Abweichungen zu bestimmen und etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu geben.

106. Kaiserliche Verordnung, betr. die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten.

Vom 26. Juli 1896. R.G.Bl. S. 669.

Einziger Paragraph.

Die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs treten in den Afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetze, betr. die Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Ableistung der Wehrpflicht daselbst vom 7. Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs vom 26. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 173) unter Heer auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind.

107. Gesetz, betr. die militärische Strafrechtspflege im Kiautschou-Gebiete.

Vom 25. Juni 1900. R.G.Bl. S. 304.

§ 1. Auf die zum Kaiserlichen Gouvernement Kiautschou gehörigen Militärpersonen finden die in

---

[1]) Armee-Verordn.-Bl. S. 95.

Digitized by Google

der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 für das Verhältniß „an Bord" gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 2. Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 in Kraft und hat bis zum 1. Januar 1906 Giltigkeit.

108. Kaiserliche Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen. Vom 18. Juli 1900. R.G.Bl. 831.

§ 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen (§ 3 der Schutztruppenordnung) regelt sich nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 und des Einführungsgesetzes hierzu von demselben Tage, soweit nicht im Nachstehenden abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen sind.

§ 2. Für Angehörige der Schutztruppen gelten während ihres Aufenthalts außerhalb Europas die für das Verhältniß an Bord (außerordentliches Verfahren) gegebenen gesetzlichen Vorschriften (§ 6 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung). Im Uebrigen greift das ordentliche Verfahren Platz.

§ 3. Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Befehlshaber einer selbständigen Abtheilung. Der Gouverneur bestimmt, welche Abtheilungen als selbständig anzusehen sind. Treten mehrere Abtheilungen örtlich unter gemeinsamen

Digitized by Google

Befehl, so übt der rangälteste Offizier die gerichtsherrlichen Befugnisse aus (§ 19 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 4. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

a) der kommandirende General des Garde-Korps mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandirenden Generals über alle militärischen Angehörigen der Schutztruppen, und zwar im ordentlichen Verfahren als unmittelbarer Befehlshaber im Sinne des § 31 der Militärstrafgerichtsordnung;

b) in jedem Schutzgebiete der dort angestellte rangälteste Offizier, und zwar mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs.

§ 5. 1. Ich behalte Mir die Ertheilung der Bestätigungsordre vor:

a) für die Urtheile, durch die auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von zehn Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; bei einer Gesammtstrafe kommt nur die höchste, wegen eines militärischen Verbrechens festgesetzte Einzelstrafe in Betracht. Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmung ist auch Zuchthaus (vgl. § 16 des Militärstrafgesetzbuchs);

b) für die Urtheile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und obere Militärbeamte.

Digitized by Google

2. Im Uebrigen ertheilen die Bestätigungsordre:

a) der im § 4a bezeichnete Befehlshaber hinsichtlich der auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre lautenden Urtheile;

b) in den sonstigen Fällen der Gerichtsherr desjenigen Gerichts, welches das zu bestätigende Urtheil gefällt hat; in den Fällen des § 412 Abs. 1 und des § 447 der Militärstrafgerichtsordnung der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

c) Ist durch dasselbe Urtheil gegen mehrere Angeklagte erkannt worden, so steht die Bestätigung hinsichtlich sämmtlicher Angeklagten demjenigen Befehlshaber zu, dem die höhere Bestätigungsbefugniß, wenn auch nur hinsichtlich eines der Angeklagten, zukommt.

d) Urtheile, deren Bestätigung Ich Mir vorbehalten habe, werden Mir von dem Gerichtsherrn erster Instanz beziehungsweise von dem mit Bordgerichtsbarkeit versehenen höheren Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsrath angefertigten und zu unterzeichnenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht. Dem vorgesetzten Gerichtsherrn ist Meldung zu erstatten.

Der Aktenauszug hat in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeklagten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Formel des Urtheils zu enthalten.

Digitized by Google

e) Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urtheil bei der Bestätigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen mildern:

In den Fällen der §§ 85—87 des Militärstrafgesetzbuchs kann unter der im § 88 daselbst angegebenen Voraussetzung die Milderung des Urtheils in den im § 88 dem Gerichte für die Strafbemessung gezogenen Grenzen stattfinden.

Zeitige Freiheitsstrafen können bis auf den Mindestbetrag der gesetzlichen Strafandrohung herabgesetzt werden. Hierbei ist eine Aenderung der Strafart nur dann zulässig, wenn in den Militärstrafgesetzen die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bedroht ist. In diesen Fällen kann die erkannte Gefängnißstrafe auf Festungshaft oder die im gegebenen Falle gesetzlich zulässige Arreststart und die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden.

Ist ein militärisches Vergehen mit Arrest ohne Bezeichnung der Arreststart bedroht, so kann an die Stelle der erkannten härteren Arreststart eine gelindere treten.

In den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Militärstrafgesetzbuchs kann die erkannte Degradation, und in dem Falle des § 75 daselbst die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erlassen werden.

f) Die Bestätigungsordre im ordentlichen Verfahren hat dahin zu lauten:

Digitized by Google

„Ich beſtätige, daß das Urtheil rechtskräftig geworden iſt.“

Im Falle der Verurtheilung iſt hinzuzuſetzen:

„Das Urtheil iſt zu vollſtrecken.“

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich mildere die erkannte Strafe auf .....,

die Vollſtreckung hat demgemäß zu erfolgen.“

Die Beſtätigung im außerordentlichen (Bord-) Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich beſtätige das Urtheil lediglich.“

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich beſtätige das Urtheil unter Milderung der Strafe auf .....“

g) Die Mir in Gnadenangelegenheiten bisher durch das General-Auditoriat erſtatteten Berichte erſtattet in Zukunft der Präſident des Reichsmilitärgerichts (§§ 418, 422 der Militärſtrafgerichtsordnung).

§ 6. Ich behalte Mir hinſichtlich der im außerordentlichen Verfahren ergangenen kriegsgerichtlichen Urtheile das Aufhebungsrecht vor. Zur Aufhebung der im außerordentlichen Verfahren ergangenen ſtandgerichtlichen Urtheile iſt innerhalb ſeines Befehlsbereichs der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit befugt (§ 422 der Militärſtrafgerichtsordnung und § 4 b dieſer Verordnung).

§ 7. Hinſichtlich des Kommandeurs einer Schutztruppe behalte Ich Mir die Beſtimmung des Befehlshabers, welcher die gerichtsherrlichen Befugniſſe

Digitized by Google

auszuüben hat, vor (§ 21 der Militärſtrafgerichtsordnung).

§ 8. Im außerordentlichen Verfahren können die aktiven Offiziere und die Militärbeamten — einſchließlich der Kriegsgerichtsräthe — als Richter im Bedarfsfall auch durch Sanitätsoffiziere, Offiziere des Beurlaubtenſtandes oder durch Ingenieure des Soldatenſtandes, bei Aburtheilung von Mannſchaften auch durch andere geeignete Militärperſonen erſetzt werden.

§ 9. Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshülfe zu leiſten. Dem gegenſeitigen Erſuchen um Führung des Ermittelungsverfahrens, Zuweiſung einzelner Richter und Aburtheilung einzelner Sachen iſt thunlichſt Folge zu geben.

§ 10. Erfolgt im außerordentlichen Verfahren die Aufhebung eines Urtheils, ſo können — ſoweit dies nicht zu vermeiden — zu dem neu erkennenden Gerichte die Richter des erſt erkennenden Gerichts wieder zugezogen werden. Das neu erkennende Gericht hat die rechtliche und militärdienſtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt iſt, auch ſeiner Entſcheidung zu Grunde zu legen.

§ 11. Die Vollſtreckung einer im außerordentlichen Verfahren erkannten Freiheitsſtrafe bis zu einem Jahre einſchließlich erfolgt, ſoweit dies angängig, an Ort und Stelle. Der Gerichtsherr, welchem die Anordnung der Strafvollſtreckung obliegt, iſt dann

befugt, eine gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes erkannte Gefängnißstrafe oder Festungshaft in Stubenarrest von gleicher Dauer umzuwandeln, soweit es sich um Festungshaft oder Gefängnißstrafe von weniger als sechs Wochen handelt.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Jahre erfolgt in der Heimath und ist vom Gerichtsherrn in Gemäßheit der Militärstrafvollstreckungsvorschrift für das Heer zu veranlassen.

§ 12. Die Militärjustizverwaltung wird von dem Reichskanzler ausgeübt (§ 111 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 13. Die Durchsicht der im außerordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urtheile erfolgt bei dem im § 4 b bezeichneten Gerichtsherrn. Die Nachprüfung der dabei gemachten Ausstellungen sowie die Durchsicht der kriegsgerichtlichen Urtheile geschieht bei dem im § 4 a bezeichneten Befehlshaber (§ 113 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 14. Der jedesmalige Chef des Stabes bei dem Oberkommando der Schutztruppen ist Mir gemäß § 79 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung behufs Ernennung zum außeretatsmäßigen militärischen Mitgliede des Reichsmilitärgerichts in Vorschlag zu bringen. Er ist bei der Bearbeitung aller Schutztruppenangelegenheiten zuzuziehen.

§ 15. Innerhalb der Militärjustizverwaltung der Schutztruppen führen die zur Ausübung der Mili-

Google

tärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen Dienstsiegel und Stempel mit dem deutschen Reichsadler und der Umschrift:

Kaiserliche Schutztruppe von Ost- 2c. Afrika, Kamerun.

Gouvernements-Gericht.
Abtheilungs-Gericht.

Kaiserliche Schutztruppe. Gericht beim Garde-Korps. (§ 9 des Einführungsgesetzes der Militärstrafgerichtsordnung.)

§ 16. Untersuchungshandlungen der höheren Gerichtsbarkeit können auf Ersuchen auch von einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erledigt werden (§ 11 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§ 17. Für den Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist in den Fällen des § 2 der Militärstrafgerichtsordnung, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen handelt, der Gerichtsherr der niederen, sonst der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 18. Die in den Fällen des § 9 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten. Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

§ 19. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes haben Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, bei dem Gerichtsherrn oder einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Beschuldigten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Personen des Soldatenstandes vom Deckoffizier u. s. w. abwärts haben solche Anträge oder Anzeigen ihrem Kompagniechef unmittelbar und mündlich vorzutragen. Ein mündlich vorgebrachter Antrag auf Strafverfolgung ist zu Protokoll zu nehmen (§ 151 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung.)

§ 20. Der Thatbestand ist in der Regel von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten aufzustellen und unmittelbar an den ihm zunächst vorgesetzten Gerichtsherrn einzureichen. Der bei Einreichung des Thatberichts etwa übergangenen Dienststelle ist Meldung zu erstatten (§ 153 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 21. In den Bericht, welcher in Gemäßheit des § 158 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung zu erstatten ist, ist zutreffendenfalls aufzunehmen, daß die im Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an den Reichskanzler erfolgt ist.

§ 22. In den Fällen der §§ 181 und 184 der Militärstrafgerichtsordnung ist unter „Militärbehörde" der Truppentheil beziehungsweise die nächste militärische Wache zu verstehen. Das Verfahren

Digitized by Google

gegen die einer solchen Wache zugeführten Personen regelt sich nach den Vorschriften der Wachinstruktion.

§ 23. Zur Erlassung von Steckbriefen sind außer den Gerichtsherren befugt: die Befehlshaber selbständiger Abtheilungen beziehungsweise die mit den Befugnissen eines solchen von Seiten des Gouverneurs ausgestatteten Befehlshaber, sowie bei Entweichungen aus Gefangenenanstalten oder Arbeiterabtheilungen die Gouverneure, Kommandanten und Garnisonältesten. In Deutschland soll jeder Militärbefehlshaber vom Hauptmann aufwärts zum Erlasse von Steckbriefen befugt sein (§ 183 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 24. Bedarf es bei Verbrechen des Landesverraths oder des Verraths militärischer Geheimnisse zur Feststellung des Thatbestandes des Gutachtens einer Militärbehörde, so ist dasselbe stets durch Vermittelung des Oberkommandos der Schutztruppen einzuholen (§ 218 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 25. Die eine Selbstentleibung betreffenden Verhandlungen — § 223 der Militärstrafgerichtsordnung — sind nach Abschluß der Ermittelungen dem höheren Gerichtsherrn und von diesem, nachdem er das im Interesse der Disziplin etwa Erforderliche veranlaßt hat, dem Reichskanzler einzusenden.

Gleiches gilt in den übrigen Fällen des § 223.

Digitized by Google

Die Leichenschau darf in den Schutzgebieten auch durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

§ 26. Für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen ist der Reichskanzler die „oberste Dienstbehörde" (§ 231 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 27. Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen oder die Anklage gegen ihn verfügt, so hat der Gerichtsherr,

wenn der Beschuldigte Offizier, Sanitätsoffizier oder Ingenieur des Soldatenstandes ist:

dem höchsten der diesem vorgesetzten Militärbefehlshaber im Dienstweg Anzeige zu erstatten;

wenn der Beschuldigte Militärbeamter ist:

die diesem vorgesetzte Verwaltungsstelle und, falls der Militärbeamte im doppelten Unterordnungsverhältnisse steht, auch den nächsten vorgesetzten Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Offizier, Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter aus Anlaß des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes enthoben wird (§§ 174, 175, 250 der Militärstrafgerichtsordnung).

In allen diesen Fällen ist zu gleicher Zeit dem Reichskanzler Meldung zu erstatten.

§ 28. Von dem Berichte, welcher nach § 252 der Militärstrafgerichtsordnung wegen eines gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverraths oder Landesverraths oder wegen eines als Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Verraths mili-

Digitized by Google

tärischer Geheimnisse an den Reichskanzler zu erstatten ist, ist dem Oberkommando der Schutztruppen auf dem Dienstweg Abschrift einzureichen.

§ 29. Müssen in Ermangelung sonstiger geeigneter Räume die Hauptverhandlungen in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen auch zu anderen als militärgerichtlichen Zwecken dienenden militärischen Dienstgebäuden stattfinden, so erfolgt die Zulassung der Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gegen Karten, die auf Anordnung des Gerichtsherrn am Tage der Hauptverhandlung ausgegeben werden. Bei Ausgabe der Karten sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die nächsten Verwandten und Verschwägerten des Angeklagten thunlichst zu berücksichtigen (§ 283 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 30. Rechtsanwälte können als Vertheidiger auftreten, sofern sie bei einem Kriegsgericht oder Oberkriegsgerichte der Armee oder Marine ernannt sind. § 341 letzter Absatz der Militärstrafgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 31. Die Zuziehung eines gewählten Vertheidigers kann abgelehnt werden, wenn durch sie eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werden würde.

§ 32. Ich übertrage auf Grund des § 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung für die im § 24 Nr. 2 daselbst bezeichneten Fälle die Befugnisse des Preußischen General-Auditoriats dem zweiten Senate des Reichsmilitärgerichts.

Digitized by Google

§ 33. Die Verordnung des Bundesraths vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{9. Juli 1896}}$, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centralblatt für das Deutsche Reich $\frac{\text{1882 S. 309}}{\text{1896 S. 426}}$), findet, soweit im Folgenden nicht ein Anderes bestimmt wird, auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen sinngemäße Anwendung.

I. In die Register sind nicht aufzunehmen:

Die von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrathe gemäß § 360 der Militärstrafgerichtsordnung zu erlassenden Beschlüsse, durch die das im Reiche befindliche Vermögen eines Abwesenden mit Beschlag belegt oder der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt wird.

II. Von den bei den Schutztruppengerichten erfolgten Verurtheilungen hat die Mittheilung durch das Oberkommando zu erfolgen, wenn und sobald der Verurtheilte aus dem Verbande der Schutztruppen ausscheidet, ohne in das Heer oder in die Kaiserliche Marine überzutreten.

Tritt der Verurtheilte in das Heer oder in die Kaiserliche Marine über, so hat die Mittheilung nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 der Bundesrathsverordnung zu erfolgen.

III. Die die Vollstreckung veranlassenden Gerichtsherren haben nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils dem Oberkommando eine Strafnachricht gemäß §§ 7 ff. der Bundesrathsverordnung zu übersenden.

Digitized by Google

§ 34. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

109. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 18. Juli 1900. Vom 23. Juli 1900.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit Folgendem zur Kenntniß der Schutztruppen gebracht:

I. Bestimmung zu § 4b dieser Verordnung.

Dem Gouverneur ist — falls er nicht selbst die gerichtsherrlichen Befugnisse ausübt — von jeder Einleitung und Einstellung eines Ermittelungsverfahrens sofortige Meldung zu erstatten, auch jedes rechtskräftige Urtheil zur Kenntnißnahme vorzulegen.

II. Bestimmungen zum Einführungsgesetze zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 12.

Militärgerichtliche Untersuchungen sind thunlichst von den hierzu berufenen militärischen Stellen zu erledigen.

Die Hülfe der bürgerlichen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Befindet sich an dem Orte, wo eine militärgerichtliche Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, eine zur Vornahme derselben an sich zuständige militärische Stelle, so ist das Ersuchen um Rechtshülfe in der Regel an diese zu richten.

In den Ersuchungsschreiben um Rechtshülfe sind diejenigen Punkte, um deren Ermittelung oder Aufklärung es sich handelt, genau und bestimmt anzugeben.

III. Bestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 3 Abs. 2.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§ 451), den Zeitpunkt des Strafantritts der zunächst vorgesetzten Civilbehörde des Bestraften ungesäumt mitzutheilen.

Zu § 116.

1. Zu Dolmetschern sind in erster Linie Militärpersonen zu wählen, die die Sprache des zu Vernehmenden sprechen und womöglich auch schreiben.

Kann der Dienst des Dolmetschers dem Militärgerichtsschreiber (§ 120) nicht übertragen werden, so sind dazu zuverlässige Militärpersonen auszuwählen. Auch können, soweit sie vorhanden, die ständigen Dolmetscher herangezogen werden.

2. Müssen in Ermangelung geeigneter Militärpersonen Dolmetscher aus dem Civilstande verwendet werden, so sind für die Auswahl die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Sie beziehen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekantmachung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 369, 689 ff.).

Digitized by Google

Zu §§ 119, 120.

Soweit die Beeidigung des Dolmetschers erforderlich ist, erfolgt sie vor dem Beginne der Uebertragung, und zwar im Ermittelungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Vorsitzenden, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten, unter Beobachtung der in den §§ 208, 197 für Sachverständige vorgeschriebenen Formen.

Ueber die Beeidigung im Ermittelungsverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; erfolgt die Beeidigung in der Hauptverhandlung, so ist in das Protokoll über diese (§ 932) ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Zu § 139.

Die Beglaubigung geschieht in folgender Form:
Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

.....

.....leutnant und Gerichtsoffizier.
(Kriegsgerichtsrath u. s. w.)

Zu § 142 Abs. 1.

Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, sich aber an dem Orte befinden, wo die Untersuchung geführt wird, erfolgen in der Regel

a) durch hierzu bestellte Militärpersonen (Ordonnanzen), sofern es sich um eine standgerichtliche

Digitized by Google

Untersuchung oder um eine Untersuchung im außerordentlichen Verfahren handelt,

b) durch Militärgerichtsboten (vergl. Abschn. IV Ziffer 8 f der Dienst- und Geschäftsordnung), sofern es sich um eine Untersuchung der höheren Gerichtsbarkeit im ordentlichen Verfahren handelt.

Zu § 144.

Der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist zugelassen.

Zu § 154 Abs. 2.

Die schriftliche Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams einer Militärperson in den Fällen des Abs. 1 dieses Paragraphen wird in der Regel von dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten ertheilt (vergl. §§ 223 ff.).

In den Schutzgebieten kann die Genehmigung durch jeden Offizier erfolgen; sobald mehrere Offiziere zur Stelle sind, hat der dienstälteste Offizier über die Genehmigung zu befinden.

Zu § 155 Abs. 4.

Ist oder erscheint an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise betheiligt, so hat die Militärbehörde sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

Zu § 171 Abs. 1, § 185 Abs. 1, § 266 Abs. 1.

Bei der Vernehmung als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige erscheinen Offi-

Digitized by Google

ziere oder Sanitätsoffiziere im Dienstanzuge (vergl. Anzugsbestimmungen III der Anlage 10 der Schutztruppenordnung), Personen des Soldatenstandes vom Deckoffizier u. s. w. abwärts erscheinen im Ordonnanzanzuge; sofern sie verhaftet sind, in Mütze ohne Seitengewehr.

Auf Militärbeamte, denen eine Dienstuniform verliehen ist, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Zu § 180.

Vorläufig festgenommene Personen werden in derselben Art, wie die in Untersuchungshaft genommenen (§ 178) behandelt.

Zu § 185 Abs. 2.

Die Ladung von Reichs- oder Staatsbeamten ist der vorgesetzten Dienstbehörde derselben mitzutheilen.

Zu § 196.

Der Hinweis auf die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides darf nicht als eine formularmäßige Vorhaltung behandelt werden, vielmehr muß dieser Hinweis in einer das religiöse Bewußtsein anregenden Weise erfolgen und im einzelnen Falle dem Bildungsstand und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angepaßt werden.

Soweit es erforderlich erscheint, sind die strafrechtlichen Folgen des Falscheids besonders hervorzuheben.

Es ist ferner darauf zu halten, daß bei der Eidesabnahme die gebührende Feierlichkeit gewahrt

werde und namentlich sämmtliche Anwesenden vor der Eidesabnahme sich von ihren Sitzen erheben und während der Eidesleistung eine der Heiligkeit der Handlung entsprechende Haltung beobachten.

Zu §§ 205, 208.

Für die Gebührenansprüche der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Zeugen und Sachverständigen ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 369, 689 ff.) maßgebend.

Zu §§ 209, 299.

A. Im Allgemeinen.

Die Auswahl der Sachverständigen ist, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ausdrückliche Vorschriften enthält, in das Ermessen des Gerichtsherrn, in dringlichen Fällen des Untersuchungsführers gestellt.

Bei gerichtlich-medizinischen Fragen dürften indeß aus militärischen Rücksichten nachstehende Gesichtspunkte zu beobachten sein:

1. Stabs- und Oberstabsärzte erscheinen für solche Fragen in militärgerichtlichen Untersuchungen als die zunächst gegebenen Sachverständigen.
2. Bedarf es noch eines Obergutachtens, so wird es sich in der Regel empfehlen, dessen Erstattung einer Kommission zu übertragen.
3. Bestehen auch nach diesem Obergutachten noch Zweifel, so kann ein Gutachten des rangältesten

Digitized by Google

Sanitätsoffiziers bei dem Oberkommando der Schutztruppen erfordert werden. Zur Erstattung dieses Gutachtens wird der genannte Sanitätsoffizier eine Kommission, bestehend aus hervorragenden Fachmännern, heranziehen; andererseits werden etwaige Anträge der zuständigen militärischen Stelle Berücksichtigung finden. Dieses Gutachten wird in der Regel den Abschluß der Begutachtung bilden können.

4. Die technische Kontrole über die bei Leichenöffnungen und Gemüthszustandsuntersuchungen in militärgerichtlichen Untersuchungen abgegebenen Gutachten der Militär- oder nicht beamteten Civilärzte liegt dem rangältesten Sanitätsoffizier bei dem Oberkommando der Schutztruppen ob.

B. Bei besonderen Strafhandlungen.

Bei Körperverletzungen.

1. Bei Körperverletzungen, bei denen eine der im § 224 des Bürgerlichen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Folgen eingetreten ist oder möglicherweise noch eintreten kann, ist die ärztliche Untersuchung von zwei Aerzten, und zwar in der Regel von zwei Sanitätsoffizieren, vorzunehmen. Jedenfalls soll einer der Aerzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Range eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. In den Schutzgebieten genügt die Zuziehung eines Arztes.

Wird angeordnet, daß das abzugebende Gut-

Digitized by Google

achten schriftlich erstattet werde, so ist es von den Sachverständigen gemeinschaftlich, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders auszustellen.

Bei leichten Körperverletzungen wird zur Feststellung des Thatbestandes in der Regel die Aussage des Verletzten genügen. Hat ein gerichtlicher Augenschein stattgefunden, so ist dessen Ergebniß in das Protokoll aufzunehmen.

2. Ist bei verletzten Frauenspersonen die Besichtigung der Geburtstheile notwendig, so kann sie auch einer beeidigten Hebamme übertragen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine ärztliche Behandlung nothwendig ist, so ist nach den ersten beiden Absätzen der Ziffer B 1 zu verfahren. Bei derartigen Untersuchungen soll regelmäßig der Untersuchungsführer nicht zugegen sein, wie überhaupt das Schamgefühl auch bei männlichen Personen möglichst zu schonen ist.

Der (die) Sachverständige ist über die Verletzung, ihre Entstehung und die möglichen Folgen ausführlich zu Protokoll zu vernehmen; die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens, dessen Richtigkeit eidlich zu bestätigen bleibt, ist zulässig.

Zu § 219.

Falsche Münzen sind an die Münzdirektion in Berlin behufs Begutachtung oder Prüfung einzusenden, wobei jedesmal die Untersuchungssache, oder falls noch keine Untersuchung eingeleitet worden, die

Digitized by Google

verdächtigen Personen sowie der letzte Besitzer der falschen Münze näher zu bezeichnen sind.

Nach Beendigung der Untersuchung sind die falschen Münzen und Ueberführungsstücke an die Münzdirektionen mit dem Hinweis auf deren Gutachten abzuliefern.

Zu § 223.

1. Die Leichenschau darf in den Fällen des ordentlichen Verfahrens nicht durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

Als der „zunächst erreichbare" Amtsrichter ist der örtlich zuständige Amtsrichter anzusehen (vergl. § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes). In den Ersuchungsschreiben ist zugleich um Einsendung der über den Fall aufgenommenen Verhandlungen zu ersuchen.

2. Die Militärbehörden haben darauf zu achten, daß gegebenenfalls ohne Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, auch stets Vorsorge für geeignete Aufbewahrung des Leichnams zu treffen.

3. Insofern bei einem Selbstmorde hinsichtlich der Beweggründe Zweifel oder Umstände obwalten, die eine nähere Ermittelung nöthig machen, muß der Gerichtsherr sie verfügen. Dies gilt namentlich dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Verstorbene durch strafbare Handlungen eines Dritten zum Selbstmorde getrieben worden ist.

In den Akten, betreffend die Todesermittelung einer Militärperson, ist zu vermerken, ob die er-

Digitized by Google

forderliche Anzeige des Todesfalls beim Standesamt erfolgt ist.

Zu § 224 Abs. 2.

Die Heranziehung zweier Sanitätsoffiziere soll die Regel bilden.

Zu § 225.

Von der beabsichtigten Ausgrabung einer Leiche ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Zu § 227.

Die Leichenöffnung ist nach den im bürgerlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Zu § 341.

Als Vertheidiger erscheinen in der Hauptverhandlung die in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen in der Dienstuniform, Rechtsanwälte in der Amtstracht, oder wenn sie zugleich Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, nach Wahl in der militärischen Dienstuniform.

Beamte, denen eine Dienstuniform nicht verliehen ist, erscheinen im schwarzen Anzuge.

Zu § 368.

Die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Beurkundungen der Gerichtsoffiziere und der richterlichen Militärjustizbeamten (vergl. §§ 380, 398) müssen auch die Angaben enthalten, an welchem Tage der Gerichtsherr die betreffende Erklärung abgegeben hat. Ist dieselbe schriftlich oder auf telegraphischem Wege erfolgt, so ist das Schriftstück oder Telegramm der Beurkundung beizufügen.

Digitized by Google

Zu § 408.

Angeklagte, die in der Hauptverhandlung des Reichsmilitärgerichts persönlich erscheinen wollen, können zu diesem Zwecke beurlaubt werden.

Reise- und Marschgebührnisse werden nicht gewährt.

Zu § 450.

1. Jedes rechtskräftige Strafurtheil muß dem zuständigen Schutztruppenkommando (der Dienst- beziehungsweise Verwaltungsbehörde) des Angeklagten unter Beifügung der Akten zugehen und ist nach unten bekannt zu geben, soweit es erforderlich erscheint.

2. War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

Zu § 465.

Maßgebend ist das Gesetz vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 345 ff.).

Zu § 468.

1. Der Gerichtsherr legt den Antrag mit den Akten dem Reichskanzler vor. Er äußert sich dabei darüber:

a) wann der Anspruch erhoben ist,

b) ob und in welcher Höhe ein nach § 465 der Militärstrafgerichtsordnung und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist.

Digitized by Google

Vorher ist, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen. Werden diese Angaben im Wesentlichen nicht bestätigt, so ist der Antragsteller zu vernehmen.

2. Die Zustellung der Entscheidung veranlaßt der Gerichtsherr (§ 138).

3. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 468 Abs. 1 zuständige Stelle abzugeben.

Zu § 469 Abs. 1.

1. Die in Untersuchungssachen entstehenden, verordnungsmäßig zuständigen Kosten für Reise und Märsche sind bei den im Etat der Schutztruppen ausgebrachten Reisekosten- 2c. Fonds zu verrechnen. Der Verrechnungsstelle ist eine Bescheinigung des Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten über Tag und Stunde der Entlassung aus dem Termin- mitzutheilen.

2. Die Berechnung der Zeugen- 2c. Gebühren wird schon vor der Verhandlung entworfen und vorbereitet; sie wird festgestellt im Ermittelungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Gerichtsoffizier, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten.

In den Schutzgebieten kann auch der als Ersatz des fehlenden Militärjustizbeamten kommandirte Offizier die Gebührenrechnung feststellen (§ 98 des Militärstrafgesetzbuchs).

Digitized by Google

Die Gebühren sind möglichst sofort nach der Vernehmung und an Gerichtsstelle zu zahlen; zu diesem Zwecke erhält bei dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Militärgerichtsschreiber, bei dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit der Gerichtsoffizier einen Vorschuß, der bei der vom Gerichtsherrn zu bezeichnenden Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfall ergänzt wird.

Der Aufsichtsbehörde ist der Vorschuß auf Verlangen in baar oder in Quittungen nachzuweisen.

3. Die Verrechnung der Strafvollstreckungskosten erfolgt nach der Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888. Auch in den Vorschriften der §§ 128, 129, 130, 131, 134 Ziffer 1 und 4, §§ 135, 137 a. a. O. tritt eine Aenderung nicht ein.

110. Allerhöchste Verordnung, betr. die Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 26. Juli 1896. Kol.Bl. 1896 S. 515.

Auf die Angehörigen der Schutztruppen finden die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für das Heer [1]) mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Es steht zu:

1. dem Reichskanzler die Disziplinar-Strafgewalt, welche derjenigen eines kommandirenden Generals in der Armee entspricht;

---

[1]) V. 31. Okt. 1872 Armee-Verordn.-Bl. 1872 S. 330 ff.

Digitized by Google

2. dem Gouverneur bezw. Landeshauptmann diejenige, welche einem Divisionskommandeur in der Armee zusteht;

3. dem Kommandeur diejenige eines heimischen Regimentskommandeurs;

4. dem detachirten Befehlshaber einer aus mindestens einer Kompagnie gebildeten Abtheilung diejenige eines detachirten Stabsoffiziers in der Armee;

5. einem Kompagnieführer oder sonstigen Befehlshaber einer kleineren als der unter Ziffer 4 bezeichneten Abtheilung diejenige eines detachirten Hauptmanns der Armee.

Dem zum Auswärtigen Amt kommandirten und in der Kolonial-Abtheilung mit der Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der Schutztruppe beauftragten Offiziere wird über sämmtliche Angehörige der Schutztruppen, sofern sie sich in Deutschland aufhalten und im Dienstalter jünger sind als der bezeichnete Offizier, die Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs übertragen, die er nach den näheren Anweisungen des Reichskanzlers auszuüben hat.

111. Verordnung, betr. Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Vom 30. März 1897. R.G.Bl. 1897 S. 167.

§ 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger

Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht. Die Regelung der ihnen zu gewährenden Löhnung und ihrer sonstigen Gebührnisse bleibt Unserer weiteren Verordnung vorbehalten.

§ 3. Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§ 4. Die Einstellung der in den §§ 2 und 3 gedachten Personen erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Landeshauptmann die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsortes und -Tags der Civilvorsitzende der zuständigen heimatlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können von dem Landeshauptmann nach Anhörung

Digitized by Google

des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 6. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämmtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Kehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimatlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiet oder verlegen denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I—IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung 2c. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

§ 7. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, so lange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienst im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 8. Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämmtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes Kontrole zu führen und zum 1. Januar jeden Jahres dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) die namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem königlich preußischen Kriegsministerium

Digitized by Google

behufs Mittheilung an die kontrolirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§ 9. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrolirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Der Militärpaß ist dementsprechend zu vervollständigen.

§ 10. Diese Verordnung hat auch für die der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 26., 27. und 28. Mai 1896 zugetheilten deutschen Militärpersonen Geltung.

112. Allerhöchste Verordnung, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Vom 25. Mai 1898. Kol.Bl. 1898, S. 361.

Im Verfolg des § 2 der Verordnung vom 30. März 1897, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei Meiner Schutztruppe für Südwestafrika bestimme Ich, was folgt:

Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in Meiner Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 Mark, für die Dauer ihrer kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterlöhnung.

Digitized by Google

Hinsichtlich aller Gebührnisse sind sie den der Schutztruppe zugetheilten übrigen deutschen Mannschaften — siehe § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 — gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten, sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich 2 Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten, sowie gegen eine Entschädigung von 210 Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrage ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstigen Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Ich ermächtige Sie, zu der gegenwärtigen Ordre Erläuterungen zu ertheilen und Abänderungen zu treffen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

113. Bedingungen des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für den Verkauf von Regierungsfarmen in den eroberten Ge-

Digitized by Google

bieten bei Ontjo und Gobabis an wehrpflichtige Deutsche.

Vom 12. Mai 1898. Zimmermann IV S. 38ff.

§ 1. Zum Verkauf werden Farmen in einer Größe von 5000 Hektaren zu dem Preise von 50 Pf. für den Hektar gestellt.

Um jede Farm wird eine Fläche von etwa gleicher Ausdehnung freigelassen und dem Käufer auf dieselbe das Vorkaufsrecht unter den allgemeinen Bedingungen für Regierungsland eingeräumt.

Sind für einen und denselben Platz mehrere Kauflustige vorhanden, so findet eine öffentliche Versteigerung statt. Der Zuschlag wird nach Wahl der Regierung einem der drei Höchstbietenden ertheilt.

Hat die Regierung auf der Farm Meliorationen, wie Anlegung von Brunnen u. s. w. vorgenommen, so wird der Selbstkostenpreis auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

§ 2. Der Kaufpreis kann in einer Summe auf dem Verkaufstermin oder in Theilzahlungen, die nicht weniger als $^1/_5$ des Kaufpreises betragen dürfen, bei der Landeshaupt- oder zuständigen Bezirkskasse entrichtet werden.

§ 3. Am Tage des Abschlusses des Kaufvertrages (Zuschlages) muß $^1/_5$ des Kaufgeldes angezahlt werden. Der Rest desselben ist bis zum Ablauf des 20. Jahres zu erlegen. Hierfür bleibt die Farm mit der Maßgabe verpfändet, daß nach Anlegung eines Grund-

Digitized by Google

buches das Restkaufgeld als erste Hypothek in dasselbe einzutragen ist. Die Eintragung hat auf Verlangen der Regierung zu geschehen.

§ 4. Während der auf den Verkauf (Zuschlag) folgenden 6 Jahre ist der Verkäufer weder zu Abzahlungen noch zu Zinszahlungen verpflichtet. Vom Beginne des 7. Jahres an hat er jährlich mindestens $^1/_5$ des Kaufpreises abzuzahlen und das Restkaufgeld mit 4 pCt. zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der fälligen Kaufgeldrate zu entrichten.

§ 5. Der Käufer muß die Farm während eines Zeitraumes von 10 Jahren, und wenn das Kaufgeld bis dahin nicht bezahlt ist, bis zur Abzahlung des Kaufpreises in eigenem Besitz und Bewirthschaftung behalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft.

§ 6. Sobald die Regierung es für nothwendig erachtet, spätestens aber bei Zukauf von angrenzendem Regierungsland, muß der Käufer die Farm durch einen von der Regierung beglaubigten Landmesser vermessen lassen.

§ 7. Die Kosten für die Vermessung und Verlochsteinung, sowie für die Ausstellung einer Besitzurkunde hat der Käufer zu tragen, ebenso sämmtliche bei späterer Grundbuchsanlegung und Eintragung entstehenden Kosten.

§ 8. Die Farm muß innerhab 6 Monaten nach erfolgtem Kaufabschluß (Zuschlag) von dem Käufer in eigene Bewirthschaftung genommen werden.

Digitized by Google

§ 9. Der Käufer ist ferner gehalten, die Farm rationell zu bewirthschaften.

Insbesondere ist er verpflichtet:

1. Die Farm innerhalb zweier Jahre nach Beziehung mit einem guten Stock ihm eigenthümlich gehörenden Großviehs und Kleinviehs zu besetzen,

2. Wasser zu schaffen oder die Wasserverhältnisse zu reguliren. Als Regel gilt, daß jede Farm zwei nicht unmittelbar nebeneinander liegende Wasserstellen haben muß,

3. ein Haus aus mindestens 2 Zimmern und Küche zu errichten,

4. nach Maßgabe der Verhältnisse einen Garten anzulegen oder Ackerland zu bestellen.

§ 10. Die Ausführung der im § 9 aufgeführten Bedingungen wird einmal und zwar nach Ablauf von 2, spätestens 3 Jahren nach Beziehung der Farm durch eine Kommission geprüft, welche aus dem zuständigen Bezirkshauptmann, einem von der Landeshauptmannschaft und einem von dem Käufer zu ernennenden Sachverständigen besteht.

§ 11. Die nach Stimmenmehrheit entscheidende Kommission hat über die stattgehabte Besichtigung ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus dem auch die etwaige abweichende Ansicht der Minderheit deutlich ersichtlich sein muß. Dasselbe ist der Landeshauptmannschaft einzureichen.

Sind nach dem Gutachten der Kommission die Bedingungen des § 9 nicht erfüllt, so läßt die Landeshauptmannschaft bei Anerkennung des Gut-

Digitized by Google

achtens dem Käufer eine Verwarnung zukommen. Nach Ablauf eines Jahres findet in diesem Falle abermals eine Besichtigung statt. Sind die gerügten Mängel auch dann noch nicht gehoben, so fällt die Farm auf die von der Landeshauptmannschaft zu erlassende Ausschlußverfügung in das Eigenthum derselben zurück, ohne daß der Käufer eine Vergütung für die gemachten Aufwendungen und die geleisteten Kaufgeldzahlungen verlangen kann.

Bei Beurtheilung der vom Käufer aufgewendeten Arbeit wird Verhinderung durch höhere Gewalt (Krieg, Epidemieen, Heuschrecken u. s. w.) besonders in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 12. Werden die Bedingungen der §§ 5 und 8 trotz Mahnungen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft (Bezirkshauptmannschaft) nicht erfüllt, so fällt die Farm auf die von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft zu erlassende Ausschlußverfügung von selbst in das Eigenthum der Regierung zurück.

Das Gleiche findet statt, wenn bis zur Eintragung in das Grundbuch der Käufer mit 2 Jahresraten trotz Mahnung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft (Bezirkshauptmannschaft) im Rückstande bleibt. Hierbei werden jedoch frühere, den in den §§ 3 und 4 festgesetzten Mindestbetrag übersteigende Abzahlungen dem Käufer auf seine Verpflichtungen in Anrechnung gebracht.

§ 13. Der Käufer und seine Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken und

Digitized by Google

der an öffentlichen Wegen liegenden, in seinem Farmgebiet befindlichen Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Farmgehöft zu den nächsten öffentlichen Straßen Sorge zu tragen. Abholzungen dürfen nur zum eigenen Gebrauch vorgenommen werden. Die abgeholzten Bäume sind durch neu zu pflanzende zu ersetzen.

§ 14. Die Auferlegung einer Grund- oder Gebäudesteuer durch allgemeine Verordnung bleibt der Kaiserlichen Regierung vorbehalten.

§ 15. Die Aufsuchung und Gewinnung der Bergwerksmineralien unterliegt innerhalb der verkauften Farm den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vorausgesetzt, daß keine in den §§ 54 und 55 dieser Verordnung bezeichneten Sonderrechte oder andere, von der Kaiserlichen Regierung verliehenen Konzessionen auf derselben bestehen.

§ 16. Für frühere Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, welche sich während ihrer Militärdienstzeit tadellos geführt haben und auch sonst einer besonderen Unterstützung würdig erscheinen, kann der Kaufpreis (§ 1) bis auf 30 Pfennig für den Hektar von dem Kaiserlichen Landeshauptmann ermäßigt werden.

Digitized by Google

114. Vertrag, betr. die Wehrpflicht der Rehobother Bastards.

Vom 26. Juli 1895. Kol.Bl. 1895 S. 535.

§ 1. Um die in den §§ 1 und 4 des Schutzvertrages vom 15. Sept. 1885 vorgesehene gegenseitige Unterstützung der Deutschen und der Bastards gegen alle Feinde wirksam zu gestalten, verpflichtet sich der Kapitän Hermannus van Wijk für sich und seine Nachfolger, der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft alljährlich eine bestimmte Anzahl waffenfähiger Bastards der Rehobother Gemeinde behufs militärischer Ausbildung zu stellen.

§ 2. Im laufenden Kalenderjahre sollen 40 bis 50, von da ab in jedem Jahre 15 bis 20 Bastards zu Soldaten ausgebildet werden.

§ 3. Der Kapitän reicht am 1. Januar jedes Jahres durch die Polizeibehörde in Rehoboth eine Liste der Waffenfähigen von auszubildenden Bastards ein, welche von der Landeshauptmannschaft endgültig festgestellt wird. Je ein Exemplar dieser Liste ist von der Landeshauptmannschaft und der Polizeibehörde in Rehoboth weiterzuführen und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Für die rechtzeitige Gestellung der Rekruten und der Uebungspflichtigen an dem vom Landeshauptmann bezeichneten Orte ist der Kapitän verantwortlich.

§ 4. Bewaffnung und Verpflegung wird von der Kaiserlichen Schutztruppe geliefert. Die Waffen sind nach Beendigung der Uebung zurückzugeben.

Für Kleidung haben die Militärpersonen, welche ein bestimmtes Abzeichen von dem Truppenkommando erhalten, selbst zu sorgen.

§ 5. Die Ausbildungszeit beträgt sechs Wochen, die jährlichen Wiederholungsübungen zwei bis vier Wochen. Die Einberufung zur Dienstleistung und die Anordnung der Uebungen erfolgt auf Vorschlag der Truppenkommandos durch den Kaiserlichen Landeshauptmann.

Das Truppenkommando hat das Recht, die Tüchtigsten im Laufe der Zeit zu Vormännern zu ernennen.

§ 6. Die einmal ausgebildeten Bastards sind während der Dauer von zwölf Jahren wehrpflichtig. Während dieser Zeit stehen sie unter Kontrole, welche von der Polizeibehörde in Rehoboth ausgeübt wird.

Jeder Wehrpflichtige hat die Verlegung seines Wohnsitzes binnen 24 Stunden der Polizeibehörde in Rehoboth anzuzeigen, ebenso jede 14 Tage voraussichtlich übersteigende Abwesenheit vom Wohnorte.

Im Kriegsfalle hat sich Jeder umgehend bei der nächsten Polizeibehörde zu melden und sich, falls er dort nicht anderen Befehl erhält, ungesäumt nach Rehoboth zu begeben.

§ 7. Sold wird nur im Kriege gewährt. Derselbe beträgt monatlich 30 Mark, für die Vormänner 40 Mark. Die Auslöhnung erfolgt durch die Truppe.

§ 8. Während ihrer Dienstzeit stehen die Bastards unter den Bestimmungen der Kriegs-

Digitized by Google

artikel. Dem Truppenkommando bleibt überlassen, die wichtigsten für die Bastards Anwendung findenden Artikel besonders zu bezeichnen.

Strafen werden während der Dienstzeit vom Truppenkommando, nach der Beendigung derselben auf Requisition desselben vom Kapitän von Rehoboth in Verbindung mit der Polizeibehörde daselbst vollstreckt.

§ 9. Die Kaiserliche Regierung verspricht, für die Versorgung der Wittwen und Kinder der außerhalb des Rehobother Gebietes im Kriege gefallenen Bastards nach Kräften beizutragen.

§ 10. Für die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der deutschen Gesetze und Verordnungen innerhalb des Gebietes der Rehobother Bastards erhält der Kapitän Hermannus van Wijk ein jährliches Gehalt von 1000 Mark — (geschrieben eintausend Mark) —, das er in halbjährlichen Raten postnummerando — zum ersten Male am 1. Januar 1896 — in Windhoeck erheben kann, aus der Kasse der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gezahlt.

115. Verfügung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Südwestafrika, betr. Errichtung eines Polizeikorps für Groß-Windhoeck. Vom 14. Februar 1894.

Zur Unterstützung der Ortspolizeibehörde in Groß-Windhoeck wird ein Polizeikorps errichtet. Dasselbe besteht aus:

Digitized by Google

a) einem älteren Unteroffizier und vier Mann, welche aus der Truppe unter den felddienstunfähig gewordenen Mannschaften zu wählen sind;

b) einem Vormann und vier Mann Eingeborenen.

Das Polizeikorps steht unmittelbar unter dem Verweser der Ortspolizei Groß-Windhoeck.

Die Befugnisse der farbigen Polizisten dehnen sich in keinem Falle auf Europäer aus. Doch muß von diesen erwartet werden, daß sie nicht durch Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen dieser Angestellten der Behörden zu schädigen, ihnen die Ausübung ihres Dienstes erschweren.

116. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.
Vom 25. Juli 1898. Zimmermann III S. 94 ff.
Militärische Ausführungsbestimmungen: Zimmermann III S. 108 ff.

117. Kaiserliche Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen.
Vom 15. Juni 1897. Zimmermann III S. 80 f.

118. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Verhalten bei Besuchen deutscher Kriegsschiffe.
Vom 7. Januar 1895. Riebow-Zimmermann II. 136.

Digitized by Google

119. Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. die Kriegsflagge.
Vom 21. August 1893. Kol.Bl. 1993 S. 427.

120. Bestimmung über die Führung der deutschen Kriegsflagge bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
Vom 21. August 1893. Kol.Bl. 1893 S. 427.

121. Führung der deutschen Kriegsflagge von Seiten der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
Vom 12. Dezember 1893. Kol.Bl. 1894 S. 2.

122. Gouvernements-Befehl des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe.
Vom 21. November 1891. Riebow 353.

123. Bekleidungsvorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Anlage zu den organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.
Vom 25. Juli 1898. Zimmermann III S. 85 ff.

124. Allerhöchste Verordnung, betr. die Kriegerverdienstmedaille 1. und 2. Klasse für Deutsch-Ostafrika.
Vom 25. März 1893. Kol.Bl. 1893 S. 189.

Hierdurch wird bestimmt, daß die bisher nur für farbige Offiziere und Mannschaften der Schutz-

Digitized by Google

truppe für Deutsch-Ostafrika bestimmten Kriegerverdienst-Medaillen 1. und 2. Klasse künftig auch an farbige Offiziere und Mannschaften der Polizei und Schutztruppen in den übrigen deutschen Schutzgebieten zur Verleihung gelangen und die hierdurch erwachsenden Kosten auf die Etats der betreffenden Schutzgebiete übernommen werden, wonach dem Reichskanzler das Weitere überlassen wird.

125. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika, betr. den Verkauf von Opium und gleichartigen Genußmitteln an farbige Soldaten.

Vom 2. Sept. 1891. Kol.Bl. 1891 S. 500.

§ 1. Wer Opium, Hanf oder Haschisch (Gudjerati: Afina, Gauja, Bhang, Charas; Kisuaheli: Kasumba, Bangi; Arabisch: Afium, Beng, Haschisch) an farbige Soldaten der Kaiserlichen Schutztruppe oder an farbige Angestellte des Kaiserlichen Gouverneurs verkauft, wird mit einer Geldstrafe von 1 Rp. bis zu 300 Rps., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monat tritt, bestraft.

§ 2. Ist der Verkauf in einem offenen Laden, aber nicht durch den Ladeninhaber selbst geschehen, so verfällt Letzterer gleichwohl der Strafe, soweit sie nicht an demjenigen, welcher den Verkauf ausgeführt, vollstreckt werden kann.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis

Digitized by

zu 500 Rup. bestraft und steht ihnen ein Anspruch auf das Gehalt der Askaris für etwa vorhandene Forderungen nicht zu.

126. Gouvernements-Befehl des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika.
Vom 8. Juni 1893. Kol.Bl. 1893 S. 396.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Askaris der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika nur gegen Zahlung in Baar Tauschwaaren oder auf schriftliche Anweisung des Kompagnieführers bezw. Stationschefs Waaren u. s. w. verabreicht werden dürfen.

127. Die Vorschriften über die Handhabung des Dienstbetriebes auf den Stationen der Schutztruppe für Ost-Afrika.
Siehe Kol.Bl. 1891 S. 55 ff.

128. Die Vorschriften, betr. die von dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zu führende Flagge und das ihm gegenüber von der Kaiserlichen Marine zu beobachtende Ceremoniell. Siehe Kol.Bl. 1891 S. 116.

129. Die Vorschriften über den Dienstbetrieb auf den Dampfern und den Verkehr mit den Stationen des Reichskommissars von Deutsch-Ostafrika. Siehe Kol.Bl. 1891 S. 28 ff.

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Polizei.

A. Feuerwaffen.

130. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Aethiopien bestimmt sind, aus **Deutsch-Ostafrika.** Vom 15. Juli 1895. Centr.Bl. f. d. D. R. 1895 S. 300.

131. Verordnung des Kaiserlichen Konsuls in Sansibar, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Munition sowie den Handel mit solchen innerhalb des britischen Protektorates Sansibar. Vom 14. Juni 1893. Kol.Bl. 1893 S. 397 f.

132. Verordnung des Kaiserl. Kommissars für **Togo** betreffend den Verkauf von Hinterladern und Munition. Vom 14. Dezember 1890. Riebow S. 262.

133. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in **Togo.** Vom 16. Sept. 1892. Riebow S. 262.

§ 1. Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waaren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amt-

Digitized by Google

licher Aufsicht stehenden öffentlichen Lagerhause niederzulegen.

Die für diesen Zweck bestimmten öffentlichen Lagerhäuser, sowie die Behörden, welchen die Aufsicht darüber obliegt, werden durch amtliche Bekanntmachung bezeichnet werden.

§ 2. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießpulver und Munition darf nur zur See erfolgen. Ueber die Landgrenzen kann die Einfuhr ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Verwaltung stattfinden. Diese Erlaubniß darf nur für eine bestimmte Zahl von Feuerwaffen oder eine bestimmte Menge Munition und Schießpulver erteilt werden und zwar nur dann, wenn hinreichende Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die einzuführenden Waaren nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft werden

§ 3. Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubniß der Aufsichtsbehörde statt.

§ 4. Vorbehaltlich der in diesem und in dem folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen wird die Erlaubniß zur Entnahme (§ 3) von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Theilen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderen für sie bestimmten Munitionsbedarf nicht ertheilt werden.

Besondere Ausnahmen können verstattet werden

für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie an Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln.

§ 6. Jede Waffe soll in den im § 4 Absatz 2 vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registrirt und gestempelt werden. Die Letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnißscheine zum Führen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Führen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

§ 7. Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen anderer Art als nicht gezogenen Steinschloßgewehren sind, haben innerhalb sechs Wochen diese Waffen zur Registrirung und Stempelung bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8. Für den Handel dürfen nur nicht gezogene Steinschloßgewehre und gewöhnliches Schieß-

pulver, sogenanntes Handelspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

§ 9. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde die Bezirke zu bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Zum Handel in den vom Sklavenhandel berührten Bezirken dürfen auch solche Gewehre und das gewöhnliche Schießpulver herausgegeben werden.

§ 10. An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch nur für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuersteingewehren unter Ausschluß der vervollkommneten Waffen und deren Munition.

§ 11. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, haben der Aufsichtsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.

§ 12. Durch amtliche Bekanntmachung wird die Höhe der für Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in den öffentlichen Lagerhäusern zu entrichtenden Lagergebühren festgesetzt werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu

Digitized by Google

drei Monaten oder mit Geldstrafe bis fünftausend — 5000 — Mark, allein oder in Verbindung mit einander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Okt. 1892 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung siehe Riebow S. 264 ff.

134. Gouvernements-Verordnung für Samoa. Vom 1. August 1900. Kol.Bl. 706.

§ 1. Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe jeder Art in das Schutzgebiet von Samoa einzuführen.

§ 2. Von diesem Verbot sind ausgenommen:

a) Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe, die durch das Kaiserliche Gouvernement zum eigenen Gebrauch eingeführt werden;

b) Feuerwaffen und Schießbedarf zu Sportzwecken, für deren Einfuhr im Voraus die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen Gouvernements eingeholt ist;

c) Feuerwaffen und Schießbedarf, welche die Ausrüstung von Reisenden bilden;

d) Sprengstoffe zu technischen Zwecken, für deren Einfuhr im Voraus die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen Gouvernements eingeholt ist.

§ 3. Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe sind in den § 2 b bis d vorgesehenen Fällen

Digitized by Google

bei der Aufsichtsbehörde einzutragen. Letztere hat einen Erlaubnißschein zum Führen der eingetragenen Feuerwaffen auszustellen. Der Erlaubnißschein enthält den Namen der zur Führung der Feuerwaffe berechtigten Person, sowie die Beschreibung der Feuerwaffe.

§ 4. Für den Erlaubnißschein ist eine Gebühr von 20 Mark (zwanzig Mark) zu zahlen. Die seitens des Kaiserlichen Gouvernements ertheilte Erlaubniß zur Einführung von Feuerwaffen befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 5. Von jeder Uebertragung von Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffen an andere Personen, sei es durch Verkauf, durch Tausch oder auf andere Weise, ist der Amtsbehörde vorher Kenntniß zu geben.

§ 6. Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen sind, haben dieselben binnen drei Monaten zur Eintragung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden und eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß weitere als die angemeldeten Feuerwaffen nicht in ihrem Besitze sind.

Für die so angemeldeten Feuerwaffen werden Erlaubnißscheine ohne Kosten von der Aufsichtsbehörde ausgestellt.

§ 7. Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe jeder Art an Eingeborene zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise zu verabfolgen.

Digitized by Google

Der Kaiserliche Gouverneur ist befugt, von dieser Bestimmung Ausnahmen eintreten zu lassen.

§ 8. Der Eigenthümer oder Besitzer eines Hauses oder Grundstückes, in bezw. auf welchem Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe aufgefunden werden, die ohne die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen Gouvernements eingeführt worden sind, wird im Sinne dieser Verordnung dem Eigenthümer der aufgefundenen Gegenstände gleichgeachtet.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M. (fünftausend Mark) allein oder in Verbindung mit einander bestraft. Die Feuerwaffen, der Schießbedarf und die Sprengstoffe, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 10. Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Alle Beschlüsse und Verordnungen des ehemaligen Munizipalraths von Apia, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen sind hiermit aufgehoben.

135. Verordnung, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholartigen Getränken an Eingeborene in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 17. Okt. 1899. Kol.Bl. 1900 S. 496.

Digitized by Google

§ 1. Die Verabfolgung von Schußwaffen, Mu-

nition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen oder an andere im Inselgebiet sich aufhaltende Farbige ohne besondere Erlaubniß der lokalen Verwaltungsbehörde ist verboten.

§ 2. Der zur Zeit im Inselgebiet befindliche Vorrath an Schußwaffen und Spirituosen, welche ihrer Natur nach nicht zum Verkauf an Europäer geeignet sind, sind von den Besitzern binnen vier Monaten nach Erlaß dieser Verordnung bei der lokalen Verwaltungsbehörde anzumelden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der bei dem Schuldigen vorgefundenen Vorräthe von Waffen, Munition und Sprengstoffen erkannt werden, insoweit dieselben nach Ermessen des Gerichtes das Maß des persönlichen Bedarfs der Schuldigen übersteigen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

136. Ergänzung der Verordnung vom 16. Sept. 1892, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in Togo. Vom 1. März 1894. Zimmermann S. 79.

137. Verordnung des Kaiserl. Kommissars für Togo, betreffend das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend. Vom 24. Novbr. 1892.

Digitized by Google

Nebst Zusatzbestimmung (§ 3 Absatz 2). Vom 14. März 1893. Kol.Bl. 1893 S. 219.

138. Verordnung des Kaiserl. Kommissars für Togo, betreffend das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend. Vom 25. März 1893. Kol.Bl. 1893 S. 403, unter Abänderung des § 3 durch Verordnung vom 6. Mai 1894. Kol.Bl. 1894 S. 302.

139. Verordnung, betreffend die Einführung von Schußwaffen und Munition in Kamerun. Vom 16. März 1893. Kol.Bl. 1893 S. 242.

§ 1. Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waaren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden Lagerhause niederzulegen.

Die für diesen Zweck bestimmten Lagerhäuser sowie die Behörden, welchen die Aufsicht darüber obliegt, werden durch amtliche Bekanntmachung bezeichnet werden.

§ 2. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießpulver und Munition darf nur zur See erfolgen. Ueber die Landgrenzen kann die Einfuhr ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Verwaltung stattfinden. Diese Erlaubniß darf nur für eine bestimmte Zahl von Feuerwaffen oder eine bestimmte Menge Munition und Schießpulver ertheilt werden und zwar nur dann, wenn hinreichende Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die einzuführen-

den Waaren nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft werden.

§ 3. Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubniß der Aufsichtsbehörde statt.

§ 4. Vorbehaltlich der in diesem und in dem folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen wird die Erlaubniß zur Entnahme (§ 3) von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Theilen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für sie bestimmten Munitionsbedarf nicht ertheilt.

Besondere Ausnahmen können verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffen nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt sind.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln.

§ 6. Jede Waffe soll in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registrirt und gestempelt werden. Die letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnißscheine zur

Führen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Führen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

§ 7. Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen anderer Art als nicht gezogener Steinschloßgewehre sind, haben innerhalb sechs Wochen diese Waffen zur Registratur und Stempelung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8. Für den Handel dürfen nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

§ 9. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde die Bezirke zu bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Zum Handel in den vom Sklavenhandel berührten Bezirken dürfen auch solche Gewehre und das gewöhnliche Schießpulver nicht herausgegeben werden.

§ 10. An Seehäfen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuersteingewehren unter Ausschluß der vollkommenen Waffen und deren Munition.

Digitized by Google

§ 11. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern gestattet worden ist, haben der Aufsichtsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.

§ 12. Durch amtliche Bekanntmachung wird die Höhe der für Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in den öffentlichen Lagerhäusern zu entrichtenden Lagergebühren festgesetzt werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis 5000 — fünftausend — Mark, allein oder in Verbindung mit einander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Den Tarif zu dieser Verordnung siehe Kol.Bl. 1893 S. 403.

140. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial.

Vom 30. September 1897. Kol.Bl. 1897 S. 687.
Abänderung dazu vom 14. November 1898.
Zimmermann III S. 167.

Digitized by Google

141. Verordnung, betr. die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Vom 10. August 1892. Riebow S. 318.

142. Verordnung, betr. die Einführung von Feuerwaffen und Munition in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 29. März 1897. Kol.Bl. 1897 S. 566.

§ 1. Die Einführung von Feuerwaffen, Munition oder Pulver jeder Art, sowie der Handel damit ist nur der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gestattet.

§ 2. Auf Grund eines schriftlichen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft auszustellenden Erlaubnißscheines kann Nichteingeborenen die Erlaubniß zur Einführung von Feuerwaffen und Munition zum eigenen Gebrauche gestattet werden, sofern sie hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß sie dieselben nicht an Dritte vergeben oder verkaufen werden.

§ 3. Die Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft sowie die Offiziere und europäischen Mitglieder der Schutztruppe bedürfen zur Einführung von Waffen und Munition, insoweit sie zum eigenen Gebrauche bestimmt sind oder zur dienstlichen Ausrüstung gehören, keines Erlaubnißscheines.

§ 4. Zur Weitergabe von Waffen und Munition sowohl an Nichteingeborene wie an Eingeborene durch Kauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise bedarf es der behördlichen Genehmigung.

§ 5. Die seitens der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft ertheilte Erlaubniß zur Einführung von Feuerwaffen aller Art befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 6. Jede eingeführte Feuerwaffe, welche nicht zur dienstlichen Ausrüstung der im § 2 bezeichneten Personen gehört, muß abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geführtes Register eingetragen werden.

§ 7. Auf Grund der Eintragung ist dem Besitzer ein Erlaubnißschein auszustellen, welcher den Stempel der Waffe und den Namen der zum Tragen berechtigten Person enthalten muß.

Der Erlaubnißschein hat fünf Jahre vom Tage der Ausstellung ab Gültigkeit und kann dann erneuert werden.

Jeder Träger einer Feuerwaffe ist verpflichtet, den Erlaubnißschein mit sich zu führen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuzeigen.

Im Falle erwiesenen Mißbrauchs kann der Erlaubnißschein ganz oder auf Zeit entzogen werden.

§ 8. Für den Erlaubnißschein ist bei der erstmaligen Ausfertigung eine Gebühr von 5 Mark, bei jeder Erneuerung eine solche von 3 Mark zu zahlen. Verloren gegangene Erlaubnißscheine werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark neu ausgefertigt.

§ 9. Auch von den Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft und den Angehörigen der

Digitized by Google

Kaiserlichen Schutztruppe sind für die nicht zu ihrer dienstlichen Ausrüstung gehörenden Feuerwaffen Erlaubnißscheine zu lösen und die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

§ 10. Alle Personen, welche sich bereits im Besitze von Feuerwaffen befinden, haben spätestens drei Monate vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bei der Polizeibehörde die Stempelung der Waffe und Ausstellung des Erlaubnißscheines, welche in diesem Falle kostenfrei erfolgt, zu beantragen.

Nach diesem Zeitraum bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten ist hierfür die im § 8 vorgeschriebene Gebühr von 5 Mark zu entrichten. Werden nach Ablauf dieses Termins noch ungestempelte Feuerwaffen im Besitze von Weißen oder Eingeborenen gefunden, so tritt Bestrafung gemäß § 13 ein.

Durch Verfügung des Landeshauptmanns können diese Fristen aus triftigen Gründen für einzelne Theile des Schutzgebietes verlängert werden.

§ 11. Die Eingeborenen-Kapitäne haften mit ihrem Jahresgehalte für die Befolgung dieser Verordnung seitens ihrer Stammesangehörigen, sowie für Eintreibung der auf Grund derselben festgesetzten Steuer.

§ 12. Die Regierungs-Verkaufsstellen für Waffen und Munition werden durch Verfügung des Kaiserlichen Landeshauptmanns bestimmt, welcher auch die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen hat.

Digitized by Google

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, allein oder in Verbindung mit einander bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Pulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

143. Nach einer Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs für **Deutsch-Südwestafrika** vom 16. Januar 1899 sind zur Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) sowie zum Erlaß der erforderlichen polizeilichen Ausführungsbestimmungen für das genannte Schutzgebiet für ihren Bezirk die betreffenden Bezirkshauptmannschaften zuständig.

Kol.Bl. 1899 S. 194.

144. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von **Deutsch-Ostafrika**, betreffend die Einführung von Feuerwaffen jeder Art und die dabei zu erfüllenden Förmlichkeiten.

Vom 9. Juli 1892. Riebow S. 390.

Digitized by Google

145. Verordnung des Kaiſerl. Gouverneurs von Deutſch-Oſtafrika, betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. Juli 1892 über die Einführung von Feuerwaffen.

Vom 25. Mai 1894. Kol.Bl. 1894 S. 418.

146. Runderlaß, betreffend Einfuhr von Feuerwaffen in Deutſch-Oſtafrika.

Vom 15. Dezember 1894. Kol.Bl. 1895 S. 100.

147. Verordnung, betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengſtoffen und berauſchenden Getränken an Eingeborene der Marſchall-Inſeln oder andere auf denſelben ſich aufhaltende Farbige.

Vom 3. Juni 1886. Riebow S. 611.

§ 1. Es iſt verboten, Schußwaffen, Munition und Sprengſtoffe (Dynamit) an Eingeborene der Marſchall-Inſeln oder auf denſelben ſich aufhaltende andere Farbige zu verkaufen, gegen Landesprodukte auszutauſchen oder denſelben ſonſt irgendwie zu verabfolgen.

§ 2. Es iſt in gleicher Weiſe verboten, den in § 1 genannten Perſonen geiſtige Getränke mit Ausnahme von Bier zukommen zu laſſen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das in §§ 1 und 2 ausgeſprochene Verbot werden mit einer Geldſtrafe von 5 bis 50 Dollars geahndet und zwar im Falle des Verkaufs von Schußwaffen für jedes einzelne Exemplar.

Digitized by Google

Ist Munition als Zubehör zu einer Schußwaffe mit dieser zusammen verabfolgt worden, so tritt keine besondere Bestrafung ein.

(§§ 4, 5 und 6 sind durch den Nachtrag vom 8. Januar 1887 aufgehoben worden.)

148. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen in Pleasant-Island. Vom 16. April 1888. Riebow S. 613.

149. Strafverordnung, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene, sowie die Wegführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter. Vom 13. Januar 1887. Riebow S. 532.

150. Verordnung, betreffend eine Abänderung der §§ 1 und 2 der Strafverordnung, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie vom 13. Januar 1887. Vom 27. Januar 1888. Riebow S. 534.

151. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 4. September 1897. Kol.Bl. 1897 S. 688.

§ 1. Es ist verboten, lediglich mit Eingeborenen

Digitized by Google

bemannten Booten Feuerwaffen oder Munition für eine Fahrt mitzugeben.

§ 2. Angeworbene Arbeiter, die nicht aus Nusafahrwasser, Neumecklenburg Nord, Neuhannover stammen, gelten nicht als Eingeborene im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung gilt für Nusafahrwasser, Neumecklenburg Nord und Neuhannover.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B. Baupolizei.

152. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome.

Vom 3. März 1894. Kol.Bl. 1894 S. 221.

§ 1. Jedermann, welcher beabsichtigt, in den Orten Klein-Popo und Lome eine neue Niederlassung zu gründen, hat diese Absicht vor Ausführung seines Vorhabens dem Amtsvorsteher anzumelden.

Der Amtsvorsteher hat darüber zu wachen, daß derartige neue Niederlassungen keine Störung des Straßennetzes herbeiführen und die hierfür nötigen Anordnungen zu treffen.

§ 2. Jeder in den beiden genannten Orten beabsichtigte Neubau von Häusern, Schuppen, Ställen

Digitized by Google

und dergleichen muß vor Beginn des Baues dem Amtsvorsteher angezeigt werden.

Stehen dem Bau von Seiten der Bau- oder Feuerpolizei Bedenken entgegen, so hat der Amtsvorsteher die erforderlichen Abänderungen zu verfügen, nöthigenfalls den Bau vorläufig zu verbieten.

§ 3. Die endgültige Entscheidung bleibt in allen Fällen dem Landeshauptmann vorbehalten, an welchen jederzeit Berufung gegen Verfügungen des Amtsvorstehers eingelegt werden muß.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

153. Polizeiverordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo, für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo.

Vom 22. August 1897. Kol.Bl. 1897 S. 565.

§ 1. Jeder Hauseigenthümer oder Hausmiether ist verpflichtet, in der Länge seines Grundstückes die bereits angelegten oder neu anzulegenden Straßen bis zur Mitte und, wenn kein Gegenüber vorhanden, bis zur vollen Breite zu befestigen und dauernd in diesem Zustande zu erhalten.

§ 2. Gras- und Strohhäuser und sonstige bauliche Anlagen mit Wänden oder Dächern aus Gras, Stroh oder ähnlichem feuergefährlichen Material dürfen in Zukunft nicht mehr errichtet und Reparaturen an den bestehenden derartigen Baulichkeiter

nicht vorgenommen werden. Die Wände haben aus Stein, Lehm, Holz, Wellblech, die Dächer aus Wellblech, Dachziegeln oder ähnlichem, weniger feuergefährlichen Material zu bestehen.

§ 3. Zäune aus Gras und Stroh sind verboten. Die Umzäunungen haben aus Mauern von Stein, Holz oder Wellblech, aus Staketen oder lebenden Hecken zu bestehen.

§ 4. Die Häuser bezw. Grundstücke sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Handel- und Gewerbetreibende hat außerdem an seinem Geschäftslokale ein Schild anzubringen, welches in deutscher Sprache den Namen des Geschäftstreibenden und die Art des Geschäftsbetriebes enthält.

§ 5. Die Verrichtung der großen Nothdurft im Freien innerhalb des Stadtbezirkes ist verboten. Die in den Häusern befindlichen Aborte sind jeden Morgen vor 6 Uhr in die See zu entleeren.

§ 6. Die Abfallstoffe sind mit Ausnahme von Glas, welches mindestens 3 Fuß tief vergraben werden muß, täglich vor 6 Uhr morgens in die See abzuführen.

§ 7. Jeder Hauseigenthümer oder Hausmiether ist für die Reinhaltung der Straßen in dem im § 1 festgesetzten Umfange verantwortlich. Die Reinigung muß täglich morgens vor 6 Uhr beendet sein.

§ 8. Der Marktplatz muß täglich 5 Uhr nachmittags von den den Markt besuchenden Händlerinnen abwechselnd gereinigt werden. Vor dem Beginn der Reinigung muß eine Besprengung des zu reinigenden Ortes mit Wasser stattfinden.

Digitized by Google

§ 9. Es ist verboten, Schweine, Schafe und Ziegen frei umherlaufen zu lassen.

§ 10. Zur Abgabe von Böllerschüssen und Gewehrsalven bei Festen ist 24 Stunden vorher die obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Freiheitsstrafe geahndet. Der Amtsvorsteher von Klein-Popo ist berechtigt, Geldstrafen bis zu 100 Mark zu verhängen.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft. Die erstmalige Herstellung der in den §§ 1, 3 und 4 genannten Anlagen muß am 1. Dezember d. J. vollendet sein.

154. Baupolizeiordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Vom 12. Sept. 1898. Kol.Bl. 1898 S. 767 f.

§ 1. In Groß- und Klein-Windhoek, an den Sitzen der Bezirkshauptmannschaften und Distriktskommandos sowie in Lüderitzbucht sind von Polizeiwegen besondere Bebauungspläne aufzustellen.

§ 2. Zu Neubauten, An- und Erweiterungsbauten einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude ist in diesen Orten die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten aus Steinen, Backsteinen, Lehm, Holz und Wellblech hergestellte Bauwerke.

Digitized by Google

§ 3. Die Bauerlaubniß ist schriftlich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Dem Gesuch sind einfache Skizzen über die Lage des Grundstücks und die Lage und Größe der auszuführenden Baulichkeiten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§ 4. Die Bauerlaubniß, welche schriftlich (Bauschein) unter Zurückgabe des mit Genehmigungsvermerk versehenen Duplikates der Bauvorlagen erfolgt, betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der ertheilte Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach Aushändigung desselben der Bau nicht begonnen, oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen geblieben ist.

§ 5. Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der durch die Bebauungspläne festgestellten Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden, jedoch können bei Eckgrundstücken Abrundungen und Abstumpfungen zugelassen werden.

§ 6. Jedes bebaute Grundstück muß durch mindestens eine Zufahrt mit der Straße in Verbindung gebracht werden.

§ 7. Zwischen allen nicht unmittelbar an einander stoßenden Gebäuden eines Grundstückes muß durchweg ein freier Raum bleiben von mindestens 3 m Breite, soweit Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, mindestens 3 m entfernt zu bleiben. Holzhäuser müssen

Digitized by Google

von anderen Gebäuden desselben Grundstücks sowie von den Nachbargrenzen eine Entfernung von mindestens 8 m innehalten. Bei geringerer Entfernung — mindestens 5 m — sind die Umfassungswände solcher Gebäude und alle Anbauten und vortretenden Theile mit Wellblech oder Zink feuersicher zu verkleiden.

§ 8. Auf jedem bewohnten Grundstück müssen Aborte und Müllagerstellen vorhanden sein. Die Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1,5 bis 2,0 qm haben. Die Anlage von Gruben für Aborte und Müll ist verboten. Zur Aufnahme des Mülls dürfen nur feuersichere Behälter oder zu ebener Erde gelegene, abgepflasterte und mit einer Steinmauer umgebene Theile des Hofraums dienen. Die Aborte müssen mit einem vollkommen wasserdichten, beweglichen Behälter versehen sein.

§ 9. Insoweit nicht schon wegen Versäumung des Einholens der Bauerlaubniß Bestrafung nach § 367 Nr. 15 des Reichs-Strafgesetzbuchs eintritt, werden Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

§ 10. Zur Ausführung von Bauten vor Erlaß dieser Verordnung ertheilte Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an, wenn der Bau nicht inzwischen begonnen ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt überall mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Digitized by Google

155. Bauordnung für Dar-es-Salâm. Vom 14. Mai 1891.

§. 1. Für die künftige Anlage der Stadt Dar-es-Salâm ist ein Bauplan entworfen worden, dessen Einhaltung von heute ab Jedermann zur Pflicht gemacht wird.

§ 2. Dieser Bauplan befindet sich auf dem Kaiserl. Bezirksamt in Dar-es-Salâm und ist auf Wunsch dort jedermann vorzulegen.

§ 3. Durch diesen Bauplan wird der Baugrund zunächst in 46 verschiedene Loose eingetheilt.

§ 4. Von diesen 46 Loosen sind die Loose I, III bis X und die dem Hafen zugekehrte Seite des Looses II ferner die Loose XLIV, XLV und XLVI und die dem Hafen zugekehrten Seiten der Loose XXVI, XXXII, XXVIII, XXIX, XXX und XXXI ausschließlich für die europäische Niederlassung bestimmt, d. h. es dürfen auf ihnen bloß solide Gebäude im europäischen Stile aufgeführt werden.

§ 5. Auf der Rückseite der Loose II, der Loose XXVI bis XXXI, auf den Loosen XI und XII, in der Barra Rasta und in der Inderstraße sind auch andere Gebäude zulässig, soweit dieselben nicht aus solidem Material bestehen und nicht unter die Kategorie der „Negerhütte“ fallen.

§ 6. Was unter einem in europäischem Stil gebauten Hause im Sinne des § 4 zu verstehen und welche Gebäude unter den § 5 zu subsumiren seien, darüber entscheidet zunächst das Kaiserliche Bezirks-

Digitized by Google

amt, von welchem eine Berufung an das Kaiserliche Gouvernement stattfindet.

§ 7. Wer eines der in Frage kommenden Loose zu bebauen wünscht, hat deshalb zunächst die Genehmigung des Kaiserlichen Bezirksamtes nachzuweisen.

§ 8. In dem Gesuche ist die Berechtigung zur Bebauung des Looses, desgleichen ein Situationsbauplan, sowie eine möglichst genaue Beschreibung des beabsichtigten Baues nachzuweisen.

§ 9. Das Gesuch ist vom Bezirksamt unter Zuziehung eines Bautechnikers zu prüfen. Sofern der Bau der gegenwärtigen Verordnung, sowie den nothwendigsten hygienischen Ansprüchen genügt, kann die Genehmigung nicht versagt werden. Der Beginn des Baues vor Ertheilung der Genehmigung ist nicht gestattet.

§ 10. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß von jedem Loose immer nur zwei gegenüberliegende Seiten und auch diese nur zur Hälfte bebaut werden dürfen, derart, daß die andere Hälfte als Hof oder Garten freigehalten wird. Darüber, welche Seiten der einzelnen Loose bebaut werden und welche freibleiben müssen, entscheidet von Fall zu Fall das Kaiserliche Bezirksamt, wobei vor Allem darauf zu achten ist, daß die für die einzelnen Straßenlinien einmal angeordnete Straßenfront auch beibehalten bleibt. Weitere etwa erforderliche polizeiliche Anordnungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Ordnung sind je nach dem Gange der baulichen Entwickelung vorbehalten.

Digitized by Google

§ 11. Innerhalb eines Jahres vom Erlasse dieser Verordnung ab muß jedes Loos durch einen Zaun oder lebende Hecke umfriedigt und zum mindesten von allem Unrath gereinigt sein. Der bezw. die Eigenthümer von Loosen sind hierfür verantwortlich; in Fällen, wo dies innerhalb der genannten Frist nicht geschehen sein sollte, wird die Umfriedigung und Säuberung von Amtswegen auf Kosten der Eigenthümer bewerkstelligt.

C. Jagd- und Fischereipolizei.

156. **Verordnung des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flußpferde.**
Vom 29. November 1892. Riebow S. 230.

157. **Verordnung des stellvertretenden Kaiserl. Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. die Ausübung der Jagd.**
Vom 4. Januar 1892. (Riebow S. 314) **nebst Abänderungsverordnung (§ 4).**
Vom 15. Oktober 1896. Kol.Bl. 1897 S. 1.

§ 1. Wer mit Reit- oder Lastthieren einen Jagdzug veranstalten will, bedarf vorher eines vom Kaiserlichen Kommissar auf die Dauer eines Jahres auszustellenden Erlaubnißscheines.

Der Jagdschein lautet auf die Person und ist von letzterer zum Zwecke der Legitimation bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen.

Digitized by Google

§ 2. Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe bis zum Betrage von 1000 (Eintausend) Mark = 50 £ erhoben.

Die Gültigkeitsdauer der Jagdscheine wird vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

§ 3. Wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben (§ 1 Abs. 1) einen Jagdzug unternimmt, wird mit Geldstrafe bis zum Betrage von 2000 (Zweitausend) Mark = 100 £ bestraft.

Wer dagegen den gelösten Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt (§ 1 Abs. 2), wird mit Geldstrafe bis 200 (Zweihundert) Mark = 10 £ belegt.

§ 4. Die Jagd auf Strauße, sowie das Wegnehmen der Eier von den Brutstätten ist in der Zeit vom 1. August bis zum 30. November [1]) untersagt.

§ 5. Das Tödten von Straußenhennen und Straußenküken, sowie von Elefantenkühen und Elefantenkälbern ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 4 ziehen Geldstrafe bis zum Betrage von 300 (Dreihundert) Mark = 15 £ nach sich.

§ 7. Wer Straußenhennen oder Küken tödtet, wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 200 (Zweihundert) Mark = 10 £ belegt.

§ 8. Wer Elefantenkühe oder Elefantenkälber

---

[1]) Durch Nachtragsverordnung vom 15. Okt. 1896 vom 31. Okt auf 30. Nov. verlängert.

Digitized by Google

tödtet, hat für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 400 (Vierhundert) Mark = 20 £ zu zahlen.

(§ 9 ist durch Verordnung vom 15. Okt. 1896 weggefallen.)

§ 10. In allen Fällen von Zuwiderhandlungen der vorbezeichneten Art kann auch Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten eintreten.

§ 11. Neben den in dieser Verordnung angedrohten Strafen kann die Einziehung der Jagdbeute und der zur Jagd gebrauchten Gegenstände angedroht werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft.

158. Verordnung, betreffend die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika.

Vom 17. Januar 1898. Kol.Bl. 1898 S. 318/19.

§ 1. Ein Jeder, der die Jagd ausüben will, bedarf eines Jagdscheines, welcher von einem Bezirksamt, Bezirksnebenamt oder einer Station auf die Person und die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab ausgestellt wird und für das ganze Schutzgebiet Gültigkeit hat.

§ 2. Die Jagdscheingebühr beträgt für Europäer 10 Rupien. Wenn dieselben die Jagd berufsmäßig betreiben, so beträgt die Gebühr 500, und wenn sie mit einer eigens zur Ausübung des Jagdsportes ausgerüsteten Expedition ins Innere gehen, 800 Rupien für jeden nichteingeborenen Theilnehmer.

Digitized by Google

Für eingeborene Jagdmitglieder ist der kleine Jagdschein des § 3 zu lösen.

§ 3. Für Eingeborene beträgt die Jagdscheingebühr 5 Rupien. Betreiben dieselben die Jagd auf Elefanten oder Nashorn berufsmäßig, so haben sie für die Ertheilung des Jagdscheines 500 Rupien zu entrichten. Die Gebühr kann bei sicheren Leuten gestundet werden.

§ 4. Für Jagdgenossenschaften hat der eingeborene Führer oder Unternehmer (Fundi) nur einmal den großen Jagdschein des § 3, außerdem aber für jeden eingeborenen Jagdgenossen den kleinen Jagdschein des § 3 zu lösen. Diese Gehülfen, deren Zahl bei Ausstellung des großen Jagdscheines im Voraus und auf höchstens dreißig zu begrenzen ist, unterliegen den Bestimmungen des § 10.

§ 5. Eines Jagdscheines bedarf es nicht, wenn die Jagd lediglich zu dem Zwecke ausgeübt wird, bei Nahrungsmangel auf dem Durchmarsche Fleisch zu gewinnen.

§ 6. Ferner können ohne Jagdschein geschossen werden: Affen, alles Raubzeug, Wildschweine, Amphibien, Reptilien.

Für den Abschuß von ausgewachsenen Löwen wird eine Prämie von 30 Rupien, für ausgewachsene Leoparden eine Prämie von 20 Rupien auf Antrag von der zuständigen Lokalbehörde gezahlt. Zur Begründung sind abzuliefern die Klauen und das frische Fell des erlegten Thieres.

§ 7. Verboten ist die Jagd auf säugende Elefanten.

§ 8. Der Einfang junger Thiere zum Zweck der Zucht oder der Einlieferung an zoologische Gärten und wissenschaftliche Anstalten ist gestattet. Wird der Thierfang gewerbsmäßig betrieben, so bedarf es der Lösung des großen Jagdscheines. Die Erlaubniß kann jederzeit rückgängig gemacht werden, wenn die Ausübung eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat.

§ 9. Verboten sind ohne ausdrückliche Genehmigung: Netz-, Feuer- und größere Treibjagden. In Fällen erheblichen Wildschadens im Verzuge kann die Erlaubniß auch von den Lokalbehörden ertheilt werden.

§ 10. An Schußgeldern sind zu entrichten: 100 Rupien für jeden zur Strecke gebrachten Elefanten. Der Jäger kann sich von der Bezahlung des Schußgeldes durch Abgabe des einen Zahnes befreien. Auch soll der Gesammtwerth der während des Jahres von demselben Jäger geleisteten Abgaben die große Jagdscheingebühr nicht überschreiten.

§ 11. In Gebieten, wo großen Häuptlingen gewohnheitsgemäß ein Zahn von der Beute eingeborener Jäger zusteht, fällt der Abgabezahn abwechselnd an die Station und den Häuptling, sodaß von zwei geschossenen Elefanten der Jäger zwei, Station und Häuptling je einen Zahn erhalten.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien, an deren Stelle im Falle der Unvermögendheit Gefängniß bis zu drei Monaten

tritt, bestraft. Im Falle einer Abgabenhinterziehung ist außerdem auf den 2 bis 25fachen Betrag der hinterzogenen Gebühr als Strafe zu erkennen.

Sämmtliche auf Grund dieser Verordnung eingehenden Gelder fließen zur Hälfte dem Gouvernement zu, zur Hälfte werden sie von dem Bezirksamt oder der Station, wo der Jagdschein ausgestellt oder die Bestrafung erfolgt ist, im öffentlichen Interesse des Bezirks verwandt. Zu Unrecht angeeignetes Wild oder Theile von solchem sind zugleich zu beschlagnahmen.

Auch kann im Wiederholungsfalle die Jagdberechtigung auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

159. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun.

Vom 15. Februar 1900. Kol.Bl. S. 281.

§ 1. Das Einkeilen von Elefanten, sogenanntes Einfencen oder Einbrennen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandeln wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Waffen und Geräthe sowie auf Beschlagnahme des widerrechtlich erbeuteten Elfenbeins zu erkennen.

§ 4. Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Digitized by Google

160. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs, betreffend den Schutz von Elefanten in Deutsch-Ostafrika. Vom 22. November 1900.

Vorbehaltlich der Neuregelung einer allgemeinen Wildschutz-Verordnung wird im Interesse der Erhaltung der Elefantenbestände gemäß internationaler Konvention folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Elefantenzähnen, die ein geringeres Gewicht als 11 Ratli = 5 kg besitzen, ist vom 1. April 1901 an verboten.

§ 2. Vom 1. April 1901 an dürfen solche Elefantenzähne nicht mehr in Deutsch-Ostafrika in den Handel gebracht werden.

§ 3. Die Zoll- und Verwaltungsbehörden sind beauftragt, im Falle der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen die betreffenden Elefantenzähne zu konfiszieren.

161. Als Jagdreservate sind im Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs vom 4. Mai 1896 bestimmt:

1. Das Terrain, welches im Norden begrenzt ist durch die Landschaft Rubehobeho, im Westen durch den Anstieg auf das Khutuplateau (scharf gekennzeichnet durch die von Kisaki in nordsüdlicher Richtung bis zum Rufigi sich erstreckende Hügelkette), im Süden durch den Rufigi bis Mtemere (Ramsayesche Karte), im Osten einschließlich der Steppenseen bis zu dem Orte Mserakera (Kiepertsche Karte).

Digitized by Google

2. Das Gebiet westlich des Kilimandjaro, im Süden begrenzt durch die Meruberge, im Westen durch das Oloboro- und Matiom-Gebirge, im Norden durch die deutsch-englische Grenze.

162. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika dazu.
Vom 17. Januar 1898. Kol.Bl. 1898 S. 318.

163. Verordnung, betreffend die Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser-Wilhelmsland.
Vom 27. Dezember 1892. Kol.Bl. 1893 S. 446.

§ 1. Die Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser-Wilhelmsland, ohne Unterschied, ob sie mit Schußwaffen oder in anderer Art betrieben wird, bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes oder eines von demselben ermächtigten Beamten.

Dieselbe wird durch einen Erlaubnißschein ertheilt, welcher den Jagdberechtigten, die Zahl der zugelassenen eingeborenen Gehülfen, den Jagdbezirk sowie den Zeitraum, für welchen die Erlaubniß gilt, und welcher in der Regel das Kalenderjahr ist, bezeichnet.

§ 2. Für den Erlaubnißschein ist eine Gebühr von 100 Mark zu entrichten.

Beträgt die Zahl der zugelassenen eingeborenen Gehülfen mehr als zwei oder wird die Jagd gewerbsmäßig ausgeübt, so werden die Bedingungen, unter welchen der Erlaubnißschein ertheilt wird, in jedem Falle durch den Landeshauptmann oder durch den von demselben ermächtigten Beamten festgesetzt.

Digitized by Google

Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn der Jagdberechtigte sich nur vorübergehend in Kaiser-Wilhelmsland aufhält, kann die im Abs. 1 festgesetzte Gebühr durch den Landeshauptmann bis auf zwanzig Mark ermäßigt werden.

§ 3. Jeder Jagdberechtigte ist verpflichtet, auf Erfordern den für die Ertheilung der Genehmigung zuständigen Beamten (§ 1) wahrheitsgemäße Angaben über Zahl, Art und Geschlecht der in einem bestimmten Zeitraum erlegten Vögel zu machen und etwaige Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monate oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Auch können die zur Jagd verwendeten Schußwaffen oder Geräthschaften und die erlegten Vögel eingezogen werden und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

164. Polizei-Verordnung des Landeshauptmanns von Kaiser-Wilhelmsland, betr. das Verbot des Trepangfanges auf den Riffen und Bänken der Neu-Lauenburg Inselgruppe. Vom 5. Dezember 1898. Zimmermann III S. 168 f.

§. 1. Der Fang von Trepang auf den Riffen und Bänken der Neu-Lauenburg Inselgruppe ist bis auf Weiteres verboten.

Digitized by Google

§ 2. Für die Zeit der Dauer dieses Verbots ist auch der Handel mit Trepang, welche auf den im § 1 bezeichneten Riffen und Bänken gewonnen ist, untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Beginn des 1. Januar 1899 in Kraft.

165. Verordnung des Landeshauptmanns von Kaiser-Wilhelmsland, betreffend Verbot des Fischens mit Dynamit.

Vom 2. Dezember 1898. Zimmermann III S. 167.

§ 1. Es ist verboten, innerhalb der Blanchebucht von Kap Gazelle bis Prandtspitze einschließlich der Tauben-Inseln und in den Gewässern der Neu-Lauenburg-Inselgruppe Fische mit Sprengstoffen zu fangen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden an Geld bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Monat bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf von 8 Monaten nach dem Tage, an welchem sie an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Geschäftstafel hierselbst zum Aushang gebracht worden ist, in Kraft.

Digitized by Google

166. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun. Vom 12. Februar 1900. Kol.Bl. S. 282.

§ 1. Die Ausübung der Jagd mit Schußwaffen oder sonstigen Jagdgeräthen ist verboten in dem Gebiete, welches begrenzt wird im Norden durch den Sanaga, im Westen durch die Küste, im Süden durch den Hjong, im Osten durch eine Linie welche in einem Abstande von 25 km der Küste parallel läuft.

§ 2. Zuwiderhandeln wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Waffen, der Jagdgeräthe und der Jagdbeute zu erkennen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

D. Sanitäts- und Veterinärpolizei.

167. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von Togo, betr. den Impfzwang. Vom 21. Januar 1898.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. März 1889 wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1. Dem Impfzwang im Schutzgebiete unterliegen ohne Unterschied des Alters:

1. die ansässige eingeborene Bevölkerung,
2. die bei den Behörden, Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen mit größerer Personenzahl dauernd oder vorübergehend beschäftigten Farbigen.

Digitized by Google

§ 2. Der Impfzwang umfaßt die Pflicht zur erstmaligen Stellung an den vorher bekannt gegebenen Impfterminen, und die Wiederholung der Stellung zur Wiederimpfung nach gewissen, vom Impfarzte zu bemessenden Zeiträumen.

§ 3. Für Erfüllung der Impfpflicht sind neben dem Impfpflichtigen verantwortlich: im Falle des § 1 Nr. 1 der Dorfhäuptling, das Familienoberhaupt und der Lehrer, im Falle des § 1 Nr. 2 die Vorstände der Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an dem Impfpflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet, auch kann im Weigerungsfalle zwangsweise Vorführung erfolgen.

Geldstrafe in gleicher Höhe kann daneben gegen die im § 3 aufgeführten verantwortlichen Personen verhängt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo in Kraft.

Das spätere Inkrafttreten in anderen Bezirken des Schutzgebietes erfolgt durch Verfügung des Landeshauptmanns.

168. Verordnung des Kaiserl. Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. die unter dem Namen „Longziekhe" bekannte Krankheit des Rindviehs.

Vom 1. März 1888. Riebow S. 313 f.

Digitized by Google

169. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche. Vom 2. August 1894. Kol.Bl. S. 619.

170. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 12. April 1899 Kol.Bl. S. 398.

§ 1. Sämmtliche Verordnungen des Gouvernements (Landeshauptmannschaft), betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, insbesondere die Verordnung vom 20. Juni 1896, die Zusatz-Verordnung vom 30. September 1896, die Verordnung vom 8. Mai 1897 und die Verordnung vom 15. Mai 1897, sind hiermit aufgehoben.

§ 2. Dagegen bleibt die Verpflichtung der Viehbesitzer, im Falle unter ihren Heerden ein verdächtiger Krankheitsfall vorkommt, dies sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, bestehen.

§ 3. Im Falle einer solchen Anzeige haben die Bezirkshauptmannschaften (Polizeibehörden) die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der nunmehr aufgehobenen Verordnung vom 17. Mai 1897 und in Ansehung der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

§ 4. Wer dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder wer eine in seinen Viehheerden ausgebrochene Krankheit absichtlich oder fahrlässig verschleppt, wird, wahlweise oder gleichzeitig, mit Geld-

Digitized by Google

strafe bis zu 5000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

171. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. ein Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing. Vom 6. Mai 1896. Kol.Bl. S. 437.

§ 1. Die Einfuhr von Kochgeschirren und Geräthschaften, welche aus Kupfer und Messing hergestellt und für den Gebrauch der farbigen Bevölkerung bestimmt sind, ist vom 1. Juni d. J. ab für den Umfang des ganzen Schutzgebietes verboten.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf derartiger Kochgeschirre in öffentlichen Läden ist vom gedachten Termine ab verboten.

§ 3. Vom 1. August d. J. ab sind Geschirre der bezeichneten Art, welche sich noch in öffentlichen Läden oder Waarenlagern finden, ingleichen Sendungen, welche von auswärts durch die Zollämter gehen, entschädigungslos zu beschlagnahmen.

§ 4. Ein Ausfuhrzoll wird auf die genannten Waaren nicht erhoben.

§ 5. Den Chefs der Binnenstationen bleibt die Setzung anderer Termine und Fristen vorbehalten.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit 10 bis 250 Rupien in jedem einzelnen Falle bestraft.

172. Ausführungsinstruktion zur Verordnung vom 6. Mai 1896, betr. ein Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing in Deutsch-Ostafrika.
Vom 2. Juli 1896. Zimmermann S. 247.

173. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.
Vom 25. November 1896. Kol.Bl. 1897 S. 164 f.

§ 1. Unter Zugrundelegung des Reichsgesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 (R.G.Bl. 1880 S. 153, 1894 S. 409) wird hiermit jedem Besitzer von Hausthieren zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche einer der im § 3 angeführten Seuchen unter seinem Viehbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche eine Seuche befürchten lassen, sofort dem zuständigen Bezirksamt bezw. Bezirksnebenamt, bezw. der zuständigen Station Anzeige zu machen.

§ 2. Den veterinärpolizeilichen Anordnungen des Gouvernementsthierarztes bei der Seuchenbehandlung ist Folge zu leisten.

§ 3. Folgende Seuchen verpflichten zur Anzeige:

1. Milzbrand,
2. Tollwuth,
3. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,

Digitized by Google

4. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine,
5. Lungenseuche des Rindviehs,
6. Pockenseuche der Schafe,
7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. Räude der Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere und der Schafe,
9. Rinderpest,
10. Rothlauf der Schweine, Schweineseuche, Schweinepest.

Die Anzeigepflicht kann vorübergehend oder dauernd auch auf andere Seuchen ausgedehnt werden.

§ 4. Die der Seuche verdächtigen oder bereits an der Seuche erkrankten Thiere müssen von den gesunden Thieren abgesondert gehalten werden.

§ 5. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Rupien oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwirkt ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 bezw. mit dem Eintreffen und Verkünden in Kraft.

174. Runderlaß, betreffend Verhütung der Einschleppung der Pest in Deutsch-Ostafrika.

Vom 3. April 1897. Kol.Bl. S. 404.

§ 1. Die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See, aus Persien, dem Festland Vorderindiens,

Digitized by Google

Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitengrades ist bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alte getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art, Teppiche, Menschenhaare, ungegerbte Felle und Häute, unbearbeitete Haare und Borsten, Wolle, Klauen und Hufe.

§ 2. Auf Leibwäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug und Teppiche, welche Reisende zu ihrem Gebrauch mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des § 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

175. **Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Schiffe.**

Vom 15. Juni 1896. Kol.Bl. S. 527 ff.

176. **Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen dazu.**

Vom 5. Mai 1898. Kol.Bl. S. 445 ff.

177. **Desinfektionsanweisung für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes unterliegen.** Kol.Bl. 1898 S. 447 ff.

Digitized by Google

178. Verordnung, betreffend Einführung der öffentlichen Trichinenschau im Stadtbezirk Dar-es-Salâm.

Vom 9. Nov. 1893. Riebow-Zimmermann II S. 48.

179. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Einführung einer obligatorischen Fleischschau für den Stadtbezirk Dar-es-Salâm.

Vom 10. April 1899. Kol.Bl. S. 392, 393.

180. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh.

Vom 10. August 1899. Kol.Bl. S. 690.

§ 1. Ueber jede malariaartige, mit tödtlichem Ausgange verlaufende Erkrankung von Rindvieh hat der Eigenthümer binnen drei Tagen nach Verenden des Stückes Rindvieh eine schriftliche Anzeige an das Gouvernement in Herbertshöhe zu richten.

§ 2. Die Anzeige (§ 1) hat zu enthalten:

1. Ungefähres Alter des gefallenen Stückes,
2. Mittheilung, ob dasselbe im Schutzgebiete und wo geboren oder von wo und wann eingeführt ist,
3. Mittheilung, ob an dem Thiere Zeichen beobachtet sind, im bejahenden Falle unter Beifügung einiger der gefundenen Zeichen,
4. nähere Angabe über die Krankheitserscheinungen, unter welchen das Stück verendet ist.

Digitized by Google

§ 3. Die Einfuhr von Rindvieh aus Australien und Englisch-Neu-Guinea ist verboten.

§ 4. Die Nichtbefolgung der Vorschriften in den §§ 1, 2, 3 dieser Verordnung wird im Einzelfalle mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft, auch ist bei Einführung von Rindvieh aus Australien oder Englisch-Neu-Guinea die Einziehung der eingeführten Thiere anzuordnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

E. Verkehrspolizei.

181. Verordnung des Landeshauptmanns von Togo, betreffend die Ausübung der Marktpolizei in Lome. Vom 17. Juli 1896. Zimmermann S. 251. Abänderung dazu vom 11. August 1898. Zimmermann III S. 118.

182. Aus dem Deutsch. Kol.Bl. Jahrg. 1899 Nr. 18 S. 626.

Nachdem die Eisenbahn bis Jakalswater eröffnet ist, dürfen die an der Straße Tsaobis-Onanis-Tinkas-Husab sowie im Swakopthal von Salem abwärts belegenen Plätze gemäß Verfügung des Kaiserl. Gouverneurs in Zukunft mit Viehposten besetzt und verkauft werden.

183. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 12. März 1895, nebst Abänderungsverordnung des § 4 Absatz 2 vom 27. Septbr. 1895. Kol.Bl. 1895 S. 206; 1896 S. 5.

Digitized by Google

184. **Wegeordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet.** Vom 15. Mai 1898. Kol. Bl. 1899 S. 1 ff.

§ 1. Durch Bekanntmachung des Kaiserl. Gouverneurs werden diejenigen Gebiete oder Plätze bezeichnet, welche im Interesse des Frachtverkehrs von Ansiedlungen oder Viehposten freizuhalten sind.

Diese Verordnung kann sich nur auf Gebiete erstrecken, welche noch nicht in dauernde Kultur genommen sind. Die Befugniß zu solchen Anordnungen kann auf die Lokalbehörden nicht übertragen werden.

Die Gouvernementsverordnungen vom 4. August 1888 und 17. Mai 1891, sowie die Polizeiverordnung des Bezirkshauptmanns des Südbezirks vom 22. Januar 1897 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2. In jeder Ortschaft ist für den Durchreise- und Frachtverkehr eine Wasserstelle mit gutem Wasser, sowie ein ausreichendes Weidegebiet bereit zu stellen und äußerlich kenntlich zu machen. Das Gleiche gilt für die an einem öffentlichen Verkehrswege liegenden Farmen.

Verantwortlich ist hierfür bis zur Bestellung von besonderen Ortsvorständen in den Ortschaften der eingeborene Werft-Kapitän bezw. die Ortspolizeibehörde.

§ 3. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft bestimmt, welche Wege als öffentliche anzusehen sind. Ein Verzeichniß der öffentlichen Wege ist zum 1. Januar jedes Jahres bekannt zu machen.

§ 4. Wird von der Bezirkshauptmannschaft die

Digitized by Google

Umwandlung eines Privatwegs in einen öffentlichen oder die Neuanlegung eines öffentlichen Weges beabsichtigt, so sind zunächst die Grundbesitzer, deren Ländereien an den Weg angrenzen oder durch deren Gebiet derselbe gelegt werden soll, zuzuziehen und mit ihren Wünschen thunlichst zu berücksichtigen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den über die Enteignung von Grundeigenthum zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5. Wenn in Ortschaften oder Farmen Ausspannplätze, Weideplätze oder Wasserstellen als für den öffentlichen Verkehr bestimmt bezeichnet und polizeilich genehmigt sind, dürfen Fuhrwerke oder Viehtransporte nur auf diesen Plätzen ausspannen, halten oder weiden, es sei denn, daß Unglücksfälle oder sonstige zwingende Gründe die Beobachtung dieser Vorschrift unmöglich machen.

Sind mehrere Wasserstellen vorhanden, so darf nur auf der für den Frachtverkehr zur Verfügung gestellten getränkt werden.

Die für den Transport ausgeschiedenen Weidegebiete dürfen von Platz- und Farmvieh nicht beweidet werden.

Wo ein Weidefeld nicht besonders ausgeschieden ist, gilt als solches ein 1 km breiter Streifen zu beiden Seiten des Weges.

Viehtransporte aller Art sind im Wege zu halten, neben welchem zu jeder Seite ein Streifen unbebauten Landes von 200 m als Trift benutzt werden darf.

Digitized by Google

§ 6. Durchreisenden Transportfahrern ꝛc. steht das Weidefeld für die ersten 24 Stunden unentgeltlich zur Verfügung. Nach Ablauf derselben ist für je weitere 24 Stunden für Rinder, Pferde, Maulthiere, Esel bis zur Zahl von 20, für Kleinvieh bis zur Zahl von 100 eine Entschädigung von einer Mark zu zahlen.

Der gleiche Satz ist für das Tränken der Thiere aus künstlich hergestellten oder mit erheblichem Kostenaufwande verbesserten Wasserstellen und zwar auch schon für die ersten 24 Stunden des Aufenthalts zu entrichten.

Reitthiere sind, so lange deren Zahl nicht 10 übersteigt, frei, desgleichen Reit- und Transportthiere des Kaiserl. Gouvernements und der Kaiserl. Schutztruppe, sowie der Kaiserl. Postverwaltung.

§ 7. Ueber den dritten Tag hinaus dürfen Durchreisende (Transportfahrer) nur mit Genehmigung des Eigenthümers auf dem Platze und nur außerhalb des abgesteckten Weidegebietes verbleiben. Die alsdann zu zahlende Vergütung bleibt freier Uebereinkunft überlassen.

§ 8. Wer nach einem dreitägigen Aufenthalte der Aufforderung des Eigenthümers, Inhabers oder dessen Beauftragten, sein Gebiet zu verlassen, nicht nachkommt, hat, abgesehen von der in § 18 vorgesehenen Strafe den fünffachen Preis für Benutzung von Wasser und Weide zu zahlen.

§ 9. Ein Verweilen über drei Tage gegen den Willen des Eigenthümers ꝛc. ist zulässig, wenn be-

Digitized by Google

sondere Umstände oder Unglücksfälle dies nothwendig machen. Ob solche vorliegen, entscheidet im Streitfalle die zuständige Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Eigenthümers. Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Durchreisenden (Transportfahrers) aus, so ist in derselben festzusetzen wie lange er noch auf dem Platze stehen darf. Für diese Zeit hat er alsdann nur die gewöhnliche Taxe zu zahlen. Die gesetzte Frist kann im Bedarfsfalle von der Polizeibehörde verlängert werden.

§ 10. Die Durchreisenden und Transportführer sind verpflichtet, die von ihrem Vieh benutzten Wasserstellen in gutem Zustande zu erhalten, widrigenfalls der Eigenthümer 2c. oder die zuständige Polizeibehörde sie auf deren Kosten wieder in Stand setzen lassen kann.

§ 11. Der Transportweg ist von Gefährten frei zu halten. In demselben darf nicht ausgespannt weren.

§ 12. Wenn schlappe oder kranke Thiere am Wege zurückgelassen werden, so hat der Transportführer dies der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Leiden die Thiere an einer ansteckenden Krankheit, so können sie von der Polizeibehörde, unter thunlichster Zuziehung zweier Zeugen, getötet werden. Ueber Hergang und Befund ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

§ 13. Gefallene Thiere sind von dem Transportführer sofort einzugraben, und zwar, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, 2 m tief; anderenfalls sind sie zu verbrennen und die Reste einzugraben.

Digitized by Google

Sind die Thiere an einer ansteckenden Krankheit verendet, so sind sie sorgfältig zu verbrennen und 2 m tief zu vergraben.

§ 14. Ist es dem Transportführer nicht möglich, das Verbrennen oder Eingraben der Thiere selbst vorzunehmen, so hat er bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen und dieselbe hierum zu ersuchen.

§ 15. Die Polizeibehörde hat dies gegen im Voraus zu zahlende Gebühr von 10 Mark schleunigst ausführen zu lassen.

Insoweit bei der Bestattung der Thiere höhere Auslagen entstehen, sind dieselben von der Polizeibehörde nachträglich zu liquidiren.

§ 16. Jeder Transportführer und sonstige Durchreisende hat über auf dem Transportwege oder in nächster Nähe desselben verendet liegende oder krank stehende Thiere der nächsten von ihm berührten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Reisende, welche die betreffende Polizeistation bei Nacht passieren, sind dieser Anzeigepflicht enthoben.

§ 17. An öffentlichen Straßen liegende bestellte oder bepflanzte Grundstücke sind längs der Straßenseite von dem Eigenthümer ꝛc. mit einem $1^1/_2$ m hohen sichern Zaun oder Kraal zu versehen.[1])

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5, 7, 11 bis 14, 16 und 17 dieser Verordnung

---

[1]) Durch Rundverfügung vom 29. September 1898 ist den Eigenthümern für Aufführung der Zäune und Kraale bis zum 10. Oktober 1899 Frist ertheilt.

Digitized by Google

werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf ergangene Aufforderung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft den Bestimmungen des § 2 nicht nachkommt.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

185. Verordnung, betreffend die Haftbarkeit von Karawanen innerhalb des deutschen Schutzgebietes Ostafrika.
Vom 30. September 1892. Riebow S. 393.

186. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Verhalten der Karawanen-Führer. Kol.Bl. 1892 S. 276 f.

187. Gouvernementsbefehl, betr. das Verhalten der Karawanen in Deutsch-Ostafrika.
Vom 16. Oktober 1893. Zimmermann S. 185.

188. Verordnung des Landeshauptmanns für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betr. den Straßen- und Marktverkehr. Vom 15. Mai 1888. Riebow S. 514.

F. Forstpolizei.

189. Verordnung, betreffend die Ausfuhr und das Fällen von Holz in Togo.
Vom 1. August 1896. Zimmermann S. 263.

Digitized by Google

190. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Wald- und Feldbrände. Vom 4. August 1894. Kol.Bl. S. 597.

§ 1. Wer durch Inbrandsetzen von Bäumen, Busch- und Strauchwerk oder durch Anzünden von Gras und Rohr Wald- oder Feldbrände herbeiführt, wird, insoweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu 5000 — fünftausend — Mark bestraft.

§ 2. Mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 3000 — dreitausend — Mark wird bestraft, wer den Versuch macht, durch Anlegen von Feuer Wald und Feldbrände herbeizuführen oder Handlungen begeht, die geeignet sind, solche Brände hervorzurufen.

§ 3. Zum Abbrennen von sogenanntem sauren Gras ist zuvor die Erlaubniß der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Dieselbe darf nur Eigenthümern für genau bezeichnete und abgegrenzte Theile ihres Besitzthums gewährt werden, nachdem hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, um ein weiteres Umsichgreifen des Feuers und eine Beschädigung des Holzbestandes zu verhindern. Die Bezirkshauptmannschaften können die Befugniß zur Ertheilung einer solchen Erlaubniß in entlegeneren Theilen ihres Bezirkes den Ortspolizeibehörden übertragen.

Digitized by Google

§ 4. Diese Verordnung tritt in jedem Bezirke am achten Tage nach der Verkündigung in Kraft.

191. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Schutz der Holzbestände im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 1. April 1900. Kol.Bl. S. 456.

§ 1. Das Fällen von Bäumen, das Kappen von Büschen, sowie das Abschälen von Baumrinde ist ohne Genehmigung der Polizeibehörde den Grundberechtigten nur zur Deckung des eigenen Bedarfs, anderen Personen nur in Fällen der Noth, wie z. B. bei Wagenbrüchen, gestattet. Die Ertheilung der Genehmigung, für welche diejenige Polizeistation, die dem Platze, woselbst das Holz oder die Rinde entnommen werden soll, am nächsten liegt, zuständig ist, kann an die Bedingung geknüpft werden, daß für die Wiederaufforstung des Holzbestandes in geeigneter Weise Sorge getragen wird. In den Eingebornen Reservaten ist für Eingeborne die Genehmigung durch Vermittelung des zuständigen Kapitäns oder eines Bevollmächtigten des Letzteren einzuholen.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörden über die nachgesuchte Genehmigung sowie gegen deren Anordnungen wegen der Wiederaufforstung ist die Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Gouvernement zulässig.

Von jeder ohne Genehmigung der Polizeibehörde in Fällen der Noth erfolgten Entnahme von Bäumen,

Digitized by Google

baumähnlichen Büschen oder Rinde ist der nächsten Polizeistation alsbald Anzeige zu machen.

§ 2. Die Entnahme von trockenem Holz fällt nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

§ 3. Die als Schonung oder Pflanzgärten äußerlich sichtbar bezeichneten Anpflanzungen dürfen ohne Genehigmung des Grundberechtigten oder der Aufsichtsbehörde nicht betreten werden.

§ 4. Wer entgegen den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung Bäume fällt, Büsche kappt oder Baumrinde abschält, oder wer die dort vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis 2000 — zweitausend — Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Geldstrafe ist gleichzeitig auch neben der Freiheitsstrafe zulässig. Auch kann auf Einziehung der in Widerspruch mit dieser Verordnung entnommenen Bodenerzeugnisse erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder welcher den Anordnungen der Polizeibehörde wegen Wiederaufforstung des auf seine Veranlassung entfernten Holzbestandes trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt und nicht nachweist, daß ihm die Befolgung dieser Anordnungen ohne sein Verschulden nicht möglich war.

§ 5. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der Verordnung betreffend den Schutz der Holzbestände im Bezirke Windhoek, vom 7. August 1894

Digitized by Google

sowie der Verordnung, betreffend den Schutz der Holzbestände im Schutzgebiete, vom 12. Februar 1899 für das ganze Schutzgebiet am 1. Juli 1900 in Kraft.

192. Waldordnung für Usambara, Ost-Afrika.
Vom 20. Oktober 1895. Kol.Bl. 1896 S. 4.

§ 1. Auf den Kämmen der Berge ist in einer Breite von 150 m Wald stehen zu lassen, Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung des Gouverneurs.

§ 2. Bergabhänge über einen Winkel von 45 bis 50 Grad dürfen nicht abgeholzt werden.

§ 3. In den Thalniederungen sind senkrecht zur Thallinie Waldgürtel von 30 m Breite in Entfernungen von 600 m von einander stehen zu lassen.

§ 4. An Bächen sind Waldstreifen von 50 m Breite in der Weise stehen zu lassen, daß dieselben den Bach entweder auf beiden Seiten oder nur auf einer Seite begleiten.

§ 5. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Rup. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, fahrlässige mit Geldstrafe bis 1000 Rup. bestraft.

193. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ermäßigung der Holzschlaggebühr für das von der „Rufiyi-Industrie-Gesellschaft" im Rufiyi-Delta geschlagene Holz.
Vom 12. September 1898. Zimmermann III S. 124.

194. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Holzschlag im Rufiyi-Delta.

Vom 30. September 1898. Zimmermann III S. 128.

§ 1. Nachdem seitens der Gouvernements eine geregelte Forstwirthschaft im Rufiyi-Delta eingeführt ist, wird der freie Holzschlag im Delta verboten und die bisher erhobene Holzschlaggebühr für diesen Bezirk aufgehoben.

§ 2. Wer fernerhin Holz entnehmen will, hat dasselbe vom Gouvernement käuflich zu erwerben.

§ 3. Der Verkauf geschieht durch die Nebenzollämter Simballrunga und Mohorro, von denen auch die Preise und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Hölzer bezogen werden können, von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

§ 4. Als Rufiyi-Delta im Sinne dieser Verordnung gilt das gesammte Mündungsgebiet des Rufiyi- und des sogenannten Mohorro-Flusses einschließlich deren Nebenarme und die angrenzenden Mangrove-Wälder.

§ 5. Unberührt von dieser Verordnung bleiben

1. die Bestimmungen der Zollordnung über die Verzollung auszuführender Hölzer;
2. die Bestimmungen über Erhebung einer Holzschlaggebühr außerhalb des Deltas;
3. diejenigen Rechte und Befugnisse, welche Gesellschaften oder Privatpersonen auf Grund beson-

Digitized by Google

derer Verträge mit dem Gouvernement erworben haben oder in Zukunft erwerben werden.

§ 6. Unberührt bleibt ferner die Befugniß der im Delta ansässigen Eingeborenen, Holz zum Hüttenbau unentgeltlich und frei von Schlaggebühren zu entnehmen. Diese Befugniß erstreckt sich aber nur auf diejenigen Schlagstellen, welche von den im Delta errichteten Forststationen Sabale, Msala, Yaya allgemein oder auf besonderen Antrag dem Betreffenden freigegeben wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Gefängniß oder Kettenhaft bis zu drei Monaten, sowie mit Geldstrafe bis zu 3000 Rup., allein oder in Verbindung mit Gefängniß oder Kettenhaft bestraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen § 6 werden mit Kettenhaft bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 100 Rup. bestraft.

§ 9. Neben der Strafe kann auf Einziehung der zum Holzschlag gebrauchten Werkzeuge (Aexte, Sägen, Messer u. s. w.) sowie der Boote, Thiere und Gegenstände, welche zur Fortschaffung des verbotwidrig geschlagenen Holzes benutzt sind, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Runderlaß dazu u. d. D. Zimmermann III S. 126 f.

Digitized by Google

195. Bekanntmachung des Kaiserl. Gouverneurs von Samoa.

Vom 31. August 1900. Kol.Bl. S. 828.

Das Zunehmen der Lantana-Pflanze auf den Inseln bedeutet eine Gefahr für die landwirthschaftliche Entwickelung des Schutzgebietes. Auf Antrag des Gouvernements-Raths habe ich beschlossen, die Lantana-Ordinance 1895 auf das ganze Schutzgebiet auszudehnen.

Vor dem Erlaß einer diesbezüglichen Verordnung werden zunächst zwei Termine festgesetzt, bis zu welchem die Ausrottung der vorhandenen Lantana-Pflanzen (Ausreißen mit Wurzel und Verbrennen) zu geschehen hat.

Der erste Termin wird angesetzt auf den 15. Dezember 1900.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung wird nach Sektion 3 der Lantana-Ordinance 1895 bestraft. Bei der Bemessung der Strafe wird auf die Schwierigkeiten, die sich den Besitzern größerer Ländereien zunächst bei der Ausrottung der Lantana-Pflanze bieten, billige Rücksicht genommen werden.

196. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marschall-Inseln, betreffend Anpflanzen von jungen Kokosnußbäumen.

Vom 20. September 1894. Kol.Bl. 1895 S. 1.

Den Häuptlingen und eingeborenen Besitzern wird hiermit zur Pflicht gemacht, ihre Ländereien, soweit es der Boden gestattet, mehr als bisher ge-

Digitized by Google

schehen ist, mit Kokosnußbäumen zu bepflanzen. Muß ein alter Kokosnußbaum entfernt werden, so sind dafür drei junge Bäumchen bezw. Nüsse größter Sorte auszusetzen.

Die Häuptlinge und eingeborenen Grundbesitzer haben alljährlich bis zum 1. April anzuzeigen, wie viel Neuanpflanzungen auf ihren Ländereien im Laufe des Jahres vorgenommen sind.

197. Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes.

Vom 4. April 1900. R.G.Bl. S. 231.

§ 1. Der Gouverneur von Kamerun wird für den Bereich des ihm unterstellten Schutzgebiets ermächtigt, zum Zwecke des Schutzes des Waldbestandes anzuordnen, daß Personen, welche entgegen den bestehenden Vorschriften Holz gefällt haben, zur Wiederaufforstung der abgeholzten Fläche verpflichtet sind.

Auch kann der Gouverneur anordnen, daß das Gouvernement von Kamerun, falls die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Wiederaufforstung Verpflichteten der an sie ergangenen bezüglichen Aufforderung binnen einer von dem Gouverneur festzusetzenden Frist nicht nachkommen, seinerseits berechtigt ist, die zur Wiederaufforstung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten von den Verpflichteten im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Die

Digitized by Google

näheren Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung erläßt der Gouverneur.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

G. Handelspolizei.

198. Runderlaß des Direktors der Kolonialabtheilung des Ausw. Amtes an sämmtliche Gouvernements und Landeshauptmannschaften, betreffend Einhaltung der Sonntagsruhe. Vom 12. Mai 1896. Gekürzt. Kol.Bl. S. 279.

Auf Anregung hiesiger Missionskreise wird darauf hingewiesen, daß Arbeiten, die die Sonntagsruhe stören und nicht aus zwingenden Gründen unaufschiebbar sind, besonders an Orten, wo Missionsstationen bestehen, zu vermeiden sind und daß die Bezirksamtleute, Stationsvorsteher und sonstige mit der Verwaltung betraute Beamte der Schutzgebiete darauf hinzuwirken haben.

199. Verordnung des Kaiserl. Kommissars für Togo, betreffend die Ausfuhr von Rindvieh. Vom 20. November 1892. Riebow S. 258.

200. Verordnung, betreffend den Kleinverkauf von Spirituosen in Togo.
Vom 28. März 1900. Kol.Bl. S. 535.

Digitized by Google

201. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns für Togo, betreffend den Handel mit Palmenkernen in Lome und Bagida.
Vom 12. September 1894.

202. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von Togo, betreffend den Gummihandel und die Gummigewinnung.
Vom 20. Februar 1897. Zimmermann S. 329.

203. Verordnung des Kaiserl. Kommissars von Togo, zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhrstatistik.
Vom $\frac{\text{27. August 1890.}}{\text{15. Juni 1891.}}$ Riebow S. 267.

204. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Aufstellung der Handelsstatistik.
Vom 25. November 1897. Zimmermann III S. 12.

205. Verordnung des Kaiserl. Gouvernements von Kamerun, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun.
Vom 1. September 1899. Kol.Bl. 1899 S. 727.

§ 1. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und deren Ausschank in Kamerunstadt, Viktoria, Edea und Kribi und in der unmittelbaren Umgebung dieser Orte ist nur mit Genehmigung des Kaiserl. Gouverneurs gestattet.

Digitized by Google

§ 2. Der Antrag auf Ertheilung der Erlaubnis, in welcher der Ort und die Lage der Verkaufsstelle angegeben sein muß, ist bei dem zuständigen Bezirksamt anzubringen.

§ 3. Die Erlaubniß wird nach freiem Ermessen des Gouverneurs, aber jedenfalls nur dann ertheilt, wenn ein Bedürfniß zur Errichtung einer neuen Schankstelle nachgewiesen wird und sofern der Gesuchsteller die Gewähr dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 4. Für die Erlaubniß zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken ist eine halbjährig im voraus bei den Kaiserlichen Zollkassen in Kamerun, Viktoria, Kribi oder der Amtskasse in Edea zahlbare Abgabe von jährlich 100 Mark für jede Schankstelle zu entrichten.

Wird diese Abgabe binnen zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Erlaubniß verfallen.

§ 5. Die Erlaubnißscheine werden bei den Kaiserlichen Bezirksämtern im Empfang genommen. Den Bezirksämtern ist ein Schild von 5 cm Breite und 60 cm Länge von weißer Farbe einzureichen. Nachdem dasselbe mit dem Reichsadler und der Aufschrift: „Erlaubniß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken und Ausschank“ in schwarzer Farbe versehen ist, ist dasselbe von dem Berechtigten wieder abzuholen. Für jede Erneuerung des Schildes ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten. Das Schild ist außer-

Digitized by Google

halb des Verkaufsplatzes der geistigen Getränke sichtbar anzubringen.

§ 6. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank darf nur an Plätzen stattfinden, welche mit dem in § 5 erwähnten Schild gekennzeichnet sind.

§ 7. Unter dem Ausdruck „Kleinhandel" wird die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Abgabe von 4 Litern und weniger auf einmal an dieselbe Person verstanden.

§ 8. Es ist verboten, in den öffentlichen Schankstellen Glücksspiele abzuhalten oder geistige Getränke an Betrunkene abzugeben.

§ 9. Wer Kleinhandel mit geistigen Getränken betreibt oder geistige Getränke ausschänkt, ohne im Besitze der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs hierzu zu sein, oder wer sich einer Zuwiderhandlung der §§ 6 und 8 dieser Verordnung schuldig macht, wird mit Geldstrafe von 10 bis 500 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zum Kleinhandel oder Ausschank bereitgestellten geistigen Getränke erkannt werden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurtheilung nach Maßgabe dieses Paragraphen oder, falls die an die Person des Antragstellers zu knüpfenden Voraussetzungen für die Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken nicht mehr vorliegen, kann der Kreis-Gouverneur die ertheilte Erlaubniß wieder zurück-

Digitized by Google

nehmen und den oder die ertheilten Erlaubnißscheine wieder einziehen, ohne daß hiermit ein Anspruch auf Rückgewähr der etwa bereits gezahlten Abgabe erwächst.

§ 10. Die Polizeivorschrift, betreffend das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken an die Soldaten der Schutztruppe wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. November d. J. in Kraft.

206. Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und die Bereitung geistiger Getränke im Inselgebiete der Marianen.

Vom 16. Januar 1900. Kol.Bl. S. 745.

§ 1. Sämmtliche zum Verkauf bestimmten Vorräthe an geistigen Getränken sind nach Art und Menge binnen acht Tagen von heute an gerechnet, bezw. binnen acht Tagen nach der Anschaffung dem Bezirksamte anzumelden.

§ 2. Die Bereitung der Tuba zum Zwecke des Verkaufs oder Genusses als Getränk ist verboten.

§ 3. Jedem Haushaltsvorstand soll es indessen auf Antrag gestattet werden, von zweien seiner Kokosbäume den Saft zur Bereitung von Essig und Süßigkeit sowie von Hefe zu gewinnen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Vergünstigung nur den Vorständen eines selbständigen Haushalts, also nicht etwa auch den anderen Familienmitgliedern zusteht, auch wenn diese eigene Kokos-

Digitized by Google

pflanzungen besitzen, und daß diese Vergünstigung im Falle des Mißbrauchs jederzeit zurückgezogen werden kann.

§ 4. Wer die, in seinem Besitz befindlichen, zum Verkauf bestimmten Vorräthe an geistigen Getränken nicht innerhalb der in § 1 angegebenen Frist nach Art und Menge richtig anmeldet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 Mark, auch kann auf Einziehung der Vorräthe erkannt werden.

§ 5. In eine Strafe von 10 Mark für jeden widerrechtlich angezapften Baum verfällt Derjenige, welcher

a) ohne im Besitze einer schriftlichen Erlaubniß des Kaiserl. Bezirksamts zu sein, Kokosbäumen den Saft entzieht;
b) mehr als die ihm gestattete Zahl von Bäumen anbohrt.

§ 6. Die Ortsschulzen und Aufseher haben über die genaue Ausführung der obigen Bestimmungen zu wachen und mir jeden Uebertretungsfall alsbald anzuzeigen.

207. Die vom Kolonialrath in der Frage, betreffend die Förderung der Baumwollenkultur in den deutschen Schutzgebieten in der Plenarsitzung vom 25. Juni 1891 gefaßten Beschlüsse. Kol.Bl. S. 283 f.

208. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun zum Schutze gegen die Ver-

fälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse.

Vom 3. Mai 1894. Kol.Bl. S. 336.

§ 1. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Landeserzeugnisse des Schutzgebietes von denjenigen Gattungen, welche die gewöhnlichen Ausfuhrartikel derselben bilden, verfälscht, insbesondere wer dieselben durch Zusätze fremdartiger Stoffe so verändert, daß sie in Bezug auf Güte oder Menge, Umfang oder Gewicht werthvoller erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder einer dieser Strafarten bestraft, bei Verfälschung von Palmöl jedoch nur, wenn die Zusatzstoffe drei Prozent der Gesammtmenge übersteigen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich Landeserzeugnisse der vorbezeichneten Art unter Verschweigung ihres verfälschten und durch Zusätze veränderten Zustandes verkauft, feilhält, versteuert, in Zahlung giebt oder zu deren Absatze mitwirkt.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, daß jede der in Absatz 2 erwähnten Personen von dem rechtswidrigen Zustande der betreffenden Landeserzeugnisse Kenntniß hatte.

§ 2. Landeserzeugnisse der in § 1 unter Strafe gestellten Beschaffenheit unterliegen der Einziehung, gleichgültig, ob sie zu einem Strafverfahren Veranlassung gegeben haben oder nicht, ob sie beim Eigen-

Digitized by Google

thümer, Verkäufer, Käufer oder sonstigen Besitzer vorgefunden wurden.

§ 3. Die Ausfuhr der im vorstehenden Paragraph bezeichneten Landeserzeugnisse aus dem Schutzgebiete ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark geahndet.

§ 4. Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als fünf Prozent Schalen enthalten, und die Ausfuhr solcher aus dem Schutzgebiete ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, womit zugleich die Einziehung der Palmkerne zu verbinden ist.

Letztere ist auch dann auszusprechen, wenn die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht erfolgen konnte.

§ 5. Die Beamten der Zollverwaltung, die Bezirksämter sowie die sonstigen vom Gouverneur hierzu ermächtigten Beamten sind zugleich befugt, die zur Feststellung eines nach den vorstehenden Paragraphen strafbaren Thatbestandes erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen, von ihnen beanstandete Landeserzeugnisse mit Beschlag zu belegen und Proben derselben zu entnehmen; letztere sind zurückzuerstatten, wenn die Einziehung nicht erkannt wird und der Besitzer derselben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Entnahme gestellt hatte.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1894 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Digitized by Google

209. **Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Ausfuhr von Kakao.** Vom 12. August 1899. Kol.Bl. S. 656.

§ 1. Wer Kakao aus dem Schutzgebiete auszuführen beabsichtigt, bedarf hierzu eines von der Zollverwaltung des Bezirkes seines Wohn- und Aufenthaltsortes ausgestellten Ursprungszeugnisses.

§ 2. Zum Zwecke der Erlangung des Ursprungszeugnisses ist der zuständigen Zollverwaltung spätestens 8 Tage vor dem Termin der Verschiffung von der Menge des auszuführenden Kakaos und dessen Herkunft Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zollverwaltung prüft die Anzeige auf ihre Richtigkeit und gewährt oder verweigert, je nach dem Ergebniß der Erhebungen, das Ursprungszeugniß.

§ 4. Unternehmungen Nichteingeborener, welche auf gewerbsmäßige Anpflanzung von Kakao gerichtet sind, unterliegen nach wie vor lediglich der Anzeigepflicht gemäß § 1 B der Verordnung, betr. Aufstellung einer Statistik vom 19. Juni und 16. Dezbr. 1892.

§ 5. In jedem Amtsbezirk wird ein Verzeichniß derjenigen Gesellschaften und Unternehmer, welche lediglich die Anzeige nach § 4 zu erstatten haben, bei Beginn jeden Kalenderjahres neu aufgestellt und veröffentlicht.

§ 6. Schiffsführer dürfen die Verschiffung von Kakao, welcher nach dieser Verordnung mit einem Ursprungszeugniß versehen sein muß, nur gegen Vor-

Digitized by Google

zeigung des erforderlichen Ursprungszeugnisses vornehmen.

§ 7. Die Verschiffung verdorbenen oder nicht sachgemäß getrockneten Kakaos ist verboten.

§ 8. Die Ueberwachung der Vorschriften dieser Verordnung liegt den Zollbehörden des Schutzgebietes ob.

§ 9. Wer Kakao aus dem Schutzgebiete ausführt oder auszuführen versucht, ohne das für ihn vorgeschriebene Ursprungszeugniß erlangt zu haben, oder wer wissentlich verdorbenen oder nicht sachgemäß getrockneten Kakao aus dem Schutzgebiete ausführt oder auszuführen versucht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark (1000 Mk.) bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer oder deren Vertreter, welche entgegen der Vorschrift der §§ 6 und 7 dieser Verordnung wissentlich Kakao an Bord nehmen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

210. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Verleihung ausschließlicher Berechtigungen.

Vom 14. Dezember 1889. Riebow S. 227.

211. Bekanntmachung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betreffend Aufhebung der ausschließlichen Handelsberechtigungen.

Vom 12. Dezember 1893. Kol.Bl. 1894 S. 1.

Digitized by Google

212. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von **Kamerun**, betreffend die Verleihung des ausschließlichen Rechts der gewerblichen Verwerthung des Monierverfahrens, sowie der gewerbsmäßigen Herstellung gewisser Isolirmaterialien und deren Verwendung zu Bauzwecken an die Aktiengesellschaft für Monierbauten vormals G. A. Wayß u. Co. in Berlin vom 22. Juli 1891. Kol.Bl. S. 365 f.

213. Verordnungen des Kaiserl. Gouverneurs von **Kamerun**, betreffend die Aufstellung einer Statistik vom 22. Januar 1890, 22. Juli 1890, $\frac{\text{19. Juni}}{\text{16. Dezember}}$ 1892. Riebow S. 225.

214. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von **Kamerun**, betreffend die Führung des Handelsregisters.

Vom 25. November 1887. Riebow S. 225.

215. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns für **Deutsch-Südwestafrika**, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn. Vom 8. Mai 1897. Kol.Bl. 1897 S. 437.

216. Ergänzungsverordnung vom 9. November 1897. Zimmermann III S. 7 f.

Digitized by Google

und Instruktion für die polizeiliche Ueberwachung der Desinfektion von Häuten, Gehörnen und Federn, die zur Ausschiffung nach Deutsch-Südwestafrika bestimmt sind.

Vom 9. November 1897. Zimmermann III S. 8.

217. Verordnung für das südwest-afrikanische Schutzgebiet, betreffend Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene.

Vom 21. Januar 1895. Kol.Bl. S. 639.

§ 1. Nichteingeborene bedürfen in Zukunft zur Einführung geistiger Getränke (Wein, Bier, Branntwein, Spiritus u. s. w.) keiner besonderen Erlaubniß.

Dagegen sind sie verpflichtet, nach Ankunft derselben sofort der Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnortes unter genauer Angabe der Art und Menge derselben Anzeige zu machen.

§ 2. Eingeborene dürfen geistige Getränke nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder einer derselben vorgesetzten Polizeibehörde in das Schutzgebiet einführen.

Die Einfuhrerlaubniß darf grundsätzlich nur für kleinere Mengen geistiger Getränke ertheilt werden.

§ 3. Keinem Eingeborenen dürfen geistige Getränke irgend welcher Art oder „Kölnisches Wasser", sei es entgeltlich oder unentgeltlich ohne eine be-

Digitized by Google

hördliche oder ärztliche schriftliche Erlaubniß verabreicht werden.

Zuständig sind die Orts- und die denselben vorgesetzten Polizeibehörden, sowie in Krankheitsfällen ein im Schutzgebiete zugelassener Arzt.

Die Erlaubnißscheine sollen nur auf kleine Mengen und regelmäßig auf nicht mehr als eine Flasche lauten.

§ 4. Dienstherrschaften können indeß den in ihren Diensten stehenden und bei der Ortspolizei angemeldeten Eingeborenen geistige Getränke in kleinen Quantitäten und gläserweise verabfolgen.

Jedoch dürfen die Getränke nicht die Stelle des Lohnes vertreten und bleiben die Dienstherrschaften für etwaige durch die Verabfolgung geistiger Getränke entstandene Trunksucht verantwortlich.

§ 5. Alle Erlaubnißscheine sind binnen einer bestimmten, auf denselben zu vermerkenden Frist an die zuständige Behörde zurückzureichen.

§ 6. Wer die im § 1 erforderliche Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft.

Wer Eingeborenen ohne Erlaubnißschein geistige Getränke verabfolgt oder das in demselben gestattete Maß überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht nach der Verordnung betreffend den Ausschank und Verkauf geistiger Getränke bereits eine höhere Strafe verwirkt ist.

Digitized by Google

Die gleiche Strafe trifft Dienstherrschaften, welche ihre Bediensteten durch Verabfolgung geistiger Getränke in den Zustand der Trunkenheit versetzen.

§ 7. Eingeborene können wegen Uebertretung des § 2 mit Geldstrafe bis 500 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen belegt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. März 1895 in Kraft.

218. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken vom 27. Mai 1895. Kol.Bl. S. 402, unter Weglassung des durch die Zusatz-Verordnung vom 9. September 1898 aufgehobenen 2. Absatzes von § 4. Kol.Bl. S. 739.

§ 1. Wer Gastwirthschaften, Schankwirthschaften, oder Handel mit geistigen Getränken aller Art (Wein, Bier, Branntwein, Spiritus u. s. w.) betreiben will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubniß.

§ 2. Der Erlaubnißschein kann

1. auf den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken aller Art,
2. auf Ausschank und Verkauf von Wein und Bier lauten.

§ 3. Der Erlaubnißschein hat nur für die darin genannte Person, die darin bezeichnete Wirthschaft oder das Verkaufslokal, und zwar nur bis zum Ablaufe des betr. Kalenderjahres Gültigkeit.

Digitized by Google

Der Erlaubnißschein ist in der Wirthschaft oder dem Verkaufslokale öffentlich auszuhängen.

§ 4. Für die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist eine Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt bis zu einem jährlichen Umsatz von 8000 Litern im Falle des § 2 Nr. 1 dreihundert, im Falle des § 2 Nr. 2 zweihundert Mark und steigt bei jeden weiteren angefangenen 8000 Litern um 200 Mark.

§ 5. Der Umsatz wird nach der Menge der im letztverflossenen Jahre in den Geschäftsbetrieb eingebrachten Getränke berechnet.

§ 6. Die Hauptgebühr ist bei Ertheilung des Erlaubnißscheines zu entrichten. Von Neukonzessionirten ist die Mindestgebühr von 300 bezw. 200 Mark, vorbehaltlich einer Nachbesteuerung nach dem Umsatze am Jahresschluß zu erheben.

§ 7. Jeder Lizenzinhaber ist verpflichtet, jedesmal ein genaues Verzeichniß der in seinen Geschäftsbetrieb gelangenden geistigen Getränke unmittelbar nach Eintreffen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzureichen.

§ 8. Für die Ertheilung der Erlaubnißscheine sowie für die Festsetzung der Gebühr ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

§ 9. Der Erlaubnißschein kann versagt werden:

1. wenn kein Bedürfniß vorhanden,
2. wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bietet, oder dem Trunke, der

Digitized by Google

Völlerei, Unsittlichkeit oder dem Glücksspiele Vorschub leistet,

3. wenn die Möglichkeit einer genauen Ueberwachung des Betriebes, insbesondere einer genügenden Kontrole über Abgabe von Getränken an Eingeborene fehlt,
4. wenn der Antragsteller wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung innerhalb der letzten drei Jahre bestraft ist.

§ 10. Die Abgabe von geistigen Getränken und „Kölnischem Wasser" an Eingeborene darf nur auf Grund einer von dem Verweser der Ortspolizei oder dessen Stellvertreter oder, in Krankheitsfällen, von einem im Schutzgebiete zugelassenen Arzte ausgestellten schriftlichen Erlaubniß erfolgen.

§ 11. Aus den in § 9 Nr. 2, 3 und 4 angegebenen Gründen, sowie beim Vorstoß gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 kann die Erlaubniß durch den Bezirkshauptmann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden.

Im Falle des § 9 Nr. 3 ist dem Lizenzinhaber ein entsprechender Theil der entrichteten Gebühr zurückzuzahlen.

§ 12. Wer ohne Erlaubnißschein den Ausschank oder Verkauf geistiger Getränke unternimmt, hat den doppelten Betrag der Jahresgebühr zu zahlen und kann außerdem mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark sowie Einziehung der vorhandenen Getränke bestraft werden. Die gleiche Geldstrafe trifft denjenigen, welcher nach stattgehabter Untersagung den Aus-

Digitized by Google

schank oder Verkauf geistiger Getränke fortsetzt, von den im Erlaubnißschein festgesetzten Bedingungen abweicht, oder gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 verstößt, sowie denjenigen, welcher im Uebermaß ohne Entgelt oder unentgeltlich geistige Getränke abgiebt.

An Stelle der vorgedachten Geldstrafe kann im Unvermögensfalle überall auf Gefängniß bis zu zwei Monaten erkannt werden.

Im Falle der unerlaubten Fortsetzung des Betriebes ist, außer der Geldstrafe, auch Einziehung der Getränke zulässig.

§ 13. Gegen die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften, durch welche die Erlaubniß zu dem im § 1 bezeichneten Gewerbe versagt, oder die ertheilte Erlaubniß wieder entzogen wird, steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Landeshauptmann zu.

§ 14. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung. Strafbefehle, welche jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen dürfen können, außer von den Kaiserlichen Richtern, auch auf Grund richterlicher Ermächtigung von den Polizeibehörden erlassen werden.

§ 15. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der früheren denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen am 1. Juli 1895 in Kraft.

Digitized by Google

219. Verbot der Ausfuhr von Rindvieh aus dem ostafrikanischen Schutzgebiete.
Vom 25. Mai 1893. Kol.Bl. S. 372.

220. Ergänzungsverordnung, betr. Ausfuhr von Rindvieh aus dem ostafrikanischen Schutzgebiete. Vom 30. Okt. 1893. Zimmermann S. 41.

221. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einfuhr von Rindvieh. Vom 10. April 1899. Kol.Bl. S. 393.

222. Verordnung, betreffend Ausfuhr von Eseln aus Deutsch-Ostafrika.
Vom 1. Juni 1897. Zimmermann S. 348.

§ 1. Die Ausfuhr von Eseln aus der Kolonie ist verboten.

§ 2. Der Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Haft — an deren Stelle bei Eingeborenen Kettenarbeit treten kann — bestraft.

223. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken.
Vom 17. Februar 1894. Kol.Bl. S. 203.

§ 1. Der Ausschank von geistigen Getränken jeder Art ist nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde (Bezirksamt, Bezirksnebenamt, Station) ertheilten Erlaubnißscheines zulässig.

Digitized by Google

§ 2. Der Erlaubnißschein kann sich erstrecken:
1. auf den Ausschank geistiger Getränke aller Art oder
2. auf den Ausschank von Wein, Bier und Wehrmuth.

Im letzteren Falle ist dem Gesuchsteller das Halten von Branntwein und branntweinähnlichen Getränken verboten und dies Verbot in dem Erlaubnißscheine zum Ausdruck zu bringen.

Der Erlaubnißschein ist in der Wirthschaft öffentlich auszuhängen. Der Aushang des Erlaubnißscheines kann von der in § 1 erwähnten Behörde durch eine Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Rupien erzwungen werden.

Der Erlaubnißschein hat nur für die darin genannte Person und die darin bezeichnete Wirthschaft sowie nur auf die Dauer eines Kalenderjahres Gültigkeit.

§ 3. Für die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist im Falle des § 2 Nr. 1 eine Gebühr von 150 Rupien und im Falle des § 2 Nr. 2 eine solche von 100 Rupien zu entrichten.

§ 4. Außer der Gebühr kann die Behörde von dem Gesuchsteller als Sicherheit gegen die Uebertretung der vorhandenen Bestimmungen, betr. das Schankgewerbe, die Hinterlegung einer Summe von mindestens 50 und höchstens 100 Rupien fordern. Diese Sicherheit ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit oder der völligen Entziehung der Erlaubniß zurückzuzahlen.

Digitized by Google

§ 5. Der Erlaubnißschein kann versagt werden:
1. wenn kein Bedürfniß vorliegt,
2. wenn sich der Gesuchsteller keines guten Rufes erfreut,
3. wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorhandenen Bestimmungen über das Schankgewerbe bestraft worden ist.

§ 6. Die Erlaubniß kann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden, wenn der Inhaber derselben wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung bestraft worden ist, oder der Ausschank in seinen Räumen Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.

§ 7. Gegen die Versagung oder Entziehung des Erlaubnißscheines kann bei der betreffenden Behörde eine Beschwerde an den Gouverneur eingereicht werden.

§ 8. An Mohammedaner oder an Angehörige einheimischer Negerstämme dürfen Branntwein und branntweinähnliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung, an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers bezw. eines im Offiziersrang stehenden Beamten verkauft werden.

§ 9. Wer ohne Erlaubnißschein den Ausschank geistiger Getränke unternimmt oder nach einer stattgehabten Untersagung fortsetzt oder von den in dem

Digitized by Google

Erlaubnißschein festgesetzten Bedingungen abweicht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung Branntwein oder branntweinähnliche Getränke an eine der im § 8 bezeichneten Personen verkauft, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Wer den im vorstehenden Absatz erwähnten Verkauf gewerbsmäßig betreibt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 400 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Im Falle des ersten Absatzes kann neben der Strafe die Einziehung des gesammten bei dem Thäter vorgefundenen Branntweines und sämmtlicher branntweinähnlichen Getränke ausgesprochen werden.

§ 10. Die Strafen werden, soweit es sich nicht um Personen handelt, die der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte unterstehen, von den Bezirksämtern, Bezirksnebenämtern und Stationen durch Strafverfügung festgesetzt. Gegen die Verfügung steht dem Beschuldigten innerhalb einer Woche von der Zustellung an das Recht zu, bei der betreffenden Behörde eine Beschwerde an den Gouverneur einzureichen. Durch die Erhebung der Beschwerde wird die Strafvollstreckung nicht aufgehoben.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündigung durch die zuständige Behörde (§ 1)

in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die beiden Verordnungen vom 1. August 1891, betr. die Besteuerung von geistigen Getränken und die Ausübung des Schankgewerbes (Cirkular-Erlasse Nr. 33 und 35 von 1891) sowie die Runderlasse vom 17. November 1892 außer Kraft.

224. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausübung der Perlfischerei.

Vom 24. August 1893. Kol.Bl. S. 485.

§ 1. Das Recht, an der deutsch-ostafrikanischen Küste und den ihr vorgelagerten Inseln bis zu einer Entfernung von zehn Seemeilen vom Lande Perlmuscheln oder Perlen zu fischen, steht ausschließlich dem Kaiserlichen Gouvernement oder den von diesem ermächtigten Personen zu.

§ 2. Wer unbefugt Perlmuscheln oder Perlen fischt, oder durch andere fischen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. Die etwa schon erlangten Perlmuscheln oder Perlen verfallen dem Kaiserl. Gouvernement oder, wenn dieses einen Anderen zur Ausübung des Fischereirechtes ermächtigt hat, dem letzteren.

§ 3. Gleiche Strafe, soweit nicht durch andere Gesetze und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, trifft denjenigen, welcher dem Berechtigten vorsätzlich die Ausübung seines Rechtes erschwert oder Hindernisse in den Weg legt. Die weiteren

Digitized by Google

zivilrechtlichen Ansprüche des Berechtigten auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

225. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verbot der Bereitung von Tembo (Palmwein).

Vom 1. Juli 1894. Kol.Bl. S. 525.

Die Bereitung von Tembo ist im deusch-ostafrikanischen Schutzgebiete verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 50 Rupien oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

226. Verordnung betreffend den Kautschukhandel in Deutsch-Ostafrika.

Vom 16. Juni 1897. Kol.Bl. S. 463.

§ 1. Jede dem eigentlichen Gewinnungszwecke fernliegende absichtliche Verfälschung des Kautschuks durch Behandlung desselben mit Wasser oder durch Beimengung von Sand, Steinchen, Rinden- und Holzstückchen ist verboten.

§ 2. Der Kautschuk darf nur in wenigstens bis zur Mitte aufgeschnittenen Bällen an der Küste in Handel gebracht und ausgeführt werden.

§ 3. Der sogenannte Piragachini (Wurzelkautschuk) und Piragakuponda (durch Auskochen der abgeschälten Rinde gewonnener Kautschuk) darf nicht in den Handel gebracht werden.

§ 4. Verfälschter Kautschuk, an der Küste in Handel gebrachte und ausgeführte, nicht aufgeschnittene Kautschukbälle, Wurzelkautschuk und ge-

Digitized by Google

kochter Kautschuk sind, wo sie gefunden werden, durch die amtlichen Behörden zu konfisziren, den Bezirks- oder Bezirksnebenämtern der Innenstationen zu überweisen und durch diese öffentlich zu vernichten.

§ 5. Gewerbsmäßige Käufer und Verkäufer des in § 4 aufgeführten Kautschuks werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt.

§ 6. Vergehen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien bestraft, daneben kann auf Gefängniß bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft. Bis dahin bleiben die jetzigen Bestimmungen über Kautschukhandel in Geltung.

227. Instruktion zur Ausführung des § 5 der obigen Verordnung (Nr. 226).

Vom 2. September 1897. Zimmermann III S. 3f.

228. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ertheilung einer ausschließlichen Berechtigung an die Aktien-Gesellschaft für Monier-Bauten zu Berlin. Vom 11. August 1891. Kol.Bl. S. 405 f.

229. Runderlaß des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Bestrafung des Wuchers.

Vom 8. Januar 1898. Zimmermann III S. 16.

Digitized by Google

230. Verordnung des Landeshauptmanns der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend die Erlaubniß zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe. Vom 13. Januar 1887. Riebow S. 510.

231. Verordnung, betreffend den Betrieb des Handels im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie durch in demselben nicht einheimische Schiffer. Vom 25. August 1894. (Verordnungsbl. d. Neu-Guinea-Komp. 1894 S. 6 ff.)

§ 1. Im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie nichteinheimische Schiffer, welche für eigene Rechnung oder im Auftrage von Firmen, welche in dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie nicht ansässig sind, innerhalb desselben Handel treiben wollen, müssen vor dessen Aufnahme einen der dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen (§§ 3 und 4 der Zollordnung vom 30. Juni 1888, Verordnungsblatt 1888 S. 15[1]) anlaufen und um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Handels nachsuchen. Erst nach Ertheilung derselben darf der Handelsbetrieb begonnen werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung, wenn nicht der Führer des Schiffes selbst, sondern eine andere an Bord befindliche Person, bei welcher die obigen Voraussetzungen zutreffen, den Handelsbetrieb ausübt.

---

[1]) Zur Zeit Friedrich-Wilhelms-Hafen.

Digitized by Google

§ 2. Die Erlaubniß wird für bestimmte Bezirke, sowie auf bestimmte Zeiträume, in der Regel für 6 Monate, ertheilt und von dem Vorsteher des Hafenplatzes ausgefertigt. Die dem auswärtigen Handel (§ 1) jeweilig zu eröffnenden Bezirke bestimmt der Landeshauptmann.

§ 3. Für Ertheilung der Erlaubniß ist eine Gebühr zu entrichten, welche nach dem Tonnengehalte des Schiffes zu bemessen ist und beträgt:

für Schiffe von 50 Registertonnen und darunter 150 Mark;

für Schiffe von mehr als 50 Tonnen für jede beginnenden 25 Tonnen mehr 50 Mark bis zum Höchstbetrage von 1000 Mark.

Wird die Erlaubniß für länger als 6 Monate ertheilt, was bis zur Dauer eines Jahres insgesammt geschehen kann, so erhöhen sich die Gebühren nach Verhältniß der Zeit.

Die Vorschriften der Verordnung vom 13. Januar 1887, welche die Ausübung gewisser Gewerbebetriebe von der Genehmigung des Landeshauptmanns und von der Erfüllung der von ihm auferlegten Bedingungen abhängig machen, bleiben daneben mit der Maßgabe in Geltung, daß der Landeshauptmann befugt ist, zur Ertheilung der Genehmigung andere Beamte zu ermächtigen.

§ 4. Für die Dauer der Erlaubniß kann dem Schiffer

1. gestattet werden, zollpflichtige Gegenstände, sofern sie im Handel mit den Eingeborenen erworben

Digitized by Google

worden sind, insbesondere Kopra, auszuführen, ohne die im § 11 der Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888 vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen, gegen Zahlung einer Pauschsumme an Stelle des Ausfuhrzolls, welche der Gebühr (§ 3) zugeschlagen wird;

2. bei wiederholtem Besuch des Schutzgebiets das jedesmalige Anlaufen eines für den Auslandsverkehr geöffneten Hafens (§§ 3 und 4 der Zollverordnung vom 30. Juni 1888) unter der Voraussetzung erlassen werden, daß er keine zollpflichtigen oder dem Einfuhrverbot unterliegenden Waaren einführe. Diese Vergünstigung kann von Bedingungen, insbesondere der Ausstellung eines Verpflichtungsscheines oder der Hinterlegung einer Sicherheit für Erfüllung der Zollvorschriften, abhängig gemacht werden. Die auf Grund der vorstehenden Vorschriften von dem Stationsvorsteher getroffenen Bestimmungen sind in den Erlaubnißschein aufzunehmen.

§ 5. Der Schiffer ist verbunden, dem Stationsvorsteher, bei welchem er die Erlaubniß nachsucht, auf dessen Erfordern Einsicht in die Schiffspapiere, soweit diese Einsicht behufs Ausfertigung der Erlaubniß nothwendig ist, zu gewähren.

Falls Angehörige der Besatzung oder sonstige Personen an Bord des Schiffes bei dem Verkehr mit Eingeborenen mit diesen in Zwistigkeiten gerathen, so hat der Schiffsführer dem Stationsvorsteher,

Digitized by Google

welcher die Erlaubniß ertheilt hat, bei nächster Gelegenheit eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts, welche über Ursache, Verlauf und Folgen des Zwistes unter genauer Bezeichnung der Oertlichkeit Aufschluß giebt, einzureichen und ist auch gehalten, bei der nächsten Anwesenheit am Sitze des Beamten oder bei einer Begegnung mit demselben das Schiffstagebuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 6. Der Schiffer, welcher Handel mit den Eingeborenen treiben will, darf nicht mehr Schußwaffen und Munition an Bord führen als zur Vertheidigung des Schiffes sowie von demselben auszusendender Boote erforderlich ist. Die Bemessung des Bedarfs erfolgt durch den Stationsvorsteher. Der nicht zugelassene Rest ist bei demselben niederzulegen, bis die Ausreise aus dem Schutzgebiet erfolgt.

Ein Gleiches gilt von Dynamit nebst Zubehör, von welchem nur ein solcher Vorrath an Bord zu belassen ist, wie zum Fangen von Fischen behufs Ernährung der Mannschaft erforderlich erachtet wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Haft oder mit Geldbuße bis zu 3000 Mark, welche letztere auch neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann, bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haftet das Schiff einschließlich der Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer.

§ 8. Die ertheilte Erlaubniß wird von dem Stationsvorsteher, welcher sie ausgefertigt hat, für

Digitized by Google

aufgehoben erklärt, wenn genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Schiffer oder die Schiffsmannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes

1. Eingeborene widerrechtlich an Leib und Leben beschädigt oder sonst mißhandelt, oder
2. den bestehenden Bestimmungen entgegen Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabfolgt haben.

Außerdem tritt gerichtliche Verfolgung ein, wenn die betreffenden Handlungen den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens darstellen.

Die Aufhebung der Erlaubniß kann in gleicher Weise erfolgen, wenn ein Schiffer den Bestimmungen in § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

Die erlegte oder hinterlegte Gebühr wird im Falle der Aufhebung der Erlaubniß weder ganz noch theilweise zurückgezahlt.

Die Beschwerde über die Aufhebung, welche an den Landeshauptmann geht, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1894 in Kraft.

232. Polizeiverordnung für die Insel Jabwor, die Errichtung von Schankstellen betreffend. Vom 22. Mai 1887. Riebow S. 609 f.

233. Polizeiverordnung für Naurn (Pleasant-Island.) Vom 30. Januar 1890. Riebow S. 610.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Verkehrswesen.

A. Münzwesen.

234. Verordnung des Kaiserl. Kommissars von Togo, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkwährung und die Feststellung einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark.
Riebow S. 258f.

235. Bekanntmachung des Kaiserl. Landeshauptmanns für Togo.
Vom 2. August 1893. Kol.Bl. S. 515.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober dieses Jahres ab an den öffentlichen Kassen des Gebietes nur noch deutsches Geld in Zahlung genommen wird.

236. Nach einer Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Togo vom 18. Mai 1899 dürfen Münzen, welche kursfähiges Geld nicht darstellen (z. B. Maria Theresienthaler) im Schutzgebiete nicht in Zahlung gegeben oder genommen werden und bleiben von der Einfuhr ausgeschlossen.
Kol.Bl. 1899 S. 432.

Digitized by Google

237. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung.
Vom 10. Oktober 1886. Riebow S. 229.

238. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark.
Vom 28. Januar 1887. Riebow S. 229.

239. Verordnung, betreffend den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen des südwestafrikanischen Schutzgebietes.
Vom 1. August 1893. Kol.Bl. S. 444.

Hiermit wird bestimmt, daß von den öffentlichen Kassen im Schutzgebiete fortan Zahlungen, soweit dieselben in englischem Gelde geleistet werden, nur unter Zugrundelegung nachfolgender Sätze und zwar

1 Pfund Sterling zum Werthe von 20 Mark,
1 Schilling zum Werthe von 1 Mark

und die übrigen Münzen englischer Währung in demjenigen Werthverhältniß zur Reichswährung, welches dem angegebenen entspricht, angenommen werden.

Englische Kupfermünzen sind vom Verkehr ausgeschlossen.

240. Kaiserl. Verordnung über Ausprägung von Silber- und Kupfermünzen für Rech-

nung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 14. April 1890. Kol.Bl. S. 31.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d. M. will Ich genehmigen, daß auf der hiesigen Münze für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Silbermünzen mit Meinem Bildniß und Kupfermünzen mit dem Reichsadler geprägt werden.

241. Gouvernementsbefehl des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika. Vom 13. März 1894. Kol.Bl. S. 251.

Die seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten und hier in Umlauf gesetzten Zwei-Rupienstücke sind bei allen öffentlichen Kassen als zwei Rupien in Zahlung zu nehmen.

242. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung eines festen Kurses zwischen Rupie und Pesa. Vom 17. November 1896. Kol.Bl. S. 697 f.

§ 1. Im Küstengebiete und dem Rufiji- und Mohorrodelta, sowie den Landschaften Bondei und Handei sind Pesas zum Kurse von 64 gleich einer Rupie in Zahlung zu geben und zu nehmen.

§ 2. Wer bei der Umwechselung von Pesas gegen Rupien oder umgekehrt einen anderen Kurs berechnet, wie den des § 1, wird mit Geldstrafe nicht unter 10 Rupien, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt, bestraft.

Digitized by Google

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

243. Gouvernements-Kurs der Rupie in Deutsch-Ostafrika.

Der Kurs der Rupie wird monatlich von dem Kaiserl. Gouvernement festgesetzt.

Im Jahre 1899 schwankte er zwischen

1,3325 Mark = 1 Rupie

und 1,405 Mark = 1 Rupie.

244. Verbot, betreffend Einführung von Maria Theresia-Thalern in Deutsch-Ostafrika. Vom 18. September 1893. Zimmermann S. 38.

245. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika, betreffend den Umlauf der Maria Theresien-Thaler (Dollar). Vom 29. Oktober 1896. Zimmermann S. 1294.

246. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs der Mombassa-Rupie. Vom 20. Sept. 1893. Kol.Bl. S. 486.

247. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen vom 17. Januar 1893 nebst Abänderungsverordnung. Vom 25. April 1893. Kol.Bl. S. 144.

§ 1. Die Einfuhr von Kupfermünzen (Pesas)

anderen Gepräges als desjenigen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wird hierdurch verboten.

§ 2. Vom 1. Februar d. J. an gelten Kupfermünzen anderen Gepräges nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 ist vom gedachten Zeitpunkt ab Niemand verpflichtet, solche Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3. Die im Umlauf befindlichen sogenannten Sultanspesas und indischen Pesas werden bis zum 31. Juli (verlängerte Frist vom 25. April 1893) d. J. bei den Geschäftsstellen der Gesellschaft im Schutzgebiete, sowie in Saadani und Mikindani bei den Zollämtern daselbst derart eingelöst, daß für jeden Pesa fremden Gepräges ein Pesa des Gepräges der Gesellschaft in Tausch gegeben wird.

§ 4. Nach dem 31. Juli 1893 dürfen Kupfermünzen anderen Gepräges als desjenigen der Gesellschaft in Zahlung weder genommen noch gegeben werden.

§ 5. Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen § 4 werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haft bestraft.

Daneben ist auf Einziehung der in Zahlung gegebenen oder genommenen Münzen zu erkennen.

248. Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, betr. die Reichsmarkrechnung und die gesetzlichen Zahlungsmittel. Vom 19. Januar 1887. Riebow S. 511.

§ 1. Im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gilt die Reichsmarkrechnung.

Digitized by Google

§ 2. Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Einthalerstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1887 in Kraft.

249. Verordnung, betreffend die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen.

Vom 1. August 1894. Kol.Bl. S. 420.

§ 1. Die Münzen werden unter dem Namen „Neu-Guinea-Mark"

1. als Goldmünzen: Zwanzigmarkstücke und Zehnmarkstücke,
2. als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke und Halbmarkstücke,

und unter dem Namen „Neu-Guinea-Pfennige"

3. als Bronzemünzen: Zehnpfennigstücke,
4. als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke

ausgeprägt. Die Goldmünzen aus einer Mischung von 900 Tausendtheilen feinen Goldes und 100 Tausendtheilen Kupfer, so daß 125,55 Zehnmarkstücke und 62,775 Zwanzigmarkstücke je ein halbes Kilo wiegen. Die Silbermünzen aus einer Mischung von 900 Tausendtheilen feinen Silbers und 100 Tausendtheilen Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen ein halbes Kilo wiegen.

Digitized by Google

Die Gold-, Silber- und Bronzemünzen tragen auf der einen Seite das Bild eines Paradiesvogels, auf der anderen die Umschrift „Neu-Guinea-Kompagnie" sowie die Werthbezeichnung und das Jahr der Prägung, die Kupfermünzen auf der einen Seite die Inschrift „Neu-Guinea-Kompagnie", auf der anderen die Werthbezeichnung und das Jahr der Prägung.

§ 2. Goldmünzen werden im Betrage bis zu 100000 Mark, Silbermünzen im Betrage bis zu 400000 Mark, Bronzemünzen und Kupfermünzen zusammen bis zu 50000 Mark geprägt.

§ 3. Die Münzen (§ 1) gelten im Bereiche des Schutzgebietes neben den in der Verordnung vom 19. Januar 1887 (V.Bl. S. 2) bezeichneten Reichsmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel in gleichem Werthe wie die entsprechenden Stücke der letzteren, und zwar die Gold- oder Silbermünzen bis zum Betrage von 1000 Mark, die Bronze- und Kupfermünzen bis zum Betrage von 5 Mark. Von den Kassen der Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzgebiete werden sämmtliche Gold- und Silbermünzen ohne Beschränkung des Betrages zu dem vorbezeichneten Werthe in Zahlung gegeben oder angenommen.

§ 4. Gegen Einlieferung von Gold- und Silbermünzen im Mindestbetrage von 100 Mark oder von Bronze- und Kupfermünzen im Mindestbetrage von 20 Mark stellt auf Verlangen des Einlieferers die Hauptkasse der Guinea-Kompagnie im Schutzgebiete in Höhe des eingelieferten Betrages Checks in deutscher

Digitized by Google

Reichswährung auf die Neu-Guinea-Kompagnie, zahlbar in Berlin, aus.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme (§ 3) und zum Umtausch (§ 4) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Münzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von den Kassen der Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzgebiete angenommen, sind aber auf Rechnung der Kompagnie einzuziehen.

§ 6. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, insbesondere des achten Abschnittes über Münzverbrechen und Münzvergehen, finden Anwendung, wenn die darin vorgesehenen strafbaren Handlungen in Bezug auf die nach § 1 geprägten Münzen verübt sind.

§ 7. Die Bestimmungen über das Remedium, über den Durchmesser der Münzen, über Beschaffenheit und Verzierung der Ränder und über Zusammensetzung und Gewicht der Bronze- und Kupferstücke bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

250. Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung auf den Marschall-Inseln.

Vom 1. Juli 1888. Riebow S. 611.

Digitized by Google

B. Maaß und Gewicht.

251. Verordnung des Kais. Gouverneurs betreffend die Einführung des deutschen Maaß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun.

Vom 6. April 1894. Kol.Bl. S. 301.

§ 1. Bei Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen, deren Gegenstand nach Maaß- oder Gewicht festgesetzt werden soll, dürfen vom 1. Oktober 1894 ab nur die durch Gesetz vom 17. August 1868 und Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 eingeführten metrischen Maaße und Gewichte zu Grunde gelegt werden; demnach können solche Rechtsgeschäfte nur noch auf Meter, Liter und Kilo, deren Vielfache und Bruchtheile lauten.

§ 2. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsgeschäftes, welches zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen abgeschlossen werden soll, muß vom 1. Oktober 1894 ab in Markwährung ausgedrückt werden. Demnach ist beispielsweise eine Rechnung nach Kru, dessen Bruchtheilen, nach Dollars u. s. w. unzulässig; dasselbe gilt von Handelsgeschäften, welche in Gestalt eines Tausches zum Abschluß kommen sollen, und bei welchen künftig der Werth der aus- und einzutauschenden Waaren oder Gegenstände in Markwährung vorher festgesetzt werden muß.

Digitized by Google

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe von 10 bis 100 Mark bestraft.

§ 4. Klagen aus Rechtsgeschäften, welche nach obigem Termine abgeschlossen worden sind, desgleichen Rechnungen und Eingaben, welche nach obigem Termine eingereicht werden und eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung enthalten, werden bei den Gerichten und Behörden dieses Schutzgebietes nicht angenommen.

§ 5. Die Verordnung vom 14. Dez. 1886, betr. Einführung neuer Maaße für den Handel mit Palmöl und Palmkernen wird hiermit aufgehoben.

Das Kais. Gouvernement, die Bezirksämter sowie die Zollbehörden des Schutzgebietes sind mit Normalmaaßen und Waagen versehen.

252. Verordnung des Kais. Gouverneurs v. **Kamerun**, betreffend die Längenbezeichnung und Faltenbreite der Handelsgewebe.

Vom 16. Oktober 1895. Kol.Bl. S. 616.

253. Verordnung, betreffend Umrechnung einer Theilstunde als Längenmaaß in Kilometer in **Südwestafrika**.

Vom 26. Juni 1895. Zimmermann S. 161.

254. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von **Togo**, betr. die für das Zumessen und das Zuwiegen von Palmkernen und

Digitized by Google

Palmöl im öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaße, Gewichte und Waagen.

Vom 15. Februar 1897. Kol.Bl. S. 225.

§ 1. Vom 1. Juli 1897 ab dürfen zum Zumessen und Zuwiegen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen verwendet werden, welche den im Deutschen Reiche bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 2. Zugelassen sind ferner nur Maaße von folgenden Größen:

A. Für Palmkerne:				B. Für Palmöl:			
100,—	Liter	5,—	Liter	20,—	Liter	2,—	Liter
50,—	"	2,—	"	10,—	"	1,—	"
20,—	"	1,—	"	5,—	"	0,5	"
10,—	"	0,5	"				

Außerdem ist der An- und Verkauf von Palmöl in Fässern und die Ausmessung des Raumgehaltes desselben mittels eines amtlich geprüften und gestempelten Maßstabes mit decimaler Eintheilung auch fernerhin gestattet.

§ 3. Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende, bei welchen zum Gebrauche für den Handel mit Palmöl und Palmkernen geeignete, den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche den maaß- oder gewichtspolizeilichen Anordnungen nicht nachkommen, werden, sofern nicht nach den bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 (einhundert) Mark oder mit Haft bis zu 4 (vier) Wochen bestraft.

Digitized by Google

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrigen Maaße, Gewichte und Waagen der Einziehung.

§ 4. Die Ausübung der Kontrole und der sonstigen polizeilichen Befugnisse auf Grund dieser Verordnung erfolgt durch die Amtsvorsteher und Stationsleiter mit der Maßgabe, daß dieselben nur zur Verhängung von Geldstrafen bis zum Betrage von 50 (fünfzig) Mark und zur Anordnung der Einziehung (§ 9 Schlußsatz) befugt sind. Gegen die Strafbescheide der Amtsvorsteher bezw. Stationsleiter findet Beschwerde an den Landeshauptmann statt.

Wenn nach Lage des Falles eine höhere Geldstrafe als 50 Mark, oder eine andere Strafart angemessen erscheint, so ist von dem Amtsvorsteher bezw. Stationsleiter unter Darlegung des Sachverhaltes an den Kaiserl. Landeshauptmann zu berichten.

§ 5. Die Anwendung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaße, Gewichte und Waagen ist auch bereits vor dem im § 1 angegebenen Zeitpunkte gestattet, sofern die Betheiligten hierüber einig sind.

§ 6. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung (1. Juli 1897) gilt die Verordnung, betr. die Einführung von Maaßen und Gewichten für den Handel mit Palmöl und Palmkernen, vom 6. September 1887 als aufgehoben.

255. **Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einführung des deutschen Maaß- und Gewichts-**

systems für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 8. November 1899. Kol.Bl. 1900 S. 55.

§ 1. Vom 1. Juli 1900 dürfen für das Zumessen und Zuwiegen von Waaren im öffentlichen Verkehr nur solche Maße und Gewichte angewendet werden, welche unter Zugrundelegung der durch das Bundesgesetz vom 17. August 1868 (B.G.Bl. S. 473), das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 115) und das Reichsgesetz vom 26. April 1893 (R.G.Bl. S. 151) eingeführten metrischen Maaße und Gewichte gehörig gestempelt worden sind.

§ 2. Die Stempelung der Maaße und Gewichte erfolgt ausschließlich und kostenfrei durch die zuständigen Bezirksämter. Es werden nur solche Maaße und Gewichte zur Stempelung zugelassen, welche den im § 1 Art. 14 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 aufgeführten Längen-, Körper- und Gewichtsmaaßen entsprechen.

§ 3. Gewerbetreibende, welche sich einer Verletzung der Vorschriften des § 1 dieser Verordnung schuldig machen, oder bei denen nach dem 1. Juli 1900 zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem durch diese Verordnung vorgeschriebenen Stempel nicht versehene Maaße und Gewichte vorgefunden werden, werden, insoweit nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härteren Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße und Gewichte zu erkennen.

Digitized by Google

256. Verordnung, betreffend die Regelung der Maaße und Gewichte in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. März 1899. Kol.Bl. S. 229.

§ 1. Für Maaß und Gewicht sollen in Deutsch-Ostafrika nebeneinander das deutsche Maaß- und Gewichtssystem und das einheimische Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung kommen.

§ 2. Bei Anwendung des einheimischen Maaß- und Gewichtssystems sollen entsprechen:

bei Längenmaaßen:

das Schibiri		= 22,86	Centimeter
„ Mikono	= 2 Schibiri	= 45,72	„
„ Pima	= 4 Mikono	= 1,829	Meter
„ Doti	= 2 Pima	= 3,658	„

bei Hohlmaaßen:

das Kibaba	= 0,8	Liter
„ ½ Kibaba	= 0,4	„
„ ¼ Kibaba	= 0,2	„
„ Pischi	= 3,20	„

bei Gewichten:

das Wakia		= 28,35	Gramm
„ Ratel	= 16 Wakia	= 453,6	„
„ Man	= 3 Ratel	= 1,36	Kilogramm
„ Frasila	= 35 Ratel	= 15,876	„

§ 3. Den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Maaß- und Gewichtsstücke des einheimischen Systems sollen in den Bezirksämtern öffentlich zur Benutzung für Vergleichszwecke ausgestellt werden und käuflich erhältlich sein.

Digitized by Google

§ 4. Wer im Verkehr Maaß- und Gewichtsstücke verwendet, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wird, sofern nicht die Zuwiderhandlung durch eine schwerere Strafe nach Maßgabe der Gesetze bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße und Gewichte zu erkennen.

Unbeabsichtigte Abweichungen bis eins vom Hundert bleiben straffrei.

§ 5. Diese Verordnung tritt in den Küstenbezirken am 1. April 1899 in Kraft. Die Inkraftsetzung in anderen Bezirken oder Theilen von Bezirken bleibt vorbehalten.

C. Postwesen.

257. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.

Vom 6. April 1885. R.G.Bl. S. 85/86.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien sowie Australien andrerseits, auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission einzeln oder zusammen zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen

Digitized by Google

Beihülfen bis zum Höchstbetrage von jährlich vier Millionen Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.[1])

§ 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, zum Anschluß an die Hauptlinien (§ 1) die Einrichtung und Unterhaltung einer Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien[2]) auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich vierhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Verträge müssen die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths.

Die Verträge, sowie die auf Grund derselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats mitzutheilen.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 zahlbaren Beträge sind in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen auf den Hauptlinien in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden.
2. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, nament-

[1]) S. dazu unten Nr. 260.
[2]) S. dazu unten Nr. 258 u. 259.

Digitized by Google

lich in Bezug auf Personenbeförderung und Sicherheit, den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen.

3. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens 11½ Knoten im Durchschnitt festzusetzen. — Die Zeitdauer der Reise ist nach diesem Verhältniß mit entsprechendem Zuschlag für den Aufenthalt in den anzulaufenden Häfen in Stunden mit einem Abschlag von einem Knoten pro Stunde für die Fahrt gegen den Monsun zu berechnen.
4. Die Unternehmer der Hauptlinien (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
5. In diese Linien einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften gebaut sein.
6. Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch von der Regierung zu ernennende Sachverständige als den vorstehenden Anforderungen genügend anerkannt werden.
7. Für ungerechtfertigte Verzögerung bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Subventionssumme gemacht.
8. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
9. Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens 12 Monate nach Abschluß der Verträge beginnen.
10. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den

Digitized by Google

Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.

11. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. in Bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten u. s. w., auferlegen, oder die Subventionssummen entsprechend verkürzen.

258. Gesetz, zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885.

Vom 27. Juni 1887. R.G.Bl. S. 276.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Kurs der Anschlußzweiglinie im Mittelländischen Meer abweichend von der im § 2 des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) enthaltenen Bestimmung festzusetzen.

259. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885 und 27. Juni 1887.

Vom 20. März 1893. R.G.Bl. S. 95.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, gegen Wegfall der Anschlußlinie im Mittelländischen Meer und der für dieselbe ausgesetzten Beihülfe von jährlich vierhunderttausend Mark, dem Unternehmer der Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und

Digitized by Google

Australien für das Anlaufen eines südlichen europäischen Hafens eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich einhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Für überseeische Anschlußlinien darf ausnahmsweise eine Fahrgeschwindigkeit von weniger als $11^1/_2$ Knoten im Durchschnitt gestattet werden.

260. Gesetz, zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.

Vom 13. April 1898. R.G.Bl. S. 363 f.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund der Gesetze vom 6. April 1885, 27. Juni 1887 und 20. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 85, 1887 S. 275, 1893 S. 95) eingerichteten Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien für eine Erweiterung des ostasiatischen Postdampferdienstes durch Einrichtung einer vierzehntägigen Verbindung mit China eine Erhöhung der bisher vertragsmäßig aus Reichsmitteln zu zahlenden Beihülfe um jährlich eine Million fünfhunderttausend Mark zu bewilligen und gleichzeitig die Unterhaltung des erweiterten Gesammtunternehmens unter Gewährung der so erhöhten Beihülfe auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren zu übertragen.

§ 2. Die Fahrgeschwindigkeit auf der chinesisch-japanischen Linie muß im Durchschnitt mindestens betragen:

Digitized by Google

a) zwischen demjenigen europäischen Anlaufhafen, in welchem die Aufnahme oder Ablieferung der Post erfolgt, einerseits und dem jeweiligen ostasiatischen Endhafen der Hauptlinie andrerseits für ältere Schiffe 13 Knoten, für neu zu erbauende Schiffe 14 Knoten;

b) auf der Zweiglinie 12,6 Knoten.

Die Fahrgeschwindigkeit auf der australischen Linie muß im Durchschnitt mindestens betragen:

zwischen demjenigen europäischen Anlaufhafen, in welchem die Aufnahme oder Ablieferung der Post erfolgt, einerseits und dem jeweiligen australischen Posthafen der Linie andrerseits 12,2 Knoten, für neu zu erbauende Schiffe 13 Knoten.

§ 3. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der chinesisch-japanischen und der australischen Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenzpostlinie eine Steigerung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt.

Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seine Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Gegenleistung steigert.

Digitized by Google

§ 4. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Dampfer für die ostasiatische Linie abwechselnd von Bremen bezw. Hamburg ausgehen zu lassen.

261. Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika.

Vom 1. Februar 1890. R.G.Bl. S. 19/20.[1])

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika auf eine Dauer bis zu zehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrage eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von Neunhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Der im § 1 bezeichnete Vertrag muß die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats.

Der Vertrag, sowie die auf Grund desselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats mitzutheilen.

§ 3. Der nach § 1 zahlbare Betrag ist in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

---

[1]) S. dazu unten Nr. 263.

Digitized by Google

Anlage.

1. Die Fahrten müssen in Zeitabschnitten von längstens vier[1]) Wochen stattfinden. Die Bestimmung der anzulaufen Häfen erfolgt durch den Reichskanzler. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens 10½ Knoten im Durchschnitt festzusetzen.
2. Die Unternehmer der Linie (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
3. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige abgenommen werden. Neue Dampfer müssen auf deutschen Werften nach den vom Reichskanzler genehmigten Plänen gebaut sein.
4. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Jahresbeihülfe gemacht.
5. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
6. Der Zeitpunkt für den Beginn der Fahrten wird vom Reichskanzler mit den Unternehmern vereinbart. Insofern es sich nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Beginns empfiehlt, vorläufig Fahrten auch in anderen als vierwöchent-

[1]) Seit 1898 finden die Fahrten in zweiwöchentlichem Abstande statt.

Digitized by Google

lichen Zeitabschnitten stattfinden zu lassen, ist den Unternehmern hierfür Zahlung nach dem Verhältniß der vertragsmäßigen Jahresbeihülfe zu leisten.

7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.
8. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. in Bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten u. s. w., auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend verkürzen.

262. Vertrag zwischen dem Reichskanzler, handelnd im Namen des Reichs, und der Aktien-Gesellschaft „Deutsche Ostafrika-Linie" zu Hamburg über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ostafrika.
Vom 5./9. Mai 1890. Riebow S. 396 ff.

Dazu Vertrag zwischen denselben über Einrichtung 2c. mit Afrika vom 9./21. Juli 1900. Kol.Bl. 615 ff.

263. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika.
Vom 25. Mai 1900. R.G.Bl. S. 239.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Ablauf des gegenwärtigen, auf Grund des Gesetzes

betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) abgeschlossenen Vertrags die Einrichtung und Unterhaltung einer vierzehntägigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika und einer vierwöchentlichen Postdampfschiffsverbindung mit Südafrika auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an einen geeigneten deutschen Unternehmer zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrag eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich einer Million dreihundertundfünfzigtausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Diese Verbindungen können durch eine abwechselnd von Osten und von Westen um Afrika fahrende Hauptlinie und eine durch den Suezkanal nach und von Ostafrika fahrende Zwischenlinie hergestellt werden.

Die Fahrgeschwindigkeit muß für neu zu erbauende Schiffe im Durchschnitt mindestens betragen

1. auf der Hauptlinie
   a) in der westlichen Fahrt sowie auf der Strecke zwischen Neapel und Dar-es-Salaam in der östlichen Fahrt 12 Knoten,
   b) auf den übrigen Strecken der östlichen Fahrt $10^1/_2$ Knoten,
2. auf der Zwischenlinie 10 Knoten.

§ 3. Der Unternehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der vertragsmäßigen Fahr-

Digitized by Google

geschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenz-Postlinie eine Steigerung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt.

Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seine Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Gegenleistung steigert.

§ 4. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Februar 1890 auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz einzurichtenden Postdampfschiffsverbindungen Anwendung.

264. Verordnung des Kais. Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die der Post durch Private zu leistende Beihülfe. Vom 6. August 1896. Kol.Bl. S. 634.

§ 1. Kein Privatwagen darf sich weigern, Postsachen, für deren Beförderung die Postverwaltung volle Vergütung zu gewähren bereit ist, zum Weitertransport anzunehmen.

§ 2. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Postboten unterwegs ein Unfall begegnet, sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen volle Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

Digitized by Google

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft.

265. Vereinbarung, betreffend Postverkehr nach den Innenstationen zwischen dem Kais. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika und dem Kais. Postamt zu Dar-es-Salaam. Vom 21. Dezember 1893. Kol.Bl. 1894 S. 181.

266. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Ostafrika, betreffend Errichtung von Postagenturen. Kol.Bl. 1895 S. 201 ff.

267. Runderlaß, betreffend die zollamtliche Behandlung von Postsendungen in Deutsch-Ostafrika. Kol.Bl. 1892 S. 462.

268. Runderlaß des Gouverneurs, betr. das Verbot der Versendung von Postwerthzeichen über die Grenzen von Deutsch-Ostafrika. Vom 19. März 1895. Zimmermann S. 153.

D. Schifffahrt.

269. Verordnung über Führung der Reichsflagge. Vom 8. November 1892. R.G.Bl. S. 1050.

§ 1. Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 (Bundes-G.Bl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.

§ 2. Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kais. Marine und

von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kais. Erlaß, betr. die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten vom 2. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

§ 3. Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichs-Dienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind [1]):

1. im Bereiche des Auswärtigen Amtes, einschließlich der Kaiserl. Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone;
2. im Bereiche der Kaiserl. Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kais. Krone darüber;
3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit Kais. Krone darüber;
4. im Bereich der übrigen Verwaltungszweige die Kais. Krone.

§ 4. Zur Führung der Reichs-Dienstflagge sind nur Behörden des Reiches berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne im Eigenthum des Reiches zu stehen, im Auftrage der Reichs-

[1]) Die farbige Flaggentafel vgl. Kol.Bl. 1893 Nr. 3.

Digitized by Google

postverwaltung die Post befördern, solange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge im Großtopp zu heißen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

270. Verordnung des Kais. Kommissars von Togo, betreffend Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Manifeste. Vom 15. Februar 1888. Riebow S. 268f.

271. Verordnung des Kais. Landeshauptmanns von Togo, betreffend das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen. Vom 1. Oktober 1891 nebst Abänderung vom 15. Juli 1894. Kol.Bl. 1894 S. 446.

272. Verordnung des Kais. Kommissars für Togo, betreffend die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten. Vom 20. September 1892. Riebow S. 269.

273. Verordnung des Kais. Kommissars für Togo, betr. den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen auf den Rheden des Togo-Gebietes. Vom 1. Nov. 1892. Riebow S. 268.

274. Verordnung des Kais. Landeshauptmanns von Togo, betreffend den Schiffsverkehr in Porto Seguro und Bagida. Vom 10. Aug. 1895. Zimmermann S. 172.

Digitized by Google

275. Verordnung, betr. den Handelsbetrieb an Bord der in den Häfen und Rheden des Kamerungebiets anlaufenden Schiffe. Vom 15. Oktober 1886. Riebow S. 233f.

276. Verordnung, betreffend die geſundheitspolizeiliche Kontrole der den Hafen von Kamerun anlaufenden Schiffe. Vom 23. November 1890. Riebow S. 239.

277. Verordnung, betr. die von den Seeſchiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben. Vom 10. Febr. 1891. Riebow S. 238.

278. Verordnung, betr. das Löſchen und Laden an Sonn- und Feiertagen im Hafen von Kamerun. Vom 8. März 1892. Riebow S. 241.

279/81. Die Verordnungen des Kaiſ. Gouverneurs von Kamerun

betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Schiffspapiere, Manifeſte und Ladeſcheine vom 20. Juli 1885;

betreffend die Abfaſſung der Schiffsmanifeſte vom 1. Juni 1889;

betreffend die Ausdehnung der Rhede von Kamerun vom 6. Oktober 1887. Riebow S. 234ff.

282. Bekanntmachung des Kaiſ. Gouverneurs von Deutſch-Oſtafrika betr. Geſtellung von Lootſen. Vom 27. Okt. 1891. Riebow S. 407.

Digitized by Google

283. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagiergütern.

Vom 1. März 1893. Kol.Bl. S. 215.

§ 1. Einheimische Schiffe. Merkmale. Die Bezeichnung „einheimisches Schiff" findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen;
2. von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom indischen Ocean, vom Rothen Meer oder vom Persischen Golf bespülten Länder sein.

§ 2. Flaggenatteste. Das Recht, die Reichsflagge zu führen, kann den einheimischen Schiffen nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. Die Rheder oder Schiffseigner müssen deutsche Unterthanen oder Schutzbefohlene sein;
2. sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigenthum besitzen, oder eine genügende Kaution stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen;
3. die Rheder oder Schiffseigner, sowie der Kapitän

Digitized by Google

355

treffenden Schiffes müssen den Nachweis
gen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen
insbesondere noch niemals sich wegen Sklaven-
handels eine Verurtheilung zugezogen haben.

§ 3. Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe kann jederzeit zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden.

§ 4. Die Berechtigungsurkunde (Flaggenatteſt) hat die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben zu enthalten.

Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes, sowie dessen Tonnengehalt müssen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimathshafens nebst der Registernummer des Nummerverzeichnisses dieses Hafens sind in schwarzer Farbe auf die Segel zu drucken.

§ 5. Musterrollen. In dem Abgangshafen wird dem Kapitän seitens der Zollbehörde eine Musterrolle ausgeantwortet. Dieselbe wird bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Bestimmungen erneuert:

1. Die Musterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;
2. kein Schwarzer darf auf einem Schiffe als Matrose eingestellt werden, ohne daß zuvor von der Behörde ein Verhör mit ihm vorgenommen

Digitized by Google

worden ist, um festzustellen, daß er ein freies Vertragsverhältniß eingeht;

3. die Behörde soll darauf achten, daß die Zahl der Matrosen oder Schiffsjungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältniß stehe;
4. die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, daß neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;
5. um Unterschiebungen zu verhüten, können die Matrosen außerdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen werden.

§ 6. Passagierlisten. Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muß er davon der Zollbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichniß eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines Jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Größe und das Geschlecht angiebt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichniß der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visirt werden. Wenn sich

keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden.

§ 7. Vorschriften beim Anlauf von Häfen. In jedem Anlege- und Bestimmungshafen hat der Kapitän bei der Ankunft der Zollbehörde die Musterrolle und nöthigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorzulegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontroliren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichniß vermerken. Bei der Abfahrt soll die Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichniß setzen und die Passagiere aufrufen.

§ 8. An der deutsch-ostafrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der Oertlichkeiten wo eine Zollbehörde ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft oder ausgeschifft werden. Die Behörde hat der Ausschiffung beizuwohnen.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Uebertretung dieser Bestimmungen veranlaßt haben sollten, soll der nächsten zuständigen Behörde Anzeige erstattet werden, damit dieselbe eine Prüfung vornehmen kann.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 5 ff. finden auch auf solche einheimische Schiffe Anwendung, welche nicht unter deutscher Flagge fahren.

§ 10. Vergünstigungen für Schiffe ohne Volldeck. Die Vorschriften §§ 5 ff. finden keine Anwendung auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft

und welche einer der beiden folgenden Bedingungen entsprechen:

1. ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen,
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese Schiffe sollen einen besonderen Erlaubnißschein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist und unter den im § 13 vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann.

§ 11. Behörden. Die Ausstellung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden von den Zollämtern wahrgenommen.

§ 12. Gebühren. Für die Ausstellung eines Flaggenattestes sowie für dessen jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von 15 Rupien zu entrichten. Für die Ausstellung der im § 10 erwähnten Ermächtigung ist eine Gebühr von 3 Rupien zu zahlen.

§ 13. Strafbestimmungen. Alle Fälle von Sklavenhandel oder von versuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder, dem Eigner eines Schiffes, das berechtigt ist, die deutsche Flagge zu führen, oder die im § 10 vorgesehene Erlaubniß erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, ziehen neben der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrecher eine unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubniß nach sich. Uebertretungen der Vor-

schriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

284. Ergänzungsverordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verordnung, betr. die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten vom 1. März 1893.

Vom 20. Juni 1893. Kol.Bl. S. 444.

§ 1. Die Vorschriften, deren Beobachtung nach den §§ 5 (Ziffer 2 bis 4) 6, 7 und 8 der Verordnung vom 1. März 1893 den Führern der unter deutscher Flagge segelnden einheimischen Schiffe obliegt, gelten auch für die außerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes gelegenen Gebiete der in Artikel XXI der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Zone mit der Maßgabe, daß an Stelle der deutschen Zollbehörde die betreffende deutsche Konsulatsbehörde und in Ermangelung dieser die Territorialbehörde tritt.

Wird die Kontrole dieser Vorschriften von einer deutschen Konsulatsbehörde ausgeübt, so haben die Führer der unter deutscher Flagge segelnden einheimischen Schiffe für jede Schlußabmusterung eine Gebühr von 4 Anna, welche den eigenen Einnahmen

des Gouvernements zufließt, an die Konsulatsbehörde zu entrichten (Verordnung vom 3. August 1898 Zimmermann III 118).

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

285. Gouvernementsbefehl des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Aufhebung der Hafen- und Meßbrief-Gebühr für einheimische Fahrzeuge vom 13. Mai 1893. Kol.Bl. S. 299.

286. Runderlaß des Gouverneurs, betr. die Dhaukontrole in Deutsch-Ostafrika. Vom 4. September 1895. Zimmermann S. 172 ff.

287. Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm. Vom 11. Januar 1897. Kol.Bl. S. 122.

(Unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Jan. 1894.)

§ 1. Das Gebiet, für welches nachstehende Hafenordnung gültig ist, umfaßt den Hafen von Dar-es-Salâm mit den Creeks und die Hafeneinfahrt bis zu einer Linie gedacht von der Boje A nach Boje 1 nach Ras Rangoni.

Mit Ausübung der Polizei im Hafen von Dar-es-Salâm ist ein Kommando der Flottille beauftragt. Die ausführenden Organe desselben sind der Hafen-

Digitized by Google

meister und der Hafenmeistergehülfe. Den Anordnungen derselben ist unbedingt nachzukommen. Dieselben sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Legitimation vorzuzeigen.

§ 2. Die einlaufenden Schiffe können nach eigenem Ermessen ankern, wenn denselben nicht von der Hafenbehörde oder dem Lootsen ein Ankerplatz zugewiesen wird. Ein Ankern in der Hafeneinfahrt von Tonne A bis zur Linie gedacht von Boje III nach der evangelischen Mission darf nur im Nothfalle stattfinden.

§ 3. Jedes ein- oder auslaufende Schiff muß beide Buganker klar zum sofortigen Fallen haben.

§ 4. Wenn den Schiffen ein Ankerplatz beim Hereinkommen angewiesen werden soll, so wird derselbe durch ein Boot mit grüner Flagge bezeichnet. Das Schiff hat auf das Boot zuzusteuern und den Anker fallen zu lassen, wenn mit der grünen Flagge gewinkt wird.

§ 5. Den Schiffen, welche zum ersten Male einlaufen, wird die Hafenordnung zugestellt. Wiederkehrende Schiffe haben keinen Anspruch auf neue Zustellung der Hafenordnung.

Anmerkung: Die Dhaus erhalten durch die Zollbehörde Kenntniß von der Hafenordnung.

§ 6. Nach der Feststellung des normalen Gesundheitszustandes (§ 1 Abschnitt 1 und 2 der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe) gestattet der Hafenmeister oder

Digitized by Google

der Lootse den Verkehr mit dem Lande. Im anderen Falle ordnet der Hafenmeister das Hissen der Quarantäneflagge an. Das Hauptzollamt und das Bezirksamt sind von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen. Unmittelbar nach dem Ankern begiebt sich — soweit nicht Quarantänevorschriften entgegenstehen — ein Beamter des Hauptzollamts an Bord zur Ausübung der allgemeinen Zollkontrole und Einsichtnahme in die Schiffspapiere (Manifest). Auf Kriegsschiffe findet diese Bestimmung keine Anwendung. Passagiere, die Handgepäck oder sonst anmeldepflichtige Gegenstände bei sich führen, dürfen nur an der von dem Hauptzollamt belegenen amtlichen Landungsstelle landen, um hier ihr Gepäck zollamtlich revidiren zu lassen. Gepäckstücke und Güter jeder Art dürfen nur an dieser Landungsstelle gelöscht werden. Auf Offiziere und Beamten sowie Angehörige der Kaiserl. Marine finden die in dieser Hinsicht erlassenen Sonderbestimmungen Anwendung.

§ 7. Alle Schiffe, welche in den Hafen von Dar-es-Salâm einlaufen und ansteckende Krankheiten, Todesfälle 2c. während der Fahrt gehabt haben oder aus seucheverdächtigen oder verseuchten Häfen kommen, müssen beim Einlaufen die gelbe Quarantäneflagge gehißt haben. Für dieselben treten die Bestimmungen der Quarantäneordnung in Kraft.

§ 8. Unmittelbar nach Eintritt eines Todesfalles an Bord innerhalb des Hafengebietes von Dar-es-Salâm ist dem Bezirksamt und dem Hafenmeister

Digitized by Google

hiervon brieflich Kenntniß zu geben und wird das Weitere, Beerdigung ꝛc. verfügt werden.

§ 9. Schiffe jeder Art, welche Pulver, Sprengstoffe oder Patronen geladen haben, dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß in den Hafen kommen.

§ 10. Zum Einnehmen von Ballast ist die Erlaubniß der Hafenmeisters einzuholen. Der Ballast darf nur an der angewiesenen Stelle eingenommen werden und das Gouvernement behält sich das Recht vor, eine Abgabe für die Tonne zu erheben.

§ 11. Dhaus dürfen nur zwischen dem Sewa-Hadgi-Hospital und der katholischen Mission laden und löschen.

§ 12. Dhaus, Fahrzeuge und Boote müssen den ein- und auslaufenden Schiffen ausweichen.

§ 13. Die Benutzung der Brücke I ist nur den Angehörigen des Gouvernements, der Schutztruppe und der Kaiserlichen Marine gestattet. Die Benutzung der Brücke II ist auch Privatpersonen gestattet, sofern sie zollpflichtige oder anmeldepflichtige Gegenstände nicht bei sich führen. Es ist verboten, bemannte oder unbemannte Boote längere Zeit an den Brücken liegen zu lassen oder zu befestigen.

§ 14. Schwere Gegenstände dürfen nicht gelöscht oder geladen werden.

§ 15. Schiffe dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß bei dem Flottillenkommando auf der ihnen angewiesenen Stelle auf den Strand geholt werden.

§ 16. Den Prähmen, Fahrzeugen und Booten der hiesigen Firmen und Privatpersonen wird die

Digitized by Google

Strecke zwischen der katholischen Mission und dem Sewa-Hadgi-Hospital zum Ankern oder auf Strand-Holen angewiesen.

Das Löschen von Korallensteinen, Bauhölzern oder anderen Gütern auf den Strand bedarf der Erlaubniß des Hafenmeisters.

§ 17. Die Dienstboote können vor den Häusern der betr. Behörden liegen, welchen die Benutzung zusteht. Die übrigen Boote, Prähme 2c. der Behörden und Magazine müssen vor den betreffenden Dienstgebäuden vor Anker oder an Bojen festgemacht liegen; die Entfernung vom Lande ist stets so zu bemessen, daß bei niedrigster Ebbe ein Trockenfallen ausgeschlossen ist.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien bestraft. Die Strafen werden gegen Europäer durch richterlichen Strafbefehl, gegen Farbige durch eine Strafverfügung des Kommandos der Flottille festgesetzt.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Febr. 1897 in Kraft.

Nachtrag dazu vom 10. September 1898:
Zimmermann III S. 122 f.

288. Polizeivorschrift des Landeshauptmanns für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 6. Juli 1887. Riebow S. 517.

Digitized by Google

289. Verordnung, betreffend die Errichtung von Seemannsämtern im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.
Vom 7. Juli 1887. Riebow S. 516.

290. Polizeiverordnung, betreffend Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.
Vom 13. Dezember 1889. Kol.Bl. 1897 S. 688.

§ 1. Jeder Schiffsführer, welcher in einem Hafen (Rhede) des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie einläuft, ist verpflichtet:

I. den vom Hafenmeister im Interesse der Aufrechterhaltung der Hafenordnung an ihn ergehenden Weisungen, insbesondere hinsichtlich der Liege-, Lade- oder Löschplätze, eventuell auch der Quarantäneplätze Folge zu leisten und den ihm einmal angewiesenen Platz außer im Falle der Seenoth und höheren Gewalt nicht zu verändern, es sei denn mit Genehmigung des Hafenmeisters;

II. dem Hafenmeister auf Erfordern wahrheitsgetreu anzugeben:

1. den Namen, das Unterscheidungssignal, den Heimathshafen, die Gattung und den Nettoraumgehalt des Schiffes,
2. den Namen und Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrheders des Schiffes,
3. den Ort und den Tag der Ausfertigung des Schiffszertifikats oder des Flaggenatteſtes des Schiffes,

Digitized by Google

4. den Ort und den Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. den Ort und den Tag des Reiseantritts und den Tag der Ankunft im Hafen, sowie den Bestimmungsort des Schiffes und den Tag der Abfahrt,
6. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen und abgehenden Passagiere,
7. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist und abgeht, unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Ort besorgt und den Tag der Ausklarirung.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark eventuell mit Haft bestraft.

291. Hafenordnung.

Vom 17. September 1897. Kol.Bl. S. 689.

In Ergänzung der Polizeiverordnung vom 13. Dez. 1889, betreffend die Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Jeder Verkehr zwischen einem einkommenden fremden Schiffe und dem Lande ist verboten, ehe nicht der Hafenmeister an Bord des Schiffes war.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des § 4 Abs. II der Zollverordnung vom 30. Juni 1888 [1]) und des § 3 der Quarantäneordnung vom 29. September 1891 [2]) bleiben neben dieser Bestimmung in Kraft.

§ 2. Der Schiffsführer hat jederzeit die Einsichtnahme der Schiffspapiere zu gestatten.

§ 3. Die Wahl des Liege-, Lade- und Löschplatzes steht dem Schiffsführer frei, sofern nicht aus besonderen Gründen ein solcher angewiesen wird.

§ 4. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, Nachts die durch Seemannsbrauch vorgeschriebene Zahl

---

[1]) § 4 Abs. II der Zollverordnung vom 30. Juli 1898 lautet:

Das Schiff darf ohne vorgängige Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch mit dem Lande oder anderen Schiffen Verkehr treiben.

[2]) § 3 der Quarantäneordnung vom 29. September 1881 lautet:

Schiffe, welche gemäß § 1 die gelbe Flagge führen, haben an der Stelle vor Anker zu gehen, welche ihnen vom Hafenmeister durch Zuruf aus dem Boot bezeichnet wird, und haben jeglichen Verkehr von Personen oder Gütern mit dem Lande und anderen Fahrzeugen zu vermeiden. Gleichermaßen ist ein Verkehr vom Lande und von anderen Schiffen nach dem die gelbe Flagge führenden Schiffe verboten.

Unter dies Verbot fallen auch die Hafen-, Post- und Zollbeamten, nicht dagegen der mit der gesundheitspolizeilichen Kontrole des Schiffes beauftragte Beamte und seine Begleiter. Die Letzteren sind verpflichtet, unmittelbar nach Verlassen des Schiffes und vor dem Wiedereintritt in den Verkehr mit dem Lande sich selbst und ihre Kleidungsstücke, sowie das benutzte Boot einer sorgsamen Reinigung und Desinfektion, durch welche jede Gefahr ausgeschlossen wird, zu unterziehen. Erforderlichen Falls unterwerfen sie sich selbst der Quarantäne.

Digitized by Google

Lichter zu unterhalten. Kleinere Schiffe hissen ein helles weißes Licht am Maste.

§ 5. Es ist verboten, Ballast oder größere treibende Gegenstände innerhalb des Ankergrundes über Bord zu werfen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden nach § 2 der erwähnten Polizeiverordnung vom 13. Dezember 1889 bestraft.

292. Quarantäneordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.
Vom 29. September 1891. Kol.Bl. 1892 S. 120ff.
Abänderung vom 24. April 1893. Kol.Bl. S. 327.

293. Verordnung, betreffend die Verpflichtung nichtdeutscher Schiffe zur Meldung bei dem Vertreter der Kaiserl. Regierung zu Jaluit. Vom 2. Juni 1886. Riebow S. 614f.
Nachtrag vom 8. Januar 1887. Riebow S. 616.

294. Hafenordnung für den Hafen von Jaluit.
Vom 26. Januar 1887. Riebow S. 616/17.

295. Quarantäneordnung für das Schutzgebiet der Maschall-Inseln.
Vom 17. November 1891. Riebow S. 618.

296. Verordnung, betreffend den Hafen von Jaluit als Einklarirungshafen.
Vom 28. Juni 1888. Riebow S. 617.

297. **Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des Schutzgebietes der Marschall-Inseln.**

Vom 19. September 1893. Kol.Bl. S. 443.

Eingeborenen des Schutzgebietes der Marschall-Inseln kann durch den dortigen Kommissar nach Maßgabe der von dem Reichskanzler zu erlassenden näheren Bestimmungen das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt werden.

298. Denselben Inhalt mit entsprechender Abänderung des Wortlautes hat die „Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des **deutsch-ostafrikanischen** Schutzgebietes" vom 28. Juni 1891.

299. **Verbot des Kaiserlichen Landeshauptmanns des Schutzgebietes der Marschall-Inseln, betreffend Führung der sogenannten Marschall-Flagge.**

Vom 7. März 1894. Zimmermann S. 80.

300. **Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns des Schutzgebietes der Marschall-Inseln, betreffend die Führung der Reichsflagge durch Eingeborene.**

Vom 1. März 1895. Kol.Bl. 1896 S. 36.

§ 1. Das Recht die Reichsflagge zu führen, kann Schiffen von Eingeborenen nur verliehen werden:

Digitized by Google

1. wenn die Schiffseigner deutsche Schutzbefohlene sind und im Schutzgebiete Grundeigenthum besitzen,
2. wenn sie sich eines guten Rufes erfreuen und noch niemals sich wegen Seeräubereien eine Verurtheilung zugezogen haben,
3. wenn sie sich verpflichten, mit dem Schiffe die Grenzen des Schutzgebietes ohne Erlaubniß oder ohne Noth niemals zu verlassen,
4. wenn der Kapitän und die Mehrzahl der Mannschaft Eingeborene der Marschall-Inseln sind.

§ 2. Die bewilligte Berechtigung muß bei etwaigem Wechsel des Schiffseigners von Neuem nachgesucht werden; sie kann aber jederzeit seitens der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft aufgehoben werden.

§ 3. Die Berechtigungsurkunde (Flaggenatteſt) hat die erforderlichen Angaben zum Erweis der Identität des Schiffes zu enthalten und ist vom Kapitän an Bord desselben aufzubewahren.

§ 4. Der Name des Schiffes sowie der Heimatshafen Jaluit müssen am Deck mit farbigen lateinischen Buchstaben angegeben sein.

§ 5. Eine Musterrolle wird von Seiten der Landeshauptmannschaft nicht ausgestellt. Dagegen erhält der Kapitän bei jeder neuen Ausreise des Schiffes ein schriftliches Ausklarirungsatteſt.

§ 6. Für die Ausstellung eines Flaggenatteſtes ist eine Gebühr von 24 Mark zu entrichten.

§ 7. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Bekanntmachung auf den verschiedenen Inseln.

Digitized by Google

301. Verordnung, betreffend Anwendung der Quarantäneordnung für die Marschall-Inseln.
Vom 27. Februar 1895. Kol.Bl. S. 317.

302. Instruktion für meteorologische Beobachtungsstationen in der Aequatorialzone.
Kol.Bl. 1892 S. 565 ff.

E. Eisenbahnwesen.

303. Die Damaraland-Konzession, betreffend die Gewährung von Land-, Bergbau- und Eisenbahnberechtigungen in einem Theile von Damaraland an die South-West-African Company Limited in London vom 12. September 1892 und Protokoll, betreffend die Ausführung der Damaraland-Konzession.
Kol.Bl. 92 S. 456 ff. und S. 564 f.

304. Die Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amte (Kolonial-Abtheilung) und der South-African-Co.
Vom 11. Oktober 1898. Kol.Bl. S. 685 ff.

305. Ueber die „Ertheilung des Rechts zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Tanga nach Korogwe."
Vom 22. November 1891. Kol.Bl. S. 530 ff.

306. Bahnordnung für die Usambara-Linie, nebst Runderlaß des Gouverneurs.
Vom 12. November 1895.
Riebow-Zimmermann II S. 189.

307. Güter- und Personentarif für die Bahnstrecke Swakopmund-Karibib.
Kol.Bl. 1900 S. 706.

Achte Abtheilung.

Rechtspflege.

---

308. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiet des Kongo-Staates.
Vom 25. Juli 1890. Kol.Bl. 1891 S. 195.

309. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät.
Vom 5. Mai 1894. R.G.Bl. S. 555 ff.

Digitized by Google

310. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie den von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen.
Vom 21. September 1897. R.G.Bl. S. 747.

311. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten.
Vom 25. März 1896.
Beilage zum Kol.Bl. vom 1. März 1896.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis auf Weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen.

312. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten.
Vom 25. Februar 1896.
Beilage zum Kol.Bl. vom 1. März 1896.

In dem Gerichtsverfahren über Eingeborene sind zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen untersagt. Ingleichen ist die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen verboten.

313. Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo.

Vom 22. April 1896. Kol.Bl. S. 241.

I. Zuständigkeit.

§ 1. In den Küstenbezirken wird die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung von dem Gouverneur ausgeübt. In den Bezirksämtern tritt an die Stelle des Gouverneurs der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher). Der Letztere ist berechtigt, seine Befugniß auf die ihm unterstellten Beamten für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Gouverneur zu berichten.

II. Gerichtliche Strafen.

§ 2. Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Ruthenstrafe), Geldstrafen, Gefängniß mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe.

§ 3. Gegen Araber und Inder ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen.

§ 4. Gegen eine Frauensperson irgend welchen Alters darf auf Prügel- oder Ruthenstrafe nicht erkannt werden.

§ 5. Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Ruthenstrafe erkannt werden.

Google

§ 6. Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem von dem Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument, die Vollstreckung der Ruthenstrafe mit einer leichten Ruthe oder Gerte.

Das auf Prügel- oder Ruthenstrafe lautende Urtheil kann auf einmaligen oder auf zweimaligen Vollzug ergehen.

Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei jedem Vollzug der Ruthenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht überschritten werden.

Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen.

§ 7. Der Vollstreckung der Prügel- oder Ruthenstrafe hat stets ein von dem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit befugten Beamten (§ 1) zu diesem Zweck bestimmter Europäer, desgleichen, wo ein solcher vorhanden, ein Arzt beizuwohnen.

§ 8. Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen.

§ 9. Dem hinzugezogenen Arzte oder in seiner Ermangelung dem der Strafvollstreckung beiwohnenden Europäer steht das Recht zu, die Vollstreckung der Prügel- oder Ruthenstrafe zu untersagen oder einzuhalten, falls der Gesundheitszustand des Verurtheilten dies geboten erscheinen läßt.

§ 10. Geldstrafen, welche in Ostafrika 200 Rps., in Kamerun und Togo 300 M. übersteigen, ebenso Gefängnißstrafen über 6 Monate bedürfen der Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Gouverneurs, welchem sofort von der Verhängung der Strafe Bericht zu erstatten ist. Die Vollstreckung ist, wenn sie nicht durch die damit verbundene Verzögerung unmöglich gemacht wird, bis zum Eintreffen der Genehmigung auszusetzen.

§ 11. Die endgültige Verhängung der Todesstrafe steht einzig und allein dem Gouverneur zu. In Fällen, wo der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) auf solche erkannt hat, ist sofort dem Gouverneur unter Einsendung des Aktenmaterials Bericht zu erstatten.

§ 12. Ueber die Strafsachen ist ein besonderes Strafbuch nach folgendem Muster zu führen:

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name	Strafthat	Strafe	Tag des Urtheils	Bemerkungen
1	Mohamedbin	Diebstahl.	20 Ruthenschläge.	26. Juni 1896.	—
2	Ali Amurbin Soliman.	Mord.	Todesstrafe.	1. Aug. 1896.	Bestätigt durch den Gouverneur am 12. Sept. 1896.
3					

Digitized by Google

§ 13. Zu den Strafverhandlungen soll der Wali (Jumbe, Dorfälteste) hinzugezogen werden. Bei schweren Verbrechen hat der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) mehrere angesehene Eingeborene zuzuziehen, ohne daß dadurch die ausschließliche Verantwortlichkeit des Bezirksamtmanns aufgehoben wird. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Urtheil ist schriftlich abzufassen.

§ 14. Für die Stationen und amtlichen Expeditionen im Innern finden die in den §§ 2 bis 13 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (§ 1) an die Stelle des Bezirksamtmanns der Stationsvorsteher bezw. der Expeditionsführer tritt.

§ 15. Kann in den im Innern belegenen Stationen oder bei den sonst dort befindlichen Expeditionen (§ 14) im Falle eines Aufruhrs, eines Ueberfalls oder in einem sonstigen Nothstande aus zwingenden Gründen das im § 11 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden, erscheint vielmehr eine sofortige Vollstreckung der Todesstrafe an einem Eingeborenen erforderlich, so ist von dem Stationsvorsteher bezw. Expeditionsführer gegen den Angeschuldigten thunlichst unter Hinzuziehung von mindestens zwei Beisitzern ein summarisches Verfahren einzuleiten und das über die stattgefundenen Verhandlungen aufzunehmende Protokoll sowie das gefällte Urtheil nebst Gründen nachträglich dem Kaiserlichen Gouverneur mit Bericht einzureichen.

Digitized by Google

Haben zu dem summarischen Verfahren die vorgeschriebenen Beisitzer nicht zugezogen werden können, so sind die Gründe hierfür in dem Protokoll darzulegen.

§ 16. Wenn in einem Theile oder an einem Orte des Schutzgebietes durch den Kaiserlichen Gouverneur oder seine Stellvertreter, oder in Fällen dringender Gefahr durch einen selbständigen Gouvernementsbeamten oder selbständigen Militärbefehlshaber der Kriegszustand erklärt ist, so tritt gegenüber allen Eingeborenen, welche sich strafbar machen, das summarische Verfahren in der im § 15 dieser Verordnung bezeichneten Weise ein.

III. Disziplinarbefugnisse der Bezirksamtmänner und Stationschefs im Innern.

§ 17. Eingeborene, welche in einem Dienstverhältniß oder einem Arbeitsvertragsverhältniß stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses disziplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten (§§ 1, 14) mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden.

Die in den §§ 2 bis 9 und 12 für die gerichtlichen Strafen gegebenen Vorschriften finden auf die Disziplinarstrafen Anwendung.

Digitized by Google

IV. Schlußbestimmungen.

§ 18. Die Bezirksamtmänner (Amtsvorsteher) und Stationsvorsteher, sowie gegebenenfalls die Expeditionsführer und im Falle deren Abwesenheit ihre Vertreter haben vierteljährlich über die vollstreckten Strafen an den Gouverneur zu berichten. Die Berichte sind dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, vorzulegen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den einzelnen Bezirken und Stationen in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Ostafrika, betreffend die Abänderung der Gerichtsbarkeit und der Polizeibefugnisse der Bezirksamtmänner vom 29. Juni 1893 außer Kraft.

314. Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 25. Dezember 1900. Reichs-Anz. vom 31. Dez.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Gerichtsbehörden.

(Zu den §§ 5, 6 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§ 2, 6 Nr. 6 des Schutzgebietsgesetzes; § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)[1])

[1]) S. oben S. 96.

Digitized by Google

1. Die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden erster Instanz führen die Bezeichnung „Kaiserliches Bezirksgericht", die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden zweiter Instanz die Bezeichnung „Kaiserliches Obergericht", die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten die Bezeichnung „Kaiserlicher Bezirksrichter", die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter".

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist in Schutzgebieten, in denen diese Verrichtungen nicht einem besonderen Beamten übertragen sind, der Gouverneur (Landeshauptmann) ermächtigt.

2. Für den Fall der Behinderung eines zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ist der zur allgemeinen Vertretung desselben durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) berufene Beamte auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt.

In Ermangelung eines solchen Beamten, oder für den Fall der Behinderung desselben, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt:

a) wenn die Vertretung eines Bezirksrichters erforderlich wird, durch den Gouverneur (Landeshauptmann),

b) wenn die Vertretung eines Oberrichters er-

Digitized by Google

forderlich wird, durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich u. s. w. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Bezirksrichters (Oberrichters) getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Die Eidesleistung kann auch mittels Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Vereidigung ist an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) Anzeige zu erstatten.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urteilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde und hat sich als solchen ausdrücklich in den betreffenden Schriftstücken zu bezeichnen.

Im Falle einer dauernden Uebertragung ist der Beauftragte mittels Handschlags an Eidesstatt oder, wenn dies wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts vom Sitze des Gerichts unausführbar

Digitized by Google

erscheint, mittels Unterschreibens einer entsprechenden Erklärung zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten. Ueber die Verpflichtung ist an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) Anzeige zu erstatten.

Die Uebertragung von Geschäften hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes des Gerichts anzuordnen.

6. Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber auszuüben haben, werden, soweit nicht durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) ein Anderes angeordnet wird, durch den Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt. Der Gouverneur ist befugt, die Bestimmung den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zu überlassen.

Wird von einem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörender Geschäfte einer anderen Person übertragen (Nr. 4), so kann dieser auch die Bestellung des bei der Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Letzterer ist mittels Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

Soweit nicht die Bestellung eines Gerichts-

Digitized by Google

schreibers nach Maßgabe des vorigen Absatzes erfolgt, haben die mit diesen Verrichtungen betrauten Personen vor Antritt ihres Amtes einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

7. Die Bezirksrichter führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die Bezirksrichter wird im Schutzgebiete von Togo durch den Gouverneur, in den übrigen Schutzgebieten durch den Oberrichter geführt. Die Anordnungen der ersteren bedürfen der Zustimmung der zur Dienstaufsicht über sie berufenen Beamten, soweit sie betreffen:

a) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen oder die Zurückziehung dieser Uebertragung,
b) die Ernennung von Beisitzern (§ 2),
c) die Zulassung von Rechtsanwälten,
d) die dauernde Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 6, Nr. 1, Abs. 1).

In diesen Fällen bedarf die Anordnung, soweit sie sich auf dienstlich dem Gouverneur (Landeshauptmann) unterstellte Personen bezieht, auch der Zustimmung des letzteren.

Der zur Dienstaufsicht über die Bezirksrichter berufene Beamte ist befugt, allgemeine Anordnungen auch für diese Gerichtsbehörden, insbesondere über

Digitized by Google

Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, zu erlassen. Abschrift der Anordnungen ist an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) einzureichen.

Die Dienstaufsicht über den Oberrichter wird durch den Gouverneur geführt.

In oberster Instanz wird die Dienstaufsicht durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) geführt. Letzterer bestimmt die Amtssitze der Beamten und die Grenzen der Gerichtsbezirke.

§ 2. Beisitzer.

(Zu den §§ 8 bis 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Bezirksgerichts (Obergerichts) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

2. Ueber Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der Beisitzer und Stellvertreter ist an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) Anzeige zu erstatten.

§ 3. Rechtsanwälte.

(Zu § 17 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten

überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§ 4. Zustellungen.

(Zu § 10 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

1. Die Vorschriften der §§ 166 bis 168, 180 bis 198, 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung finden keine Anwendung.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben dafür zu sorgen, daß die Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie sind befugt, mit der Ausführung dauernd oder in bestimmten Fällen andere Personen zu beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben. Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt, oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein.

Digitized by Google

Bei der Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind alle Entscheidungen, mit Einschluß der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Dies gilt auch für die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner. Dagegen findet die Vorschrift keine Anwendung auf Beweisbeschlüsse und sonstige lediglich die Sachleitung betreffende Verfügungen, mit Einschluß der in Abwesenheit der Parteien verkündeten Terminbestimmungen.

Beschlüsse, durch welche ein Arrest angeordnet wird, sind dem Schuldner nicht vor der Vollziehung des Arrests zuzustellen, es sei denn, daß der Gläubiger die vorherige Zustellung besonders beantragt.

3. Für die Zustellung von Schriftsätzen und sonstigen Erklärungen der Parteien, welche bei der Gerichtsbehörde eingereicht werden, hat diese, ohne daß es eines ausdrücklichen Parteiantrages bedarf, Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll. In Ansehung der öffentlichen Zustellung bewendet es bei der Vorschrift des § 204 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.

4. Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so

Digitized by Google

kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher einen Schriftsatz einreicht, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

§ 5. Zwangsvollstreckungen.

(Zu § 10 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

1. Die Zwangsvollstreckung erfolgt ausschließlich durch die Bezirksrichter. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die Verfügung, durch welche die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, tritt im Sinne der §§ 726 bis 732, 750, 796, 797, 799 der Zivilprozeßordnung an die Stelle der Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, beziehungsweise der Vollstreckungsklausel.

2. Die Bezirksrichter können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere

Digitized by Google

Personen beauftragen, die nach ihren Anweisungen zu verfahren haben. Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der Auftrag tritt im Sinne der §§ 754 bis 757 der Zivilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung.

Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person hat die in der Zivilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen etwas Anderes bestimmt ist.

Die §§ 760, 762, 763 der Zivilprozeßordnung bleiben außer Anwendung. Der Beamte, von welchem die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, hat jedoch Sorge dafür zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Gerichtsakten gebracht wird.

3. Wird bei der Gerichtsbehörde die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Urtheils oder eines anderen Titels (Zivilprozeßordnung §§ 794 bis 800, 829) beantragt, weil die Zwangsvollstreckung in dem Bezirk eines anderen Gerichts zu erfolgen hat, so darf die vollstreckbare Ausfertigung in allen Fällen nur auf Anordnung des Bezirksrichters von dem Gerichtsschreiber ertheilt werden.

§ 6. Strafsachen.

(Zu § 19 Nr. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage

wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Bezirksrichter zuständig. Derselbe ist befugt, mit der Vornahme von Sühneversuchen andere Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

2. Wird gegen ein Strafurtheil von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, so sind dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung durch die Gerichtsbehörde erster Instanz zuzustellen. Diese übersendet in allen Fällen der Berufung die Akten unmittelbar dem Obergericht.

§ 7. Kostenwesen.

(Zu § 10 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

In Ansehung des Kostenwesens bleiben bis auf weiteres die in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften in Geltung. [1])

---

[1]) Für Kamerun und Togo ist unter dem 7. Juli 1888 eine Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichts-

barkeit ergangen (Riebow S. 186). Der das Kostenwesen betreffende Paragraph lautet wie folgt:

§ 9.

Kostenwesen.

(Zu § 16 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§ 7 Nr. 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

Digitized by Google

2. In den Angelegenheiten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

a) von 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
d) von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennig.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

Tarif
für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren in erster Instanz,
2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz,
3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 136 maßgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mk. und nicht über 50 000 angenommen.

Digitized by Google

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich . . . . . von jeder Mark 10 Pfennig,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich . . von jeder Mark 5 Pfennig,

c) von dem Mehrbetrage . . . . . von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnißurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertheil erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§ 7 Nr. 7 dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze bestimmt, soweit das Verfahren

Digitized by Google

§ 8. Geschäftsgang.

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben am Schlusse des Kalender-

---

a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder
b) zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder
c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkurssachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:
1. wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter I 2 A,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der § 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:
a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist . . . . . 10 Mark,
b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist . . . . . 20 Mark,
c) wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendigt ist . . . . . 50 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

Digitized by Google

jahrs eine Geschäftsübersicht an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) einzureichen.

2. Der Geschäftsverkehr mit dem Reichskanzler erfolgt in eiligen Fällen durch unmittelbaren Bericht an denselben (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung), in nicht eiligen Fällen durch Vermittelung des Gouverneurs (Landeshauptmanns). Letzterer ist befugt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten.

§ 9.

Die für die einzelnen Schutzgebiete erlassenen Dienstanweisungen, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit, treten, insoweit nicht im § 7 etwas Anderes bestimmt ist, außer Kraft.

315. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Lungasi.

Vom 20. November 1897. Kol.Bl. 1898 S. 51.

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Lungasi. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämmtlichen Ortschaften der Landschaft Lungasi mit Ausnahme der Ortschaften Dogobaik und Dogushum, soweit letztere dem Häuptling Tet untersteht. Der Zuständigkeit unterliegen ferner die in der Landschaft befindlichen Dualla-Niederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des

Digitized by Google

Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes oder Todtschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Civilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen daß in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

Digitized by Google

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits, sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündigung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt sein.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bezw. dessen Stellvertreters unterworfen.

Digitized by Google

316. Denselben Wortlaut haben die Verordnungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts:

1. für die Bakoko-Niederlassungen am unteren Abo, vom 3. Juli 1896,
2. für die Landschaft Ndokama, vom 21. Mai 1896,
3. für die Landschaft Dibombari, vom 25. April 1896 unter Wegfall des letzten Satzes von § 3,
4. für das linke bezw. rechte Abouser, umfassend die sämmtlichen Ortschaften der drei Landschaften Mangamba, Manduka und Beunkang, sowie die Land- bezw. Ortschaften Miang, Bwapaki, Koki, Kaki, Esuza, Mbongo und die innerhalb derselben belegenen Dualla-Niederlassungen, vom 27. Juli 1896,
5. für die Dörfer am mittleren Wuri, umfassend die Landschaften Bosua und Buelle. Zur Landschaft Bosua werden gerechnet die Dörfer: Bosua, Mbeke, Ndene, Bonambasi, Bonangoa, Bonolamlo, Bonamakita, Bonakule und Bonandolo; zur Landschaft Buelle: Mutimbelembe, Mtimbe, Boneko, Bonapea, Buene, Ekongo, Munga-Muradi, Bonamenge, Bolinoie, Amalamboa, Dogobakeng vom 12. September 1895 unter Fortfall des letzten Satzes von § 4,
6. für die Landschaft Bodiman einschließlich Jabasi und die in der Landschaft befindlichen Dualla-Niederlassungen vom 12. September 1895

Digitized by Google

(der letzte Satz von § 4 steht als besonderer § 4a, § 7 hat zwei anders getheilte Absätze),

7. für die Eingeborenen des Malimba- und Baltokosstammes am unteren Sannaga vom 30. Sept. 1895. (§ 2 ist hier § 1, § 3 hier § 2, § 4 fällt weg, § 5 hier § 3, § 6 hier § 4 entsprechend die folgenden §§),
8. für die Eingeborenen des Mangambalandes vom 26. September 1894,
9. für den Victoriabezirk vom 9. Dezember 1893,
10. für den Dualla-Stamm vom 16. Mai 1892,
11. für die Landschaft Dimbamba vom 21. Mai 1896.

317. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betreffend Gebührensätze für das summarische Gerichtsverfahren.

Vom 3. Juni 1897. Kol.Bl. S. 538. [1])

§ 1. Die vom Kläger bei Anbringung der Klage zu zahlende Gebühr beträgt vom 1. Juli d. Js ab in:

I. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

a) für das Prozeßverfahren ausschließlich der Zwangsvollstreckung: von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich von je 10 Mark der Klageforderung 2 Mark, jedoch mindestens 8 Mark; von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich von je 10 Mark 1 Mark, von dem 1500 Mark übersteigenden Mehrbetrage von je 10 Mark 20 Pfg.,

[1]) Vgl. dazu oben S. 391 ff. Anm. 1.

Digitized by Google

b) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung: die Hälfte des Satzes unter a.

II. Strafsachen: 20 Mark.

III. Gemischten Prozessen (bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen): den um die Gebühr zu II erhöhten Satz zu I.

IV. In Berufungssachen richtet sich die Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes wie zu a, die Gebühr beträgt jedoch mindestens — auch in Berufungssachen — 20 Mark.

§ 2. Die im § 1 I bezeichnete Gebühr beträgt bei Klagen aus Rechtsgeschäften, welche zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen nach dem 1. Oktober 1894 abgeschlossen sind:

von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark von jeder Mark 10 Pfennig, jedoch mindestens 4 Mark; von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark von jeder Mark 5 Pfennig,

von dem Mehrbetrage über 1500 Mark von jeder Mark 1 Pfennig.

318. Verordnung des Kais. Landeshauptmanns für Deutsch-Südwestafrika, betreffend Aenderung der Verordnung, betreffend die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen in Südwestafrika.

Vom 8. Nov. 1896. Riebow-Zimmermann S. 294.

319. Rundschreiben des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Streitig-

Digitized by Google

leiten zwischen Weißen und Eingeborenen. Vom 31. Dezember 1898. Kol.Bl. S. 231 f.

320. Gouvernementsbefehl des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene.

Vom 4. April 1896. Kol.Bl. S. 339.

In allen Fällen, worin in dem von einem europäischen Beamten geleiteten Gerichtsverfahren gegen Eingeborene, ohne Unterschied, ob es sich um Civil- oder Strafprozeß handelt, zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere Mittel als die nach den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen angewendet, oder außerordentliche, insbesondere bloße Verdachtsstrafen, verhängt worden sind, muß in Gemäßheit der §§ 343 und 345 St.G.B. unnachsichtlich vorgegangen werden. Geständnisse von Angeklagten oder Aussagen von Zeugen dürfen nicht durch unzulässige Maßnahmen, wie Körperstrafen, erpreßt und Strafen nur verhängt werden, wenn der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Auf bloßen Verdacht hin sind Strafen ausgeschlossen. Außerordentliche Strafen sind sowohl solche, welche bezüglich des Strafgrundes als auch solche, welche bezüglich der Art und Weise der Vollstreckung weder in Gesetzen und Verordnungen noch nach der für das Gerichtsverfahren zulässigen Uebung vorgesehen sind.

Digitized by Google

321. Cirkular-Erlaß des Kais. Gouverneurs für Deutsch-Ost-Afrika.

Vom 14. März 1892. Kol.Bl. S. 246.

Religiöse Vorschriften verbieten den Baganen, ihre Nahrung anders als in ritueller Weise zubereitet und in Absonderung von den außerhalb ihrer Kaste stehenden Personen zu sich zu nehmen.

Aus Anlaß eines kürzlich vorgekommenen Falles werden die Bezirksämter hiermit angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß gefangenen Baganen Gelegenheit gegeben wird, diesen religiösen Vorschriften zu genügen. Es wird dies in der Weise geschehen können, daß ihnen im Gefängniß entweder ein besonderer Platz angewiesen wird, um ihre Nahrung zuzubereiten, oder daß ihnen gestattet wird sich unter Bewachung zum Essen in ein benachbartes Baganen-Haus zu begeben.

322. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Vom 26. Februar 1890. Riebow S. 624.

323. Strafverordnung für die Eingeborenen des Schutzgebietes der Marschall-Inseln.

Vom 10. März 1890. Riebow S. 627 ff.

324. Strafverordnung für die Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie vom 21. Oktober 1888.

Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Nr. 5 S. 79.

Digitized by Google

325. Verordnung über die Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou. Central-Blatt 1898 S. 285.

§ 1. Verordnungsrecht des Gouverneurs.

(Zu § 3 Ziffer 1, 2, 10 und 11 des Gesetzes vom 15. März 1888, §§ 2, 3 und 7 der Verordnung.)

Der Gouverneur wird bis auf weiteres ermächtigt, Anordnungen zu erlassen über:

1. Die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des § 1 der Kaiserlichen Verordnung unterstellt sind;

2. die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, einschließlich des Bergwerkseigenthums;

3. das Zustellungswesen;

4. die Zwangsvollstreckung;

5. das gerichtliche Kostenwesen, zu 3 bis 5 insoweit es sich um die Anwendung einfacherer Bestimmungen als derjenigen der deutschen Gesetze handelt.

Ferner wird der Gouverneur ermächtigt, für das Gebiet von Kiautschou oder einzelne Theile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der Gouverneur hat die von ihm erlassenen Verordnungen ohne Verzug dem Reichskanzler (Reichs-

Marine-Amt) zur Genehmigung vorzulegen. Die Gültigkeit seiner Anordnungen erleidet hierdurch keinen Aufschub.

§ 2. Gerichtsbehörde.

(Zu §§ 5 ff. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.)

1. Die Gerichtsbehörde führt den Namen „Kaiserliches Gericht von Kiautschou".

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte führt den Titel „Kaiserlicher Richter."

2. Der Richter führt die Dienstaufsicht über die bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regelt die Vertretung derselben im Falle der Verhinderung.

3. Zur allgemeinen Vertretung des Richters für den Fall der Behinderung ist der Civilkommissar zu berufen.

Für den Fall der Verhinderung des Letzteren ist vom Gouverneur ein Vertreter zu bestellen.

4. Der Richter ist befugt, geeigneten, ihm zur Verfügung stehenden Personen die Erledigung einzelner, zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen sowie auf die Ernennung und die Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Digitized by Google

Im Falle einer dauernden Vertretung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Richter nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

5. Der Richter ist befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§ 3. Beisitzer.

(Zu §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Der Richter hat Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§ 4. Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hiezu geeignete Person, welche am Amtssitze des Richters wohnen muß, zu bestellen.

Bei Behinderung des bestellten Gerichtsschreibers

Digitized by Google

kann der Richter die Verrichtungen desselben einer anderen geeigneten Person übertragen.

2. Der Gerichtsschreiber hat, sofern er nicht als Reichsbeamter im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) vereidigt ist, vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines Gerichtsschreibers im einzelnen Falle betraute Person vor Ausübung derselben einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§ 5. Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu § 4 der Verordnung und § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Das Verfahren in den — nach § 4 der Verordnung dem Gerichte des Schutzgebiets übertragenen — Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll.

2. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen

Digitized by Google

Vergleichsversuch der Richter zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zustande, so ist derselbe zu Protokoll zu nehmen.

§ 6. Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Richter hat dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen.

3. Der Geschäftsverkehr des Gerichts mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes, sowie mit dem Reichskanzler, (Reichs-Marine-Amt) erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Gouverneurs.

4. Die Anordnungen des Richters bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2 Nr. 4),
2. die Ernennungen von Besitzern (§ 3),
3. die Zulassung von Rechtsanwälten,

Digitized by Google

4. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 5 Nr. 2).

Neunte Abtheilung.

Persönliche Rechtsverhältnisse.

---

326. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Europäer in Togo.
Vom 10. Oktober 1892. Riebow S. 257.

327. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen im Schutzgebiete Kamerun.
Vom 4. Februar 1891. Riebow S. 227.

328. Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun zur Ausführung der Verordnung vom 4. Februar 1881, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen.
Vom 1. Juni 1895. Kol.Bl. S. 373.
Ergänzung dazu vom 13. August 1898: Kol.Bl. S. 641.

329. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Auswanderung aus dem Kais. Schutzgebiete.
Vom 11. Dezember 1893. Kol.Bl. 1894 S. 105.

§ 1. Die Auswanderung Eingeborener des hiesigen Schutzgebiets nach Plätzen außerhalb desselben ist nur mit Genehmigung des Kais. Gouverneurs gestattet.

Digitized by Google

Diese für jeden einzelnen Auswanderungsfall schriftlich oder zu Protokoll des Gouvernementssekretärs, Bezirksamtmannes oder Stationsvorstehers nachzusuchende Genehmigung wird schriftlich ertheilt oder verweigert werden.

§ 2. Ein die Dauer dreier Monate einschließlich der Reise nicht übersteigender Besuch einer benachbarten Kolonie gilt nicht als Auswanderung im Sinne des § 1.

§ 3. Bei jedem Antrage auf Ertheilung der Auswanderungserlaubniß ist vom Antragsteller eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an den Uebertretern oder den Familienmitgliedern derselben oder denjenigen, welche die Auswanderungen veranlaßt haben, mit Geldstrafen bis zu Eintausend Mark bestraft.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in entsprechende Haftstrafe umzuwandeln.

330. Verordnung des Kais. Landeshauptmanns für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 24. April 1895. Kol.Bl. S. 346.

§ 1. Jeder im hiesigen Schutzgebiete ansässige Nichteingeborene hat sich innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 2. Neuangekommene Nichteingeborene haben

sich innerhalb von zwei Monaten, vom Tage ihrer Ankunft im Schutzgebiete an gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzumelden.

§ 3. Die Meldung hat zu enthalten

Vor- und Zuname, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe ob ledig, verheirathet, verwittwet, Anzahl und Geschlecht der Kinder, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Stand oder Gewerbe, ferner bei deutschen Reichsangehörigen genaue Angabe des Militärverhältnisses.

§ 4. Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet oder verändert dauernd ihren Wohnsitz im Schutzgebiete, so ist dies innerhalb eines Monats der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 5. An Stelle des Neuanziehenden oder des Abziehenden kann für die Erfüllung der Meldepflicht haftbar gemacht werden der im Schutzgebiete sich aufhaltende Dienstherr, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Ehegatte derselben.

Für diese Personen beginnt im Falle des § 4 die einmonatliche Frist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 6. Im Schutzgebiete vorkommende Geburten von Nichteingeborenen sind durch den ehelichen Vater, event. durch die Mutter, innerhalb zweier Monate der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Binnen gleicher Frist sind Todesfälle durch den

Digitized by Google

im Schutzgebiete wohnenden Dienstherrn, Arbeitgeber, Vorgesetzten, Ehegatten oder durch denjenigen Nichteingeborenen zur Anzeige zu bringen, welcher mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. für das hiesige Schutzgebiet in Kraft; durch dieselbe wird das Gesetz, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 nicht berührt.

331. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Europäer im ostafrikanischen Schutzgebiete. Vom 13. Februar 1892. Riebow S. 388.

332. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger. Vom 23. September 1893. Kol.Bl. S. 463.

§ 1. Die Verordnung vom 7. August 1891, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger, wird ihrem vollen Umfange nach außer Kraft gesetzt.

§ 2. Einseitige Rechtsgeschäfte Farbiger sowie Rechtsgeschäfte zwischen Farbigen untereinander müssen durch die zuständige Behörde beurkundet werden.

§ 3. Zuständig für die Beurkundung der Rechtsgeschäfte ist jeder Bezirksamtmann bezw. Stations-

chef. Betrifft das Rechtsgeschäft eine unbewegliche Sache, so ist der Bezirksamtmann bezw. Stationschef, in dessen Bezirk die Sache belegen ist, ausschließlich zuständig.

§ 4. Die Beurkundung erfolgt nach Wahl der Betheiligten entweder

1. in der Weise, daß der Beamte nach sorgfältiger Ermittelung des Willens der Aussteller lediglich den Inhalt der abgegebenen Erklärungen in deutscher Sprache wiedergiebt, oder
2. in der Weise, daß die Betheiligten dem Beamten ein in der ihnen geläufigen Sprache abgefaßtes Schriftstück vorlegen, und dieser den wesentlichen Inhalt darauf in deutscher Sprache vermerkt.

In beiden Fällen hat der Beamte seine Unterschrift und den von ihm geführten Stempel beizufügen.

Für die Auslegung des gemäß Nr. 2 beurkundeten Rechtsgeschäftes ist in erster Linie der deutsche Text maßgebend. Der in der fremden Sprache abgefaßte Text ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er dem deutschen Texte nicht widerspricht.

§ 5. Rechtsgeschäfte, welche nicht behördlich beurkundet sind, sind nicht klagbar, wenn die Erfüllung derselben noch von keiner Seite begonnen worden ist. Hat aber auf Grund eines nicht behördlich beurkundeten Rechtsgeschäftes die Erfüllung auch nur von einer Seite begonnen, so ist die Klage zulässig, es sind aber diejenigen, welche das Rechtsgeschäft errichtet haben, mit dem doppelten Betrage

der zu entrichtenden Beurkundungsgebühr zu bestrafen, so daß zwar jeder der Aussteller für die volle Strafsumme haftbar ist, diese aber im Ganzen nur einmal eingezogen wird. Die nachträgliche Beurkundung hat in diesem Falle auf Ansuchen unentgeltlich zu erfolgen.

§ 6. Die Gebühr für die Beurkundung beträgt bei einem Werthe bis zu 1000 (tausend) Rupien $1^1/_2$ Prozent, von dem Mehrwerth 1 Prozent.

Die geringste Gebühr beträgt stets eine Rupie. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sind sämmtliche Aussteller für die zu entrichtende Gebühr haftbar.

§ 7. Ist in dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft ein bestimmter Werth nicht angegeben, so wird derselbe durch den Bezirksamtmann bezw. Stationschef nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt.

§ 8. Ueber die aufgenommenen Urkunden ist ein Register wie über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu führen.

§ 9. Die Regelung der Hinterlassenschaft Farbiger erfolgt bis zum Erlasse einer diesen Gegenstand besonders regelnden Verordnung in der bisherigen Weise.

§ 10. Das Verfahren bei Errichtung von Testamenten wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Nov. 1893 in Kraft.

Digitized by Google

333. Runderlaß, betreffend Meldepflicht der in Deutsch-Ostafrika sich niederlassenden Aerzte.

Vom 30. August 1894. Zimmermann S. 127.

334. Die vom Kolonialrath gefaßten Beschlüsse, betreffend die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten und die Berechtigung der Eingeborenen zu Verfügungen öffentlich-rechtlicher Natur.

Kol.Bl. 1891 S. 331 f.

A. Juristische Personen des Auslandes, insofern sie Erwerbsgesellschaften sind, insbesondere Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Schutzgebiets der Genehmigung der Regierung.

Es sollen Anordnungen getroffen werden, damit dieser Grundsatz unverzüglich auch in den deutschen Interessensphären in Kraft gesetzt werde.

B. Ausländische Gesellschaften (A) haben vor ihrer Zulassung im Schutzgebiet den Nachweis genügender Mittel (genügenden werbenden Kapitals) zu erbringen.

C. Ausländische Gesellschaften (A) haben eine Zweigniederlassung in demjenigen Schutzgebiete zu begründen, in welchem sie Zulassung zum Betriebe beantragen. Nach dem Ermessen der Regierung kann die Bestellung eines Vertreters und die Be-

Digitized by Google

gründung eines Gerichtsstandes im Schutzgebiete als genügend erachtet werden.

D. 1. Die von den Eingeborenen-Häuptlingen gewährten Befugnisse öffentlichrechtlicher Natur sind nicht als rechtsbeständig anzuerkennen. Insbesondere gilt dies für

a) ausschließliche Wege- und Eisenbahnkonzessionen,
b) Handelsmonopole,
c) das ausschließliche Recht zum Bergbau,
d) die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesammte Gebiet eines Stammes oder einen größeren oder unbestimmten Theil desselben.

2. Sofern die Regierung Rechte der vorstehend unter a bis d beschriebenen Art einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muß die Ausübung solcher Rechte unter der Form einer in Deutschland oder im Schutzgebiet nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen.

335. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung eines Handelsregisters.

Vom 5. Januar 1897. Kol.Bl. S. 123.

§ 1. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in dieser Verordnung angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden auf dem Büreau des Handelsgerichtes gestattet.

§ 2. Zum Handelsregister ist seitens des Inhabers eines kaufmännischen Geschäfts bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Eintritt eines zur Anmeldung verpflichtenden Ereignisses die zum Zwecke der Eintragung erforderliche Anmeldung zu machen. Die Anmeldung gilt durch das Absenden einer schriftlichen Mittheilung an das zuständige Handelsgericht durch sichere Beförderungsgelegenheit als bewirkt.

Die Anmeldepflicht gilt nicht für die Bezirke der Innenstationen und das Bezirksamt Langenburg.

§ 3. In das Handelsregister ist einzutragen:

1. die Firma (Handelsname) jeder Handelsniederlassung, d. h. jedes Handelsgeschäftes mit oder ohne offene Laden. Jede Handelsniederlassung hat an sich einen besonderen Handelsnamen zu führen;
2. das Abändern oder Erlöschen einer Firma sowie die Aenderung des Inhabers der Firma;
3. die Ertheilung und das Erlöschen der Prokura (Handelsvollmacht);
4. die Begründung einer Zweigniederlassung in oder außerhalb des Bezirks, für welchen die Hauptniederlassung bereits angemeldet ist.

§ 4. Zur Anmeldung beim Handelsgerichte sind verpflichtet:

a) der Inhaber der Handelsniederlassung,
b) der Prokurist (Handelsbevollmächtigter),
c) der Liquidator,
d) der Nachlaßpfleger,
e) der Konkursrichter.

Digitized by Google

§ 5. Die Anmeldung kann schriftlich und mündlich geschehen. Dieselbe hat zu enthalten: Ort und Zeit der Handelsniederlassung, auf welche sich der Umstand ad 1, 2, 3 und 4 des § 3 bezieht, und den Vor- und Zunamen sowie die Staatsangehörigkeit, Religion und Geburtsort des die Anmeldung Bewirkenden.

§ 6. Als Handelsgericht im Sinne dieser Verordnung gilt das Bezirks- bezw. das Bezirksnebenamt.

§ 7. Für die Eintragungen in das Handelsregister werden die nachfolgenden, gleich mit der Eintragung von dem Handelsgerichte zu erhebenden Gebühren, den Staatskassen berichtigt: ad 1 des § 3 = 20 Rupien; ad 2, 3, 4 des § 3 dieser Verordnung = 10 Rupien.

§ 8. Erfolgt die vorgeschriebene Anmeldung zum Handelsregister nicht rechtzeitig, so ist, wenn die Anmeldung wenigstens im nächsten halben Jahre nach Eintritt des anzumeldenden Umstands eintritt, das Dreifache, wenn die Anmeldung noch später bewirkt wird, das Fünffache der Gebühr des § 7 als Strafe und neben dieser Strafe die einfache Gebühr des § 7 zu zahlen.

§ 9. Für die Einziehung von Gebühren und Strafen erhalten die Handelsgerichte (Bezirks- und Bezirksnebenämter) 20% der eingehenden Beträge zur Vereinnahmung in die Kommunalkasse des Bezirks.

§ 10. Die Strafen werden verhängt und vollstreckt durch das Handelsgericht, gegen dessen Entscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig

ist. Die Berufung ist binnen 14 Tagen bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte erster Instanz einzulegen. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen und die Vollstreckung der letzteren erfolgt durch die Kais. Gerichte.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. März 1897 in Kraft.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen.

Den europäischen Firmen ist mitzutheilen, daß sie ihrerseits dem Anmeldezwange genügen, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung bei dem zuständigen Bezirksgericht erstatten (und nicht auch bei den Verwaltungsbehörden). Die Bezirksgerichte werden ersucht, die Anmeldungen europäischer Firmen allmonatlich zum 1. in chronologischer Form den lokalen Verwaltungsbehörden in beglaubigter Abschrift zu übersenden, auf Grund welcher die Bezirks- bezw. Bezirksnebenämter ihr Handelsregister nachträglich durch die Eintragungen der europäischen Firmen zu ergänzen und die vorgeschriebenen Gebühren zu erheben haben. § 8 findet auf europäische Firmen keine Anwendung. Für die Strafen ist das Handelsgesetzbuch nebst preußischem Einführungsgesetz maßgebend. Der Anmeldepflicht unterliegen nur wirkliche Handelsgeschäfte, nicht Gastwirthschaften, nicht die Geschäfte der Hausirer, Höker, Ausrufer, Makler, Auktionatoren, Handelsgehülfen sowie Handwerker, die ihre eigenen Waaren verkaufen.

Digitized by Google

Für das Handelsregister ist in dem Schema der dem Register vorzuschreibende Kopf gegeben.

Handels-Register.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Firmeninhabers, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Religion.	Ort der Niederlassung.	Hauptinhalt der Eintragung, Name der Firma, Firmenveränderung, Prokuraertheilung 2c.	Zeit der Eintragung.	Bezeichnung des Anmeldenden, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Religion.	Bemerkungen.

Digitized by Google

336. Bekanntmachung, betreffend das Kreditgeben an farbige Angestellte der Landeshauptmannschaft für Togo.

Vom 24. März 1893. Riebow I.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es verboten ist, den farbigen und eingeborenen Angestellten der Kais. Landeshauptmannschaft, insbesondere den Zollaufsehern, Post- und Telegraphendienern, Polizisten Postboten und Angehörigen der Polizeitruppe, Darlehen, Vorschüsse oder Kredit irgendwelcher Art ohne schriftliche Genehmigung des Landeshauptmanns oder seines Vertreters zu gewähren.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft und steht ihnen für etwa vorhandene Forderungen ein Anspruch auf das Gehalt des Betreffenden nicht zu.

337. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Kreditgewähren an Eingeborene.

Kol.Bl. 1899 S. 232 f.

Die Bekanntmachung dazu vom 23. Februar 1899. Kol.Bl. S. 269.

338. Verordnung, betr. die polizeiliche An- und Abmeldung der in dem Schutzgebiete

Digitized by Google

der Marschall-Inseln ansässigen, daselbst zuziehenden bezw. wegziehenden Fremden.

Vom 15. März 1887. Riebow S. 607.

339. Verordnung, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und die Anmeldung alter Schulden derselben im Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Vom 25. Januar 1887. Riebow S. 625.

340. Verordnung, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene der Marschall-Inseln.

Vom 14. August 1887. Riebow S. 626.

341. Verordnung des Kais. Kommissars für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln, betreffend unterhaltslose Fremde.

Vom 5. Juni 1889. Kol.Bl. 1890 S. 48/49.

§ 1. Jeder Nichteingeborene des Schutzgebietes, welcher sich in demselben aufhält, ohne im Besitz genügender Mittel zum Unterhalt zu sein, oder auf Verlangen eine Gelegenheit zum Erwerb seines Unterhaltes durch Arbeit nachweisen zu können, ist gehalten, die ihm von dem Kais. Kommissar angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit gegen ortsüblichen Lohn zu verrichten.

§ 2. Jeder Neuanziehende hat bei der gemäß Verordnung vom 15. März 1887 erfolgenden An-

Digitized by Google

meldung den im § 1 geforderten Nachweis zu führen, widrigenfalls ihm der Aufenthalt im Schutzgebiet versagt werden kann.

§ 3. Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, den von ihm in das Schutzgebiet gebrachten Fremden, dem gemäß § 2 der Aufenthalt in demselben versagt wird, entweder wieder an Bord zu nehmen, oder die durch dessen Aufenthalt im Schutzgebiet und dessen Entfernung aus demselben entstehenden Kosten zu tragen.

Bis zur Aufnahme des Betreffenden an Bord, oder Sicherheitsstellung wegen der voraussichtlich entstehenden Kosten kann dem Schiffer die Aushändigung der Schiffspapiere verweigert werden.

§ 4. Weigert sich ein Fremder, die ihm gemäß § 1 übertragene Arbeit auszuführen, oder ist zu besorgen, daß derselbe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahr bringen werde, so kann er in Gewahrsam genommen und zwangsweise zur Arbeit angehalten werden.

§ 5. Ein Schiffer, der die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten verletzt, wird mit Geldstrafe oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt in den einzelnen Theilen des Schutzgebietes jedesmal mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Digitized by Google

342. Verordnung des Landeshauptmanns des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend das Meldewesen.
Vom 18. August 1887. Riebow S. 512.

343. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Errichtung von Pfand- und Fundkraalen.
Vom 16. Juni 1898. Zimmermann III S. 44.

§ 1. Zur Aufbewahrung von Vieh, welches in gesetzmäßiger Weise gepfändet oder als herrenlos und ohne Bewachung umherlaufend festgenommen ist, werden in jedem Bezirke, dem Bedürfniß entsprechend, Pfand- oder Fundkraale errichtet.

Jeder derartige Kraal wird einem Aufseher, dem Pfandmeister, unterstellt.

§ 2. Zahl und Orte der zu errichtenden Kraale werden von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt. Eine Aufhebung oder Verlegung der Kraale ist nur mit Zustimmung des Kais. Gouverneurs zulässig.

§ 3. Der Pfandmeister wird aus der Zahl der Bewerber vom Bezirkshauptmann auf 1 bis 3 Jahre ernannt. Nach Ablauf derselben hat er keinen Anspruch auf Wiederernennung. Die Vereinbarung besonderer Kündigungsfristen für beide Theile bleibt für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Wegen wiederholter Pflichtverletzung oder Trunkenheit kann der Pfandmeister ohne Kündigung vom Bezirkshauptmann entlassen werden.

§ 4. Gepfändetes oder als herrenlos gefundenes

Digitized by Google

Vieh ist, falls die Rückgabe an den früheren Besitzer nicht erfolgen kann, sobald als möglich an den nächsten Pfandkraal abzuliefern.

Vor erfolgter Ablieferung an den Pfandkraal ist das Vieh dem sich legitimirenden früheren Besitzer auf dessen Verlangen gegen Bezahlung oder Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfand- bezw. Fundgeldes oder Ersatz des verursachten Schadens zurückzugeben, widrigenfalls der Pfänder oder Finder für alle dem früheren Besitzer erwachsenden Kosten und jeden Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haftet.

Die Hinterlegung hat bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

Wird der Anspruch des Pfänders oder Finders von dem früheren Besitzer der Thiere ganz oder zum Theil bestritten und weigert dieser die Hinterlegung, so darf nur soviel Vieh, als zur Sicherung des streitigen Betrages ausreicht, behufs Ablieferung an den Pfandkraal zurückbehalten werden.

§ 5. Gepfändete und gefundene Thiere dürfen bis zur Ablieferung an den Pfandkraal oder Rückgabe an den früheren Besitzer weder irgendwie benutzt noch schlecht behandelt, noch veräußert werden, widrigenfalls die Verpflichtung zum Schadensersatz nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eintritt.

§ 6. Der Pfandmeister ist verpflichtet, alle Thiere, welche ihm in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeliefert werden, entgegenzunehmen.

Digitized by Google

§ 7. Bei Einlieferung der Thiere hat der Pfandmeister dem Einlieferer eine genaue Beschreibung über Zahl, Geschlecht, Farbe, besondere Kennzeichen (insbesondere Brandmerke) und den angeblichen Ort der Pfändung oder des Fundes unter Angabe des Datums der Einlieferung auszustellen.

§ 8. Der Pfandmeister ist verpflichtet, den ihm bekannten früheren Besitzer der eingelieferten Thiere von der Einlieferung gegen Erstattung der Unkosten sofort zu benachrichtigen.

Ueber die innerhalb des Bezirks eingetragenen Brandmerken hat er ein Verzeichniß zu führen.

§ 9. Von dem Pfandmeister ist ein Pfandbuch zu führen, in das jede Einlieferung, der Betrag des beanspruchten Schadensersatzes, der Pfand- oder Fundgelder und Antreibegebühr (§ 16), sowie jede Veränderung, Erkrankung und der Tod der eingelieferten Thiere dem Datum nach einzutragen ist.

Das Pfandbuch hat von Zeit zu Zeit der Bezirkshauptmann zu revidiren.

Es ist jedermann zur Einsicht vorzulegen.

Hat sich der frühere Besitzer der eingelieferten Thiere innerhalb einer Woche nach der Einlieferung nicht gemeldet, so ist die Bezirkshauptmannschaft von der Einlieferung in Kenntniß zu setzen; dieselbe hat für geeignete Bekanntgabe im Bezirk gegen Erstattung der Kosten Sorge zu tragen.

§ 10. Pferde, Rindvieh und Kleinvieh sind thunlichst in verschiedenen Umzäunungen unterzubringen.

Digitized by Google

§ 11. Ferner sind kranke Thiere von den gesunden möglichst getrennt zu halten.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere können getödtet werden, wenn die nächste Viehseuchenkommission oder in deren Ermangelung zwei in der Viehzucht erfahrene Ansiedler oder die nächste Polizeistation in einem darüber aufzunehmenden Protokolle die Tötung für erforderlich erklären.

Ist Gefahr im Verzuge, oder die Hinzuziehung anderer Personen mit größerem Zeitverlust verbunden, so ist der Pfandmeister auch allein zur Tötung berechtigt, er hat alsdann die Gründe im Pfandbuche anzugeben.

§ 12. Der Pfandmeister darf die eingelieferten Thiere in keiner Weise benutzen oder mißhandeln.

Er hat für sichere Bewachung Sorge zu tragen und haftet für die von ihm verschuldeten Verluste nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts.

§ 13. Die eingelieferten Thiere haften für alle durch das Herantreiben, die Einlieferung und Aufbewahrung im Pfandkraal entstandenen Kosten. Der Pfandmeister darf die eingelieferten Thiere an den früheren Besitzer nicht freigeben, bevor die durch das Herantreiben, die Einlieferung und Aufbewahrung entstandenen Kosten und Gebühren bezahlt sind.

Die Bezahlung ist in das Pfandbuch einzutragen und eine Quittung darüber auszustellen.

§ 14. Die Gebühr für das Herantreiben der Thiere zum Pfandkraal, welche von dem Pfandmeister auf Verlangen bei der Einlieferung aus-

Digitized by Google

zuzahlen ist, beträgt, wenn zum Eintreiben nur 1 Person erforderlich ist: 3 Mark für einen halben, 5 Mark für einen ganzen Tag. Für jeden weiteren halben Tag steigt die Gebühr um 2 Mark.

Sind mehrere Treiber erforderlich, so sind an den zweiten 4 Mark, an den dritten 3 Mark, an den vierten und an jeden weiteren 2 Mark für jeden vollen Tag und die Hälfte dieser Beträge für jeden angefangenen halben Tag zu zahlen.

Die Gebühr wird nur für die zum Herantreiben erforderliche Zeit, nicht auch für einen etwa erforderlichen Rückgang berechnet.

§ 15. Für die Bewachung und den Unterhalt der eingelieferten Thiere erhält der Pfandmeister eine Gebühr, welche beträgt:

für Großvieh 25 Pf. pro Stück und Tag
für Kleinvieh 10 „ „ „ „ „

einschließlich des Tages der Ein- und Auslieferung.

Für allein zu haltende Hengste, Bullen, Eber, Ramme und Böcke wird nach Bedürfniß eine besondere Gebühr vom Bezirkshauptmann festgesetzt. — Daß diese Thiere im Pfandkraal allein gehalten werden müssen, kann der Bezirkshauptmann für seinen Bezirk oder einzelne Theile desselben durch Bekanntmachung anordnen.

§ 16. Ferner erhält der Pfandmeister für die Ein- und Auslieferung eine Gebühr von 50 Pfennig für jedes Stück Großvieh und 20 Pfennig für jedes Stück Kleinvieh.

Digitized by Google

§ 17. Bis zur Befriedigung des Einlieferers wegen seiner nach § 9 angemeldeten Ansprüche durch den sich meldenden früheren Besitzer muß der Pfandmeister die für die Deckung des beanspruchten Betrags erforderliche Anzahl von Thieren zurückbehalten, falls nicht der Einlieferer in die Freigabe einwilligt oder der frühere Besitzer den beanspruchten Betrag beim Pfandmeister oder der nächsten Polizeibehörde hinterlegt, oder die Freigabe durch vollstreckbare gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Die zur Deckung des vom Einlieferer beanspruchten Betrages und der nach §§ 13 bis 16 zu entrichtenden Gebühren nicht erforderlichen Thiere sind in jedem Falle dem sich legitimirenden Besitzer freizugeben.

§ 18. An den Pfandmeister abgelieferte Thiere, deren Eigenthümer oder früherer Besitzer sich — und zwar bei Großvieh innerhalb 3 Monaten, bei Kleinvieh innerhalb 6 Wochen nach der Einlieferung — nicht gemeldet und entweder den Einlieferer wegen seiner nach § 9 angemeldeten Ansprüche befriedigt oder diesen Betrag gemäß § 17 hinterlegt hat, sind öffentlich meistbietend zu versteigern.

Eine weitere Aufbewahrung durch den Pfandmeister findet nur statt, wenn dieser auf Antrag des Einlieferers oder früheren Besitzers einwilligt.

§ 19. Der Versteigerungstermin ist unter genauer Angabe der Anzahl, Abzeichen, des Geschlechtes und etwaiger Brandmerke der zu versteigernden Thiere rechtzeitig im Bezirke bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Art der Bekanntmachung bestimmt der Bezirkshauptmann.

Der Termin für die Versteigerung soll in der Regel nicht früher als 2 Wochen und nicht später als 4 Wochen nach Ablauf der in § 18 Abs. 1 angegebenen Fristen angesetzt werden.

§ 20. Die Versteigerung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, leitet der Pfandmeister.

Das Kaufgeld ist bei der Uebergabe der erstandenen Thiere sofort baar zu entrichten.

§ 21. Der Pfandmeister erhält unter Fortfall der Auslieferungsgebühr (§ 16) für die Versteigerung eine Gebühr von 20 Prozent des nach Abzug der Antreibe-, Einlieferungs- und Bewachungsgebühren verbleibenden Reinerlöses.

§ 22. Nach Beginn der Versteigerung kann bis zum Zuschlage der sich legitimirende frühere Besitzer der zu versteigernden Thiere dieselben nur gegen Zahlung der durch das Herantreiben, die Einlieferung und Aufbewahrung entstandenen Kosten sowie des dreifachen Betrages der Auslieferungsgebühr (§ 16) und gegen Hinterlegung des Betrages der von dem Einlieferer nach § 9 angemeldeten Ansprüche einlösen.

§ 23. Versteigertes Vieh ist bei der Uebergabe an den Ersteher mit dem Pfandkraalstempel zu kennzeichnen; die Form des Stempels bestimmt das Gouvernement.

§ 24. Von dem Versteigerungserlöse hat der Pfandmeister seine Einlieferungs-, Aufbewahrungs- und Versteigerungsgebühren, sowie die etwa von

Digitized by Google

ihm an den Einlieferer verauslagten Antreibegebühren in Abzug zu bringen.

Das Datum der Versteigerung, der Erlös, der Ersteher und der Betrag der vom Pfandmeister in Abzug gebrachten Gebühren ist ebenfalls in das Pfandbuch einzutragen.

§ 25. Hat sich der frühere Besitzer der versteigerten Thiere bis zum Schluß der Versteigerung nicht gemeldet, so hat ferner der Pfandmeister aus dem verbleibenden Ueberschuß des Versteigerungserlöses den Einlieferer wegen seiner nach § 9 angemeldeten Ansprüche auf Antrag zu befriedigen und dies ebenfalls in das Pfandbuch einzutragen.

§ 26. Hat sich dagegen der frühere Besitzer bis zum Schlusse der Versteigerung gemeldet und widerspricht er der Befriedigung des Einlieferers wegen seiner angemeldeten Ansprüche durch den Pfandmeister, so hat der Pfandmeister den Betrag dieser Ansprüche zurückzubehalten, den verbleibenden Ueberschuß des Versteigerungserlöses jedoch an den früheren Besitzer gegen Quittung auszuzahlen und die Auszahlung in das Pfandbuch einzutragen.

§ 27. Das Versteigerungsprotokoll nebst einer bezüglichen Abschrift aus dem Pfandbuche, sowie den noch nicht ausgezahlten Betrag des Versteigerungserlöses hat der Pfandmeister der Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

§ 28. Wird der für den früheren Besitzer verbleibende Betrag des Versteigerungserlöses innerhalb dreier Monate nach Ablieferung an die Bezirks-

Digitized by Google

hauptmannschaft von diesem nicht zurückverlangt, so verfällt das Geld der Regierung (Bezirkskasse); es darf von der Bezirkshauptmannschaft nur zur Verbesserung der Wege und Wasserstellen des Bezirkes verwendet werden.

§ 29. Wegen des zwischen dem früheren Besitzer und dem Einlieferer streitig gebliebenen Betrages der von dem letzteren angemeldeten Ansprüche sind die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die Auszahlung dieses Betrages seitens der Bezirkshauptmannschaft sowie der nach §§ 4, 17 und 20 hinterlegten Beträge darf nur auf Grund schriftlicher Einwilligung der Betheiligten oder auf Grund vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidung erfolgen.

§ 30. Der Bezirkshauptmann kann die ihm nach dieser Verordnung übertragenen Befugnisse für einzelne Distrikte seines Bezirkes mit Zustimmung des Gouverneurs auf die ihm nachgeordneten Polizeibehörden übertragen.

§ 31. Diese Verordnung tritt vom 1. Januar 1899 ab in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften in Kraft, sobald die Einrichtung der Fund- und Pfandkraale vollendet ist; die Vollendung der Einrichtung wird durch die Bezirkshauptmannschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, vom 1. November 1898: Zimmermann III S. 161 ff.

Digitized by Google

Zehnte Abtheilung.
Dingliche Rechtsverhältnisse.

---

344. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo. Vom 7. Juli 1888. Riebow S. 199.

Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wird auf Grund des § 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 2. Juli d. J. (R.G.Bl. S. 211) das Folgende verfügt:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1. Für jedes der beiden Schutzgebiete wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

§ 2. Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A eingerichtet.

Jedes Grundstück enthält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirke liegende Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Digitized by Google

Die Grundbuchblätter eines Grundbuches erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkt der Anlegung.

§ 3. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 21, 36), sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung,
2. die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuch bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind dieselben unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 4. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung;

Google

eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung, Bescheinigung des obersten Beamten nach § 21 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Juli 1888 u. dgl. m.), sowie die Vermerke über Zuschreibungen

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.

§ 5. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen,
2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer V

Digitized by Google

änderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 6. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechtes über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschungen der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 7. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

§ 8. Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 9. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§ 10. Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht

Digitized by Google

Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 11. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 12. Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaates bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 13. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

Digitized by Google

§ 14. Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Einganges bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 15. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

§ 16. Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibnngen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17. Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 18. Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der

durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in demselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen derselben Eigenthümer zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruchs.

§ 19. In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrags geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 20. Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§ 21. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 3 bestimmten

Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 22. Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenurkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung derselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§ 23. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilzahlung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 22 auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

Noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 24. Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben oder wenn sie verpfändet wird.

§ 25. Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechts verurtheilt ist.

§ 26. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 27. Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

Digitized by Google

§ 28. Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder:

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 29. Die Löschung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 30. Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Digitized by Google

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 31. Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 32. Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 33. Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig. In diesem Falle erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 32.

§ 34. Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B ausgefertigt.

Digitized by Google

§ 35. Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 36. Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrags nur in den Fällen des § 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrag ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen, welche in beglaubigter Form die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschaulichen und von einem die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokoll begleitet sein muß.

§ 37. Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen

Digitized by Google

werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§ 38. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§ 39. Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 in Kraft.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1. Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der voraufgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken bis 1 ha Fläche	5,00 Mark
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	1,50 „
von mehr als 10 ha für jeden Hektar mehr	0,50 „

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Wird für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so werden die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammengerechnet.

Digitized by Google

Bei Abschreibungen eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden die Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Im Falle des § 37 der Verfügung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§ 2. Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 500 Mark von je 100 Mark . . . . . 0,50 Mark
b) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Mark von je 100 Mark . . . . 0,20 „
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Mark . . . . . 0,10 „

§ 3. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu § 2 und $^2/_5$ der zu § 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5. Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

Digitized by Google

a) soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, 1/5 der Sätze zu § 1,

b) soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, 1/5 der Sätze zu §§ 2 bis 4.

Für Aufnahme oder Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten.

§ 6. Für

a) die Ertheilung des Hypothekenbriefs oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts 3/5 der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 10 Mark,

b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts die Hälfte der Sätze des § 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§ 7. Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8. Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung werden 0,50 Mark erhoben, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, sowie die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatz.

Digitized by Google

§ 9. Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 0,50 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10. Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller $^1/_5$ der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11. Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12. Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

345. Verordnung, betreffend Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes.

Vom 15. Januar 1888. Riebow S. 279.

§ 1. Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes bedürfen, sofern die erworbene Fläche 10 Hektare übersteigt und bisher im Besitze von Eingeborenen war, der Genehmigung des Kais. Kommissars.

§ 2. Das Gesuch um Genehmigung hat der Erwerber mündlich oder schriftlich beim Kommissariate

anzubringen; dasselbe muß nachstehende Angaben enthalten:

1. Name des Erwerbers,
2. Name des Eigenthümers,
3. thunlichst genaue Bezeichnung des Landes (einheimischer Name, geographische Lage, Umfang, Grenzen ꝛc.).

§ 3. Bezüglich der über solche Landerwerbungen abgeschlossenen Verträge gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Januar 1888.[1])

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von nicht unter 100 Mark und bis zu 2000 Mark bestraft.

346. **Verordnung betreffend das Bergwesen in Togo.** Vom 17. August 1898. R.G.Bl. S. 1031.

Die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Togo bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse befugt.

---

[1]) Hierin war bestimmt, daß die Verträge über Grunderwerb entweder vor dem Kais. Kommissar zu verlautbaren oder in urkundlicher Form einzureichen sind.

Digitized by Google

347. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Erwerb und Verlust, sowie die Beschränkungen des Grundeigenthums.

Vom 27. März 1888. Riebow S. 249 ff.

348. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betreffend Grunderwerb.

Vom 24. Dezember 1894. Kol.Bl. 1895 S. 101.

§ 1. Verträge, die von Nichteingeborenen mit Eingeborenen über Grunderwerb geschlossen werden sollen, müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einem hierzu ermächtigten Beamten verlautbart werden.

Es gelten als ermächtigt:

Der Gouverneur, die Richter, die Bezirksamtmänner, die Amtsvorsteher sowie deren Vertreter; außerdem kann der Gouverneur noch andere Beamte besonders ermächtigen.

§ 2. Die Besitzergreifung von herrenlosem Lande bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs.

§ 3. Wer von herrenlosem Lande Besitz ergreift, hat dies binnen sechs Monaten bei Vermeidung des Verlustes aller rechtlichen Ansprüche dem Gouvernement anzuzeigen; dasselbe setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen fest, unter welchen das Land erworben wird.

§ 4. Für die Verlautbarung eines Vertrages (§ 1) werden zehn vom Hundert des Erwerbspreises

Digitized by Google

als Gebühr erhoben, auch sind dem Gouvernement die erwachsenden Auslagen zu ersetzen.

Schuldner ist der Erwerber; sind Antragsteller und Erwerber verschiedene Personen, so haften Beide sammtverbindlich.

Bei Schenkungsverträgen sowie bei Besitzergreifung von herrenlosem Lande (§ 2) kann eine Gebühr nach dem Ermessen der mit der Angelegenheit befaßten Beamten erhoben werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1895 in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1888 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

349. Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun.

Vom 15. Juni 1896. Kol.Bl. S. 435—437.

I. Schaffung von Kronland.

Vorbehaltlich der Eigenthumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter ist alles Land innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun als herrenlos Kronland. Das Eigenthum daran steht dem Reiche zu.

Digitized by Google

II. Besitznahme von Kronland.

§ 2. Die Besitznahme von Kronland erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 durch die Regierung.

§ 3. Bei der Besitznahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Bebauung oder Nutzung den Unterhalt der Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert.

§ 4. Die Ermittelung und Feststellung des herrenlosen Landes (Kronlandes) erfolgt durch Landkommissionen, welche von dem Gouverneur unter Zutheilung des erforderlichen Messungspersonals zu bilden sind. Diese Kommissionen treffen auch die Entscheidung über etwaige von Privaten erhobene Ansprüche. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg zulässig.

§ 5. In solchen Bezirken, für welche ein Grundbuch besteht, erfolgt die Eintragung der als Kronland in Besitz genommenen Grundstücke auf Grund einer von dem Gouverneur oder einem von ihm hierzu ermächtigten Beamten ertheilten Bescheinigung, daß die Besitznahme unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen gehörig erfolgt ist und danach die Eintragung des Eigenthums zu geschehen habe.

III. Veräußerung von Kronland.

Digitized by Google

§ 6. Die Ueberlassung von Kronland erfolgt

durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Uebertragung zu Eigenthum oder durch Verpachtung. Durch die Ueberlassung von Kronland bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze unberührt.

§ 7. Die Festsetzung der Bedingungen für die Ueberlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers.

§ 8. Bei der Ueberlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, insbesondere auch Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, von der Veräußerung auszuschließen. Auch ist das Recht vorzubehalten, das zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Telegraphenanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen erforderliche Land gegen Ersatz des den Berechtigten wirklich entstandenen unmittelbaren Schadens zurückzunehmen.

§ 9. Schiffbare Ströme und Flüsse sind von der Ueberlassung zu Eigenthum auszuschließen.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 10. Zum Eigenthumserwerb oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigenthum oder Pachtbesitz eines Nichteingeborenen stehen, ist eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich. Der Gouverneur ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte

Digitized by Google

Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzuschreiben.

§ 11. Die Ueberlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben, sowie von allen ländlichen Grundstücken von Seiten Eingeborener an Nichteingeborene zu Eigenthum oder in Pacht von längerer als fünfzehnjähriger Dauer ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hiernach der Genehmigung bedürfende Verträge, zu welchen die Genehmigung nicht ertheilt wird, sind rechtsunwirksam.

§ 12. Nach näherer Anordnung des Reichskanzlers kann dem Gouverneur die Befugniß beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu ertheilen, in Gebieten, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Thätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigenthümern oder sonstigen Betheiligten wegen Ueberlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land sowie herrenloses Land in Besitz zu nehmen. Die Genehmigung solcher Abkommen sowie die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Ueberlassung der als herrenlos angesprochenen und von dem Gouverneur vorbehaltlich der Zulässigkeit des Rechtsweges als herrenlos anerkannten Landes zu erfolgen hat, regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 bis 9 und 11.

§ 13. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Digitized by Google

§ 14. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben oder abzuändern.

350. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1896.

Vom 17. Oktober 1896. Kol.Bl. S. 607.

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird auf Grund des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. Folgendes bestimmt:

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Behufs Sicherung wohlerworbener Rechte von Privatpersonen, insbesondere auch von Eingeborenen, gegen Beeinträchtigung ist, bevor Land als herrenlos in Besitz genommen wird (vergl. § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J.) durch vorgängige Untersuchung festzustellen, daß Ansprüche der im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. bezeichneten Art nicht bestehen. Diese Untersuchung ist erforderlichenfalls durch örtliche Besichtigung und soweit angängig, durch Vernehmung in der Umgebung angesiedelter oder sich aufhaltender Personen zu führen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 2. Werden auf bestimmte Landflächen Ansprüche von Häuptlingen, von Dorfgemeinden oder anderen Gemeinschaften der Eingeborenen geltend gemacht, welche auf angeblichen Hoheitsrechten be-

ruhen, oder dem Häuptlinge oder der Dorfgemeinschaft als solchen zustehen sollen, so ist den Rechten der Eingeborenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und zunächst auf eine Vereinbarung im gütlichen Wege Bedacht zu nehmen, durch welche das für das Fortbestehen der Gemeinschaft erforderliche Land ausgeschieden, der Rest aber zur Verfügung der Regierung gestellt wird.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht erreicht wird, entscheidet der Gouverneur.

§ 3. Eigenthums- oder Nutzungsansprüche auf Grund und Boden seitens Einzelner auf Grund privater Rechtstitel sind besonders zu prüfen und zu behandeln. Solche Ansprüche sind namentlich dann anzuerkennen, wenn entweder Urkunden vorgelegt werden, welche nach den zur Zeit ihrer Abfassung geltenden Rechtsnormen und Rechtsanschauungen verbindlich waren, oder wenn das Grundstück bebaut, bepflanzt oder eingefriedigt ist und der Besitzer sich seit wenigstens zwei Jahren vor Beginn des Ermittelungsverfahrens in ungestörtem Besitze befindet.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 4. Die Besitznahme hat allmälig nach Maßgabe des Fortschreitens der Erforschung und Feststellung der Landverhältnisse zu erfolgen. In gleicher Weise ist die Ermittelung der widerstreitenden Rechte vorzunehmen. Ueber Ausdehnung und Folgeordnung des Vorgehens trifft der Gouverneur Bestimmung.

Digitized by Google

§ 5. Umfang und Lage des in Besitz genommenen Kronlandes ist thunlichst sichtbar festzustellen, auch darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist von einem Beamten der Landkommission (§ 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J.) durch Unterschrift zu vollziehen. In die womöglich beizufügende Kartenskizze ist die Lage des Grundstücks thunlichst im Anschluß an feste Punkte sowie die etwa angebrachte Begrenzung mit möglichster Genauigkeit einzutragen.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6. In den Bezirken, in welchen zur Ueberlassung bestimmte Grundstücke (Kronland) sich befinden, wird ein Verzeichniß dieser Grundstücke mit Angaben über Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung und mit etwa vorhandenen Karten oder Kartenskizzen zur Einsicht offengelegt.

§ 7. Die Ueberlassung von Kronland (vergl. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J.) kann freihändig oder im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen.

§ 8. Der Gouverneur bestimmt die Behörde, bei welcher Anträge auf Ueberlassung zu stellen sind.

§ 9. Bei der Ueberlassung ist der Regel nach die Bedingung zu stellen, daß das erworbene Land binnen einer nach den Umständen des Falles zu bemessenden Frist in einem bestimmten Umfang urbar gemacht, bepflanzt, mit Wohneinrichtungen versehen oder sonst benutzt werde. Für den Fall der Nicht-

innehaltung der Bedingungen kann eine Konventionalstrafe bestimmt, auch der Rückfall des Landes ohne Entschädigung vorbehalten werden.

Der Gouverneur ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Stellung besonderer Bedingungen bei der Ueberlassung von Kronland überhaupt abzusehen.

§ 10. Bei Verkäufen kann der Kaufpreis ganz oder zum Theil gegen Sicherheit gestundet, bei Verpachtungen die Leistung einer Sicherheit verlangt werden. Der Nachweis eines bestimmten Betriebskapitals ist nicht erforderlich.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 11. Wer ein Grundstück der im § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. erwähnten Art zu Eigenthum erwerben oder pachten will, hat hiervon unter möglichst genauer Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Ausdehnung und unter Angabe der mit dem Veräußerer oder Verpächter verabredeten Bedingungen bei dem Gouverneur oder der von diesem bezeichneten Behörde Anzeige zu machen.

§ 12. Der dazu berufenen Behörde liegt ob:

a) sich zu vergewissern, ob und in welchem Umfange der Ueberlassende über das Grundstück zu verfügen befugt sei, und wenn sich ergiebt, daß andere Mitberechtigte vorhanden sind, die Zuziehung der letzteren zu dem Rechtsgeschäft den Parteien aufzugeben;

Digitized by Google

b) dahin zu wirken, daß der Veräußerer oder Verpächter über die thatsächlichen und rechtlichen Folgen des beabsichtigten Rechtsgeschäfts aufgeklärt und von dem Erwerber nicht übervortheilt werde;

c) festzustellen, ob nach der Veräußerung oder Verpachtung, soweit solche von Häuptlingen oder Gemeinschaften erfolgt, genügend Land für den ferneren Unterhalt der Gemeinschaft noch verbleibt;

d) nach Anhörung der Betheiligten vorzuschlagen, welche Beschränkungen oder Verpflichtungen dem Erwerber oder Pächter im öffentlichen Interesse aufzulegen, und zu begutachten, ob besondere Bedingungen bezüglich der Zeit und des Umfanges der Urbarmachung der Grundstücke dem Erwerber oder Pächter vorzuschreiben sind.

§ 13. Der Gouverneur entscheidet, ob die Genehmigung zu ertheilen und welche Bedingungen dabei etwa aufzuerlegen sind.

Durch die Genehmigung werden Ansprüche Dritter auf das Grundstück, soweit dieselben nicht ausdrücklich verzichtet haben, nicht berührt. Derartige Ansprüche sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 14. Der Gouverneur ist befugt, die im § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. vorgesehenen Ermächtigungen behufs vorläufiger Besitznahme solchen Personen und Gesellschaften zu ertheilen, welche größere wirthschaftliche Unter-

nehmungen beabsichtigen und für den Ernst ihrer Unternehmungen Gewähr bieten.

Der Gouverneur bestimmt die Frist, innerhalb welcher die nach § 12 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. erforderliche Genehmigung nachzusuchen ist.

§ 15. Der Gouverneur hat die weiteren zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. und dieser Verfügung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

351. Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiete Kamerun.

Vom 28. November 1892. R.G.Bl. S. 1043.

Gegenstände des Bergbaues.

§ 1. Die Aufsuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine;
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze;
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind;
4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit;
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun den Vorschriften dieser Verordnung.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

§ 2. Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufent-

halt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

Schürferlaubniß.

§ 3. Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

Schürfregister.

§ 4. Die Bergbehörde hat ein Schürfregister zu führen. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Gebiet, für welches die Schürferlaubniß ertheilt ist,
4. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Digitized by Google

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgestellt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht jedermann frei.

§ 5. Die Schürferlaubniß ist übertragbar.

Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

Rechte des Schürfers.

§ 6. Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisrunden Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§ 7. Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

Verbot des Schürfens.

§ 8. Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Digitized by Google

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 9. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

Nebenrechte des Schürfers.

§ 10. Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

Auffindung von Mineralien.

§ 11. Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Absatz 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren

Digitized by Google

Bestimmungen über den Inhalt und Umfang bleiben vorbehalten.

Bergbehörde.

§ 12. Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler eingelegt werden.

Strafbestimmungen.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis vier Monate wird bestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände schürft oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt,
3. wer die im § 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 14. Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 15. Die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Kamerun bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Digitized by Google

352. Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 2. April 1893.

§ 1. Zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum, welche vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2. Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag derjenigen Berechtigten, welche Landansprüche geltend zu machen beabsichtigen, eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 3. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebietes, auf welches sich das Aufgebot bezieht,
2. die Aufforderung, die Landansprüche binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anzumelden,

Digitized by Google

3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Landansprüchen den Verlust derselben zur Folge hat,
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft zu machen haben,
5. die Bezeichnung des Antragsstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichs-Anzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5. Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der geltend gemachten Landansprüche enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Digitized by Google

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt von Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Gerichtsbehörde zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§ 6. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Landansprüche wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7. Zur Prüfung der angemeldeten Landansprüche bestimmt die Gerichtsbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Abs. 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und bei der Gerichtsbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Landansprüche angemeldet

Digitized by Google

haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Gerichtsbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 8. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Landansprüche mit den Betheiligten erörtert.

Sind Betheiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Gerichtsbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Gerichtsbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen und ist hierbei an die von den Betheiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 9. Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Gerichtsbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Landansprüche.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein.

Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 10. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz zu.

Die Beschwerde muß bei dieser Behörde vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich angemeldet werden.

Digitized by Google

Zur Verhandlung über die Beschwerde kann ein Termin bestimmt und die Erhebung weiterer Beweise angeordnet werden.

§ 11. Die nach Maßgabe dieser Verordnung stattfindenden Verhandlungen und Entscheidungen in erster und zweiter Instanz erfolgen ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichskanzler erlassen.

353. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 5. Oktober 1898. R.G.Bl. S. 1063.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken regeln sich, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, nach den im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

§ 2. In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist,

Digitized by Google

finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigenthum eines Nichteingeborenen steht.

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihres Eigenthums im Grundbuche berechtigt sind, oder hierzu angehalten werden können (§§ 27, 50), bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 3. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die Gundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

§ 4. Der Gouverneur ist ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse nothwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen. Er bestimmt die Voraussetzungen für den Eigenthumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande. Die bisherigen Bestimmungen, wonach der Abschluß von Verträgen mit den Eingeborenen über den Erwerb von Eigenthum oder von Pachtrechten an Grundstücken ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht rechtskräftig und unter Strafe gestellt ist, bleiben in Kraft.

Digitized by Google

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur getroffenen Anordnungen aufzuheben.

II. Errichtung der Grundbücher.

§ 5. Der Gouverneur bestimmt diejenigen Bezirke, für welche ein Grundbuch anzulegen ist.

Die folgenden Paragraphen entsprechen den §§ 2 ff. der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 7. Juli 1888.[1])

III. Eintragung des Eigenthums. Eintragungen und Löschungen in der zweiten Abtheilung.

§ 25. Eine Auflassung findet nicht statt.

Zum Uebergange des Eigenthums im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks, für welches ein Grundbuchblatt bereits angelegt ist, oder welches im Eigenthum eines Nichteingeborenen steht, ist, abgesehen von der Beobachtung der durch den Gouverneur getroffenen besonderen Anordnungen (§ 4) erforderlich, daß

1. der eingetragene Eigenthümer die Eintragung des Erwerbs bewilligt hat oder zur Bewilligung der Eintragung rechtskräftig verurtheilt ist, und
2. der Erwerber als Eigenthümer eingetragen wird.

Steht das Grundstück im Eigenthume von Miterben, so genügt deren Bewilligung oder rechts-

[1]) S. oben S. 433.

Digitized by Google

kräftige Verurtheilung, auch wenn sie nicht als Eigenthümer eingetragen sind.

Die Eintragung des Erwerbers erfolgt auf dessen Antrag, sofern die erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

Sie soll außer dem Falle der rechtskräftigen Verurtheilung des Eigenthümers zur Bewilligung der Eintragung nur stattfinden, wenn eine in gerichtlicher oder notarieller Form aufgenommene Urkunde über das der Veräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.

§ 26. Ist das Eigenthum an einem Grundstücke, für welches bereits ein Grundbuchblatt angelegt ist, in anderer Weise als durch freiwillige Veräußerung übergegangen, so wird der Erwerber auf seinen Antrag als Eigenthümer eingetragen, sofern der Eigenthumsübergang nachgewiesen ist.

Die Eintragung des Eigenthums von Erben erfolgt auf Grund einer amtlichen Erbbescheinigung oder auf Grund eines sonstigen glaubhaften Nachweises.

§ 27. In den Fällen, in denen der Erwerb des Eigenthums ohne freiwillige Veräußerung stattgefunden hat, kann der Eigenthümer von der Grundbuchbehörde durch Geldstrafen bis zu je einhundertfünfzig Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrags geltend

gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 28. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 29. Die Eintragung von dinglichen Rechten außer den Hypotheken, von Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, von Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigenthums oder auf Eintragung eines dinglichen Rechtes erfolgt in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn die Bewilligung des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers beigebracht wird oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Die Einwilligung des Eigenthümers wird durch ein rechtskräftiges Urtheil auf Eintragung ersetzt.

§ 30. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

§ 31. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten Abtheilung erfolgt auf Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers.

Zur Begründung des Antrags ist die Lösch-

bewilligung des Berechtigten oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zur Löschung nothwendig.

Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

IV. Eintragungen und Löschungen in der dritten Abtheilung.

§ 32. Die Eintragung einer Hypothek erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt oder wenn ein Urtheil beigebracht wird, durch welches er zur Bestellung der Hypothek rechtskräftig verurtheilt ist,
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Urtheils, durch welches der Eigenthümer (Nr. 1) zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags an ihn rechtskräftig verurtheilt ist, die Eintragung seiner Forderung beantragt,
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 33. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, den Schuldgrund erwähnen, das verpfändete Grundstück bezeichnen, eine bestimmte Summe in der Landeswährung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstermin der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der

Google

Eintragung noch unbestimmt ist (Kautionshypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 34. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden auch die Vormerkungen zur Erhaltung des Rechtes auf eine Hypothek eingetragen.

Die Eintragung wird bewirkt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt,
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Arrestbefehls, eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils oder eines sonstigen Schuldtitels, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Eintragung seiner darin bezeichneten Forderung beantragt,
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 35. Die endgültige Eintragung einer Hypothek an der Stelle einer Vormerkung erfolgt, wenn eine der im § 32 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§ 36. Die Abtretung einer Hypothek wird auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde eingetragen. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahmeerklärung des Letzteren bedarf es nicht.

Digitized by Google

§ 37. Die Vorschriften des § 36 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek auf eine andere Weise erworben oder verpfändet, oder wenn von einem voreingetragenen Gläubiger das Vorrecht einem nachstehenden eingeräumt wird.

Die Eintragung der Verpfändung hat den Gläubiger, sowie die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, zu bezeichnen.

§ 38. Die Pfändung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts, die Ueberweisung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung zur Eintragung der Abtretung.

Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

§ 39. Beschränkungen des Verfügungsrechts über eine Hypothek werden neben derselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt, wenn der Gläubiger die Eintragung bewilligt oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 40. Die Löschung einer Hypothek darf nur auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen. Zur Begründung des Antrags gehört entweder

1. die vom Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung oder

Digitized by Google

2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis, daß der Gläubiger das Eigenthum des Grundstücks oder der Eigenthümer die Hypothek erworben hat.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 41. An Stelle einer gelöschten Hypothek darf eine andere nicht eingetragen werden. Vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

Auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers ist eine Hypothek, deren Löschung er gemäß § 40 zu verlangen berechtigt ist, auf seinen Namen und, sofern er sie an einen anderen abtritt, auf diesen umzuschreiben. Auf Kautionshypotheken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 42. Die Löschung einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag die Vormerkung eingetragen worden ist, oder auf Bewilligung dessen, für den die Eintragung stattgefunden hat.

§ 43. Soll eine gemäß § 32 Nr. 2, § 34 Nr. 2 eingetragene Hypothek oder Vormerkung gelöscht werden, so wird die Einwilligung des Berechtigten in die Löschung durch eine Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

Digitized by Google

§ 44. Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

§§ 45, 46 haben gleichen Wortlaut wie §§ 31, 22 der Verordnung für Kamerun und Togo [1]).

§ 47. (§ 33.) Ueber die Eintragung einer Hypothek wird eine Hypothekenurkunde in der Art gebildet, daß auf der Schuldurkunde oder einem mit Schnur und Stempel damit zu verbindenden Blatte die Eintragung nach dem von dem Gouverneur zu bestimmenden Formulare vermerkt wird.

Auf Bildung der Hypothekenurkunde kann verzichtet werden.

§ 48. (§ 34.) Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so wird jede bei der Hypothek eingetretene Veränderung (Abtretung, Verpfändung, Beschränkung des Verfügungsrechts u. s. w.) sowie die bewirkte gänzliche oder theilweise Löschung auf der Urkunde von der Grundbuchbehörde unter Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Hypothek wird außerdem der Eintragungsvermerk durchstrichen.

§ 49. (§ 35.) Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten ist, und auf die be-

[1]) S. oben S. 433.

Digitized by Google

glaubigte Abschrift der Vermerk zu setzen, für wen und über welchen Theil der Hypothek die Abschrift gefertigt ist.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen; die Eintragung der Abtretung ist gemäß § 48 auf beiden Urkunden zu vermerken.

V. Erste Anlegung des Grundbuchblattes.

§ 50. Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrags nur in den Fällen des § 27 angehalten werden.

§ 51. Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, daß er das Grundstück als Eigenthümer erworben oder im ungestörten Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrag ist eine aus der Flurkarte entnommene, das Grundstück veranschaulichende Karte, sowie ein Auszug aus der Mutterrolle beizufügen.

§ 52. Insoweit Flurbücher und Mutterrollen noch nicht angelegt sind, oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar oder mit Kosten verbunden sind, welche zu dem Werthe des Grundstücks in keinem Verhältnisse

Digitized by Google

stehen, genügt eine so genaue Bezeichnung des Grundstücks, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Gouverneur.

§ 53. Der Anlegung des Grundbuchblattes muß ein Aufgebot vorhergehen.

§ 54. Das Aufgebot wird von der Grundbuchbehörde erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstücks (§§ 51, 52),
3. die Aufforderung an alle diejenigen, die das Eigenthum oder ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abtheilung des Grundbuchs geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblattes ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Angebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muß eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 55. Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigenthumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung

des Grundbuchblattes. Die Grundbuchbehörde ist auch befugt, ihr bekannt und glaubhaft gemachte Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Betheiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 56. Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 54 Nr. 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen, wenn der Antragsteller den Anspruch anerkannt oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung desselben eine Vormerkung eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Betheiligten nicht einigen, im Rechtswege.

§ 57. Sind in Gemäßheit der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 2. April 1893 (R.G.Bl. S. 143)[1]) Landansprüche als rechtsgültig anerkannt worden und wird mit Rücksicht hierauf die Eigenthumseintragung beantragt, so kann das Grundbuchblatt ohne Erlaß eines Aufgebots angelegt werden, falls nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Bedenken obwalten. Das Gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks

[1]) S. oben S. 465.

Digitized by Google

eine Ueberweisung von früher herrenlosem Lande zu Grunde liegt und die Ueberweisung nach Maßgabe eines mit der Regierung abgeschlossenen Vertrags oder einer von dieser ertheilten Berechtigung erfolgt ist.

In beiden Fällen erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblattes eine Aufforderung an alle diejenigen, welche ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abtheilung des Grundbuches geeignetes Recht an dem Grundstücke in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls ihre Rechte und Ansprüche bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen in die genannten Grundbuchsabtheilungen nicht berücksichtigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 54 bis 56 sinngemäße Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn die als rechtsgültig anerkannten Landansprüche oder die Ansprüche aus Ueberweisungen von früher herrenlosem Lande (Absatz 1 dieses Paragraphen) im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 58. Der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem diese Verordnung in den einzelnen Bezirken (§ 5) in Kraft tritt.

Digitized by Google

§ 59. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1. Für die Eintragungen des Eigenthums einschließlich der voraufgehenden Verhandlungen sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken von 1 Hektar Fläche	5	Mark
von mehr als 1 Hektar bis 100 Hektar Fläche	10	„
von mehr als 100 Hektar bis 500 Hektar Fläche	20	„
von mehr als 500 Hektar bis 1000 Hektar Fläche	30	„
von mehr als 1000 Hektar bis 5000 Hektar Fläche	40	„
von mehr als 5000 Hektar bis 10000 Hektar Fläche	80	„
von mehr als 10000 Hektar Fläche	100	„

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Digitized by Google

Im Falle des § 52 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe des Grundstücks von der Grundbuchbehörde abgeschätzt.

§ 2. Für jede endgültige Eintragung in der zweiten und dritten Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrag bis zu 500 Mark:
von je 100 Mark . . . . . 0,50 Mark
b) von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Mark:
von je 100 Mark . . . . . 0,20 „
c) von dem Mehrbetrage:
von je 100 Mark . . . . . 0,10 „

§ 3. Für die Eintragung von Veränderungen allert Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu §§ 2 und 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5. Für die Aufnahme von mündlichen Gesuchen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sowie für die vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Betheiligten werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6. Für

a) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift

Digitized by Google

des vollständigen Grundbuchblattes drei Fünftel der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 10 Mark;

b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 5 Mark.

§ 7. Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2, 4 und 6 ein geringerer Betrag als 1 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8. Für die Einsicht des Grundbuches und der Grundakten ist jedesmal der Betrag von 0,50 Mark zu entrichten.

§ 9. Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jede angefangene Seite der auf Anordnung der Grundbuchbehörde zu fertigenden Abschrift 0,20 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10. Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller ein Viertel der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11. Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12. Die Grundbuchbehörde kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses

Digitized by Google

der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 13. Der Gouverneur ist befugt, für bestimmte Zwecke oder für einzelne Fälle die Gebühren ganz oder zum Theil außer Ansatz zu lassen.

354. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 10. April 1898. Kol.Bl. S. 199 f.

§ 1. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Landeshauptmann sind ermächtigt, bestimmte, innerhalb des südafrikanischen Schutzgebietes gelegene, Eingeborenen gehörige oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien für das unveräußerliche Eigenthum eines Eingeborenenstammes oder Verbandes der Stämme zu erklären und zu Wohnplätzen für die zu dem Stamm oder Verbande gehörigen Personen vorzubehalten (Reservate). Die hiernach geschaffenen Reservate sind alsbald unter möglichst genauer Bezeichnung der Grenzen öffentlich bekannt zu machen.[1])

§ 2. Die innerhalb eines Reservats belegenen Grundstücke können, unbeschadet bereits erworbener Rechte Dritter, nur mit Genehmigung des Landes-

---

[1]) Auf Grund dieser Verordnung ist das dem Witbooistamme gehörige Gebiet um Rietmond und Kalkfontein von dem Kais. Gouverneur für ein Reservat jenes Stammes erklärt worden. Das fragliche Gebiet ist etwa 1,2 Geviertkilometer groß (Kol.Bl. 1899 S. 1).

Digitized by Google

hauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zu Gunsten Fremder bilden. Aus anderen Rechtsgeschäften finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten Fremder weder in die Grundstücke selbst, noch in deren räumlich davon noch nicht getrennte Zubehörstücke statt.

§ 3. Kein Fremder darf ohne Erlaubniß des Landeshauptmanns in einem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel oder Gewerbe dortselbst treiben.

§ 4. Fremde im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht zu demjenigen Stamme oder Verbande gehörigen Personen, für welche das Reservat nach § 1 dieser Verordnung geschaffen worden ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 6. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Landeshauptmann auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben oder abzuändern.

355. Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 1. Januar 1899. Kol.Bl. S. 267/68.

356. Bekanntmachung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das

Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Okt. 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Ontjo.

Vom 1. Dezember 1899. Kol.Bl. 1900 S. 134.

357. Bedingungen des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für den Verkauf von Regierungsfarmen in den eroberten Gebieten bei Ontjo und Gobabis für wehrpflichtige Deutsche.

Vom 12. Mai 1898. Zimmermann III S. 38.

358. Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 15. August 1889. R.G.Bl. S. 179.

I. Einleitende Bestimmungen.

Gegenstände des Bergbaues.

§ 1. Die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und ander Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegen innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

Google

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

§ 2. Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigenthums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

II. Vom Schürfen.

Das Schürfen. Schürfgebiet.

§ 3. Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfgebiete).

Schürferlaubniß.

§ 4. Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

Digitized by Google

Schürfregister.

§ 5. Für jedes öffentliche Schürfgebiet wird von der Bergbehörde ein Schürfregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten, und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht Jedermann frei.

§ 6. Die Schürferlaubniß ist übertragbar. Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

Rechte des Schürfers.

§ 7. Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürfgebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf

Digitized by Google

welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§ 8. Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

Verbot des Schürfens.

§ 9. Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 10. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

Nebenrechte des Schürfers.

§ 11. Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf

Digitized by Google

welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.

§ 12. Für die Gewinnung von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin) und von Edelsteinen gelten folgende Bestimmungen.

Anzeige vom Funde.

§ 13. Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat hiervon der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu machen.

Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet.

§ 14. Nach erfolgter Anzeige von dem Funde oder wenn es anderweitig zur Kenntniß der Bergbehörde gelangt, daß Edelmetalle oder Edelsteine auf ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, hat die Bergbehörde festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt.

Ist ein solches Vorkommen festgestellt und die Verbreitung des gefundenen Minerals über eine größere Fläche nach Ansicht der Bergbehörde wahrscheinlich, so kann die Behörde ein entsprechendes, den Fundort einschließendes Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklären.

Die Erklärung, welche die Ausdehnung und die Grenzen dieses Gebietes festzusetzen hat, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Vor der Er-

Digitized by Google

klärung zum öffentlichen Grubengebiet ist, soweit an der einzubeziehenden Fläche Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, der Eigenthümer zu hören.

Verleihungsgesuch.

§ 15. Die Verleihung von Feldern ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Zahl der begehrten Felder,
3. die Lage derselben.

Rechte der Finder und Eigenthümer auf Verleihung von Feldern.

§ 16. Jeder Schürfer, welcher bis zu der im § 14 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund gemacht und angemeldet hat, hat das Vorrecht, daß ihm innerhalb seines Schürfkreises ein gebührenfreies Feld, welches den Fundpunkt einschließen muß (Finderfeld), sowie zwei weitere Felder verliehen werden, für welche die gewöhnliche Gebühr — § 24 — zu entrichten ist.

Der Eigenthümer hat das Vorrecht, innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet einbezogenen Eigenthums eine Anzahl von Feldern (Eigenthümerfelder) sich verleihen zu lassen, und zwar

ein Feld für ein Grundstück bis zu fünfzig Hektar,
zwei Felder für ein Grundstück von fünfzig Hektar bis zu zweihundert Hektar und ein Feld mehr

Digitized by Google

für weitere je zweihundertundfünfzig Hektar, im Ganzen jedoch nicht mehr als fünfzehn Felder.

Im Falle des Zusammentreffens geht der Anspruch des Finders dem des Eigenthümers vor.

§ 17. Der Finder (§ 16 Absatz 1) hat bei der Anmeldung des Fundes oder spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben das Verleihungsgesuch anzubringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Sind die Ansprüche der Finder erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Das Verleihungsgesuch des Eigenthümers (§ 16 Absatz 2) muß bei Verlust des Vorrechts spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung angebracht werden. Die Erledigung der Ansprüche der Eigenthümer ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

Rechte Dritter auf Verleihung von Feldern.

§ 18. Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigenthümer kann Jeder, welcher im öffentlichen Grubengebiet Bergbau treiben will, sich mit zwei Feldern beleihen lassen. Unter mehreren auf dasselbe Feld gerichteten Verleihungsgesuchen entscheidet der Zeitpunkt der Anbringung bei der Bergbehörde und im Falle gleichzeitigen Eingangs mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

Größe der Felder.

§ 19. Die Ausdehnung eines alluvialen Feldes beträgt fünfzig mal fünfzig Meter, diejenige eines

Digitized by Google

Riff-Feldes fünfzig Meter in der Richtung des Riffes und einhundertundfünfzig Meter in der Breite.

Form der Felder.

§ 20. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht bis in die ewige Teufe.

Rechte aus der Verleihung von Feldern.

§ 21. Ueber die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde ertheilt.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Befugniß, die in dem § 12 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Innerhalb der verliehenen Felder darf von Dritten auf die im § 1 bezeichneten Mineralien nicht geschürft werden.

Nebenrechte des Beliehenen.

§ 22. Die im § 11 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hülfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für

Digitized by Google

welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hülfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§ 23. Auf den im § 10 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes, sowie die Gestattung der Anlage eines Hülfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

Gebühr.

§ 24. Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich zwanzig Mark, für die Eintragung des Ueberganges auf einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von vierzig Mark zu entrichten.

Abgrenzung der verliehenen Felder.

§ 25. Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb vierzehn Tagen durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden.

Beginn des Betriebes.

§ 26. Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

Unterbrechung des Betriebes.

§ 27. Der Betrieb darf auf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

Digitized by Google

§ 28. Wird die in den §§ 26 und 27 vorgesehene Frist, sowie eine von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Nachfrist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Zusammenlegung von Feldern.

§ 29. Mehrere im Zusammenhange stehende Felder, welche jedoch die Anzahl von fünfzehn nicht übersteigen dürfen, können zu einem Gesammtfeld vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von vierzig Mark zu zahlen. Der Antheil eines jeden Betheiligten ist genau zu bestimmen. Sind Felder in der Weise vereinigt, so genügt es, zur Einhaltung der in §§ 26 bis 28 erwähnten Fristen, wenn nur eines oder einige derselben bearbeitet werden.

Grubenausschüsse.

§ 30. Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§ 31. Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde, sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche

Digitized by Google

Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des § 49 Ziffer 2 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Im gleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

Rechte des Finders außerhalb des öffentlichen Grubengebiets.

§ 32. Soweit im Falle des § 14 die Erklärung eines Gebietes zum öffentlichen Grubengebiet nicht erlassen wird, kann der Finder, falls die Abbauwürdigkeit am Fundorte festgestellt ist, die Verleihung von drei Feldern innerhalb seines Schürfkreises beantragen. Die §§ 15, 19, 20, 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 29 finden Anwendung.

Abbauberechtigung.

§ 33. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eigenthümer eines Grundstückes, unbeschadet der Rechte des Finders (§ 32) beanspruchen, daß ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Theil desselben verliehen werde.

§ 34. Die Abbauberechtigung wird für einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahren verliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Verleihung erneuert werden.

Digitized by Google

Der Inhaber einer Abbauberechtigung ist befugt, auf dem ihm verliehenen Gebiet selbst Bergbau zu treiben und anderen Personen den Bergbau zu gestatten.

Für die Verleihung ist jährlich im Voraus eine Gebühr von zehn Mark für das Hektar zu entrichten. An Stelle derselben ist auf Verlangen der Bergbehörde eine jährliche Zahlung von höchstens zweiundeinhalb Prozent des Werths der Forderung des letzten Jahres nach dem durch die Bücher oder anderweitig nachgewiesenen Betrage zu leisten.

§ 35. Der Abbauberechtigte ist verpflichtet:

1. über die Förderung Buch zu führen,
2. der Bergbehörde jederzeit die Einsicht in die Bücher zu gestatten und die sonst von ihr erforderten Nachweisungen beizubringen,
3. die Fristen der §§ 26 und 27 innezuhalten.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Verleihung für erloschen erklären.

IV. Gewinnung von anderen Metallen.

§ 36. Auf andere, als die im § 12 bezeichneten Mineralien finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Größe der Felder.

§ 37. Wird in einem öffentlichen Schürfgebiet ein Mineral gefunden, welches nicht zu den im § 12 bezeichneten gehört, so kann für jeden solchen Fund

die Verleihung eines Feldes bis zur Größe von zehn Hektar beansprucht werden.

Entdeckung von Mineralien, Verleihung.

§ 38. Wer bei dem Betriebe eines ihm gehörigen Bergwerks oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 11 unternommen worden sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes angebrachten Verleihungsgesuchen.

Der Finder muß jedoch innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf des Tages der Entdeckung sein Verleihungsgesuch anbringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 39. Im Uebrigen geht das ältere Verleihungsgesuch dem jüngeren vor. Das Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Anbringung bei der Bergbehörde. Im Falle gleichzeitigen Eingangs entscheidet mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

§ 40. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Bezeichnung des Minerals,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Felde beizulegenden Namen.

Binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist ist eine den Anforderungen derselben entsprechende Angabe über Lage und Größe des

Digitized by Google

begehrten Feldes bei Verlust des Anspruchs auf Verleihung nachzubringen.

Dem Felde kann jede beliebige den Bedingungen des § 20 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt stets in das Feld eingeschlossen werden.

§ 41. Die Gültigkeit eines Verleihungsgesuches ist dadurch bedingt, daß das in demselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundorte (§ 40) auf einer natürlichen Ablagerung vor Anbringung des Verleihungsgesuches entdeckt worden ist und der Bergbehörde in glaubhafter Weise nachgewiesen wird und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Ob bessere Rechte Dritter vorliegen, hat die Bergbehörde in geeigneter Weise zu ermitteln. Liegt Grund zu einer solchen Annahme vor, so hat die Bergbehörde den Betheiligten Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben. Sie kann ihnen hierzu eine Frist oder einen Termin unter Ausschlußandrohung bestimmen.

§ 42. Dritte, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein besseres Recht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren erledigt ist, noch binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bei der Bergbehörde geltend machen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechts zur Folge.

§ 43. Die §§ 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 31

Digitized by Google

finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in §§ 26 und 27 bezeichneten Fristen verdoppelt werden und daß die Bestimmung der Bezirke, für welche Grubenausschüsse zu bilden sind, der Bergbehörde vorbehalten bleibt.

V. Gewinnung von Mineralien im Falle gemeinschaftlichen Vorkommens.

Verleihung bei gemeinschaftlichem Vorkommen von Mineralien.

§ 44. Kommen Edelmetalle oder Edelsteine (§ 12) in einem solchen Zusammenhange mit einem anderen Mineral vor, daß die Edelmetalle oder Edelsteine nur bei gemeinschaftlicher Gewinnung mit diesem Mineral abbauwürdig erscheinen, so darf weder die Erklärung des Fundgebiets zum öffentlichen Grubengebiet, noch eine Verleihung in Gemäßheit der §§ 33 und 34 stattfinden.

Die Verleihung kann in einem solchen Falle für Edelmetalle oder Edelsteine nur in Verbindung mit dem anderen Mineral beantragt werden. War eine Verleihung für das letztere bereits erfolgt, so hat der Beliehene innerhalb seiner Feldesgrenzen das ausschließliche Recht auf die Verleihung für die Edelmetalle oder Edelsteine. Auf die Verleihung finden die §§ 37 bis 43 Anwendung.

Berechtigung verschiedener Personen innerhalb derselben Feldesgrenzen.

§ 45. Steht die Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen

Digitized by Google

Berechtigten zu, so hat jeder Theil die Befugniß, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

VI. Antheile Dritter an den Gebühren.

Antheil der Eigenthümer.

§ 46. Soweit Felder auf Grundstücke verliehen worden sind, an welchen Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, erhalten die Eigenthümer der Grundstücke die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren.

Antheil der Häuptlinge.

§ 47. Soweit Felder in Gebieten verliehen worden sind, welche unter einem eingeborenen Häuptling stehen, hat der Häuptling Anspruch auf die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren. Der Anspruch erstreckt sich jedoch nicht auf die im § 46 bezeichneten Felder.

Die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Zahlung, sowie der von den Häuptlingen dafür zu übernehmenden Verpflichtungen werden von dem Kaiserlichen Kommissar getroffen. Der

Digitized by Google

Kommissar ist, soweit Gebiete, welche unter einem Häuptling stehen, in ein öffentliches Schürfgebiet einbezogen worden sind, befugt, dem Häuptling einen entsprechenden Antheil an den Schürfgebühren, jedoch nicht mehr als die Hälfte derselben, zu gewähren.

Antheil der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

§ 48. Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§ 46 und 47 an Grundeigenthümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergbehörde entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Ueberschuß zur Hälfte an die deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert.

VII. Bergbehörde.

Befugnisse der Bergbehörde.

§ 49. Es wird eine Bergbehörde eingesetzt, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen hat.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. über alle im Schutzgebiet erfolgenden Verleihungen nach Maßgabe der vorher zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht;

Digitized by Google

2. die nach den §§ 11, 22 und 23 zu leistenden Entschädigungen festzusetzen;
3. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
4. die Gebühren zu erheben und den nach §§ 46 und 47 Berechtigten ihre Antheile auszuzahlen;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde.

§ 50. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

Form der Bekanntmachungen.

§ 51. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 52. Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;

Digitized by Google

3. wer die im § 13 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 53. Der Schürfer welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 12 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

IX. Sonderrechte in einzelnen Gebietstheilen.

§ 54. Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame nicht berührt, welche von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888 betreffend das Bergwesen, und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115) rechtsgültig erworben worden sind.

Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Maßgabe des § 49 Ziffer 3 und § 50 entschieden.

Die im ersten Absatze bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werthe

Digitized by Google

der jährlichen Förderung von Mineralien (§ 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zweiundeinhalb Prozent des Werths der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Werth der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebietes auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat.

§ 55. Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Theile des Schutzgebietes, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlaß der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigenthum erworben hat.

In diesen Gebietstheilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

§ 56. Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung (§ 49 Ziffer 5) erstreckt sich auch auf die Gebietstheile, für welche die im § 54 bezeichneten Gerechtsame bestehen, sowie auf die im § 55 genannten Gebietstheile.

X. Schlußbestimmungen.

§ 57. Die Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von

Digitized by Google

Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115) wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichskanzler erlassen.

359. Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 6. September 1892. R.G.Bl. S. 789.

§ 1. Zur Feststellung der auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Gerechtsame, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietstheilen der Interessensphäre vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2. Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eines zur Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien Berechtigten eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem

Digitized by Google

Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 3. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebiets, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die beanspruchten Gerechtsame binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Bergbehörde des Schutzgebiets anzumelden;
3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Gerechtsamen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Digitized by Google

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5. Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der beanspruchten Gerechtsame enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Bergbehörde zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§ 6. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Gerechtsame wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7. Zur Prüfung der angemeldeten Gerechtsame bestimmt die Bergbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Abs. 2) zu laden sind.

Digitized by Google

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Gerechtsame angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Bergbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 8. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Gerechtsame mit den Betheiligten erörtert.

Sind Betheiligte im Termin nicht erschienen, so kann die Bergbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Bergbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen. Sie ist hiebei an die von den Betheiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden der Bergbehörde.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 9. Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Bergbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Gerechtsame.

Digitized by Google

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein. Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 10. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an den Kaiserlichen Kommissar zu.

Die Beschwerde muß vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Kaiserlichen Kommissar schriftlich angemeldet werden.

Derselbe kann zur Verhandlung über die Beschwerde einen Termin bestimmen und die Erhebung weiterer Beweise anordnen.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Kommissars ist endgültig.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichskanzler erlassen.

In denjenigen Theilen des Schutzgebiets, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX derselben gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt.

360. Verfügung des Reichskommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes.

Vom 19. April 1886. Riebow S. 298.

361. Bekanntmachung des Kaiserl. Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend Minenkonzessionen. Vom 1. April 1890. Riebow S. 299.

362. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Abschnitte I bis VI und VIII der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 im Gebiet von Gibeon. Vom 11. Oktober 1896. Kol.Bl. S. 669.

363. Aufgebot des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika. Vom 1. Februar 1898. Kol.Bl. S. 52.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. Sept. 1892 wird folgendes Aufgebot von Amtswegen erlassen:

Diejenigen Personen, welche in den Gebieten des früheren Stammes der San Jonker-Hottentotten, in allen anderen südlich des Swakopflusses gelegenen und in den bisherigen Aufgebotsverfahren nicht berücksichtigten Gebieten, ferner nördlich des Swakopflusses in dem Stammgebiete der Hereros und in den westlich davon liegenden Hottentottengebieten, insonderheit in den Gebietstheilen der Zwartbooi-Hottentotten und der Hottentotten von Zewsfontein vor dem Erlaß der Verfügung des

Digitized by Google

Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 bezw vom 1. April 1890 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezügliche Gerechtsame rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Gerechtsame spätestens bis zum 1. Juli 1898 Vormittags 9 Uhr, bei der Kaiserlichen Bergbehörde des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Windhoek anzumelden.

Die Versäumung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge. Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich aufhaltenden Vertreter bestellen und bei der Bergbehörde namhaft machen.

Denselben oder ähnlichen Wortlaut haben folgende Aufgebote des Kaiserlichen Kommissars bezw. Landeshauptmanns bezw. Gouverneurs von Deutsch-Südwest-Afrika.

Das Aufgebot von Landansprüchen

1. in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendrager und von Zwartmooder vom 25. November 1892,
2. in den Gebieten des Kapitäns von Gibeon, Hendrik Witbooi, des Kapitäns von Gokhas, Simon Kooper, des Kapitäns von Bersaba, Dietrich Goliath, des Kapitäns von Bethanien, Paul Trederiks vom 1. September 1896 (Kol.Bl. S. 582),

Digitized by Google

3. in den Gebieten des Herero-Kapitäns Zacharias von Otyimbingwe, des Herero-Kapitäns von Omaruru, in dem von dem Kapitän der Toopuaar-Hottentotten Pie Haibib nördlich des Tsoakhaubufers abgetretenen Landstrichs vom 1. September 1886 (Kol.Bl. 1896 S. 582),
4. in den Gebieten der Bastards von Rietfontein vom 20. Juni 1899 (Kol.Bl. S. 623).

Ungültigkeitserklärung von Aufgeboten.

Auf Grund des von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom ..... unter dem ..... 18.. erlassenen Aufgebots der Landansprüche in den Gebieten der ..... sind durch Verfügung vom ..... 18.. alle Landansprüche, welche nicht bis zu diesem Termin bei der Gerichtsbehörde erster Instanz in Windhoek zur Prüfung angemeldet sind, für ungültig erklärt.

364. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 6. September 1892. Vom 9. Juni 1898. Kol.Bl. S. 377.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 6. September 1892 (R.G.Bl. S. 789) wird hierdurch bestimmt:

Digitized by Google

Die Abschnitte I bis VI und VIII der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 15. August 1889 (R.G.Bl. S. 179) treten im Gebiete von Gokhas und in den zum Schutzgebiete gehörigen Gebietstheilen der Bastards von Rietfontain mit dem 15. Juni d. J. in Kraft.

365. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs über die Enteignung von Grundeigenthum von Deutsch-Ostafrika.

Vom 15. Januar 1894. Kol.Bl. S. 270.

§ 1. Das Grundeigenthum und alle sonstigen Rechte an unbeweglichen Sachen, einschließlich des Bergwerkseigenthums, können aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmungen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Auch das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Land unterliegt unter gleichen Bedingungen der Enteignung.

§ 2. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung) erfolgt auf Grund einer Verfügung des Gouverneurs. In dieser Verfügung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren der Unternehmer den Antrag auf Eröffnung des Enteignungsverfahrens zu stellen hat.

§ 3. Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung besteht in dem vollen

Digitized by Google

Werthe des zu enteignenden Rechts. Sie ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sämmtlicher Besonderheiten des einzelnen Falles festzusetzen und wird in Geld oder in Ueberlassung von Grund und Boden gewährt.

§ 4. Der Unternehmer ist außer zu der Entschädigung zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Wasserläufen u. s. w. verpflichtet, welche durch das Unternehmen für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden.

Enteignungsverfahren.

a) Feststellung des Gegenstandes.

§ 5. Behufs Einleitung des von dem Unternehmer beantragten Enteignungsverfahrens ist der Gouverneur nur berechtigt, von dem Unternehmer die Aufstellung eines Planes in entsprechendem Maßstabe zu verlangen, welcher die Lage und Grenzen der für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke angiebt.

§ 6. Der Gouverneur hat eine Beschreibung des Unternehmens und, wenn ein Plan vorhanden ist, auch diesen durch das zuständige Bezirksamt durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung während einer je nach Umständen, jedoch nicht unter einem Monat, zu bemessenden Zeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 7. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte bei dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Pro-

tokoll nach Maßgabe ſeines Intereſſes Einwendungen erheben.

§ 8. Nach Ablauf der Friſt werden die erhobenen Einwendungen durch den Bezirksamtmann in einem von ihm zu beſtimmenden Termin in mündlicher Verhandlung erörtert. Zu dem Termin ſind der Unternehmer und alle Betheiligten zu laden. Die Ladung erfolgt unter der Verwahrung, daß die Verhandlung auch im Falle des Nichterſcheinens erfolgen wird.

Dem Bezirksamtmann bleibt es überlaſſen, Zeugen und Sachverſtändige hinzuzuziehen.

Der Bezirksamtmann hat darauf hinzuwirken, daß in dieſem Termine zugleich eine Vereinbarung über die Entſchädigung herbeigeführt wird. Ueber die Verhandlungen iſt ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9. Nach dem Ergebniß der Verhandlung hat der Bezirksamtmann die Entſcheidung über die erhobenen Einwendungen ſowie über die von dem Unternehmer etwa einzurichtenden Anlagen (§ 4) zu treffen. Gleichzeitig iſt die Friſt zu beſtimmen innerhalb deren von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden muß. Die Entſcheidung iſt ſchriftlich abzufaſſen und den Betheiligten zuzuſtellen.

§ 10. Gegen dieſe Entſcheidung iſt die Beſchwerde beim Gouverneur innerhalb einer von dem Bezirksamt feſtzuſtellenden Friſt von mindeſtens einem Monat von der Zuſtellung an zuläſſig.

§ 11. Sind Einwendungen in der angegebenen Friſt (§§ 6, 7) nicht erhoben, oder ſind die erhobenen

Einwendungen endgültig erledigt, so ist über die von der Enteignung betroffenen Grundstücke und Rechte sowie die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen und über die Frist, binnen welcher das Enteignungsrecht geltend zu machen ist, von dem Gouverneur eine Verfügung zu erlassen und bekannt zu machen.

b) Feststellung der Entschädigung.

§ 12. Nach erfolgter Verleihung des Enteignungsrechts ist der Antrag auf Feststellung der Entschädigung von dem Unternehmer bei dem Bezirksamt schriftlich einzureichen. Dem Antrage sind die zum Beweise des Eigenthums des zu Enteignenden dienenden Urkunden beizufügen oder, falls solche nicht vorhanden sind, sonstige Beweismittel für das Eigenthum anzugeben.

§ 13. Der Bezirksamtmann hat einen Termin anzuberaumen, zu welchem der Unternehmer, die Eigenthümer und sonstige Berechtigte zu laden sind. Die Ladungen erfolgen in der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen die Entschädigung ohne deren Zuthun festgestellt werden wird.

Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Eine etwaige Vereinbarung der Betheiligten über die Entschädigung hat der Bezirksamtmann zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll steht einer gerichtlichen Urkunde gleich.

§ 15. Die Parteien können je einen Sachverständigen bezeichnen, welcher zu dem Termine zu

Digitized by Google

laden ist. Die Unterlassung dieser Bezeichnung gilt als Verzicht auf eine solche Zuziehung. Seitens des Bezirksamtmanns ist in allen Fällen ein Schätzer zur Verhandlung zuzuziehen. Die Sachverständigen und der Schätzer müssen die durch die deutsche Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Insbesondere dürfen sie nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind.

§ 16. Das Gutachten wird von den Sachverständigen mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, sich über das Gutachten zu äußern.

Der Bezirksamtmann kann die eidliche Bekräftigung der Gutachten verlangen.

§ 17. Auf Grund der Verhandlung hat der Bezirksamtmann durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß die Entschädigung festzustellen. In dem Beschluß ist zu bestimmen, daß die Enteignung nur nach Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung erfolgen wird. Zugleich hat der Beschluß die Bestimmung zu enthalten, daß und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte etwaige Realberechtigte zu befriedigen oder sicherzustellen hat.

Der Beschluß ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 18. Gegen den Beschluß des Bezirksamtmanns steht den Betheiligten der Rechtsweg innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung zu. Zuständig ist in erster Instanz das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand der Enteignung liegt.

Digitized by Google

c) Vollziehung der Vollstreckung.

§ 19. Die Enteignung wird auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksamtmann ausgesprochen, wenn der nach § 18 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der einmonatlichen Frist oder durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Verzicht erledigt, und wenn die Entschädigung erfolgt oder ihre Leistung sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen der Gouverneur auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen soll, sobald die durch Beschluß (§ 17) festgesetzte Entschädigung geleistet oder sichergestellt ist.

§ 20. Zugleich mit der Enteignungserklärung hat der Bezirksamtmann von dem Eigenthumsübergang der Grundbuchbehörde Mittheilung zu machen.

d) Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Wenn der Unternehmer von dem Enteignungsrecht nicht binnen der in § 9 vorgesehenen Frist Gebrauch macht oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksamts erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksamtes erfolgt ist, so hat der Entschädi-

gungsberechtigte die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren etwa erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Gegenstandes der Enteignung, geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des im § 18 gedachten Prozeßverfahrens, im Rechtswege beanspruchen will.

§ 22. Die Kosten des Enteignungsverfahrens vor den Verwaltungsbehörden trägt der Unternehmer. Die Tragung der Kosten des Verfahrens vor den Gerichten richtet sich nach den Grundsätzen der deutschen Civilprozeßordnung.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksamt werden, vorbehaltlich einer binnen Monatsfrist zu erhebenden Beschwerde an den Gouverneur, von dem Bezirksamtmann festgestellt.

Wirkungen der Enteignung.

§ 23. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 19) an den Entschädigungsberechtigten und den Unternehmer geht das enteignete Recht auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Entschädigungsberechtigten und den Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des enteigneten Rechts.

§ 24. Enteignete Grundstücke werden mit dem in § 23 bestimmten Zeitpunkte von allen darauf haften-

Digitized by Google

den privatrechtlichen Verpflichtungen frei, ſoweit der Unternehmer dieſelben nicht übernommen hat.

Die Entſchädigung tritt rückſichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und ſonſtigen Realanſprüche, insbeſondere der Reallaſten und Hypotheken, an die Stelle des enteigneten Gegenſtandes.

§ 25. Die Beſtimmungen dieſer Verordnung finden auch auf Unternehmungen der Regierung Anwendung.

366. Verordnung des Kaiſ. Gouverneurs für Deutſch-Oſtafrika betreffend Eigenthumserwerb an Grundſtücken vom 1. Sept. 1891 nebſt Abänderung des § 2 durch Nachtragsverordnung.

Vom 27. Februar 1894. Kol.Bl. S. 250.

§ 1. Innerhalb der deutſchen Intereſſenſphäre von Oſt-Afrika, wie ſie durch das deutſch-engliſche Abkommen vom 1. Juli 1890 feſtgeſetzt iſt, mit Ausſchluß des früher zum Sultanat Sanſibar gehörigen Küſtenſtreifens und der Landſchaften Uſagara, Nguru, Uſegna und Ukam, ſowie der Inſel Mafia ſteht das Recht, herrenloſes Land in Beſitz zu nehmen, allein der Regierung zu.

§ 2. Der Genehmigung des Gouverneurs unterliegen innerhalb des durch das deutſch-engliſche Abkommen begrenzten Gebietes alle Verträge, durch welche Grundſtücke in das Eigenthum oder auf eine mehr als 15jährige Dauer in den Beſitz eines Anderen übergehen.

Digitized by Google

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

367. Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen.
Vom 26. Nov. 1895. Kol.Bl. Beilage zu Nr. 23.

Hat denselben Wortlaut wie die denselben Gegenstand betreffende Verordnung für das Schutzgebiet Kamerun.

368. Verordnung, betreffend Anwendung und Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen vom 26. November 1895 und der dazu ergangenen Verfügung des Reichskanzlers vom 27. November 1895.
Vom 4. Dezember 1896. D. Kol.Bl. 1897 S. 163/64.

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Die mit der Ermittelung und Feststellung des herrenlosen Landes beauftragten Landkommissionen werden zusammengesetzt werden aus dem Bezirksamtmann bezw. Stationschef des jeweilig in Betracht kommenden Bezirks, Offizieren oder Landmessern

und nach Bedarf hinzugezogenen Interessenten, Unparteiischen und Hülfskräften.

§ 2. Den Landkommissionen hat als Richtschnur zu dienen, daß außer den von Eingeborenen bereits bepflanzten Grundstücken jedem Dorfe, jeder Gemeinde oder jedem Gehöfte das ungefähr Vierfache des wirklich bepflanzten Gebietes in einer für die Landeskultur günstigen Lage und Beschaffenheit zuzusprechen ist. Es ist hierbei in keiner Weise engherzig zu verfahren und billigen Wünschen Rechnung zu tragen.

§ 3. Um in der in § 2 der Verfügung des Reichskanzlers angegebenen gütlichen Weise mit den Farbigen auszukommen, wird den Landkommissionen eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt werden, mit welcher erforderlichenfalls durch Geschenke u. s. w. eine möglichst friedliche Auseinandersetzung herbeizuführen ist.

Scheitern alle gütlichen Versuche, so ist an den Gouverneur zu berichten.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 4. Den Landkommissionen werden durch den Gouverneur Abschnitte zur Bearbeitung bestimmt werden. Sie haben nach Erledigung jedes Abschnitts ihre Ermittelungen dem Gouverneur zur Bestätigung zu unterbreiten.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 5. Als die Behörden, bei welchen Anträge auf Ueberlassung von Kronland zu stellen sind, werden die Bezirksämter bezw. Stationen bestimmt.

Digitized by Google

369. Runderlaß des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Kauf- und Pachtverträge.

Vom 11. Juli 1898. Zimmermann III S. 48.

Die Bezirksgerichte haben von allen Kauf- und Pachtverträgen, die vor ihnen über fiskalische Grundstücke bisher abgeschlossen worden sind und in Zukunft abgeschlossen werden, dem Bezirks- u. s. w. Amte bezw. der Station, in deren Bezirk das betreffende Grundstück liegt, beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Die Bezirksämter und Stationen haben die Kontrole darüber auszuüben, daß die im Vertrage dem Käufer bezw. Pächter auferlegten Verpflichtungen (Zahlung des Kauf- und Pachtpreises, Zahlung von Zinsen bei hypothekarischer Eintragung des Kaufpreises, Bebauung und Inkulturnahme des Grundstückes innerhalb einer bestimmten Frist u. s. w.) erfüllt werden und haben, falls eine Bedingung nicht rechtzeitig erfüllt wird, dem Gouvernement Anzeige zu erstatten.

370. Die Allerhöchste Verordnung über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika vom 24. Juli 1894 (Kol.Bl. 1894 S. 389 ff.) hat ähnlichen Wortlaut wie die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika vom 5. Oktober 1898. Kol.Bl. S. 677 ff. [1])

[1]) S. oben S. 469.

Digitized by Google

371. Die Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895, betr. Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen vom 26. November 1895 hat denselben Wortlaut, wie die dieselben Gegenstände betreffende Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1899 für Deutsch-Südwestafrika.
Kol.Bl. 1899 S. 267. [1])

372. Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika.
Vom 9. Oktober 1898. R.G.Bl. S. 1045.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Diese Mineralien sind:

a) Edelmineralien.

1. Gold, Silber und Platin, gediegen und als Erze,
2. Edelsteine;

[1]) S. oben S. 487.

Digitized by Google

b) gemeine Mineralien.

1. alle Metalle außer den vorgenannten, gediegen und als Erze,
2. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
3. Glimmer und Halbedelsteine.

Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebaue betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer und Graphit finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs- oder Landesfiskus ist den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unterworfen.

§ 3. Für alle die Erwerbung und Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 4. Gegen die in Ausführung dieser Verordnung entgehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, insoweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Digitized by Google

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit der Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, bei der Behörde einzulegen, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde.

II. Vom Schürfen.

A. Im Allgemeinen.

§ 6. Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften im ganzen Schutzgebiet einem Jeden gestattet. Ausgenommen sind diejenigen Gebiete, die der Reichskanzler zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien entweder dem Reiche oder dem Landesfiskus vorbehalten hat oder vorbehalten wird oder auf Grund besonderer Vereinbarungen Dritten überwiesen hat oder überweisen wird. Diese Gebiete sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie auf Begräbnißstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Berg-

Digitized by Google

behörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreis um dieselben bis zu fünfzig Meter sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Genehmigung ertheilt hat.

§ 8. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat die Erlaubniß des Grundbesitzers einzuholen.

Mit Ausnahme der im § 7 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 9. Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung der letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei Abtretung des Grundstücks Sicherheitsleistung von dem Schürfer verlangen.

§ 10. Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des § 61 und im § 62 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu. Bei Beschädigungen durch Schürfarbeiten finden die Vorschriften der §§ 67, 68 entsprechende Anwendung.

§ 11. Kann der Schürfer sich mit dem Grundeigenthümer über die Gestattung der Schürfarbeiten

nicht gütlich einigen, so entscheidet die Bergbehörde ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Die Bergbehörde darf die Ermächtigung nur in Fällen des § 7 versagen.

Soweit die Entscheidung die Festsetzung der Bedingungen betrifft, findet die Beschwerde nicht statt.

Wegen der Kosten findet die Vorschrift des § 65 Anwendung.

§ 12. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme an zuständiger Stelle hinterlegt oder die Sicherheit geleistet ist.

§ 13. Die Benutzung unbebauten Kronlandes zu Schürfzwecken steht Jedem solange ohne Entgelt frei, als nicht der Gouverneur für bestimmte Bezirke besondere Vorschriften über die Bedingungen der Benutzung erlassen hat.

§ 14. Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Für die geförderten Mineralien hat der Schürfer die im § 55 bestimmte Förderungsabgabe zu entrichten; die Vorschriften des § 51 Absatz 1 Nr. 2 und des Absatzes 2, sowie des § 52 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

B. Vom Schürffelde.

§ 15. Die Bergbehörde hat auf Antrag gegen Zahlung der im § 16 bestimmten Gebühren Schürfscheine auszustellen. Jeder kann die Ausstellung einer beliebigen Zahl von Schürfscheinen verlangen.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß die Ausstellung auch durch andere Behörden erfolgt.

§ 16. Der Schürfschein lautet auf den Namen des Antragstellers und trägt eine Kontrollnummer.

Die Ausstellung erfolgt auf die Dauer von sechs Monaten. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ohne Beschränkung zulässig.

Für jeden Monat der beanspruchten Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von fünf Rupien [1]) im Voraus zu entrichten.

§ 17. Der Schürfschein gilt für das ganze Schutzgebiet unter Ausschluß der nach § 6 Satz 2 der allgemeinen Schürffreiheit entzogenen Gebiete und vorbehaltlich der auf Grund des § 13 erlassenen besonderen Vorschriften.

Der Gouverneur kann vorschreiben, daß für bestimmte Dienstbezirke die Verwendung des Schürfscheins von der vorherigen Eintragung in ein von der zuständigen örtlichen Behörde zu führendes öffentliches Schürfscheinregister anhängig ist. Vor

[1]) Gemäß der Kais. Verordnung vom 18. November 1900 (Kol.Bl. 1900, 895) durch Bekanntmachung des Direktors der Kol.-Abtheilung vom 27. November 1900 (Kol.Bl. 1900, 895) für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1903 auf die Hälfte herabgesetzt.

Digitized by Google

Verwendung des Schürfscheins in einem anderen Dienstbezirke muß er in dem Verzeichnisse des bisherigen Bezirkes gelöscht sein.

§ 18. Der Schürfschein ist übertragbar. Die Rechte aus dem Schürfscheine gehen mit der Umschreibung auf den Erwerber durch eine zur Ausstellung von Schürfscheinen befugte Behörde (§ 15) über.

Für die Umschreibungen ist eine Gebühr von fünf Rupien zu entrichten.

§ 19. Der Schürfschein gewährt das Recht, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Schürffeld und zwar ein Edelmineralschürffeld oder ein gemeines Schürffeld mit der Wirkung abzustecken, daß der Schürfer vorbehaltlich bereits erworbener Rechte jeden Dritten in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbaubetrieb auf sämmtliche im § 1 bezeichneten Mineralien, in einem gemeinen Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbaubetrieb auf gemeine Mineralien ausschließt.

§ 20. Das Edelmineralschürffeld hat in horizontaler Erstreckung die Form eines Rechtecks von höchstens 400 mal 200 Meter, das gemeine Schürffeld diejenige eines Rechtecks von höchstens 1200 mal 600 Meter Seitenlänge.

§ 21. Die Absteckung eines Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, daß

1. eine den Mittelpunkt des Feldes bezeichnende Tafel aufgerichtet wird, auf welcher der Name des Schürfers, die Kontrollnummer des Schürf-

Digitized by Google

scheins, der Zeitpunkt der Aufrichtung der Schürftafel und die Angabe, ob ein Edelmineral- oder ein gemeines Schürffeld belegt werden soll, zu vermerken sind,

2. zu beiden Seiten der Schürftafel geradeliegende Gräben von mindestens zwei Meter Länge gezogen werden, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen.

§ 22. Binnen vierzehn Tagen nach Aufrichtung der Schürftafel müssen die Eckpunkte des Feldes bestimmt und durch Pfähle sowie durch mindestens einen Meter lange, in der Richtung der Seiten des Schürffeldes gezogene Gräben kenntlich gemacht werden.

Geschieht dies nicht, so hört die Schließung des Feldes (§ 19) wieder auf.

Dieselbe Folge tritt ein, wenn der von den Eckpfählen umschlossene Flächenraum die nach § 20 zulässige Feldesgröße um mehr als 10 Prozent überschreitet.

§ 23. Von der erfolgten Absteckung eines Schürffeldes ist der Bergbehörde oder der sonst vom Gouverneur bestimmten Behörde Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen des Schürfers und den Ort, an welchem derselbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat,
2. die Kontrollnummer und die Gültigkeitsdauer des Schürfscheins,

Digitized by Google

3. die Angabe, ob ein Edelmineral- oder ein gemeines Schürffeld belegt ist,
4. den Zeitpunkt der Aufrichtung der Schürftafel (§ 21),
5. die möglichst genaue Bezeichnung der Lage und der Ausdehnung des Feldes; aus der beizufügenden Handzeichnung müssen die Grenzen des Feldes, seine Größenverhältnisse, die magnetische Nordlinie und die vorhandenen Tagesgegenstände in der Weise ersichtlich sein, daß das Schürffeld danach in der Natur aufgefunden werden kann.

Die Bergbehörde ist befugt, zu bestimmen, daß die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat.

§ 24. Ueber die Erstattung der Anzeige wird gebührenfrei eine Bescheinigung ertheilt.

Jede Anzeige wird in das Schürffelderverzeichniß eingetragen.

Die Vorschriften über die Einrichtung des Verzeichnisses erläßt der Gouverneur.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedem gestattet.

§ 25. Die Anzeige ist binnen vier Wochen nach der Aufrichtung der Schürftafel (§ 21) zu erstatten.

Ist das Feld in gerader Linie gemessen mehr als hundert Kilometer von dem Sitze der Behörde entfernt, so verlängert sich die Frist um einen Tag für je angefangene fünfzehn Kilometer der Mehrentfernung.

§ 26. Wird die Anzeigefrist nicht gewahrt oder die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Schürf-

Digitized by Google

scheins nicht rechtzeitig beantragt, so hört die Schließung des Feldes auf.

§ 27. Der Schürfer ist berechtigt, unter Aufgabe des belegten Schürffeldes ein neues abzustecken.

Binnen vierundzwanzig Stunden nach Aufrichtung der Schürftafel (§ 21) auf dem neuen Felde hat er die Merkzeichen des früheren zu beseitigen.

Spätestens mit der Anzeige des neuen Feldes ist die Aufgabe des früheren zum Zwecke der Löschung im Schürffelderverzeichniß anzumelden.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 26 finden entsprechende Anwendung.

§ 28. Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Feldes vorzuweisen.

III. Vom Bergbau.

A. Vom Bergbaufelde.

§ 29. Die regelmäßige Gewinnung von Mineralien (§ 1) — der Bergbau — ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

§ 30. Der Schürfer kann jederzeit beanspruchen, daß die Bergbehörde sein Schürffeld oder einen Theil desselben in ein Bergbaufeld, und zwar in ein Edelmineral-, oder ein gemeines Bergbaufeld umwandelt.

§ 31. Die Bergbehörde ist befugt, die Umwandlung (§ 20) auch gegen den Willen des Schürfers vorzunehmen:

1. wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmäßig gewonnen werden,

Digitized by Google

2. wenn das Schürffeld oder ein Theil desselben ununterbrochen oder mit unwesentlichen Unterbrechungen länger als fünf Jahre geschlossen gehalten ist.

§ 32. Die amtliche Prüfung, ob irgend eines der im § 1 bezeichneten Mineralien in dem Schürffelde vorkommt, findet bei der Umwandlung im Falle des § 30 nicht statt.

§ 33. Das Bergbaufeld soll die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind, wie die Schmalseiten.

Nach der Tiefe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Abweichungen von der Rechtecksform unterliegen der Genehmigung der Bergbehörde.

Der Flächeninhalt des Feldes ist nach der horizontalen Projektion in Hektaren zu bestimmen.

§ 34. Mit Genehmigung der Bergbehörde können mehrere einem Schürfer gehörige, unmittelbar aneinander stoßende Schürffelder oder ein Theil derselben in ein einheitliches Bergbaufeld umgewandelt werden.

§ 35. Die Umwandlung erfolgt in der Weise, daß das Schürffeld in dem Umfang, in welchem die Umwandlung beantragt (§ 30) oder angeordnet (§ 31) ist, in dem Schürffelderverzeichnisse gelöscht und unter einem besonderen Namen in das Bergwerksverzeichniß eingetragen wird. Auf das Bergwerksverzeichniß finden die Vorschriften des § 24 Abs. 3, 4 Anwendung.

Digitized by Google

§ 36. Ueber die Umwandlung wird auf Antrag gebührenfrei eine Bescheinigung ertheilt.

Auf Grund der Bescheinigung kann der Feldesinhaber die amtliche Vermessung und Abgrenzung des Bergbaufeldes verlangen.

§ 37. Die Vermessung und Abgrenzung erfolgt unter Leitung der Bergbaubehörde durch einen vom Gouverneur zugelassenen Markscheider oder Feldmesser.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 38. Die Bergbehörde hat den Inhabern von Schürf- oder Bergbaufeldern, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Felder der begehrten Abgrenzung entgegenstehen könnten, Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben.

§ 39. Ergiebt sich aus den Verhandlungen, daß dem Antragsteller ein bestimmtes Feld gebührt, so erfolgt die Abgrenzung.

Ueber das Ergebniß wird von der Bergbehörde eine Urkunde — die Vermessungsurkunde — ausgefertigt. Der Inhalt der Urkunde wird öffentlich bekannt gemacht. Die Einsicht der Urkunde und des beizufügenden Vermessungsrisses steht Jedem frei.

§ 40. Ansprüche aus entgegenstehenden Rechten erlöschen mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts der Vermessungsurkunde, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt.

§ 41. Wird ein entgegenstehendes Recht durch gerichtliche Entscheidung festgestellt, so ist die Ver-

Digitized by Google

messungsurkunde von der Bergbehörde nach dem Inhalte der Entscheidung aufzuheben oder abzuändern.

Die abgeänderte oder innerhalb einer sechsmonatlichen Frist (§ 46) nicht angefochtene Vermessungsurkunde wird dem Antragsteller ausgehändigt.

§ 42. Das Bergbaufeld ist übertragbar. Die Uebertragung ist bei der Bergbehörde behufs Eintragung in das Bergwerksverzeichniß anzumelden; mit der Anmeldung sind die zum Beweis erforderlichen Urkunden vorzulegen. Mit der Eintragung geht das Bergbaufeld auf den neuen Erwerber über. Ueber die Eintragung wird auf Antrag eine Bescheinigung ertheilt.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche diese Verordnung dem Bergbautreibenden auferlegt, ist der Bergbehörde der im Bergwerksverzeichniß Eingetragene haftbar.

Für die bis zur Eintragung des neuen Erwerbers erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Vorbesitzer ebenfalls haftbar.

§ 43. Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Theilung eines Feldes in mehrere selbstständige Felder und die Vereinigung mehrerer Felder zu einem Ganzen unterliegen der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Digitized by Google

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von zwanzig Rupien zu entrichten.

B. Von den Rechten und Pflichten der Bergbautreibenden.

§ 44. Der Bergbautreibende (§§ 30, 31, § 41 Abs. 2) hat die ausschließliche Berechtigung, nach den Bestimmungen dieser Verordnung

1. in einem Edelmineralbergbaufelde sämmtliche im § 1 bezeichnete Mineralien,
2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämmtliche im § 1 bezeichnete gemeine Mineralien

aufzusuchen und zu gewinnen sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 45. Der Bergbautreibende ist befugt, die zur Aufbereitung und Verhüttung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§ 46. Der Bergbautreibende ist befugt im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugniß kann ihm durch die Bergbehörde in Ansehung eines fremden Schürf- und Bergbaufeldes zugesprochen werden, sofern der Hülfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vortheilhaften Betrieb des Bergwerkes bezweckt und der Betrieb im fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbauberechtigte hat für allen durch

Digitized by Google

Anlage des Hülfsbaues erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

§ 47. Inwiefern der Bergbautreibende befugt ist, das in seinem Felde vorhandene oder demselben künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebs zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt der Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung der Gouverneur.

§ 48. In einem gemeinen Felde ist der Bergbautreibende befugt, Edelmineralien beim Abbau eines gemeinen Minerals insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Die Bergbehörde entscheidet, ob der wirthschaftliche Werth der Gesammtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmineralien beruht; in diesem Falle ist das gemeine Feld oder ein entsprechender Theil desselben durch die Bergbehörde in ein Edelmineralfeld umzuwandeln.

§ 49. Steht das Recht zur Gewinnung edler und gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergbautreibenden zu, so hat jeder Theil das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen Theiles mitzugewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 50. Der Bergbautreibende ist befugt, die Ab-

Digitized by Google

tretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 44 bis 49) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift der §§ 60 bis 66 zu verlangen.

§ 51. Der Bergbautreibende ist verpflichtet:

1. binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist die Grenzen seines Feldes für Jedermann kenntlich zu machen, sofern das Feld nicht schon gemäß § 39 Absatz 1 abgegrenzt ist,
2. über die Förderung Buch zu führen.

Die Vorschriften über die Art der Kenntlichmachung der Grenzen und über die Einrichtung der Buchführung werden von der Bergbehörde erlassen. Dieselbe kann bestimmen, daß der Bergbautreibende noch weitere Nachweisungen über den Betrieb und die Förderung beizubringen hat.

Die Bergbehörde ist befugt, von den über die Förderung geführten Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 52. Genügt der Bergbautreibende einer der ihm auf Grund des § 51 auferlegten Verpflichtungen nicht, so kann die Bergbehörde eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von dreihundert Rupien über ihn verhängen. Unterbleibt trotzdem die Erfüllung der Verpflichtung binnen einer von der Bergbehörde bestimmten Frist, so kann die Löschung des Bergbaufeldes nach Maßgabe des § 58 erfolgen.

§ 53. Der Gouverneur kann anordnen, daß die von den Bergbautreibenden oder von bestimmten Bergbautreibenden mit der Buchführung über die

Förderung oder mit der Fertigung der sonst vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht zu vereidigen sind.

§ 54.[1]) Der Bergbautreibende hat eine jährliche Feldessteuer zu bezahlen.

Die Feldessteuer beträgt:

a) für Edelmineralbergbaufelder zwanzig Rupien für je ein Hektar der ersten hundert Hektar,

b) für gemeine Bergbaufelder eine Rupie für je ein Hektar der ersten fünfhundert Hektar,

mindestens jedoch zwanzig Rupien für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer erhöht sich je für die folgenden hundert beziehungsweise fünfhundert Hektar derart, daß

1. bei getrennten, im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden für das Hektar ein Viertel;
2. bei getrennten, nicht im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden und bei zusammengelegten Bergbaufeldern (§§ 34, 43) für das Hektar die Hälfte der vorstehend unter a und b für das Hektar festgesetzten Feldessteuer hinzutritt.

---

[1]) Die in §§ 54, 55 vorgesehenen Gebühren sind gemäß Kais. Verordnung vom 18. November 1900 (Kol.Bl. 1900, 895) durch Bekanntmachnng des Direktors der Kol.-Abth. vom 27. November 1900 (Kol.Bl. 1900, 895) für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1903 auf die Hälfte herabgesetzt.

Digitized by Google

Erstreckt sich bei getrennten Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden die Feldessteuer auf in und außer Betrieb befindliche Felder, so ist die Steuer für sämmtliche Felder in der Weise gemeinschaftlich zu berechnen, daß die außer Betrieb befindlichen Felder mit ihren eigenen Steuersätzen der Berechnung der Steuer für die im Betriebe befindlichen Felder angeschlossen werden.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im Voraus zum 31. März und 30. September zu bezahlen. Für das erste Halbjahr wird sie in Monatsantheilen vom Beginne desjenigen Monats an, in welchem die Feldesumwandlung (§§ 30, 31) stattgefunden hat, berechnet.

§ 55. Der Bergbautreibende hat ferner eine Förderungsabgabe zu entrichten. Dieselbe beträgt eineinhalb Prozent von dem Werthe, welchen die Bergwerkserzeugnisse vor weiterer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich bis zu den im § 54 genannten Terminen jedesmal für dasjenige Steuerhalbjahr, welches dem mit dem Zahlungstermin ablaufenden vorausgegangen ist.

§ 56. Uebersteigt die nach dem § 55 von dem Bergbautreibenden zu zahlende Förderungsabgabe den Betrag der von ihm zu entrichtenden Feldessteuer (§ 54), so ist der Ueberschuß der Förderungsabgabe bis zur Höhe des Mehrbetrags auf die Feldessteuer in Anrechnung zu bringen.

§ 57. Wer mit der Zahlung fälliger Feldes-

Digitized by Google

steuern oder Förderungsabgaben länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrags.

Die Bergbehörde fordert den Säumigen, sofern sein Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, durch Zuschrift, anderenfalls durch öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die in dieser Verordnung bestimmten Folgen zur Zahlung auf.

§ 58. Erfolgt die Zahlung der fälligen Abgabe und des nach § 57 verwirkten Zuschlags binnen weiterer vier Monate nicht, so wird das Bergbaufeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Bergwerksverzeichnisse gelöscht.

Die Bergbehörde beschließt die Löschung. Die Löschung kann erst vollzogen werden, wenn eine erhobene Beschwerde zurückgewiesen oder der Beschluß während der Beschwerdefrist nicht angegriffen worden ist. Die erfolgte Löschung des Bergbaufeldes wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 59. Das Gebiet eines gelöschten Bergbaufeldes ist für jeden Schürfer wieder geöffnet.

IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

A. Von der Grundabtretung.

§ 60. Insoweit für den Betrieb des Bergbaues einschließlich der zugehörigen, vom Bergbautreibenden herzustellenden Aufbereitungs- und Verhüttungs-

Digitized by Google

anlagen, Hülfsbaue und Wassernutzungsanlagen (§§ 44 bis 49) die Benutzung eines fremden Grundstückes nothwendig ist, ist der Bergbautreibende befugt, die Abtretung des Grundstücks zu verlangen. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Betriebsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume und Gartenanlagen kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen nicht angehalten werden.

§ 61. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthverminderung ein, so muß der Bergbautreibenbe bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergbautreibende statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 62. Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer

Digitized by Google

verlangen, daß der Bergbautreibende das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 63. Können sich der Bergbautreibende und der Grundbesitzer über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Theile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergbautreibende zum Erwerb des Eigenthums verpflichtet ist.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung und Sicherheitsleistung findet die Beschwerde nicht statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 60 Abs. 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 64. Durch Beschreitung des Rechtswegs wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung erfolgt, die Besitznahme nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme an zuständiger Stelle hinterlegt oder die Sicherheitsleistung erfolgt ist.

§ 65. Die Kosten des Zwangsabtretungsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergbautreibende, für die Beschwerdeinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

§ 66. Die Benutzung unbebauten Kronlandes steht dem Bergbautreibenden so lange ohne Entgelt

Digitized by Google

frei, als nicht der Gouverneur für bestimmte Bezirke besondere Vorschriften über die Bedingungen der Benutzung erlassen hat.

B. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§ 67. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum oder dessen Zubehörungen durch den Betrieb des Bergbaues (§ 60) zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

§ 68. Der Anspruch auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 67) verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte ab, in welchem der Beschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von der Vornahme der schädigenden Handlungen.

V. Von dem Verhältnisse des Schürfers im Schürffelde und des Bergbautreibenden zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 69. Gegen die Ausführung von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Enteignungsrecht beigelegt ist, steht dem Schürfer und dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Felder dieselben geführt werden sollen, seitens der zuständigen

Digitized by Google

Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Betriebs die Anlage auszuführen sei.

§ 70. War der Schürfer im Schürffelde oder der Bergbautreibende zu dem Betriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§ 69) ertheilt ist, so hat er gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadenersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Felde oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits vorhandener Anlagen nothwendig ist.

Können sich die Betheiligten über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch die Bergbehörde. Die Entscheidung der Bergbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

VI. Von der Bergpolizei.

§ 71. Die polizeiliche Aufsicht über die von Schürfern und Bergbautreibenden ausgeführten Arbeiten wird von der Bergbehörde geführt.

Die Aufsicht erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

Digitized by Google

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Betriebs.

§ 72. Die erforderlichen polizeilichen Vorschriften werden von dem Gouverneur nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 [1]) erlassen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 73. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Rupien oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt ein Schürffeld absteckt,
2. wer eine Schürftafel oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt,
3. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufelde anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sich dieselben anzueignen,
4. wer bei Ausübung seiner Bergbauberechtigung wissentlich die Grenzen seines Feldes überschreitet,
5. wer bei seiner Buchführung über die Förderung

[1]) S. oben S. 166.

Digitized by Google

oder in den von der Bergbehörde sonst erforderten Nachweisungen wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht.

§ 74. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft

1. wer den Vorschriften des § 7, des § 27 Abs. 2, 3, des § 28 oder des § 29 zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufelde Schürf- oder Bergbauarbeiten vornimmt,
3. wer bei Ausübung seiner Bergbauberechtigung aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Feldes überschreitet,
4. wer bei Absteckung seines Schürf- oder Bergbaufeldes die zulässige Feldesgröße um mehr als zehn Prozent überschreitet.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 75. Beamten und Militärpersonen des Schutzgebiets ist ohne behördliche Genehmigung das Schürfen und der Bergwerksbetrieb im Schutzgebiet untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfarbeiten oder durch Bergwerksbetrieb gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigenthum mit der Förderung. Auf Funde, die von solchen Personen gemacht werden, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 76. Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur ist bis auf Weiteres befugt, besondere Bestimmungen über die Rechts-

Digitized by Google

verhältnisse an den in ausgehändigten Vermessungsurkunden (§ 41 Abs. 2) bezeichneten Bergbaufeldern zu treffen, insbesondere über den Erwerb, die dingliche Belastung, die Zwangsvollstreckung und die Löschung (§§ 52, 58).

§ 77. Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zu bestimmen, welche Behörden die der Bergbehörde zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen und über Beschwerden zu entscheiden haben.[1])

§ 78. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zu bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 aufgeführten Mineralien Anwendung finden.

§ 79. Die Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Schürfen in Deutsch-Ostafrika vom 25. September 1895 wird aufgehoben.

Eine auf Grund der bezeichneten Verordnung ertheilte Schürferlaubniß bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Ein auf Grund einer solchen Erlaubniß gemachter und der Behörde nach Vorschrift des § 11 der bezeichneten Verordnung angezeigter Fund giebt dem Schürfer als Finder das Recht, binnen einer vom Gouverneur bestimmten Frist ein die Fundstelle

---

[1]) Gemäß Verordnung des Reichskanzlers vom 19. Januar 1899 (Kol.Bl. 1899 S. 117) sind die der Bergbehörde zugewiesenen Geschäfte bis auf Weiteres vom Gouverneur wahrzunehmen.

Digitized by Google

einschließendes Schürffeld nach Maßgabe der §§ 15 bis 28 dieser Verordnung mit der Wirkung abzustecken, daß während der Frist von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechts des Finders abgesteckt werden können.

§ 80. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Verordnung, für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs in Kraft tritt, wird durch den Reichskanzler bestimmt.

In den übrigen Theilen des Schutzgebiets tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

373. Verfügung wegen Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 (R.G.Bl. S. 1045). Vom 3. Oktober 1900.

Auf Grund des § 80 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (R.G.Bl. S. 1045) wird Folgendes bestimmt:

Die gedachte Verordnung tritt für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs mit dem 10. Oktober 1900 in Kraft.[1])

---

[1]) S. dazu die Vereinbarung mit der Deutsch-Ostafrikan. Gesellschaft vom 25. September 1900. Kol.Bl. S. 790.

374. Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum und die Anmeldung der bestehenden Ansprüche Fremder auf Grundeigenthum innerhalb des Schutzgebietes der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 8. Januar 1887. Riebow S. 624/25.

375. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 20. Juli 1887. R.G.Bl. S. 379.

§ 1. Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie regelt sich, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433).

§ 2. Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe bei den Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die

Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie erlassen.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Lande sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5. Die Grundsätze, nach welchen bei dem durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neu-Guinea-Kompagnie ausschließlich vorbehaltenen Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu verfahren ist, werden von der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers festgestellt.

Die Eintragung der hiernach von der Neu-Guinea-Kompagnie erworbenen Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den Erwerb ertheilten Bescheinigung des Landeshauptmanns oder eines von demselben hierzu ermächtigten Beamten.

§ 6. Andere Personen können aus der Besitzergreifung von herrenlosem Lande oder aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder

Digitized by Google

dinglicher Belastung von Grundstücken Rechte nur ableiten, wenn der Erwerb vor dem 21. Mai 1885 stattgefunden hat.

§ 7. Für Eigenthumserwerbungen der im § 6 bezeichneten Art gelten die nachstehenden Vorschriften:

Im Falle der Besitzergreifung von herrenlosem Lande ist zur Rechtswirksamkeit des Eigenthumsanspruchs erforderlich, daß vor dem 21. Mai 1885 von dem herrenlosen Grundstück thatsächlich Besitz ergriffen, sowie daß der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

Im Falle des Erwerbs auf Grund von Verträgen mit Eingeborenen ist erforderlich, daß vor dem 21. Mai 1885 zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber schriftlich oder mündlich ein Vertrag mit der Absicht der Uebertragung und des Erwerbs des Eigenthums geschlossen und der Besitz übertragen, sowie daß der Besitz nicht wieder aufgegeben oder verloren worden ist.

§ 8. Die Bestimmung im dritten Absatz des § 7 findet auf eine Veräußerung von Grundstücken, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen Nichteingeborenen stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

§ 9. Für die zum Schutzgebiete gehörigen Inseln der Salomonsgruppe tritt an Stelle des in den §§ 6 und 7 bezeichneten Termins der 28. Okt. 1896.

§ 10. Wer auf Grund von Erwerbstiteln der im § 6 bezeichneten Art Grundeigenthum im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Anspruch nehmen

will, muß den Antrag auf Eintragung seines Eigenthums ins Grundbuch spätestens bis zum 1. März 1888 stellen. Eigenthumsansprüche, welche bis zu diesem Termine durch Stellung des bezeichneten Antrags nicht geltend gemacht sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

Diese Vorschrift findet auf Eigenthumsansprüche aus Titeln, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das von dem Kaiserlichen Kommissar angelegte „Grundbuch oder Register für Landerwerbungen" eingetragen worden sind, keine Anwendung.

Die im vorigen Absatz bezeichneten Erwerber können jedoch auf Antrag des Stationsvorstehers des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, durch die zuständige Grundbuchbehörde zur Stellung des Antrags auf Eintragung ihres Eigenthums in das neue Grundbuch angehalten werden. Denselben ist hierzu, und zwar einem jeden durch besondere Verfügung, eine Frist von mindestens drei Monaten anzuberaumen und damit die Ankündigung zu verbinden, daß bei Versäumung der Frist die Ansprüche ihre Rechtswirksamkeit verlieren.

§ 11. In den Fällen des § 10 ist der auf Eintragung des Eigenthums gerichtete Antrag nebst Anlagen abschriftlich dem Vorsteher der Station, in deren Bezirk das Grundstück liegt, mit der Aufforderung mitzutheilen, etwaige Einwendungen, welche auf Grund des ausschließlichen Rechts der Neu-Guinea-Kompagnie zum Landerwerb gegen die

Eintragung zu erheben sind, binnen einer auf höchstens drei Monate zu bestimmenden Frist geltend zu machen.

Werden Einwendungen dieser Art innerhalb der Frist erhoben, so ist hiervon der Antragsteller mit der Ankündigung zu benachrichtigen, daß er seine Ansprüche gegen die Neu-Guinea-Kompagnie binnen der Ausschlußfrist von 6 Monaten durch Erhebung der Klage geltend zu machen habe.

Sind seitens der Neu-Guinea-Kompagnie Einwendungen vor Ablauf der Frist nicht erhoben, so erfolgt die Eintragung, falls im Uebrigen die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger (§§ 7 und 9) die Rechtsgültigkeit desselben ergiebt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittelungen vornehmen, sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Maßregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstücks gewesen sind.

§ 12. Die Bestimmungen der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und

Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen stillen Ocean, vom 10. April 1886 werden durch die §§ 7 ff. nicht berührt. Jedoch findet auf die Ansprüche britischer Staatsangehöriger, sobald sie durch die Entscheidung der in Nr. IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, die Vorschrift im letzten Absatz des § 10 Anwendung.

§ 13. Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlaß von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

376. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kais. Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 30. Juli 1887 (Riebow S. 475 ff.) hat fast denselben Wortlaut wie die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 7. Juli 1888.[1])

Die Anlagen und den Kostentarif, sowie die

[1]) S. dieselbe oben S. 433 ff.

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Einrichtung von Grundbuchbezirken, Zeitpunkt für Anlegung von Grundbüchern und Anträge auf Eintragung von Grundeigenthum im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie in das Grundbuch, vom 6. Dezember 1887, und die Verordnung, betreffend die Anlage von Grundbuchbezirken vom 16. Oktober 1888 siehe Riebow S. 483 ff.

377. Verordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vorzunehmenden Akte. Vom 12. November 1886. Riebow S. 508 f.

378. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kais. Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Riebow S. 475 ff.

379. Anweisung, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 10. August 1887. Riebow S. 472 ff.

380. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung von Bestimmungen des für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gültigen Kostentarifs für Grundbuchsachen. Vom 19. Juli 1893. Kol.Bl. S. 369

381. Vermessungstarif für Deutsch-Neu-Guinea. Vom 20. Juli 1893. Kol.Bl. 1895 S. 574.

382. Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen in Neu-Guinea. Vom 28. Juli 1888. Riebow S. 625.

§ 1. Es ist verboten, mit Eingeborenen Verträge abzuschließen, welche den Erwerb von Eigenthum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der letzteren zum Gegenstande haben.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

383. Verfügung zur Aufführung der Kais. Verordnung vom 22. Juni 1889, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 27. Juni 1889 (Riebow S. 586 ff.), hat fast denselben Wortlaut wie die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 7. Juli 1888.[1])

384. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung

[1]) S. oben S. 433 ff.

Digitized by Google

der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. Vom 22. Juni 1889. R.G.Bl. S. 145 hat denselben Wortlaut wie die denselben Gegenstand betreffende Verordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie,[1]) nur tritt an Stelle der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie der Reichskanzler.

Die Verfügung zur Ausführung dieser Verordnung siehe Riebow S. 586.

385. Verordnung des Kais. Kommissars für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln, betreffend Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte.

Vom 16. Oktober 1889. Kol.Bl. 1890 S. 49.

§ 1. Jeder Vertrag mit Eingeborenen über ein Werthobjekt von mehr als 2000 Mark muß schriftlich abgefaßt werden. Mündliche Nebenabreden sind ohne Wirkung.

§ 2. Jede Partei hat eine Ausfertigung des Vertrages zu erhalten.

§ 3. Jeder Vertrag der oben bezeichneten Art bedarf zu seiner Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Kais. Kommissars. Demselben ist eine Abschrift des Vertrages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe geahndet.

---

[1]) S. oben S. 554 ff.

Digitized by Google

§ 5. Diese Verordnung tritt in den einzelnen Theilen des Schutzgebietes jedesmal mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

386. Verordnung, betreffend den Erwerb von herrenlosem Land, den Betrieb der Perlfischerei und die Ausbeutung von Guanolagern für die Marschall-Inseln.

Vom 28. Juni 1888. Riebow S. 606.

§ 1. Anderen Personen als der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg ist die Besitzergreifung von herrenlosem Land verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 3. Abgesehen von dem herkömmlichen Betrieb der Perlschalenfischerei durch die Eingeborenen, ist es verboten, Fischerei auf Perlschalen ohne Genehmigung der Jaluit-Gesellschaft zu betreiben.

Es ist ferner verboten, ohne Genehmigung der Jaluit-Gesellschaft Guano-Lager auszubeuten, sofern nicht vor dem 21. Januar 1888 ein Recht hierauf erworben ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Geräthschaften und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Digitized by Google

387. Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum Eingeborener im Inſelgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 20. Januar 1900. Kol.Bl. S. 94.

§ 1. Es iſt bis auf Weiteres verboten, von den Eingeborenen der Karolinen, Marianen und Palau-Inſeln Grundeigenthum auf irgend eine Art, ſei es durch Kauf, Tauſch, Schenkung oder ſonſt ein Rechtsgeſchäft zu erwerben.

§ 2. Der Beſtimmung des § 1 zuwider geſchloſſene Verträge ſind rechtsungültig.

§ 3. Alle dieſer Verordnung entgegenſtehenden Beſtimmungen ſind hiermit aufgehoben.

Elfte Abtheilung.

Sklaverei und Arbeiterverhältniſſe.

---

388. General-Akte der Brüſſeler Anti-ſklaverei-Conferenz. Vom 2. Juli 1890. R.G.Bl. S. 605 ff.

Kapitel I.

Länder des Sklavenhandels. Maßregeln, welche in den Gebieten zu treffen ſind, in denen der Sklavenhandel ſeinen Urſprung hat.

Artikel I. Die Mächte erklären, daß die wirkſamſten Mittel zur Bekämpfung des Sklavenhandels im Innern Afrikas folgende ſind:

Digitized by Google

1. fortſchreitende Organiſation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, ſowie der kirchlichen und militäriſchen Einrichtungen in den der Hoheit oder dem Protektorate der civiliſirten Nationen unterſtellten Gebieten Afrikas;
2. allmälige Errichtung von Stationen im Innern ſeitens der Mächte, zu denen die betreffenden Gebiete im Abhängigkeitsverhältniß ſtehen, und zwar mit einer derart ſtarken Beſatzung, daß in den durch die Menſchenjagden verwüſteten Gebieten ein kräftiger Schutz der Eingeborenen und eine wirkſame Unterdrückung des Sklavenhandels ausgeübt werden können;
3. Anlage von Straßen und namentlich Eiſenbahnen, welche die vorgeſchobenen Stationen mit der Küſte verbinden und einen bequemen Zugang zu den Binnengewäſſern und zu dem oberen Laufe der durch Schnellen und Kataraкte unterbrochenen Ströme und Flüſſe geſtatten, um auf dieſe Weiſe billigere und ſchnellere Transportmittel an die Stelle des jetzt üblichen Trägerdienſtes zu ſetzen;
4. Einführung von Dampfſchiffen auf den ſchiffbaren Flüſſen des Innern und auf den Seeen, ſowie zu deren Unterſtützung Anlegung von befeſtigten Stützpunkten an den Ufern;
5. Errichtung von Telegraphenlinien zur Sicherung der Verbindung der Stützpunkte und Stationen mit der Küſte und den Verwaltungscentren;

Digitized by Google

6. Organisation von Expeditionen und mobilen Truppenkörpern, welche die Verbindung der Stationen unter sich und mit der Küste aufrecht erhalten, bei der Unterdrückung des Sklavenhandels mitwirken und die Verkehrswege sichern;
7. Beschränkung der Einfuhr der Feuerwaffen, wenigstens der vervollkommneten, sowie der Munition in der ganzen Ausdehnung der von dem Sklavenhandel berührten Gebiete.

Artikel II. Die Stationen, die von jeder der Mächte auf ihren Gewässern angeordneten Kreuzfahrten und die für diese als Schutzhäfen bestimmten Stützpunkte haben, abgesehen von ihrer Hauptaufgabe nämlich der Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Sklavenhandel dienenden Straßen, noch folgende Nebenbestimmungen:

1. den eingeborenen Völkerschaften, welche der Oberhoheit oder dem Schutz des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkerschaften und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nöthigenfalls Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der ersterwähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Vertheidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Civilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche,

Digitized by Google

wie des Kannibalismus und der Menſchenopfer, herbeizuführen;

2. Hülfe und Schutz den Handelsunternehmungen zu gewähren, deren Geſetzmäßigkeit zu überwachen, namentlich auch durch Kontrolle der Dienſtverträge mit den Eingeborenen, und die Gründung von dauernden Kulturcentren und Handelsniederlaſſungen vorzubereiten;
3. ohne Unterſchied des Kultus die bereits beſtehenden oder noch zu begründenden Miſſionen zu ſchützen;
4. für Krankenpflege zu ſorgen und den Forſchern ſowie allen denen, die ſich in Afrika an dem Werk der Unterdrückung des Sklavenhandels betheiligen, Gaſtfreundſchaft und Hülfe zu gewähren.

Artikel III. Die Mächte, welche in Afrika Souveränetätsrechte oder eine Schutzherrſchaft ausüben, verpflichten ſich in Beſtätigung und näherer Beſtimmung ihrer früheren Erklärungen, nach und nach, je nachdem es die Umſtände zulaſſen, ſei es durch die oben erwähnten Mittel oder durch jedes andere, das ihnen zuträglich erſcheinen ſollte, die Unterdrückung des Sklavenhandels, eine jede in ihren bezüglichen Beſitzungen und unter ihrer eigenen Leitung, zu betreiben. So oft ſie es für möglich erachten, werden ſie denjenigen Mächten ihre guten Dienſte leihen, welche in rein humanitärer Abſicht eine ähnliche Aufgabe in Afrika erfüllen ſollten.

Artikel IV. Die Mächte, welche Hoheitsrechte oder eine Schutzherrſchaft in Afrika ausüben, können gleichwohl die Verpflichtungen, die ſie kraft Artikel III übernehmen, insgeſammt oder zum Theil an Geſellſchaften, die mit Schutzbriefen verſehen ſind, übertragen. Sie bleiben nichtsdeſtoweniger direkt für die Verpflichtungen verantwortlich, welche ſie durch die gegenwärtige Generalakte eingehen, und ſtehen für die Ausführung derſelben ein.

Die Mächte verſprechen den nationalen Vereinigungen und den individuellen Beſtrebungen, welche an der Unterdrückung des Sklavenhandels in ihren Beſitzungen mitwirken wollen, Entgegenkommen, Hülfe und Schutz unter dem Vorbehalt ihrer vorgängigen und jederzeit widerruflichen Ermächtigung, ihrer Leitung und Beaufſichtigung, ſowie unter Ausſchluß jeder Ausübung von Hoheitsrechten.

Artikel V. Die kontrahirenden Mächte verpflichten ſich, ſofern nicht ſchon durch Geſetze, die dem Geiſt des gegenwärtigen Artikels entſprechen, dafür Sorge getragen iſt, innerhalb des Verlaufs von ſpäteſtens einem Jahre vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalakte ab, ein Geſetz zu erlaſſen oder bei ihren betreffenden geſetzgebenden Körperſchaften in Vorſchlag zu bringen, das einerſeits die Beſtimmungen ihrer Strafgeſetze über die ſchwereren Vergehen gegen die Perſon auf die Veranſtalter und Theilnehmer von Menſchenjagden, auf diejenigen, welche ſich der Verſtümmelung von Erwachſenen und Kindern männlichen Geſchlechts

schuldig machen, und auf alle Theilnehmer am gewaltsamen Sklavenfange, sowie andererseits die Bestimmungen über die Vergehungen gegen die persönliche Freiheit auf die Sklavenhändler, Führer und Transporteure, für anwendbar erklärt.

Die Theilnehmer und Gehülfen der verschiedenen vorbezeichneten Kategorien der Sklavenfänger und -Händler sollen mit Strafen belegt werden, welche zu den durch die Thäter verwirkten im Verhältniß stehen.

Die Schuldigen, die sich der Rechtsprechung der Behörden des Landes entzogen haben, in welchem die Verbrechen oder Vergehen begangen sind, sollen entweder auf Grund der von den Behörden, welche die Gesetzesverletzung festgestellt haben, übermittelten Untersuchungsakten oder auf Grund jedes anderen Beweises ihrer Straffälligkeit auf Betreiben derjenigen Macht, in deren Bereich sie betroffen worden, in Haft genommen werden und ohne weitere Förmlichkeit zur Verfügung der für ihre Aburtheilung kompetenten Gerichte gehalten werden.

Die Mächte werden sich binnen möglichst kurzer Frist die bereits vorhandenen oder in Ausführung des gegenwärtigen Artikels erlassenen Gesetze oder Verordnungen mittheilen.

Artikel VI. Die in Folge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransportes im Innern des Kontinents frei gewordenen Sklaven sollen, sofern die Umstände es gestatten, in ihr Heimathsland zurückgesandt werden; andernfalls soll ihnen die Ortsbehörde nach Möglichkeit die Beschaffung von

Lebensmitteln und, falls sie es wünschen, die Niederlassung im Lande erleichtern.

Artikel VII. Jeder flüchtige Sklave, welcher auf dem Kontinent den Schutz der Signatarmächte anruft, soll ihn erhalten und soll in ihren von Amtswegen errichteten Lagern und Stationen oder an Bord der die Seen und Flüsse befahrenden staatlichen Schiffe Aufnahme finden. Die Privatstationen und Privatschiffe sollen das Asylrecht nur unter Vorbehalt der vorgängigen staatlichen Genehmigung ausüben dürfen.

Artikel VIII. Da die Erfahrung aller Nationen, die mit Afrika in Beziehung stehen, gezeigt hat, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels sowie bei den inneren Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen, und da diese Erfahrung selbst klar erwiesen hat, daß die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist, vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungsmaßregeln getroffen werden, so bestimmen die Mächte, daß, soweit es der gegenwärtige Zustand ihrer Grenzen ermöglicht, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren, sowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen, abgesehen von den im folgenden Artikel vorgesehenen Fällen und Bedingungen, in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher

Digitized by Google

Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ocean, östlich vom Indischen Ocean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einschließlich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln verboten sein soll.

Artikel IX. Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition soll, falls sie in den Bereichen der Signatarmächte, welche Souveränetätsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, verstattet werden soll, sofern noch keine gleichen oder strengeren Bestimmungen daselbst bestehen, für die im Artikel VIII bezeichnete Zone in folgender Weise geregelt werden.

Sämmtliche importirte Feuerwaffen müssen auf Kosten, Risiko und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellten Lagerhause deponirt werden. Eine Herausgabe der importirten Feuerwaffen und Munition aus dem Lagerhause darf ohne vorgängige Erlaubniß der Verwaltung nicht stattfinden. Diese Erlaubniß soll, abgesehen von den nachfolgend bezeichneten Fällen, für alle Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, ganz oder auseinandergenommen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für dieselben bestimmten Munitionsbedarf verweigert werden.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche die nöthige Sicherheit verbürgen, können die betreffenden Regierungen auch Privatlagerhäuser

Digitized by Google

zulaſſen, dies jedoch nur für gewöhnliches Schieß-pulver und für Feuerſteingewehre unter Ausſchluß der vervollkommneten Waffen und deren Munition.

Unabhängig von den ſeitens der Regierungen direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organiſation ihrer Vertheidigung getroffenen Maßregeln können beſondere Ausnahmen verſtattet werden für ſolche Perſonen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebſt Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, ſowie für Reiſende, die mit einer Beſcheinigung ihrer Regierung verſehen ſind, dahin lautend, daß die Waffe nebſt Munition ausſchließlich zu ihrer perſönlichen Vertheidigung beſtimmt iſt.

Jede Waffe ſoll in den im Vorſtehenden vorgeſehenen Fällen von der Aufſichtsbehörde regiſtrirt und geſtempelt werden; die letztere hat auch den in Frage kommenden Perſonen Erlaubnißſcheine zum Tragen der Waffen auszuſtellen, mit der Angabe des Namens der zum Tragen der Waffe berechtigten Perſon und des Stempels, mit welchem die Waffe verſehen iſt. Dieſe im Falle erwieſenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißſcheine ſollen nur auf fünf Jahre ausgeſtellt, können jedoch wieder erneuert werden.

Die vorſtehende Beſtimmung über die Deponirung im Lagerhauſe iſt in gleicher Weiſe auf Schießpulver anzuwenden.

Aus den Lagerhäuſern dürfen für den Handel

nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes „Handelspulver“ herausgegeben werden. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken sollen die Ortsbehörden die Bezirke bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Die vom Sklavenhandel berührten Distrikte sollen stets ausgeschlossen bleiben. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, müssen sich verpflichten, der Verwaltungsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch für den Verbrauch restirenden Bestandes einzureichen.

Artikel X. Die Regierungen werden alle Maßregeln treffen, welche sie für erforderlich erachten zur Sicherung einer möglichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen über die Einfuhr, den Verkauf und den Transport von Feuerwaffen und Munition, sowie zur Verhinderung der Ein- und Ausfuhr über ihre inneren Grenzen und der Durchfuhr nach den Gebieten, wo der Sklavenhandel herrscht.

Die Durchfuhrerlaubniß darf innerhalb der Grenzen der im Artikel VIII bezeichneten Zone nicht verweigert werden, wenn die Waffen und Munition durch das Gebiet einer Macht, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist und sich

Digitized by Google

im Besitze der Küste befindet, nach im Innern gelegenen Gebieten überführt werden sollen, welche unter der Souveränetät oder dem Protektorat einer anderen Macht stehen, welche diese Akte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist, sofern nicht diese letztere Macht durch ihr eigenes Gebiet einen direkten Zugang zum Meere besitzt. Sollte dieser Zugang vollständig abgeschnitten sein, so darf die Durchfuhrerlaubniß ebensowenig vorenthalten werden. Jedem Transitgesuch muß eine von der Regierung der im Innern angesessenen Macht abgegebene Erklärung beigefügt sein, in welcher bezeugt wird, daß die besagten Waffen und Munition nicht zum Verkauf, sondern zur Verwendung bei den Behörden der betreffenden Macht oder für das zum Schutz der Missions- oder Handelsstationen nothwendige Militär oder für namentlich in der Erklärung bezeichnete Personen bestimmt sind. Gleichwohl behält sich die Territorialmacht der Küste das Recht vor, ausnahmsweise und provisorisch die Durchfuhr von Präzisionswaffen und Munition durch ihr Gebiet zu beanstanden, wenn wegen Unruhen im Innern oder anderer ernster Gefahren zu befürchten ist, daß durch die Beförderung der Waffen und Munition ihre eigene Sicherheit gefährdet werden kann.

Artikel XI. Die Mächte werden sich über den Vertrieb der Feuerwaffen und Munition, über die bewilligten Erlaubnißscheine und über die in ihren betreffenden Gebieten getroffenen Repressionsmaßregeln Nachricht zugehen lassen.

Digitized by Google

Artikel XII. Die Mächte verpflichten sich, diejenigen Maßregeln zu treffen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche nöthig sind, um außer der Beschlagnahme und Konfiskation der verbotenen Waffen und Munition eine Bestrafung der Uebertreter der Verbotsbestimmungen der Artikel VIII und IX sowie ihrer Mitschuldigen herbeizuführen, sei es durch Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder beides, entsprechend der Schwere der Uebertretung und der Bedeutung des einzelnen Falles.

Artikel XIII. Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, die sich mit der im Artikel VIII begrenzten Zone berühren, verpflichten sich, Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition über ihre Inlandgrenzen nach den Gebieten der besagten Zone zu verhindern, zum wenigsten die der vervollkommneten Gewehre und der Patronen.

Artikel XIV. Die in den Artikeln VIII bis einschließlich XIII vereinbarte Regelung soll auf zwölf Jahre in Kraft bleiben. Dieselbe soll, falls keine der kontrahirenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht, sie außer Wirksamkeit zu setzen, bekannt gegeben oder eine Revision beantragt haben sollte, auf zwei weitere Jahre verbindlich bleiben und so fort von zwei zu zwei Jahren.

Digitized by Google

Kapitel II.

Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande.

Artikel XV. Abgeſehen von ihrer auf Unterdrückung des Sklavenhandels und Schutz gegen denſelben an ſeinen Urſprungsſtätten gerichteten Thätigkeit ſollen die Stationen, die Kreuzfahrten und die Stützpunkte, deren Einrichtung im Artikel II vorgeſehen iſt, ſowie alle anderen Stationen, welche gemäß Artikel IV von einer jeden Regierung in ihrem Bereiche errichtet oder anerkannt ſind, noch außerdem die Aufgabe haben, ſoweit es die Umſtände ermöglichen und je nach dem Fortſchritt in der Organiſation ihrer Verwaltung die auf ihrem Gebiete von den Sklavenhändlern benutzten Wege zu überwachen, die auf dem Marſche befindlichen Sklavenzüge anzuhalten oder dieſelben ſo weit zu verfolgen, als ſie geſetzlich dazu berechtigt ſind.

Artikel XVI. In den Küſtengebieten, welche als Durchgangsplätze oder Endpunkte der aus dem Innern kommenden Sklaventransporte bekannt ſind, ſowie an den Kreuzungspunkten der hauptſächlichſten Karawanenſtraßen derjenigen Zone, welche der ſchon unter der Einwirkung ſouveräner oder Schutzrechte ausübender Mächte ſtehenden Küſte benachbart iſt, ſollen innerhalb der Bedingungen und Vorbehalte des Artikels III ſeitens der Behörden, welchen die betreffenden Gebiete unterſtehen, Stützpunkte errichtet werden, um von dort aus die Sklaventransporte abzufangen und die Sklaven in Freiheit zu ſetzen.

Artikel XVII. An den Seehafenplätzen und in den der Küste benachbarten Gegenden sollen seitens der Ortsbehörden strenge Aufsichtsmaßregeln getroffen werden, um den Verkauf und die Einschiffung der aus dem Innern ausgeführten Sklaven, sowie die Bildung von Menschenjäger- und Sklavenhändlerbanden und deren Aufbruch nach dem Innern zu verhindern.

Die an der Küste oder in deren Nähe anlangenden Karawanen, sowie diejenigen, welche im Innern einen von der betreffenden Territorialmacht besetzten Platz erreichen, sollen bei ihrer Ankunft einer eingehenden Kontrolle mit Bezug auf die Zusammensetzung ihres Personals unterworfen werden. Jede Person, von der sich erweist, daß sie eingefangen, gewaltsam entführt oder verstümmelt worden, sei es im Geburtslande oder unterwegs, soll in Freiheit gesetzt werden.

Artikel XVIII. In den Gebieten einer jeden der vertragschließenden Mächte soll die Verwaltung verpflichtet sein, die befreiten Sklaven zu beschützen, dieselben, wenn möglich, in ihre Heimath zurückzusenden, ihnen Existenzmittel zu beschaffen und besonders für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder Sorge zu tragen.

Artikel XIX. Die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen sollen auf alle bei Ausübung des Sklaventransportes und des Sklavenhandels zu Lande begangenen Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sobald deren Begehung festgestellt ist.

Digitized by Google

Jede Person, welche sich eine Bestrafung wegen einer in der gegenwärtigen General-Akte vorgesehenen Uebertretung zugezogen hat, soll zur Stellung einer Kaution verpflichtet werden, bevor sie wieder zu Handelsunternehmungen in den Ländern, wo der Sklavenhandel herrscht, zugelassen werden darf.

Kapitel III.

Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.

§ I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel XX. Die Signatarmächte halten es für zweckmäßig, gemeinsame Bestimmungen zu erlassen, um die Unterdrückung des Sklavenhandels innerhalb derjenigen Meereszone, wo er noch besteht, in wirksamerer Weise zu sichern.

Artikel XXI. Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Oceans (einschließlich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Rothen Meeres), von Beludschistan bis zum Kap von Tangalane (Quilimane), und andererseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26. Grad südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallelkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste entfernt, bis sie den Meridian des Kaps Amber erreicht. Von diesem Punkt aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von Beludschistan zurück-

Digitized by Google

führende Linie beſtimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had vorbeiführt.

Artikel XXII. Diejenigen Signatarmächte der gegenwärtigen General-Akte, zwiſchen welchen beſondere Abmachungen behufs Unterdrückung des Sklavenhandels beſtehen, ſind übereingekommen, die Klauſeln dieſer Abmachungen, welche das wechſelſeitige Recht des Beſuchs, der Durchſuchung und Beſchlagnahme von Schiffen auf See betreffen, auf die obgedachte Zone einzuſchränken.

Artikel XXIII. Dieſelben Mächte ſind gleichfalls darüber einig, daß das vorerwähnte Recht auf Schiffe von weniger als 500 Tonnen Gehalt zu beſchränken iſt.

Dieſe Beſtimmung ſoll einer Reviſion unterzogen werden, ſobald die Erfahrung eine ſolche nothwendig erſcheinen läßt.

Artikel XXIV. Alle anderen Beſtimmungen der zwiſchen den beſagten Mächten behufs Unterdrückung des Sklavenhandels vereinbarten Abmachungen bleiben in Kraft, ſoweit ſie durch die gegenwärtige General-Akte nicht verändert werden.

Artikel XXV. Die Signatarmächte verpflichten ſich, wirkſame Maßregeln zu treffen, um die mißbräuchliche Führung ihrer Flagge, ſowie den Sklaventransport auf denjenigen Schiffen zu verhindern, welche berechtigt ſind, ihre Flagge zu führen.

Artikel XXVI. Die Signatarmächte verpflichten ſich, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich ſind, um den pünktlichen Austauſch der

zur Ermittelung der den Sklavenhandel betreibenden Perſonen geeigneten Auskünfte zu erleichtern.

Artikel XXVII. Mindeſtens ein Internationales Büreau ſoll errichtet werden; daſſelbe ſoll ſeinen Sitz in Zanzibar haben. Die Hohen vertragſchließenden Theile verpflichten ſich, alle im Artikel XLI bezeichneten Dokumente ſowie Auskünfte jeder Art, welche geeignet ſind, zur Unterdrückung des Sklavenhandels beizutragen, an daſſelbe gelangen zu laſſen.

Artikel XXVIII. Ein jeder Sklave, welcher ſich an Bord eines unter der Flagge einer der Signatarmächte fahrenden Kriegsſchiffes geflüchtet hat, ſoll unverzüglich und ohne Vorbehalt die Freiheit erhalten; er kann aber hierdurch nicht dem zuſtändigen Richter entzogen werden, falls er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

Artikel XXIX. Ein jeder wider ſeinen Willen an Bord eines einheimiſchen Schiffes zurückgehaltene Sklave ſoll das Recht haben, ſeine Freiheit zu beanſpruchen.

Derſelbe ſoll von jedem Beamten einer der Signatarmächte, welchem die gegenwärtige General-Akte das Recht verleiht, den Perſonalbeſtand an Bord der beſagten Schiffe zu kontroliren, für frei erklärt werden können, ohne daß eine ſolche Befreiung ihn dem zuſtändigen Richter entziehen kann, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

Digitized by Google

§ II. Regulativ, betreffend die Führung der Flagge und die Ueberwachung durch die Kreuzerſchiffe.

1. Vorſchriften für die Verleihung des Flaggenrechts an einheimiſche Schiffe, für die Muſterrollen und für die Liſten der ſchwarzen Paſſagiere.

Artikel XXX. Die Signatarmächte verpflichten ſich, innerhalb der im Artikel XXI angegebenen Zone die zum Führen ihrer Flagge berechtigten einheimiſchen Schiffe ſowie die von denſelben vermittelten Handelsunternehmungen ſtreng zu überwachen.

Artikel XXXI. Die Bezeichnnng „einheimiſches Schiff“ findet auf ſolche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ſie müſſen eine einheimiſche Bauart und Takelung zeigen;
2. von der Beſatzung müſſen der Kapitän und die Mehrzahl der Matroſen Eingeborene eines der vom Indiſchen Ocean, vom Rothen Meer oder vom Perſiſchen Meerbuſen beſpülten Länder ſein.

Artikel XXXII. Das Recht, die Flagge einer der genannten Mächte zu führen, ſoll den einheimiſchen Schiffen künftig nur verliehen werden, wenn ſie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entſprechen:

1. die Rheder oder Schiffseigner müſſen Unterthanen oder Schutzbefohlene derjenigen Macht ſein, deren Flagge ſie führen wollen;

Digitized by Google

2. ſie ſind gehalten, nachzuweiſen, daß ſie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Geſuch gerichtet iſt, Grundeigenthum beſitzen, oder eine genügende Kaution zu ſtellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldſtrafen;
3. die beſagten Rheder oder Schiffseigner ſowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müſſen den Nachweis erbringen, daß ſie ſich eines guten Rufes erfreuen und insbeſondere noch niemals ſich wegen Sklavenhandels eine Verurtheilung zugezogen haben.

Artikel XXXIII. Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieſelbe ſoll jederzeit von derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden können.

Artikel XXXIV. Die Berechtigungsurkunde ſoll die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben enthalten. Der Kapitän hat dieſelbe in Gewahrſam zu nehmen. Der Name des einheimiſchen Schiffes ſowie deſſen Tonnengehalt ſollen am Heck in eingelegten und bemalten lateiniſchen Buchſtaben angegeben ſein; der oder die Anfangsbuchſtaben ſeines Heimathshafens nebſt der Regiſternummer des Nummernverzeichniſſes dieſes Hafens ſollen in ſchwarzer Farbe auf die Segel gedruckt werden.

Artikel XXXV. In dem Abgangshafen ſoll dem Kapitän des betreffenden Schiffes ſeitens der

Behörde derjenigen Macht, deren Flagge es führt, eine Muſterrolle ausgeantwortet werden. Dieſelbe ſoll bei jeder neuen Ausreiſe des Schiffes oder ſpäteſtens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Beſtimmungen erneuert werden:

1. die Muſterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die ſie ausgeantwortet hat, geprüft ſein;
2. kein Schwarzer ſoll auf einem Schiffe als Matroſe eingeſtellt werden können, ohne daß zuvor von der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieſer, von der betreffenden Territorialbehörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden iſt, um feſtzuſtellen, daß er ein freies Vertragsverhältniß eingeht;
3. dieſe Behörde ſoll darauf achten, daß die Zahl der Matroſen oder Schiffsjungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältniß ſtehe;
4. die Behörde, welche die betreffenden Perſonen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, ſoll dieſelben in die Muſterrolle eintragen, wo ſie in der Weiſe aufzuführen ſind, daß neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beſchreibung ſeiner Perſon vermerkt wird;
5. um Unterſchiebungen um ſo ſicherer zu verhüten, können die Matroſen außerdem mit einer Unterſcheidungsmarke verſehen werden.

Artikel XXXVI. Wenn der Kapitän des Schiffes ſchwarze Paſſagiere einzuſchiffen wünſcht,

so muß er davon der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichniß eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines Jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Größe und das Geschlecht angiebt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichniß der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visirt werden.

Artikel XXXVII. In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, und, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde die Musterrolle und nöthigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontroliren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichniß vermerken. Bei der Abfahrt soll dieselbe Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichniß setzen und die Passagiere aufrufen.

Artikel XXXVIII. An der afrikanischen Küste ıb auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer

Passagier außerhalb der Oertlichkeiten, wo eine Behörde der Signatarmächte ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft werden.

In der ganzen Ausdehnung der im Artikel XXI vorgesehenen Zone darf kein schwarzer Passagier anders als an einem Platze, wo eine Behörde der Hohen vertragschließenden Theile ihren Sitz hat und ohne daß diese Behörde der Ausschiffung beiwohnt, von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Uebertretung dieser Bestimmungen veranlaßt haben sollten, soll die Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das betreffende Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, die Territorialbehörde desjenigen Hafens, in welchem das verdächtige Schiff angelegt hat, solche einer Prüfung unterziehen.

Artikel XXXIX. Die Vorschriften der Artikel XXXV, XXXVI, XXXVII und XXXVIII sollen keine Anwendung finden auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft und welche einer der beiden folgenden Bedingungen entsprechen:

1. ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen;
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese verschiedenen Schiffe sollen, je nach Lage des Falles, von der Landesbehörde oder der Konsu-

Digitized by Google

latsbehörde einen beſonderen Erlaubnißſchein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern iſt, unter den im Artikel XL vorgeſehenen Bedingungen widerrufen werden kann, und von dem nach dem Formular der Anlage der gegenwärtigen General-Akte dem Internationalen Auskunftsbüreau Kenntniß zu geben iſt.

Artikel XL. Alle Fälle von Sklavenhandel oder von verſuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder, oder dem Eigner eines Schiffes, das berechtigt iſt, die Flagge eines der Signatarmächte zu führen, oder die im Artikel XXXIX vorgeſehene Erlaubniß erhalten hat, geſetzlich nachgewieſen ſind, ſollen die unverzügliche Zurücknahme dieſer Berechtigung oder dieſer Erlaubniß nach ſich ziehen. Alle Uebertretungen der Vorſchriften des § 2 des Kapitels III ſollen außerdem mit den in den beſonderen Geſetzen und Verordnungen einer jeden der vertragſchließenden Mächte angedrohten Strafen beſtraft werden.

Artikel XLI. Die Signatarmächte verpflichten ſich, bei dem Internationalen Auskunftsbüreau die Modellformulare für die nachſtehenden Urkunden niederzulegen:

1. die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Flagge;
2. die Muſterrolle;
3. das Verzeichniß der ſchwarzen Paſſagiere.

Dieſe Urkunden deren Faſſung je nach der Verſchiedenheit der einem jeden Lande eigenthümlichen

Vorschriften wechseln kann, müssen stets die folgenden, in einer europäischen Sprache abgefaßten Nachweise enthalten:

I. Was die Berechtigung zur Führung der Flagge betrifft:
   a) den Namen, den Tonnengehalt, die Takelung und die hauptsächlichsten Angaben über die Raumverhältnisse des Schiffes;
   b) die Registernummer und den Signalbuchstaben des Heimathshafens;
   c) das Datum der Ertheilung des Erlaubnißscheins sowie die amtliche Eigenschaft des Ausstellers.

II. Was die Musterrollen betrifft:
   a) den Namen des Schiffes, des Kapitäns und des Rhebers oder der Eigner;
   b) den Tonnengehalt des Schiffes;
   c) die Registernummer und den Heimathshafen des Schiffes, den Bestimmungsort desselben sowie die im Artikel XXV im Einzelnen angegebenen Nachweise.

III. Was die Verzeichnisse der schwarzen Passagiere betrifft:
   den Namen des Schiffes, das dieselben befördert, sowie die im Artikel XXXVI behufs sicherer Feststellung ihrer Identität angeordneten Angaben.

Die Signatarmächte werden die erforderlichen Maßregeln treffen, damit die Territorialbehörden oder ihre Konsuln beglaubigte Abschriften von einer

Digitized by Google

jeden Ermächtigung, ihre Flagge zu führen, sobald eine solche ertheilt worden ist, sowie auch eine Benachrichtigung über die Zurücknahme einer jeden solchen Ermächtigung dem bezeichneten Büreau übersenden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels betreffen nur die für die einheimischen Schiffe bestimmten Papiere.

2. Die Sistirung verdächtiger Schiffe.

Artikel XLII. Wenn die kommandirenden Offiziere von Kriegsschiffen einer der Signatarmächte Grund haben anzunehmen, daß ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt, innerhalb der vorbezeichneten Zone betroffen, dem Sklavenhandel dient oder sich der mißbräuchlichen Führung einer Flagge schuldig macht, so können sie eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen.

Der gegenwärtige Artikel soll keine Veränderung der gegenwärtigen Jurisdiktionsverhältnisse in den Territorialgewässern begründen.

Artikel XLIII. Zu dem gedachten Zweck kann ein von einem Schiffsoffizier in Uniform befehligtes Boot an Bord des verdächtigen Schiffes geschickt werden, nachdem dieses vorher angerufen und von diesem Vorhaben in Kenntniß gesetzt worden ist.

Der an Bord des angehaltenen Schiffes gesandte Offizier soll mit der größtmöglichen Rücksicht und Schonung vorgehen.

Digitized by Google

Artikel XLIV. Die Prüfung der Schiffspapiere soll in der Untersuchung der folgenden Dokumente bestehen, nämlich:

1. der im Artikel XLI erwähnten Papiere bei den einheimischen Schiffen;
2. der in den verschiedenen fortbestehenden Verträgen oder Vereinbarungen vorgeschriebenen Dokumente bei den übrigen Schiffen.

Die Prüfung der Schiffspapiere ermächtigt zum Aufruf der Schiffsmannschaft und der Passagiere nur in den Fällen und nach den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel XLV. Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung darf nur bei den unter der Flagge derjenigen Mächte fahrenden Schiffen stattfinden, welche die im Artikel XXII angezogenen besonderen Vereinbarungen abgeschlossen haben oder abschließen sollten, und nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Vereinbarungen.

Artikel XLVI. Vor dem Verlassen des angehaltenen Schiffes soll der Offizier in den Formen und in der Sprache des Landes, welchem er angehört, ein Protokoll aufnehmen.

Dieses Protokoll muß von dem Offizier mit Datum und Unterschrift versehen werden und soll den Sachverhalt feststellen.

Der Kapitän des angehaltenen Schiffes sowie die Zeugen sollen das Recht haben, dem Protokoll irgend welche von ihnen für nützlich erachteten Erklärungen beifügen zu lassen.

Digitized by Google

Artikel XLVII. Der Befehlshaber eines Kriegsſchiffes, welcher ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angehalten hat, muß in allen Fällen bei ſeiner Regierung einen Bericht darüber mit der Angabe der Gründe ſeines Vorgehens einreichen.

Artikel XLVIII. Eine Inhaltsangabe dieſes Berichtes nebſt einer Abſchrift des von dem an Bord des angehaltenen Schiffes geſchickten Offizier aufgenommenen Protokolls ſoll ſobald als möglich an das Internationale Auskunftsbüreau befördert werden, welches dieſelben alsdann an die nächſte Konſulats- oder Territorialbehörde derjenigen Macht, deren Flagge das auf der Fahrt angehaltene Schiff geführt hat, mittheilen wird. Duplikate dieſer Urkunden ſollen in den Archiven des Büreaus in Verwahrung zurückbehalten werden.

Artikel XLIX. Wenn in Ausübung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Aufſichtsmaßregeln der Befehlshaber des Kreuzers ſich davon überzeugt, daß an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt vorgekommen iſt, oder daß gegen den Kapitän oder den Rheder unumſtößliche Beweiſe für die Begründung einer Anklage wegen mißbräuchlicher Flaggenführung, wegen Unterſchleifs oder Theilnahme am Sklavenhandel vorliegen, ſo ſoll er das angehaltene Schiff in den nächſten Hafen der Zone führen, in welchem ſich eine zuſtändige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden iſt.

Jede Signatarmacht verpflichtet ſich, in der

Zone diejenigen Territorial- oder Konsulatsbehörden oder besonders delegirten Personen, welche in den oben vorgesehenen Fällen zuständig sein sollen, zu bezeichnen und dem Internationalen Auskunftsbüreau bekannt zu geben.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kreuzerschiff seiner Nation übergeben werden, falls dieses letztere einwilligt, dasselbe zu übernehmen.

3. Von dem Untersuchungs- und Spruchverfahren bei der Sistirung von Schiffen.

Artikel L. Die im vorstehenden Artikel gedachte Behörde, welcher das angehaltene Schiff überantwortet worden ist, soll nach den Gesetzen und Vorschriften ihrer Nation in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kreuzerschiffes zu einem ausführlichen Untersuchungsverfahren schreiten.

Artikel LI. Wenn diese Untersuchung ergiebt, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, so soll das angehaltene Schiff der Verfügung desjenigen verbleiben, welcher dasselbe aufgebracht hat.

Artikel LII. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, sofern nämlich zum Verkauf bestimmte Sklaven an Bord gewesen, oder daß andere, in den besonderen Vereinbarungen vorhergesehene Fälle von Sklavenhandel vorliegen, so soll das Schiff und seine Ladung unter Aufsicht derjenigen Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sequestrirt bleiben.

Digitized by Google

Der Kapitän und die Schiffsmannſchaft ſollen den in den Artikeln LIV und LVI bezeichneten Gerichtshöfen überwieſen werden. Die Sklaven ſollen in Freiheit geſetzt werden, ſobald ein Urtheil ergangen iſt.

In den in dieſem Artikel vorgeſehenen Fällen ſoll über die Sklaven entſprechend den zwiſchen den Signatarmächten abgeſchloſſenen oder abzuſchließenden beſonderen Vereinbarungen verfügt werden. In Ermangelung ſolcher Vereinbarungen können die beſagten Sklaven der Ortsbehörde zugeſtellt werden, um, wenn es möglich iſt, in ihr Heimathsland zurückgeſchickt zu werden; andernfalls ſoll ihnen dieſe Behörde, ſoviel von ihr abhängt, zur Beſchaffung von Lebensmitteln und, wenn ſie es wünſchen, zur Niederlaſſung im Lande behülflich ſein.

Artikel LIII. Wenn die Unterſuchung ergiebt, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden iſt, ſo ſoll daſſelbe einen unzweifelhaften Rechtsanſpruch auf eine dem Schaden, den das von ſeiner Fahrt abgebrachte Schiff erlitten, entſprechende Entſchädigung haben.

Artikel LIV. Falls der Offizier des aufbringenden Schiffes ſich nicht bei den Entſcheidungen des in ſeiner Gegenwart vorgenommenen Unterſuchungsverfahrens beruhigen ſollte, ſo iſt die Angelegenheit dem Gerichtshof derjenigen Nation zu übertragen, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat.

Von dieſer Regel ſoll eine Ausnahme nur für

Digitized by Google

den Fall eintreten, daß über den Betrag der im Artikel LIII vorgesehenen Entschädigung eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte; in diesem Falle soll der Betrag gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels durch Schiedsspruch festgesetzt werden.

Artikel LV. Der Offizier des aufbringenden Schiffes und die Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sollen beiderseits binnen 48 Stunden je einen Schiedsrichter vorschlagen, und diese beiden Schiedsrichter sollen ihrerseits binnen 24 Stunden einen Obmann wählen. Die Schiedsrichter müssen, soweit als möglich, aus den diplomatischen, konsularischen oder richterlichen Beamten der Signatarmächte gewählt werden. Die bei den vertragschließenden Regierungen in Sold stehenden Eingeborenen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie soll eine endgültige sein.

Wenn das Schiedsgericht nicht in den angegebenen Fristen gebildet ist, soll sich das Verfahren wegen der Entschädigung und der Schadensfestsetzung nach den Bestimmungen des Artikels LVIII Absatz 2 richten.

Artikel LVI. Die streitigen Fälle werden sobald als möglich dem Gerichtshofe der Nation überwiesen, deren Flagge die Angeschuldigten geführt haben. Indessen können die Konsuln oder jede andere derselben Nation wie die Angeschuldigten zugehörige Behörde, sofern sie besonderen Auftrag hierzu erhalten haben, durch ihre Regierung er-

Digitized by Google

mächtigt werden, an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu ſprechen.

Artikel LVII. Das Verfahren ſowohl als das Urtheil in Betreff der Uebertretungen der Beſtimmungen des Kapitels III ſollen ſtets ſo ſummariſch gehalten ſein, als es die Geſetze und Verordnungen verſtatten, welche in den den Signatarmächten unterſtellten Gebieten in Kraft ſind.

Artikel LVIII. Ein jedes Urtheil des nationalen Gerichtshofes, oder der im Artikel LVI bezeichneten Behörden, welches dahin lautet, daß das angehaltene Schiff nicht dem Sklavenhandel nachgegangen iſt, ſoll auf der Stelle vollzogen und demgemäß dem betreffenden Schiffe volle Freiheit gegeben werden, ſeine Fahrt fortzuſetzen.

In dieſem Falle ſoll der Kapitän oder der Rheder des ohne geſetzlichen Grund angehaltenen oder Beeinträchtigungen ausgeſetzten Schiffes einen Rechtsanſpruch auf Schadenserſatz haben, deſſen Betrag durch Vereinbarung der unmittelbar intereſſirten Regierungen oder durch Schiedsſpruch feſtgeſetzt und innerhalb einer Friſt von ſechs Monaten, vom Tage des die Beſchlagnahme aufhebenden Urtheils an gerechnet, erſtattet werden ſoll.

Artikel LIX. Im Falle einer Verurtheilung ſoll das ſequeſtrirte Schiff zu Gunſten deſſen, der es aufgebracht hat, für gute Priſe erklärt werden.

Der Kapitän, die Schiffsmannſchaft und alle anderen für ſchuldig erkannten Perſonen ſollen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Ver-

Digitized by Google

brechen oder Vergehen und in Gemäßheit des Artikels V beſtraft werden.

Artikel LX. Die Beſtimmungen der Artikel L bis LIX berühren weder die Zuſtändigkeit noch das Verfahren der zur Entſcheidung über die auf den Sklavenhandel bezüglichen Strafthaten eingeſetzten oder einzuſetzenden Sondergerichte.

Artikel LXI. Die Hohen vertragſchließenden Theile verpflichten ſich, die Inſtruktionen, welche ſie in Ausführung der Beſtimmungen des Kapitels III den Kommandanten ihrer innerhalb der bezeichneten Meereszone fahrenden Kriegsſchiffe geben werden, ſich gegenſeitig mitzutheilen.

Kapitel IV.

Beſtimmungsländer, deren Inſtitutionen das Beſtehen der Hausſklaverei geſtatten.

Artikel LXII. Die vertragſchließenden Mächte, deren Inſtitutionen das Beſtehen der Hausſklaverei geſtatten, und deren innerhalb oder außerhalb Afrikas belegene Gebiete in Folge davon, trotz der Wachſamkeit der Behörden, als Abſatzplätze für afrikaniſche Sklaven dienen, verpflichten ſich, deren Einfuhr, Tranſit und Ausfuhr, ſowie den Handel mit denſelben zu verhindern. Eine möglichſt wirkſame und ſtrenge Ueberwachung wird von ihnen an denjenigen Orten gehandhabt werden, wo die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von afrikaniſchen Sklaven ſtattfindet.

Digitized by Google

Artikel LXIII. Die in Ausführung des vorigen Artikels befreiten Sklaven ſollen, wenn es die Umſtände erlauben, in ihr Heimathsland zurückgeſchickt werden. Sie ſollen in allen Fällen von den zuſtändigen Behörden Freibriefe erhalten, auch haben ſie ein Recht auf Schutz und Beiſtand, um ſich ihren Lebensunterhalt zu beſchaffen.

Artikel LXIV. Ein jeder flüchtige Sklave, welcher die Grenze einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte erreicht, iſt für frei zu erachten und ſoll berechtigt ſein, bei den zuſtändigen Behörden einen Freibrief zu beanſpruchen.

Artikel LXV. Jeder Verkaufsvertrag oder jede Vereinbarung, deren Gegenſtand die in den Artikeln LXIII und LXIV bezeichneten Sklaven in Folge irgend welcher Umſtände geweſen ſein ſollten, iſt für null und nichtig zu erachten.

Artikel LXVI. Die einheimiſchen Schiffe, welche die Flagge einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte führen, ſollen, wenn Anzeichen dafür vorhanden ſind, daß ſie Sklavenhandel betreiben, von den Ortsbehörden in den Häfen, welche ſie anlaufen, einer ſtrengen Unterſuchung ihrer Mannſchaft und Paſſagiere, ſowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrer Abfahrt, unterzogen werden. Falls ſich an Bord afrikaniſche Sklaven befinden, ſoll gegen das Schiff und gegen alle Perſonen, welche verdächtig erſcheinen, gerichtlich vorgegangen werden. Die an Bord angetroffenen Sklaven ſollen von den

Digitized by Google

Behörden, welche die Sistirung der Schiffe bewerkstelligt haben, Freibriefe erhalten.

Artikel LXVII. Strafbestimmungen sollen im Zusammenhang mit den im Artikel V vorgesehenen gegen alle diejenigen erlassen werden, welche Handel mit afrikanischen Sklaven, deren Import oder Transport betreiben, sowie gegen diejenigen, welche Verstümmelungen von Kindern oder Erwachsenen männlichen Geschlechts vornehmen oder welche mit solchen Verstümmelten Handel treiben, ebenso gegen die Theilnehmer und Gehülfen.

Artikel LXVIII. Die Signatarmächte erkennen den hohen Werth des von Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen unter dem 4./16. Dezember 1889 (22. Rebi-ul-Akhir, 1307) sanktionirten Gesetzes über die Verhinderung des Sklavenhandels an, und sie halten sich versichert, daß wirksame Ueberwachungsmaßregeln von den ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Straßen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Seiner Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen.

Artikel LXIX. Seine Majestät der Schah von Persien willigt ein, in den Territorialgewässern und den Gewässern der Seiner Hoheit unterstellten Küsten des Persischen Meerbusens und des Golfs von Oman wirksame Aufsichtsmaßregeln zu treffen, in gleicher Weise auf den Straßen im Innern, welche dem Sklaventransport dienen. Den Behörden und sonstigen

Digitized by Google

Obrigkeiten ſollen zu dieſem Zweck die erforderlichen Ermächtigungen ertheilt werden.

Artikel LXX. Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar willigt ein, auf das nachdrücklichſte an der Unterdrückung der von den Händlern mit afrikaniſchen Sklaven zu Lande und zur See begangenen Verbrechen und Vergehen mitzuwirken. Die zu dieſem Zweck innerhalb des Sultanats von Zanzibar eingeſetzten Gerichtshöfe ſollen die im Artikel V vorgeſehenen Strafbeſtimmungen ſorgfältig in Anwendung bringen. Um deſto gewiſſer den in Freiheit geſetzten Sklaven ihre Freiheit zu ſichern, ſoll kraft der Beſtimmungen der gegenwärtigen General-Akte, ſowie der in derſelben Angelegenheit von Seiner Hoheit und den Vorgängern Seiner Hoheit erlaſſenen Dekrete ein Büreau für Freilaſſungsangelegenheiten in Zanzibar errichtet werden.

Artikel LXXI. Die diplomatiſchen und konſulariſchen Beamten, ſowie die Marineoffiziere der vertragſchließenden Mächte ſollen innerhalb der Beſtimmungen der beſtehenden Vereinbarungen den Ortsbehörden in der Unterdrückung des Sklavenhandels, wo er noch beſteht, Beiſtand leiſten; ſie ſollen das Recht haben, den Prozeſſen wegen Sklavenhandels, welche von ihnen anhängig gemacht worden ſind, beizuwohnen, ohne an der Berathung theilnehmen zu dürfen.

Artikel LXXII. Zu dem im Artikel XVIII bezeichneten Zweck ſollen von den Verwaltungsbehörden der Abſatzländer für afrikaniſche Sklaven

Digitized by Google

Büreaus für Freilassungsangelegenheiten oder Anstalten, welche an die Stelle dieser treten, errichtet werden.

Artikel LXXIII. Da die Signatarmächte sich verpflichtet haben, sich alle zur Bekämpfung des Sklavenhandels dienlichen Auskünfte mitzutheilen, so werden die Regierungen, die von den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels betroffen werden, in bestimmten Zwischenräumen mit den anderen Regierungen die auf die Anhaltung und Befreiung von Sklaven bezüglichen statistischen Angaben, sowie die behufs Unterdrückung des Sklavenhandels im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung getroffenen Maßregeln gegenseitig austauschen.

Kapitel V.

Einrichtungen zur Sicherung der Ausführung der General-Akte.

§ I. Das Internationale maritime Büreau.

Artikel LXXIV. In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels XXVII wird in Zanzibar ein Internationales Büreau errichtet, bei dem sich eine jede der Signatarmächte durch einen Delegirten vertreten lassen kann.

Artikel LXXV. Das Büreau soll konstituirt werden, sobald drei Mächte ihren Vertreter ernannt haben.

Dasselbe soll ein Regulativ ausarbeiten, welches die Art der Ausübung seiner Befugnisse feststellt.

Digitized by Google

Dies Regulativ soll unverzüglich der Sanktion derjenigen Signatarmächte unterbreitet werden, welche ihre Absicht bekannt gegeben haben, sich vertreten zu lassen, und welche darüber möglichst schnell Beschluß fassen sollen.

Artikel LXXVI. Die Kosten dieser Einrichtung sollen zu gleichen Theilen unter die im vorhergehenden Artikel erwähnten Signatarmächte vertheilt werden.

Artikel LXXVII. Dieses Büreau in Zanzibar soll die Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte bilden.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Signatarmächte, an dasselbe binnen möglichst kurzer Zeit gelangen zu lassen:

1. die im Artikel XLI bezeichneten Dokumente;
2. den Inhalt der Berichte und die Abschrift der Protokolle, welche im Artikel XLVIII vorgesehen sind;
3. die Liste der Territorial- oder Konsulatsbehörden und der besonderen Delegirten, welche für das Verfahren mit Bezug auf angehaltene Schiffe nach den Bestimmungen des Artikels XLIX zuständig sind;
4. die Abschrift der in Gemäßheit des Artikels LVIII ergangenen Urtheile und Verurtheilungen;
5. alle zur Ermittelung der Personen, welche in der obenbezeichneten Zone Sklavenhandel betreiben, geeigneten Auskünfte.

Artikel LXXVIII. Die Archive des Büreaus sollen den Marineoffizieren der Signatarmächte,

Digitized by Google

welche innerhalb der Grenzen der im Artikel XXI bezeichneten Zone thätig zu ſein befugt ſind, ſtets zugänglich ſein; ebenſo den Territorial- oder Gerichtsbehörden und den von ihren Regierungen beſonders bezeichneten Konſuln.

Das Büreau ſoll den fremden Offizieren und Beamten, welche befugt ſind, die Archive einzuſehen, von denjenigen Dokumenten, welche in einer morgenländiſchen Sprache abgefaßt ſind, Ueberſetzungen in einer europäiſchen Sprache liefern.

Daſſelbe ſoll die im Artikel XLVIII vorgeſehenen Mittheilungen machen.

Artikel LXXIX. In Verbindung mit dem Büreau in Zanzibar können in gewiſſen Theilen der Zone nach vorgängigem Einverſtändniß der intereſſirten Mächte Hülfsbüreaus errichtet werden.

Dieſelben ſollen aus den Delegirten dieſer Mächte gebildet und den Artikeln LXXV, LXXVI und LXXVIII entſprechend eingerichtet werden.

Denſelben ſollen die im Artikel LXXVII vorgeſehenen Urkunden und Auskünfte, ſoweit ſie den in Betracht kommenden Theil der Zone betreffen, direkt von den Territorial- und Konſulatsbehörden dieſes Bereichs überſandt werden, jedoch unbeſchadet der in demſelben Artikel vorgeſehenen Mittheilung an das Büreau in Zanzibar.

Artikel LXXX. Das Büreau in Zanzibar ſoll innerhalb der erſten beiden Monate eines jeden Jahres einen Bericht über ſeine Thätigkeit und diejenige der Hülfsämter während des verfloſſenen Jahres erſtatten.

§ II. Von dem Austausch der auf den Sklavenhandel bezüglichen Urkunden und Auskünfte unter den Regierungen.

Artikel LXXXI. Die Mächte sollen sich unter einander in möglichst ausführlicher Weise und kürzester Frist mittheilen:

1. den Wortlaut der in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte bestehenden oder erlassenen Gesetze und Verwaltungsverordnungen;
2. die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven, sowie den Waffen-, Munitions- und Spirituosenhandel beziehen.

Artikel LXXXII. Der Austausch dieser Urkunden und Auskünfte soll seine Centralstelle in einem mit dem Auswärtigen Amt in Brüssel verbundenen besonderen Büreau haben.

Artikel LXXXIII. Das Büreau in Zanzibar soll an dasselbe jedes Jahr den im Artikel LXXX gedachten Bericht über eine Thätigkeit im letztverflossenen Jahre, sowie über diejenige der Hülfsämter gelangen lassen, welche in Gemäßheit des Artikels LXXIX errichtet werden sollten.

Artikel LXXXIV. Die Urkunden und Nachweisungen sollen gesammelt und dann in bestimmten Zeitfolgen veröffentlicht und allen Signatarmächten mitgetheilt werden. Der Veröffentlichung soll jedes Jahr ein Sachregister über die in den Artikeln LXXXI

Digitized by Google

und LXXXIII erwähnten Urkunden aus dem Gebiete der Geſetzgebung, der Verwaltung oder der Statiſtik beigefügt werden.

Artikel LXXXV. Die Büreau-, Ueberſetzungs- und Druckkoſten ſollen von allen Signatarmächten getragen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amts in Brüſſel eingezogen werden.

§ III. Von dem Schutz der in Freiheit geſetzten Sklaven.

Artikel LXXXVI. Nachdem die Signatarmächte es als Pflicht anerkannt haben, die befreiten Sklaven in ihren Gebieten zu ſchützen, machen ſie ſich verbindlich, in den Häfen der im Artikel XXI beſtimmten Zone und an denjenigen Orten ihrer gedachten Gebiete, woſelbſt Sklavenfang betrieben wird oder welche Durchgangs- und Ankunftsplätze von afrikaniſchen Sklaven ſind, Büreaus und Anſtalten in einer nach ihrem Ermeſſen hinreichenden Anzahl einzurichten, falls ſolche noch nicht vorhanden ſind; dieſelben ſollen die beſondere Aufgabe haben, die Sklaven in Gemäßheit der Beſtimmungen der Artikel VI, XVIII, LII, LXIII und LXVI in Freiheit zu ſetzen und in Schutz zu nehmen.

Artikel LXXXVII. Die Büreaus für Befreiungsangelegenheiten oder die zu gleichem Zweck eingeſetzten Behörden ſollen die Freibriefe ausſtellen und darüber Regiſter führen.

Sobald ein Fall von Sklavenhandel oder ungeſetzlicher Freiheitsberaubung zur Anzeige gelangt,

oder auf Antrag der Sklaven selbst, sollen die besagten Bureaus oder Behörden die Befreiung der Sklaven sowie die Bestrafung der Schuldigen auf das angelegentlichste betreiben.

Die Ausstellung der Freibriefe darf keineswegs verzögert werden, wenn der betreffende Sklave wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht unter Anklage steht. Jedoch soll nach der Ausstellung der besagten Briefe die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren zum Austrag gebracht werden.

Artikel LXXXVIII. Die Signatarmächte sollen in ihren Gebieten die Errichtung von Zufluchtsstätten für die befreiten Frauen und Erziehungsanstalten für die in Freiheit gesetzten Kinder begünstigen.

Artikel LXXXIX. Die in Freiheit gesetzten Sklaven können sich stets an die Bureaus wenden, um im Genusse ihrer Freiheit beschützt zu werden.

Wer List oder Gewalt angewendet hat, um einem in Freiheit gesetzten Sklaven seinen Freibrief zu nehmen, oder denselben seiner Freiheit zu berauben, soll als Sklavenhändler angesehen werden.

Kapitel VI.

Maßregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen.

Artikel XC. In gerechter Besorgniß wegen der moralischen und materiellen Folgen, welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften mit sich bringt, sind die Signatar-

mächte übereingekommen, die Beſtimmungen der Artikel XCI, XCII und XCIII innerhalb einer Zone in Anwendung zu bringen, welche vom 20. Grad nördlicher Breite und vom 22. Grad ſüdlicher Breite begrenzt wird und ſich im Weſten bis an den Atlantiſchen Ocean, im Oſten bis an den Indiſchen Ocean und ſeine Dependenzen einſchließlich der bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen am Meeresufer gelegenen Inſeln erſtreckt.

Artikel XCI. In denjenigen Theilen dieſer Zone, in welchen erweislich, ſei es aus religiöſen oder anderen Gründen, keine Spirituoſen konſumirt werden, oder der Genuß derſelben ſich nicht eingebürgert hat, ſollen die Mächte die Einfuhr derſelben verhindern. Die Fabrikation der geiſtigen Getränke ſoll daſelbſt ebenfalls unterſagt ſein.

Jede Macht ſoll innerhalb ihrer Beſitzungen oder Schutzgebiete die Grenzen der der Spirituoſenſperre unterworfenen Zone beſtimmen und ſoll gehalten ſein, einen Abriß derſelben binnen ſechs Monaten den anderen Mächten mitzutheilen.

Ausnahmen von dem obenerwähnten Verbot können nur für beſchränkte Quantitäten verſtattet werden, wenn dieſelben für den Gebrauch der Nichteingeborenen beſtimmt ſind und wenn ſie in Gemäßheit der von einer jeden Regierung erlaſſenen Vorſchriften und Bedingungen eingeführt werden.

Artikel XCII. Die Mächte, welche Beſitzungen oder Protektorate in denjenigen Theilen der Zone innehaben, welche dem Verbote nicht unterliegen

Digitized by Google

und wo die Spirituoſen gegenwärtig frei eingeführt werden oder wo der Einfuhrzoll weniger als 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad (centigrades) Alkoholgehalt beträgt, verpflichten ſich, auf dieſe Spirituoſen einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt zu legen, und zwar für die Dauer von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die gegenwärtige Generalakte in Kraft tritt. Bei Ablauf dieſes Zeitabſchnittes kann der Zoll auf 25 Franken für die Dauer von ferneren drei Jahren erhöht werden. Am Ende des ſechſten Jahres ſoll derſelbe auf Grundlage einer vergleichenden Unterſuchung der durch dieſe Tarifbeſtimmungen gezeitigten Ergebniſſe einer Reviſion unterzogen werden, damit alsdann, wenn möglich, in dem ganzen Gebiete derjenigen Zone, wo das im Artikel XCI vorgeſehene Verbot nicht in Kraft ſtehen ſollte, ein Minimalzoll feſtgeſetzt wird. [1])

Die Mächte behalten ſich das Recht vor, in denjenigen Gebieten, wo ſie daſſelbe zur Zeit beſitzen, die Zollſätze auch über das im gegenwärtigen Artikel

---

[1]) Die in dieſem Artikel vorgeſehene Reviſion hat vom 20. April bis 8. Juni 1899 in Brüſſel ſtattgefunden und zu der Nachtrags-Convention vom 8. Juni 1899 (R.G.B. 823) geführt, welche beſtimmt, daß auf 6 Jahre

1. der Minimal-Einfuhrzoll für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt von 15 auf 70 Franken erhöht wird, mit Ausnahme von Togo und Dahomey, wo er nur auf 60 Franken erhöht wird;
2. der Minimal-Einfuhrzoll für jeden Grad über 50 Grad Alkoholgehalt verhältnißmäßig erhöht wird.

Digitized by Google

festgesetzte Minimum hinaus aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen.

Artikel XCIII. Die Spirituosen, welche in den im Artikel XCII bezeichneten Fabriken fabrizirt werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, sollen mit einer Steuer belegt werden.

Diese Steuer, deren Erhebung die Mächte, soweit möglich, zu sichern sich verpflichten, soll nicht niedriger sein als der im Artikel XCII festgesetzte Minimalsatz der Einfuhrzölle.

Artikel XCIV. Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, welche an die im Artikel XC bezeichnete Zone grenzen, verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre Inlandgrenzen in das Gebiet der erwähnten Zone eingeführt werden.

Artikel XCV. Die Mächte werden sich durch Vermittelung des Bureaus in Brüssel, entsprechend den Bestimmungen des Kapitels V, die auf den Spirituosenhandel in ihren betreffenden Gebieten bezüglichen Nachweisungen mittheilen.

Kapitel VII.

Schlußbestimmungen.

Artikel XCVI. Die gegenwärtige Generalakte hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen der früher zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen Vereinbarungen auf.

Artikel XCVII. Die Signatarmächte behalten sich vor, unbeschadet der Bestimmungen der

Digitized by Google

Artikel XIV, XXIII und XCII, in die gegenwärtige Generalakte nachträglich und auf Grund gemeinſamen Einverſtändniſſes diejenigen Abänderungen oder Verbeſſerungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden ſollte.

Artikel XCVIII. Den Mächten, welche die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnet haben, kann verſtattet werden, derſelben beizutreten.

Die Signatarmächte behalten ſich das Recht vor, für dieſen Beitritt diejenigen Bedingungen zu ſtellen, welche ſie für erforderlich erachten ſollten.

Falls keine beſondere Bedingung geſtellt wird, ſo begründet der Beitritt zu vollem Recht die Uebernahme aller Verpflichtungen und die Zulaſſung zu allen Vortheilen, welche in der gegenwärtigen Generalakte vereinbart worden ſind.

Die Mächte werden ſich über die Schritte verſtändigen, welche zu thun ſind, um den Beitritt derjenigen Staaten herbeizuführen, deren Mitwirkung zur Sicherung der vollſtändigen Ausführung der Generalakte nothwendig oder erſprießlich ſein ſollte.

Der Beitritt wird durch einen beſonderen Akt vollzogen werden. Er wird auf diplomatiſchem Wege der Regierung Seiner Majeſtät des Königs der Belgier und durch deren Vermittelung allen Signatarſtaaten und beitretenden Staaten bekannt gegeben werden.

Artikel XCIX. Gegenwärtige Generalakte ſoll binnen kürzeſter und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überſchreitender Friſt ratifizirt werden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier zugehen lassen, welche allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß geben wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven des Königreichs Belgien aufbewahrt.

Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, oder spätestens ein Jahr nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalakte, wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, welche ratifizirt haben, unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird allen betheiligten Mächten übermittelt.

Artikel C. Die gegenwärtige Generalakte tritt in allen Gebieten der vertragschließenden Mächte in Kraft am sechszigsten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das im vorigen Artikel erwähnte Hinterlegungsprotokoll aufgenommen worden ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

Erklärung.

Die zur Konferenz in Brüssel vereinigten Mächte, welche die Berliner Generalakte vom 26. Febr. 1885 ratifizirt haben oder derselben beigetreten sind,

nachdem sie in der Generalakte des heutigen Tages übereinstimmend eine Zusammenstellung der Maßregeln verfaßt und unterzeichnet haben, welche bestimmt sind, dem Sklavenhandel zu Lande wie zur See ein Ziel zu setzen und die moralische und materielle Lage der eingeborenen Völkerschaften zu verbessern,

und in Erwägung, daß die Ausführung der Bestimmungen, die sie zu diesem Zweck getroffen haben, gewissen Mächten unter ihnen, welche im konventionellen Congobecken Besitzungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung gebieterisch neue Hülfsmittel erheischt,

sind übereingekommen, die folgende Erklärung abzugeben:

Die Signatarmächte oder die beitretenden Mächte, welche in dem bezeichneten konventionellen Congobecken Besitzungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, können daselbst, soweit überhaupt eine Ermächtigung dazu für sie erforderlich ist, von den eingeführten Waaren Zölle erheben, deren Tarif einen 10 Prozent des Werthes im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht übersteigen darf, jedoch mit Ausnahme der Spirituosen, für welche die Bestimmungen des Kapitels VI der Generalakte vom heutigen Tage maßgebend sind.

Nach Unterzeichnung der erwähnten Generalakte werden zwischen den Mächten, welche die Berliner Generalakte ratifizirt haben oder derselben bei-

Digitized by Google

getreten ſind, Verhandlungen eröffnet werden, um innerhalb der Maximalgrenze von 10 Prozent des Werthes die Bedingungen des im konventionellen Congobecken einzuführenden Zollſyſtems zu vereinbaren.

Gleichwohl bleibt vereinbart:

1. daß keine ungleiche Behandlung ſtattfindet und kein Durchgangszoll erhoben wird;
2. daß bei Anwendung des vereinbarten Zollſyſtems eine jede Macht ſich beſtreben wird, die Formalitäten ſoviel wie möglich zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern;
3. daß die auf Grund der in Ausſicht genommenen Verhandlungen getroffene Vereinbarung für den Zeitraum von fünfzehn Jahren von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung ab in Kraft bleibt.

Bei Ablauf dieſes Termins und in Ermangelung eines neuen Uebereinkommens tritt für die vertragſchließenden Mächte dasjenige Verhältniß wieder ein, welches im Artikel IV der Berliner Generalakte in Ausſicht genommen iſt; jedoch verbleibt ihnen das Recht, die in das Gebiet des konventionellen Congobeckens eingeführten Waaren mit einem Zoll bis zum Höchſtbetrage von 10 Prozent zu belegen.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Erklärung ſollen gleichzeitig mit denen der Generalakte vom heutigen Tage ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die unter-

Google

zeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung erlassen und ihr Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

389. **Verordnung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz.** Vom 17. Februar 1893. R.G.Bl. S. 13—15.

§ 1. Für das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff, welches gemäß Artikel XLIX der Generalakte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebietes geführt worden ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Untersuchungsverfahren.

§ 2. Die Untersuchung des Falles erfolgt durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz für den Bezirk, in welchem der Hafen liegt, ermächtigten Beamten.

§ 3. Der Beamte hat das Schiff, sobald es ihm überantwortet ist, zu besichtigen und für Aufnahme eines Inventars, sowie für Sicherung von Schiff, Schiffspapieren und Ladung Sorge zu tragen.

Er hat mit möglichster Beschleunigung alle Thatsachen, welche für die Frage, ob ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung oder von Sklavenhandel vorliegt, von Bedeutung sind, unter Aufnahme der erforderlichen Beweise festzustellen.

§ 4. Gegen die Entscheidung, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, steht dem

Digitized by Google

Führer des angehaltenen Schiffes die sofortige Beschwerde zu, welche binnen einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung einzulegen ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte.

§ 5. Ergiebt die Untersuchung, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, so ist das Verfahren behufs Verurtheilung des Schiffes mittelst Ueberweisung an die Gerichtsbehörde erster Instanz einzuleiten. In dem Beschlusse sind, unter Anführung der Beweismittel, die Thatsachen anzugeben, in welchen ein Fall von Sklavenhandel gefunden wird.

§ 6. Ergeht in Gemäßheit des Artikel LIII der Generalakte die Entscheidung, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden sei, so ist hiermit die Festsetzung der dem Schiff zukommenden Entschädigung zu verbinden. Giebt der Offizier des fremden Kreuzers binnen drei Tagen nach der Zustellung die Erklärung ab, daß er sich bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung nicht beruhige, so ist die Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz zu überweisen. Im anderen Falle ist das Schiff frei zu geben.

II. Spruchverfahren.

§ 7. Die Gerichtsbehörde, welcher die Sache überwiesen ist, kann jederzeit die Vornahme weiterer Erhebungen veranlassen.

§ 8. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung von Beisitzern.

Digitized by Google

Dieselbe beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Hierauf werden der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Auch in Abwesenheit des Offiziers sowie des Schiffers kann zur Verhandlung geschritten werden, falls der Ausgebliebene ordnungsmäßig geladen ist. Das Urtheil wird mit der Verkündigung rechtskräftig und soll dem Offizier und dem Schiffer zugestellt werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Soweit sich aus dieser Verordnung nicht ein Anderes ergiebt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche für das Verfahren in Strafsachen in Geltung sind.

§ 10. Der Offizier des fremden Kreuzers hat Anspruch auf Anwesenheit bei sämmtlichen Vernehmungen und sonstigen zur Ermittelung des Thatbestandes erfolgenden Erhebungen.

§ 11. Der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Kann eine Zustellung an die im Absatz 1 bezeichneten Personen nicht am Sitze der Gerichtsbehörde erster Instanz bewirkt werden, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

§ 12. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt bei der ersten Vernehmung. Ob

der Führer und sonstige zur Besatzung des angehaltenen Schiffes gehörige Personen zu beeidigen sind, ist nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 13. Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei.

390. Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels.

Vom 28. Juli 1895. R.G.Bl. S. 425.

§ 1. Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 2. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zu-

gleich auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bestraft.

§ 5. Die Bestimmung im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

391. Verordnung des Kais. Kommissars für Togo, betreffend die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen.

Vom 15. Januar 1893. Kol.Bl. S. 105.

§ 1. Personen, welche sich im Zustande der Sklaverei, Hausklaverei oder Hörigkeit befinden, erlangen ihre volle Freiheit dadurch, daß ihr bisheriger Herr ein ihr Verhältniß zu ihm lösendes Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) mit einem Dritten oder mit ihnen selbst abschließt.

§ 2. Jeder Loskauf eines Sklaven ist von dem Befreienden innerhalb vier Wochen dem Kaiserlichen

Digitized by Google

Kommissar oder dem Amtsvorsteher des Bezirks, in welchem der Freigewordene oder der Befreiende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, worauf auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift ein Freibrief unentgeltlich auszustellen ist. In gleicher Weise kann auch solchen Personen, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief ertheilt werden.

§ 3. Eine zwischen einem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag weder die vereinbarte Loskaufsumme noch die landesüblichen Preise übersteigt.

Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen der Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Sowohl dem Loskaufenden wie dem Losgekauften ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhändigen. Auf derselben sind seiner Zeit die

Digitized by Google

abverdienten Beträge von der Behörde zu vermerken.

§ 5. Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Theil des Restes der abzuverdienenden Summe abzuzahlen und dadurch sein Dienstverhältniß aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6. Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme, welcher die Vereinbarung der Stundung derselben gleichsteht, als Freier zu betrachten, welchem von der zuständigen Behörde ein Freibrief ertheilt werden kann. Dem neuen Dienstherrn stehen nur die Rechte gegen den Losgekauften zu, welche in der von der Behörde getroffenen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7. Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8. Jede der erwähnten Behörden des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in das jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten tritt, bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf

alle etwa früher vereinbarten Abdienungsverträge rückwirkende Kraft.

392. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen vom 15. Januar 1893 hat denselben Wortlaut.

393. Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika.

Vom 2. Februar 1889. R.G.Bl. S. 3.

§ 1. Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§ 2. Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichshauptkasse zu entnehmen.

394. Verordnung des Kais. Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika, betreffend den Freikauf von Sklaven.

Vom 1. September 1891. Riebow S. 431.

395. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend den Sklavenhandel zur See in Deutsch-Ostafrika. Vom 23. Juni 1896. Zimmermann S. 246.

Digitized by Google

396. Anweisung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die bei Bestrafung des Sklavenhandels ꝛc. zu befolgenden Grundsätze.

Vom 19. August 1896. Kol.Bl. S. 605.

Daselbst vergl. den Runderlaß des Kais. Gouverneurs zu dieser Anweisung.

I. Menschenraub.

1. Wer sich eines freien Menschen bemächtigt, um ihn in die Sklaverei zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Kettenarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Menschenraub wird mit lebenslänglicher Kettenarbeit oder mit dem Tode bestraft. Die gleichen Strafen treffen jeden Theilnehmer einer Bande, welche mit bewaffneter Hand Menschenraub begeht.

3. Ist bei der Ausführung bezw. dem Versuch (s. V 1) eines Menschenraubes der Tod einer der Personen, deren Raub ausgeführt oder versucht wurde, oder welche dem Geraubten bezw. Bedrohten zu Hülfe kamen, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Mitglieder auf Kettenarbeit nicht unter drei Jahren zu erkennen.

II. Sklavenhandel.

Wer gewerbsmäßig Sklavenhandel betreibt, wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

Digitized by Google

III. Sklaventransport.

1. Wer an einem in Ausführung bezw. Vollendung eines Menschenraubes (I) erfolgenden Transport von Sklaven bezw. an einem dem gewerbsmäßigen Sklavenhandel (II) dienenden Transport von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Kettenarbeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Transport von Sklaven (Abs. 1) wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

IV. Sklavenausfuhr.

1. Wer es unternimmt, einen Sklaven nach einem Orte außerhalb des deutschen Schutzgebietes zu dauerndem Aufenthalte zu überführen oder wer einen Sklaven an eine Person verkauft, von welcher er weiß, daß sie im deutschen Schutzgebiete keinen Wohnsitz hat, wird wegen Sklavenausfuhr mit Kettenarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sklavenausfuhr wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn die Sklavenausfuhr mit Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begangen wurde.

3. Ist bei der Ausfuhr bezw. dem Versuch (s. V 1) einer Sklavenausfuhr der Tod einer der Personen, deren Ausfuhr bewirkt oder versucht wurde, oder welche dem Auszuführenden zu Hülfe kamen, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und

Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Kettenarbeit nicht unter drei Jahren zu erkennen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Versuch ist in den Fällen des Menschenraubes (I), des Sklaventransportes (III) und der Sklavenausfuhr (IV) strafbar.

Im Uebrigen kommen betreffs des Versuchs die Grundsätze der §§ 43 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung. Kettenarbeit ist hierbei der Zuchthausstrafe gleichzuachten; doch findet eine Umwandlung von Kettenarbeit unter einem Jahre (§§ 44 Abs. 4 R.Str.G.B.) in Gefängniß nicht statt.

Betreffs der Theilnahme kommen die Grundsätze der §§ 47 ff. des Reichsstrafgesetzbuches in Anwendung.

2. Neben den vorstehend zu I bis V angedrohten Freiheitsstrafen kann auf Geldstrafe und Prügelstrafe erkannt werden.

3. Auch kann auf Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

4. Ueber eine eventuelle Ausweisung des Verurtheilten aus dem Schutzgebiet wird das Gouvernement in jedem einzelnen Falle Entscheidung treffen.

397. Verfügung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Belohnungen für Strafanzeigen in Sklavensachen.

Vom 19. August 1896. Zimmermann S. 269.

398. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Togo, betreffend die Auswanderung Eingeborener des Togogebietes.

Vom 15. November 1899. Kol.Bl. 1900 S. 54/55.

§ 1. Die Verordnung, betr. die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes, vom 24. Dezember 1891 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§ 2. Den Eingeborenen des Togogebietes ist die Auswanderung aus dem Schutzgebiete nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet.

Der Antrag auf Genehmigung kann unmittelbar bei dem Gouvernement oder bei einem Bezirksamt bezw. bei einer Station gestellt werden und ist bei den genannten Dienststellen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Im Falle der Genehmigung ist eine Gebühr von 10 Mark pro Kopf zu entrichten.[1])

Dem Ermessen des Gouverneurs bleibt es vorbehalten, die Genehmigung an gewisse Bedingungen zu knüpfen.

---

[1]) Ausgenommen bei Ueberwanderung nach Kamerun: Kol.Bl. 1900 S. 536.

Digitized by Google

§ 4. Ein vorübergehendes, die Dauer von drei Monaten nicht überſteigendes Verlaſſen des Schutzgebietes iſt nicht als Auswanderung im Sinne dieſer Verordnung zu betrachten.

Daſſelbe gilt bezüglich des herkömmlichen Verkehrs mit den Nachbarkolonien zu Beſuch- oder Handelszwecken.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden an den Uebertretern oder deren Familienmitgliedern oder Denjenigen, welche die Auswanderung veranlaßt haben, mit Geldſtrafe bis zu Eintauſend Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entſprechende Freiheitsſtrafe tritt, beſtraft.

§ 6. Dieſe Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

399. Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete von Kamerun.

Vom $\frac{6. \text{ Juni}}{7. \text{ Oktbr.}}$ 1887. Riebow S. 253.

400. Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Bergdamaras aus dem ſüdweſtafrikaniſchen Schutzgebiete.

Vom 17. Mai 1891. Riebow S. 322.

401. Verordnung des Kaiſerl. Gouverneurs von Deutſch-Oſtafrika, betreffend das Verbot

der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten.

Vom 26. März 1896. Kol.Bl. S. 280.

§ 1. Die Anwerbung von Arbeitern in Deutsch-Ostafrika zum Zwecke der Ausfuhr derselben nach fremden Gebieten wird hierdurch verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, Gefängniß bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung mit einander, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

402. Bekanntmachung, betreffend die Arbeiter-Anwerbung im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 12. Juli 1892.

403. Verordnung des Landeshauptmanns für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter.

Vom 15. August 1888. Riebow S. 535 ff.

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen, welche als Arbeiter aus einem Theile des Schutzgebietes nach einem anderen Theile desselben über See verbracht werden sollen, darf nur durch Schiffskapitäne oder Agenten, welche im Dienste der Neu-Guinea-Kompagnie stehen oder von ihr beauftragt sind, oder welche von dem Landeshauptmann dazu die Er-

Digitized by Google

laubniß erhalten haben, innerhalb der Grenzen dieser Erlaubniß geschehen.

§ 2. Eingeborene, welche als Arbeiter nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes ausgeführt werden, können durch Agenten der dazu Berechtigten in den Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen, und auf den Salomonsinseln angeworben werden; jedoch bedürfen die Agenten der Erlaubniß des Landeshauptmanns.

§ 3. Die nach Maßgabe des § 1 angeworbenen Arbeiter werden von dem Anwerbeplatz in eines der von der Neu-Guinea-Kompagnie angelegten und unterhaltenen Depots gebracht, welches der Landeshauptmann dafür bezeichnet, und dürfen nur von dort unter den von der Verwaltung zu bestimmenden Bedingungen an private Arbeitgeber abgegeben und ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Für die nach Maßgabe des § 2 angeworbenen Arbeiter können die zur Ausführung Berechtigten besondere Depots anlegen, in welchen die Arbeiter vor der Verschiffung gesammelt und bewahrt werden.

Arbeiter, welche nach Ablauf des Vertrages zurückgebracht werden, sind, bevor sie an die Anwerbestelle oder ihre Heimath abgeliefert werden, zunächst dem Depot vorzuführen, in welches sie vor Ueberführung an den Bestimmungsort gebracht waren.

§ 4. Die Beförderung der in § 1 bezeichneten Arbeiter nach und von dem Depot (§ 3) darf nur auf Schiffen der Neu-Guinea-Kompagnie oder auf

Digitized by Google

solchen Schiffen anderer Rheder, welche von dem Landeshauptmann die Ermächtigung dazu erhalten, erfolgen.

Arbeiter, welche nach Maßgabe des § 2 ausgeführt werden, dürfen von den dazu Berechtigten auf eigenen oder gecharterten Schiffen von dem Depot der Berechtigten und von dort nach dem Anwerbeplatz zurückbefördert werden.

§ 5. Das Gesuch um Erlaubniß zur Anwerbung von Arbeitern (§§ 1 und 2) ist auf eine bestimmte Anzahl derselben und für einen oder mehrere bestimmte Distrikte oder Theile der Küste, in welchen die Anwerbung beabsichtigt wird, zu richten. Sie wird schriftlich ertheilt. Die darin bestimmten Grenzen dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Der Erlaubnißschein wird ertheilt, wenn

a) nachgewiesen wird, daß die anzuwerbenden Arbeiter für eine Beschäftigung im Schutzgebiete oder für eine dazu berechtigte deutsche Plantage außerhalb desselben bestimmt sind;

b) im Falle der Anwerbung mittelst Schiffes dargethan wird, daß das Schiff sich in gutem Seezustande befindet, für Arbeitertransport geeignet ist, und einen für die anzuwerbende Anzahl von Arbeitern genügenden Raum besitzt, auch den für dieselbe genügenden Vorrath von Lebensmitteln, Frischwasser und Arzneimitteln an Bord hat;

c) im Falle des § 2 außerdem erwiesen ist, daß aus dem Bezirke des Bismarck-Archipels, in

Digitized by Google

welchem Arbeiter geworben werden sollen, Eingeborene als Arbeiter schon vor dem 21. August 1885 nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes ausgeführt worden sind.

§ 7. Die Erlaubniß kann, auch wenn die in § 6 bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, für solche Distrikte verweigert werden, in welchen das Entstehen von Konflikten mit den Eingeborenen durch die Anwerbung zu besorgen ist. Sie darf zurückgenommen werden, wenn der Schiffsführer oder der sonstige Agent bezw. deren Gehülfen sich bei der Anwerbung oder im Zusammenhange damit einer Uebertretung der darüber gegebenen Vorschriften, einer schlechten Behandlung der Eingeborenen oder einer sonstigen strafgesetzlich unerlaubten Handlung in Bezug auf das Anwerbegeschäft oder gegen die Eingeborenen im Anwerbegeschäft schuldig gemacht haben.

Die Zurücknahme der Erlaubniß steht dem Landeshauptmann zu, in dringenden Fällen kann sie von dem Vorsteher der Station, zu dessen Bezirk der Anwerbebereich gehört, vorbehaltlich des Rekurses an den Landeshauptmann, ausgesprochen werden.

§ 8. Als selbständige Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht in Folge höheren Alters gebrechlich sind.

Personen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen nur dann angeworben werden, wenn sie zu einer angeworbenen Familie gehören

Digitized by Google

und ihren Unterhalt von dieser erhalten, vorausgesetzt, daß sie nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Darüber, ob ein Eingeborener anwerbefähig ist oder nicht, entscheidet der Stationsvorsteher.

§ 9.[1]) Die Dauer des Vertrages darf drei Jahre nicht übersteigen. Die Vertragszeit ist von dem Tage der Ankunft an dem Bestimmungsort an zu rechnen bis zu dem Tage der Einschiffung behufs der Rückbeförderung. In dem Vertrage ist der Bestimmungsort der Arbeiter anzugeben und auszusprechen:

a) daß die tägliche Arbeitszeit nach Sonnenaufgang beginnt und mit dem Sonnenuntergang endet, von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung zu unterbrechen ist, und daß die Arbeitsdauer im Ganzen zehn Stunden nicht übersteigen darf;
b) daß an Sonntagen nicht gearbeitet wird, es sei denn, daß Sonntagsarbeit im Wege der Disziplinarstrafe verhängt worden ist;
c) daß von dem Beginne der Vertragszeit an, spätestens aber nach Ablauf eines Monats vom Tage der Anwerbung an, ein bestimmter Monatslohn nach Maßgabe des Vertrages, entweder in baarem Gelde oder in Handelswaaren zu den an dem Bestimmungsorte

[1]) Nr. c) in der durch Verordnung vom 18. Oktober 1894 (Kol.Bl. 1895 S. 2) abgeänderten Fassung.

Digitized by Google

üblichen Ladenpreisen gewährt, und daß die Hälfte dieses Lohnes erst nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Ortsbehörde bezw. des deutschen Konsulats ausgezahlt werde,

daß für Wegläufer und für Kranke, welche ihre Krankheit selbst verschuldet haben, sowie für Kranke, welche außer diesem Falle länger als 14 Tage hintereinander arbeitsunfähig sind, während der längeren Dauer der Krankheit auf Grund einer von den vorgenannten Behörden auszustellenden Bescheinigung über die Dauer der jedesmaligen Arbeitsversäumniß der Lohn in Wegfall komme, daß Wegläufer auf Antrag durch die vorgenannten Behörden für die Zeit, während welcher sie ihren Verpflichtungen sich entzogen haben, zum Nachdienen angehalten werden können;

d) daß den Arbeitern die nöthige Behausung, Kost und ärztliche Pflege einschließlich der Arznei, frei geliefert werde in Gemäßheit der an Ort und Stelle geltenden Bestimmungen der Behörden oder des deutschen Konsulats;

e) daß sie nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses frei nach ihrer Heimath zurückbefördert werden, daß sie jedoch nicht das Recht haben, die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

§ 10. Ueber jede Anwerbung eines oder mehrerer Arbeiter an einem Ort ist eine Vertragsverhandlung aufzunehmen, welche die in § 9 bezeichneten Bestimmungen enthalten muß. Zusätze zu denselben

Digitized by Google

sind gestattet, soweit sie nicht im Widerspruch damit oder mit den bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen stehen.

Diese Verhandlung ist von dem Anwerber und dem oder den Angeworbenen, sowie von zwei der deutschen oder englischen Sprache und Schrift kundigen Zeugen als richtig zu bezeugen.

Ein Schema (1) für eine solche Verhandlung ist beigefügt.

Eine Verlängerung des Vertrages bis zur Dauer von weiteren drei Jahren ist zulässig, wenn Arbeiter und Arbeitsgeber darüber einverstanden sind. Die Verhandlung darüber ist von dem Stationsvorsteher des Bezirks, außerhalb des Schutzgebietes von dem zuständigen deutschen Konsulate aufzunehmen. Bezüglich etwaiger Zusätze gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen. Abschrift der Verhandlung ist von den Aufnahmestellen dem Stationsvorsteher des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, zu übersenden.

§ 11. Der Anwerber hat ein Verzeichniß über die Angeworbenen nach dem beiliegenden Formular A doppelt zu führen, in welches alles auf die Anwerbung Bezügliche ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu einzutragen ist.

Die Rubrik 1 bleibt unausgefüllt.

Die beiden Exemplare des Verzeichnisses sind nach Ablauf der Anwerbung, mit Datum und Unterschrift versehen, dem Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie zu überreichen, welchem die

Digitized by Google

Kontrolle der betreffenden Anwerbung übertragen ist. Dieser füllt alsbald dieselben in der Rubrik 1 mit der Nummer der Distriktsstammrolle aus und stellt hierauf das eine dem Anwerber wieder zu. Seitens der Betheiligten ist demnächst in allen auf einen Arbeiter bezüglichen Anzeigen und Schreiben neben dessen Namen auch seine Distriktsstammrollen-Nummer anzugeben.

Den Verzeichnissen sind die nach § 10 aufgenommenen Verhandlungen beizufügen.[1])

§ 12. Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach außerhalb des Schutzgebietes (§ 2) auszuführen gestattet ist, bestimmt sich danach, daß unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 1 Quadratmeter (= 10,8 engl. Quadratfuß) und ein Luftraum von 1,50 Kubikmeter (= 55 engl. Kubikfuß) vorhanden sein muß.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebietes befördern (§ 1), darf unter der Voraussetzung, daß sie einen durch Sonnen- und Regensegel gut geschützten Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsmannövern gebraucht wird, als Flächenraum mit in Rechnung gezogen werden, für jeden daneben unter Deck für die Arbeiter vorhandenen bezw. bestimmten Quadratmeter Fläche muß jedoch ein Luftraum von 1,50 Kubikmeter vorhanden sein.

[1]) Die beiden letzten Absätze von § 11 enthalten eine durch Verordnung des Kais. Kommissars vom 5. Dezember 1899 eingeführte Abänderung des ursprünglichen Textes.

Digitized by Google

§ 13. Für die gestattete Anzahl Arbeiter muß ein Arbeiterschiff die nach Folgendem zu bestimmenden Mengen von Nahrungsmitteln guter Beschaffenheit und Frischwasser an Bord haben.

Für jeden Arbeiter sind zu rechnen:

als Tagesration: 500 g Reis und
1500 g Yams und
4 l Frischwasser,

außerdem per Woche an zwei oder drei Tagen auszugeben:

750 g Salzfleisch oder gedörrte oder gesalzene Fische,

sowie 60 g Tabak und eine Thonpfeife.

An Stelle des Reis können in gleicher Gewichtsmenge gegeben werden: Brot, Korn, frische Kokosnuß und Maismehl; anderes Mehl in zwei Drittel der Gewichtsmenge; an Stelle der Yams in gleicher Gewichtsmenge: Kartoffeln und ähnliche, in der Südsee übliche Feldfrüchte.

Von diesen Rationen müssen je nach der Entfernung des Bestimmungsortes des Schiffes vorhanden sein, mindestens:

a) während der Nordwest-Monsuns (Januar bis März inkl.), falls das Reiseziel des Schiffes ost- oder südwärts liegt, für je 50 Seemeilen der Entfernung eine Tagesration per Arbeiterkopf;
b) während des Südost-Passats und der Uebergangszeit (April — Dezember inkl.), wenn das Reiseziel ost- oder südwärts liegt, für je 25 Seemeilen eine Ration per Kopf;

Digitized by Google

c) während des Nordwest-Monsuns und der Uebergangszeit (November—Mai inkl.), falls das Reiseziel west- oder nordwärts liegt, für je 25 Seemeilen eine Ration per Kopf;

d) während des Südost-Passats (Juni—Oktober inkl.), falls das Reiseziel west- oder nordwärts liegt, für je 50 Seemeilen eine Ration per Kopf.

Fällt ein Theil der Reise des Schiffes in eine der vorstehend genannten Jahreszeiten, ein anderer Theil in die folgende, so gilt die längere Ausrüstungsfrist für die ganze Reise.

§ 14. Außer dem nach § 13 erforderlichen Proviant und Wasser müssen die Schiffe mit auskömmlichen Arzneimitteln versehen sein, und darunter müssen sich, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung erforderlichen resp. vorgeschriebenen Arzneimitteln, unter Zugrundelegung der nach § 13b zu berechnenden Ausführungsdauer mindestens an Bord befinden:

(Siehe Tabelle Seite 636.)

§ 15. Dem Stationsvorsteher, welchem die Kontrolle übertragen ist (§ 11), liegt ob:

1. zu prüfen, ob die nach §§ 10 und 11 zu führenden Anwerbepapiere in Ordnung sind;
2. festzustellen, ob bei der Anwerbung die bezüglich der Gesundheit der Arbeiter in § 8 gegebenen Vorschriften beobachtet, und ob die Arbeiter mit den in die Anwerbeverhandlung aufgenommenen Bedingungen einverstanden sind;

Digitized by Google

3. zu revidiren, ob das Schiff nach Raum und Ausrüstung den gegebenen Vorschriften (§§ 12, 13, 14) entspricht, und zutreffendenfalls die schriftliche Erlaubniß auf dem Verzeichniß (Formular A) auszufertigen.

Erst nach der Ausfertigung dieser Erlaubniß darf das Schiff mit den geworbenen Arbeitern den Stationsbezirk verlassen. Die letzteren dürfen außer im Falle der Seenoth nur in dem Depot und an dem Bestimmungsort abgesetzt werden.

§ 16. Die Aufnahme der geworbenen Arbeiter in ein Depot (§ 3) darf erst geschehen, nachdem der Stationsvorsteher, welchem die Kontrolle der Anwerbung übertragen ist, oder der Vorsteher derjenigen Station, in welcher das Arbeiterdepot liegt, die vorgeschriebenen Anwerbepapiere revidirt und die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 17. Der Vorsteher eines Arbeiterdepots führt ein Verzeichniß nach Formular B, welches er auf Verlangen jederzeit dem Vorsteher der Station seines Bezirks oder einem derselben vorgesetzten oder von ihm beauftragten Beamten zur Einsicht vorzulegen hat. Die Spalte 1 dieses Verzeichnisses füllt er nach Anweisung des Stationsvorstehers aus.

Derselbe ist ferner verpflichtet, die Besichtigung der Arbeiter und der Arbeiterhäuser diesen Beamten zu gestatten und jede gewünschte Auskunft über die Verhältnisse der Arbeiter zu geben.

Digitized by Google

Im Uebrigen gilt für Einrichtung von Arbeiter-

Arzeneien und Krankenartikel	Per Kopf per Woche	Per 1—15 Köpfe		Per 16—50 Köpfe		Per 50—100 Köpfe	
		überhaupt	per Woche	überhaupt	per Woche	überhaupt	per Woche
Chininum sulfurium (od. anderes Chininsalz)	0,75 g	—	—	—	—	—	—
Opiumtinktur	0,5 g	—	—	—	—	—	—
Bittersalz	5,0 g	—	—	—	—	—	—
Salzsäure, reine . . .	—	50 g	—	—	30 g	—	60 g
Cognac	—	—	200 g	—	400 g	—	750 g
Jodoform	—	10 g	—	—	10 g	—	20 g
Sublimat (Hydr. chlor. corros) in 1 g Pulv.	—	20 g	—	—	10 g	—	20 g
Vaseline	—	50 g	—	—	25 g	—	50 g
Antiseptische Wundwatte	—	250 g	—	—	125 g	—	250 g
Gewöhnliche geleimte Watte	—	300 g	—	—	150 g	—	300 g

Digitized by Google

Heftpflaster auf Segeltuch drei Fingerbreit	—	15 cm	—	—	10 cm	—	20 cm
Grüne od. andere Seife	—	500 g	—	—	250 g	—	500 g
Karbolsaurer Kalk . .	—	1 kg	—	5 kg	—	—	1,5 kg
Fieberthermometer . .	—	1 Stück	—	1 Stück	—	1 Stück	—
Dreieckige Verbandstücher	—	3 Stück	—	6 Stück	—	12 Stück	—
Nessel, Calico, od. appr. Gaze in Stücken . .	—	—	—	10 m	—	15 m	—
Flanell-Leibbinden . .	—	1 Stück	—	5 Stück	—	10 Stück	—
1 Scheere zu Verbandzeug	—	—	—	—	—	—	—
1 Salbenspatel . . .	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

depots und die Ordnung in denselben die Verordnung vom 16. August 1888.

§ 18. Sollen aus einem Depot Arbeiter auf ein Schiff gebracht werden, um sie an ihren weiteren Bestimmungsort zu schaffen, so sind dieselben in eine Liste nach Formular C einzutragen, welche dem Stationsvorsteher des Bezirks zur Genehmigung vorzulegen ist.

Das zur Beförderung der Arbeiter bestimmte Schiff darf erst in See gehen, nachdem die durch § 15 vorgeschriebene Besichtigung stattgefunden hat und die auf der Liste befindliche Bescheinigung vom Stationsvorsteher ausgefertigt ist.

Diese Bescheinigung dient dem Schiffer als Erlaubniß, die Arbeiter nach dem betreffenden Bestimmungsort, jedoch nach keiner anderen Stelle außer im Falle der Seenoth zu bringen.

§ 19. Sollen im Schutzgebiet angeworbene Arbeiter nach diesem von außerhalb zurückgebracht werden, so sind sie vor Verlassen des Einschiffungsortes (Hafens) in eine Liste nach Formular D einzutragen, welche vom Schiffsführer zu unterschreiben und von dem Kais. deutschen Konsulat, wo ein solches vorhanden, andernfalls von einer örtlichen, öffentlichen Behörde als richtig zu bescheinigen ist. Die Spalten 1 und 15 bezw. 16 bleiben einstweilen unausgefüllt.

Das solche Arbeiter befördernde Schiff hat vor deren Absetzung den Amtssitz des Vorstehers derjenigen Station, in deren Bezirk das Arbeiterdepot

Digitized by Google

liegt, von welcher die Arbeiter ausgegangen sind, oder derjenigen, in welchem die Kontrolle der Anwerbung stattgefunden hat, anzulaufen. Erst nachdem der Stationsvorsteher die Erlaubniß zur Absetzung auf der Liste D ertheilt hat, darf der Schiffsführer die Arbeiter aussetzen und füllt nunmehr die Spalten 1 und 15, 16 aus.

Die erfolgte Absetzung der Arbeiter hat der Schiffsführer dem Stationsvorsteher zu melden, was letzterer unter der Liste D bestätigt.

§ 20. Werden Arbeiter, welche innerhalb des Schutzgebietes verwendet worden sind (§ 1), in ihre Heimath zurückgebracht, so finden die Bestimmungen des § 19 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 1 derselben erwähnte Bescheinigung von dem Stationsvorsteher des Bezirkes, aus welchem sie rückbefördert werden, ausgestellt wird und daß dieselben zunächst an das Depot der Neu-Guinea-Kompagnie, von welchem sie ausgegangen sind, zurückgeliefert werden müssen, welches dann für die weitere Beförderung in die Heimath sorgt, oder die Heimbeförderung durch die Arbeitgeber selbst gestattet.

Handelt es sich um Arbeiter, welche im unmittelbaren Dienst der Kompagnie gestanden haben, so kann mit Genehmigung des Landeshauptmanns die Rückbeförderung direkt an die Anwerbestelle ohne vorherige Ablieferung an das Depot geschehen.

§ 21. Nach Ablieferung an das Depot hat der Verwalter desselben die zurückgekehrten Arbeiter in das Verzeichniß Formular B (§ 17) einzutragen und

Digitized by Google

dasselbe dem Stationsvorsteher nach Eingang eines jeden Schiffes vorzulegen.

§ 22. Werden die Arbeiter nach Absetzung im Depot aus letzterem in ihre Heimath befördert, so übernimmt der Führer des Schiffes sie von dem Depot auf Grund einer von dem Stationvorsteher des letzteren bescheinigten Liste (D) und liefert sie im Heimathsbezirke nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des § 19 ab.

§ 23. Für die Ausfertigung der Anwerbeerlaubniß (§ 2), die Prüfung der Anwerbepapiere, die Musterung der geworbenen Arbeiter und die Besichtigung und Vermessung der Schiffe (§ 15), sowie für die Eintragung in die Kontrollisten ist von dem Anwerbenden für jeden angeworbenen Arbeiter eine einmalige Gebühr von 5 Mark an die Kasse der Station des Bezirkes, in welchem der Anwerbeplatz liegt, oder derjenigen, in welchem das Depot sich befindet, zu entrichten, worüber die betreffende Kasse Quittung ertheilt. Für jede der sonst in dieser Verordnung vorgeschriebenen, von dem Stationsvorsteher zu vollziehenden Bescheinigungen oder zu ertheilenden Erlaubnisse ist eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

§ 24.[1]) Die Geburts- und Todesfälle bezüglich sämmtlicher der Kontrolle unterliegenden farbigen

---

[1]) § 24 Absatz 1 und 2 durch Verordnung vom 5. Dez. 1889 (vergl. die Anmerkung zu § 11) eingeschoben und die Ziffer der folgenden Paragraphen dementsprechend geändert.

Digitized by Google

Arbeiter sind dem gemäß § 11 der Verordnung zuständigen Beamten binnen längstens 6 Monaten[1]) nach Eintritt des betreffenden Ereignisses, bei Todesfällen unter Angabe der Todesursache anzuzeigen.

In Sterbefällen ist gleichzeitig mit der zu erstattenden Anzeige eine mit der Distriktsstammrollen-Nummer bezeichnete Abrechnung für den Verstorbenen und das nach derselben sich etwa ergebende Guthaben abzüglich eines auf die Beförderung des Nachlasses innerhalb des Schutzgebietes zu rechnenden Betrages von 7 Mark 50 Pfennigen in haltbar verpackten und deutlich signirten Tauschwaaren behufs Auslieferung an die Verwandten des Vorstorbenen zu überreichen. Kann letztere nicht bewirkt werden, so findet die Rückgabe an den Arbeitgeber statt.

Die Regelung des Nachlasses eines verstorbenen Arbeiters kann auch in der Weise bewirkt werden, daß der Arbeitgeber das nach der Abrechnung sich ergebende Guthaben auf die in demselben Arbeitsverhältnisse stehenden Landsleute des Verstorbenen, sei es durch sofortige Uebergabe von Tauschwaaren oder durch Gutschrift, vertheilt, wobei die vom Verstorbenen etwa ausgesprochenen Wünsche zu berücksichtigen sind.

In diesem Falle ist in der der Todesanzeige

---

[1]) Auf Anordnung des Reichskanzlers durch Verordnung des Kais. Kommissars vom 26. Juli 1890 von 2 auf 6 Monate verlängert.

Digitized by Google

beizufügenden Abrechnung ersichtlich zu machen, auf welche Personen der Nachlaß vertheilt ist.[1])

§ 25.[2]) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 26.[3]) Diese Verordnung tritt an Stelle der Polizeivorschrift des Landeshauptmanns vom 26. Juli v. J. und am 15. August 1888 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf die Rückbeförderung der vor dem Erlaß der letzteren Verordnung angeworbenen Arbeiter.

404. Verordnung, betreffend die Zurückbeförderung von eingeborenen Arbeitern im Neu-Guinea-Schutzgebiet. Vom 20. Februar 1890.

405. Bekanntmachung, betreffend die Auswanderung chinesischer Kulis aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie nach Australien. Kol.Bl. 1894 S. 185.

406. Verordnung, betreffend das Ueberführen von Eingeborenen des Schutz-

---

[1]) Die Absätze 3 und 4 sind durch Verordnung des Kais. Kommissars vom 29. Mai 1891 hinzugefügt worden, welche zugleich aussprach, daß diese Bestimmungen auf sämmtliche noch nicht durch Ausantwortung der Nachlassenschaft beendeten Beerbungsfälle Anwendung finden sollten.

[2]) Vergl. die Anmerkung zu § 24.

[3]) Vergl. die Anmerkung zu § 24.

Digitized by Google

gebietes der Marschall-Inseln nach außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plätzen.
Vom 1. September 1893. Kol.Bl. 1894 S. 186.

§ 1. Es ist verboten, ohne vorherige Erlaubniß des Kais. Kommissars Eingeborene des Schutzgebietes zu irgend welchen Zwecken nach außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plätzen zu führen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden in jedem einzelnen Falle mit Haft bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

407. Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern in Südwestafrika.
Vom 3. Juli 1894. Zimmermann S. 104.

408. Bestimmung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Behandlung ostasiatischer Arbeiter.
Vom 30. Juli 1895. Kol.Bl. 1896 S. 65.

I. Einführung und Ankunft der Arbeiter.

§ 1. Ostasiatische Einwanderer, welche von einzelnen Unternehmern oder Gesellschaftern auf Grund von Arbeitsverträgen in das deutsche Schutzgebiet eingeführt werden, dürfen nur in den Häfen Dar-es-Salâm, Bagamoyo, Tanga, Pangani, Kilwa und Lindi gelandet werden.

Digitized by Google

§ 2. Bei Ankunft der Arbeiter, und ehe diese den Boden des Schutzgebietes betreten, hat entweder der Kapitän des Fahrzeuges, worauf die Arbeiter eingeschifft sind, oder aber der einführende Unternehmer dem Bezirksamte des Hafenortes hiervon mündliche oder schriftliche Meldung zu erstatten; in dieser Meldung ist zu bemerken:

1. Zahl, Geschlecht und Herkunft der Einwanderer,
2. Gesundheitszustand im Allgemeinen,
3. Name des Schiffes, des Kapitäns und des einführenden Unternehmers,
4. Bestimmungsort der Arbeiter.

§ 3. Außerdem ist noch ein Exemplar des mit den Arbeitern abgeschlossenen Vertrages beizufügen, sowie ein Zeugniß des deutschen Konsuls oder der zuständigen Landesbehörde am Orte des Verschiffungshafens, worin die Zahl der eingeschifften Arbeiter sowie die Freiwilligkeit der Auswanderung bescheinigt wird.

§ 4. Auf Grund dieser Meldung hat das Bezirksamt sofort einen Beamten sowie einen Arzt an Bord zu schicken, um eine Untersuchung der Einwanderer vorzunehmen. Diese Untersuchung kann nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung des Bezirkshauptmanns auch am Lande vorgenommen werden, doch sind dann geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die Einwanderer vor dem Abschluß der Untersuchung mit anderen Personen nicht in Berührung kommen.

§ 5. Personen, die ausweislich der ärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit be-

haftet sind, dürfen nicht an Land gebracht werden, auch die von der Krankheit noch nicht ergriffenen Arbeiter können zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr und zum Zwecke der Beobachtung nach Maßgabe der zu erlassenden Quarantänebestimmungen an einem hierzu geeigneten Orte auf kürzere oder längere Zeit internirt werden.

§ 6. Gleichzeitig mit der ärzlichen Untersuchung ist durch den Beamten des Bezirksamtes an Bord des Schiffes festzustellen, ob dessen Einrichtungen den hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen. Ebenso sind etwaige Beschwerden der Einwanderer über mangelhafte Schiffseinrichtung sowie über die ihnen während der Fahrt zu Theil gewordene Behandlung entgegen zu nehmen und deren Richtigkeit womöglich schon an Bord durch Augenschein und Vernehmung von Betheiligten und Zeugen festzustellen. Desgleichen hat der Beamte womöglich auch schon an Bord des Schiffes, spätestens aber unmittelbar nach der Landung, sich davon zu überzeugen, daß die Einwanderer über die einzelnen Bestimmungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge eingehend unterrichtet sind.

§ 7. Für Unterkunft der Einwanderer an Land hat der Unternehmer Sorge zu tragen, und es ist Sache des Bezirksamtes, darüber zu wachen, daß die hierfür bestimmten Räume je mit Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes, sowohl was Bauart, Umfang, Gesundheit als auch innere Einrichtung betrifft, den Bedürfnissen und bis-

Digitized by Google

herigen Gewohnheiten der Einwanderer entsprechen.

§ 8. Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, etwa nothwendige Veränderungen dieser Räume auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen, wenn dieser sich weigern sollte, einer an ihn gerichteten Aufforderung nachzukommen.

II. Beförderung vom Ausschiffungs- nach dem Bestimmungsorte.

§ 9. Werden die Einwanderer von der Küste nach dem Inlande gebracht, so ist der Transport durch eine von einem Weißen kommandirte Polizeiabtheilung zu begleiten. Dieser hat darüber zu wachen, daß auch auf den Halteſtationen von dem Unternehmer die nöthigen Vorkehrungen zur Unterkunft und Verpflegung der Einwanderer getroffen sind, und diese selbst vollzählig am Orte ihrer Bestimmung ankommen.

III. Unterbringung und Behandlung am Orte der Verwendung.

§ 10. Die am Orte der Bestimmung für die Arbeiter errichteten Wohnungen sind zuvor seitens des Arztes einer Prüfung zu unterwerfen, ob sie mit Bezug auf Größe, Bauart, Gesundheit und sonstige Einrichtungen vernünftigen Ansprüchen entsprechen, wobei davon auszugehen ist, daß für jeden einzelnen Arbeiter mindestens ein Flächenraum von vier Quadratmetern bei einer Höhe von drei Metern zu berechnen ist.

Digitized by Google

§ 11. Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mit den Arbeitern abgeschlossenen Verträge von dem Arbeitsherrn in allen Punkten eingehalten werden. Die Arbeiter sind darüber zu belehren, daß etwaige Beschwerden hierüber bei dem in § 12 erwähnten Beamten anzubringen sind.

§ 12. Zu diesem Zwecke ist am Orte der Verwendung der Arbeiter entweder ein ständiger Beamter des Gouvernements zu halten, oder aber ein solcher von Zeit zu Zeit, mindestens einmal monatlich, auf einige Zeit an Ort und Stelle zu entsenden, um etwaige Beschwerden der Arbeiter sowie auch des Arbeitsherrn entgegenzunehmen und hierüber zu entscheiden.

§ 13. Auf jeder Plantage, wo ostasiatische Arbeiter beschäftigt werden, ist ein besonderer Raum für Kranke und ein Isolirraum für ansteckende Krankheiten, desgleichen der Besitz einer Apotheke nachzuweisen.

§ 14. Uebersteigt die Anzahl der Arbeiter 50, so ist auch ein besonderer Lazaretgehülfe zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß mindestens monatlich einmal eine Untersuchung der Arbeiter durch einen geprüften Arzt stattfindet.

§ 15. Dem Arbeitsherrn oder aber dem Aufsichtsbeamten des Gouvernements, wenn ein solcher sich an Ort und Stelle befindet, steht für leichtere Uebertretungen eine Strafgewalt zu, welche einen

Digitized by Google

Lohnabzug bis zu einem Viertel des Monatsgehaltes nicht überschreiten darf.

§ 16. Ist ein ständiger Beamter an Ort und Stelle, so hat dieser die Bestrafung der Leute zu überwachen und das fragliche Protokoll zu führen und einzureichen.

§ 17. Bei Vergehen und Verbrechen ist sofort dem Bezirksamt Anzeige zu machen, zugleich ist der Beamte oder der Arbeitsherr berechtigt und verpflichtet, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche bereits vor dem gerichtlichen Einschreiten zur Aufklärung und Feststellung des Thatbestandes und zur Sicherung der Strafvollstreckung dienen können.

§ 18. Von etwaigen Todesfällen oder Entweichungen ist dem Bezirksamte sofort Anzeige zu machen.

§ 19. Es ist den Arbeitgebern verboten, den Leuten durch Lieferung von Waaren, Baarzahlungen oder auf sonstige Weise Vorschüsse zu machen, die den Betrag eines Monatslohnes übersteigen. Wird ein weitergehender Kredit gewährt, so sind die ein Monatsgehalt übersteigenden Beträge nicht einklagbar und an den eingeführten Sachen des Arbeiters wird ein Retentionsrecht nicht begründet. Hierüber sind die Arbeiter seitens des Bezirksamts ausdrücklich aufzuklären.

§ 20. Wird der Vertrag gelöst, entweder durch Ablauf der Zeit, oder durch ein den Arbeitsherrn verurtheilendes Erkenntniß der Behörde, so ist der bisherige Arbeitgeber verpflichtet, für die Rückfahrt

Digitized by Google

der Arbeiter sowie deren Unterhalt bis zur Abfahrt zu sorgen.

§ 21. Jede Uebertretung dieser Bestimmungen kann im einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 1000 Rupien oder einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 22. Für etwaige Mißhandlungen, Ausschreitungen und andere rechtswidrige Handlungen ihrer Angestellten den Arbeitern gegenüber sind die Arbeitsherren unbedingt verantwortlich.

§ 23. Sämmtliche durch die Ausführung dieser Verordnung entstehenden Kosten fallen ausschließlich dem einführenden Unternehmer oder aber dem Arbeitsherrn zur Last, insbesondere auch die Kosten der Ausschiffung, der Unterbringung, der Beaufsichtigung, sowie der ärztlichen Untersuchung.

IV. Abänderung des Arbeitsvertrages.

§ 24. Finden sich in dem Arbeitsvertrage Bestimmungen, welche den bestehenden Gesetzen oder aber auch den Forderungen der Humanität zuwiderlaufen, so ist das Kaiserliche Gouvernement befugt, den Vertrag womöglich im Einverständniß mit dem Unternehmer oder Arbeitsherrn in dieser Beziehung abzuändern.

§ 25. Gegen die Verfügungen des Kaiserlichen Gouvernements ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Beschwerden sind durch Vermittelung des Gouverneurs an den Reichskanzler einzureichen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Digitized by Google

409. Runderlaß des Kaiſerl. Gouverneurs von Deutſch-Oſtafrika an die Bezirks- und Bezirksnebenämter, ſowie die Stationen im Innern. Vom 12. Nov. 1897. Kol.Bl. 1898 S. 77.

410. Verordnung des Kaiſerl. Gouverneurs von Deutſch-Oſtafrika, betreffend die Abſchließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen. Vom 12. Nov. 1897. Kol.Bl. 1898 S. 77 ff.

§ 1. Alle Verträge zwiſchen Europäern und Farbigen über ländliche und gewerbliche Arbeitsleiſtungen von längerer als einmonatlicher Dauer — außer den Verträgen von Geſinde und Karawanenbegleitern — müſſen bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einer zur Abſchließung von Verträgen zuſtändigen Kaiſerlichen Behörde ſchriftlich abgeſchloſſen werden.

§ 2. Der Vertrag muß bei Vermeidung der Nichtigkeit Beſtimmungen treffen mindeſtens über folgende Punkte:

a) Ort und Art der Arbeit;
b) Dauer des Vertrages;
c) Dauer der durchſchnittlichen täglichen Arbeitszeit;
d) Höhe und Zahlungsweiſe des Lohnes und der Verpflegung;
e) bei Arbeitern, welche außerhalb des Schutzgebietes engagirt werden, Beſtimmungen über Hin- und Rücktransport im Falle der Erkrankung oder Beendigung des Vertrages.

Google

§ 3. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer bis zu vier Feiertagen im Monat — bezw. innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen — mit der Maßgabe zu gewähren, daß diese Tage bei der Lohnzahlung nicht in Anrechnung kommen. Unter gleicher Maßgabe ist auf Wunsch des Arbeitnehmers der Arbeitgeber zur Gewährung von Feiertagen bis zu der vorgedachten Zahl von vier im Monat verpflichtet.

§ 4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeiter im Falle von Krankheit — einschließlich geschlechtlicher — kostenlos mit Arznei, Verbandmitteln und der übrigen Verpflegung zu versehen. Bei Krankheiten, welche nicht im Arbeitsdienste zugezogen sind, wie bei solchen in Folge geschlechtlicher Ausschweifungen, Schlägerei, Trunksucht, gilt das zu zahlende Poscho als Vorschuß.

§ 5. Der Arbeitgeber hat Lohn- und Arbeitsbücher zu führen, aus denen für jeden Arbeiter zu ersehen sein muß:

a) Name und Herkunft;
b) Tag des Dienstantritts, Dauer der vereinbarten Dienstzeit, eventuell Tag der Vertragsverlängerung;
c) Lohnsatz pro Lohnperiode;
d) die in jeder Lohnperiode gearbeiteten Tage;
e) Krankheitstage;
f) Art und Betrag etwaiger Abzüge in jeder Lohnperiode;

Digitized by Google

g) Höhe des am Schluß jeder Lohnperiode gezahlten Lohnes;
h) etwaige Vorschüsse;
i) Strafen.

§ 6. Unzulässig sind:
a) Strafabzüge von mehr als einem Viertel des für die Lohnperiode fälligen Lohnes;
b) Vorschüsse, welche die Hälfte des Gesammtlohnes für die Dauer der Vertragszeit übersteigen, falls dieselben dem Arbeiter nicht geleistet werden, damit er sich als Sklave freikauft.

§ 7. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Kündigung sofort aufzuheben:
a) bei Vertragsbruch von Seiten des Arbeiters;
b) bei länger als vierzehn Tage hintereinander dauernder Krankheit des Arbeiters;
c) wenn sich der Arbeiter durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig gemacht hat;
d) in allen Fällen, wo nach der Gesindeordnung vom 8. November 1810 §§ 117, 118, 121, 122, 128, 129, 130, 131, 132 eine Herrschaft das Gesinde ohne Aufkündigung sofort entlassen kann.

§ 8. Der Arbeiter ist berechtigt, ohne Aufkündigung den Dienst sofort zu verlassen:
a) bei Vertragsbruch von Seiten des Arbeitgebers;
b) wenn er durch Mißhandlungen seitens des Arbeitgebers oder eines anderen ihm vorgesetzten Europäers oder farbigen Aufsehers in

Digitized by Google

Lebensgefahr kommt oder Schaden an seiner Gesundheit nimmt;

c) wenn er auch ohne Schaden für seine Gesundheit, jedoch mit ungewöhnlicher Härte behandelt wird, falls auf seinen Vortrag das zuständige Bezirksamt diese Härte festgestellt hat.

§ 9. Als Vertragsbruch gilt:

a) seitens des Arbeitgebers:

1. wenn der Arbeiter gegen seinen Willen zu anderer Arbeit, als im Vertrage vereinbart, verwendet wird, oder zu solcher Arbeit einem anderen Dienstherrn zur Verfügung gestellt wird;
2. wenn der Arbeiter über die Dauer des Vertrages zurückgehalten wird;
3. wenn Arbeitslohn und Verpflegung nicht so, wie vereinbart, gezahlt, oder höhere Abzüge als zulässig gemacht werden;

b) seitens des Arbeiters:

1. wenn er ohne Erlaubniß des Arbeitgebers und ohne krank zu sein, trotz erfolgter Verwarnung, häufig die Arbeit versäumt;
2. wenn er die Arbeit ohne gesetzliche Ursache ganz verläßt.

§ 10. Ein Arbeitgeber, der aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen einen Arbeiter vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß nach erfolgter Klage den Arbeiter wieder aufnehmen und den Arbeitsvertrag fortsetzen. Ein Arbeiter der vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache die Arbeit verläßt.

Digitized by Google

muß auf Antrag des Arbeitgebers durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages angehalten werden.

§ 11. Vertragsbruch seitens Farbiger wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien allein oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12. Ein Arbeitgeber, welcher wissentlich fremde kontraktbrüchige Arbeiter in Dienst nimmt oder gegen § 6 handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien bestraft.

§ 13. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, die nicht in Deutsch-Ostafrika engagirt sind, auf seine Kosten nach Beendigung des Vertrages an ihren früheren Wohnsitz zurückzubefördern. Das Bezirksamt kann von dieser Verpflichtung dispensiren. In Deutsch-Ostafrika engagirte Arbeiter sind dann auf Kosten der Arbeitgeber an ihren früheren Wohnsitz zurückzubefördern, wenn das Bezirksamt solches aus polizeilichen oder sonstigen Gründen für nöthig erachtet und seit der Beendigung des Arbeitsvertrages nicht mehr wie acht Wochen verstrichen sind.

Die Kosten des Vertragsschlusses trägt der Arbeitgeber. Dieselben werden auf vier Anna festgesetzt.

§ 14. Die mit dieser Verordnung abgeänderte Verordnung vom 27. Dez. 1896 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

411. Verordnung, betreffend die Arbeiterdepots im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 16. August 1888. Riebow. S. 549 ff.

412. Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern.

Vom 22. Oktober 1888. Kol.Bl. 1890 S. 177.

§ 1. Zur Erhaltung der Ordnung und des Gehorsams unter den farbigen Arbeitern, welche in einem festen Arbeitsverhältnisse stehen, können Disziplinarstrafen angeordnet werden. Als solche sind zulässig:

1. Beschränkung der Nahrung und Entziehung von Genußmitteln;
2. Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus;
3. Einsperrung mit oder ohne Anschließung in abgesonderten Räumen;
4. körperliche Züchtigung.

§ 2. Bei einer Beschränkung der Nahrung muß das zur Lebenserhaltung Unentbehrliche verbleiben, sie darf die Dauer einer Woche nicht übersteigen.

Ueberarbeit darf nicht über drei Stunden täglich, und nicht über drei Tage wöchentlich gehen.

Die Einsperrung darf 3 Tage in der Woche nicht übersteigen.

§ 3. Körperliche Züchtigung ist nur gegen männliche, körperlich völlig gesunde Arbeiter zulässig

Digitized by Google

und nur zu verhängen, wenn andere Zuchtmittel keinen Erfolg haben.

Mehr als 10 Schläge hintereinander dürfen nicht ertheilt werden, und darf eine solche Züchtigung nicht öfter als ein Mal in der Woche geschehen.

§ 4. Die verschiedenen Disziplinarstrafen können bei schwereren Vergehen oder im Rückfalle auch neben einander verhängt werden.

§ 5. Disziplinarstrafen können nur durch den Stationsvorsteher oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter angeordnet werden, und sind unter dessen Aufsicht zu vollstrecken.

§ 6. Die nähere Bestimmung der Fälle, in welchen sie anzuwenden sind, sowie der Art der Ausführung wird dem Landeshauptmann übertragen.

§ 7. Ueber die Anordnung jeder Disziplinarstrafe, deren Veranlassung und Vollstreckung, ist eine genaue Vermerkung durch den Stationsvorsteher zu den Akten zu nehmen, und sind diese Vermerke durch den Stationsvorsteher dem Landeshauptmann monatlich zur Beglaubigung vorzulegen.

413. Verordnung, betreffend Ergänzung des § 1 der Verordnung über die Erhaltung der Disziplin unter farbigen Arbeitern im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 22. Oktober 1888.

Vom 19. Dezember 1889. Kol.Bl. 1890 S. 177.

414. Verordnung des Kais. Kommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie,

Digitized by Google

betr. die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen. Vom 19. November 1891. Riebow S. 353ff.

415. Nach einer Mittheilung des Kaiserl. Gouverneurs von **Kamerun** ist daselbst ein besonderer Beamter zum Kurator der schwarzen Arbeiter bestellt worden. Demselben liegt es ob, Beschwerden der Arbeiter über ungerechte Behandlung entgegenzunehmen, dieselben zu untersuchen und zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Kol.Bl. vom 1. Juni 1892.

Zwölfte Abtheilung.

Zoll- und Steuerwesen.

416. Runderlaß an die Zolldirektion, die Haupt- und Nebenzollämter sowie die Bezirks- und Bezirksnebenämter in **Ostafrika**. Vom 7. Juni 1893. Kol.Bl. S. 396.

417. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von **Deutsch-Ostafrika**, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer. Vom 1. November 1897. Kol.Bl. 1898 S. 50/51.

§ 1. Für bewohnte Gebäude wird fortan, soweit der friedliche Machtbereich der Bezirksämter und Stationen reicht, eine Häuser- und Hüttensteuer erhoben.

Digitized by Google

§ 2. Als Steuerpflichtiger im Sinne dieser Verordnung ist der jeweilige Haus- oder Hüttenbesitzer anzusehen.

§ 3. Die Steuer wird festgesetzt und erhoben durch die Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Innenstationen.

§ 4. Zum Zwecke der Besteuerung sind zu unterscheiden:

I. Klasse: Steinhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart:

a) in städtischen Ortschaften,

b) in ländlichen Ortschaften,

II. Klasse: Häuser und Hütten nach Eingeborenenart:

a) in städtischen Ortschaften,

b) in ländlichen Ortschaften.

Die Ortschaften, welche als städtische anzusehen sind, werden in der Ausführungsinstruktion dieser Verordnung namentlich aufgeführt. Alle übrigen gelten als ländliche.

§ 5. Bei der Klasse Ia wird zur Besteuerung der Miethswerth zu Grunde gelegt. Es sollen 5 Proz. des ermittelten Miethswerthes, nie aber mehr als 100 Rupien pro Jahr als Steuer zur Erhebung gelangen. Bei der Klasse Ib werden drei Stufen gebildet und wird für die der ersten Stufe zugetheilten Häuser 30 Rupien, der zweiten 20 Rupien, der dritten 10 Rupien als jährliche Steuer erhoben.

Digitized by Google

§ 7.[1]) Bei Klasse Ia und IIa werden, falls das Gebäude auf fiskalischem Grundstücke steht, 5 Prozent der Steuer ad §§ 5 und 6 derselben erhoben.

§ 8. Bei jedem Bezirksamte, Bezirksnebenamte und jeder Innenstation wird eine Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern unter Vorsitz des lokalen Verwaltungsbeamten gebildet zum Zwecke der Feststellung der auf den Miethswerth zu basirenden Höhe der Steuer bezw. der Klasseneintheilung.

Bei einfachen Verhältnissen wird auf den Innenstationen von der Bildung der Kommission abgesehen, und entscheidet der Stationschef unter Zuziehung des Wali, Jumben 2c. über die Festsetzung der Steuer allein.

§ 9. Gegen die Entscheidung der Kommission bezw. des Stationschefs ist durch Vermittelung dieser Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Dieselbe ist einzulegen binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Steuerzettels oder der öffentlichen Auslegung der Steuerliste oder der mündlichen Mittheilung über die Höhe der Steuer. Die Entscheidung des Gouverneurs als Berufungsinstanz ist endgültig.

§ 10. Diese Steuer gelangt halbjährlich am 1. Oktober und 1. April zur Erhebung. Jedoch kann auf Grund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse die Steuerbehörde eine monatliche oder vierteljährliche Erhebung anordnen. Die Veranlagung erfolgt vom 1. April zum 1. April.

---

[1]) Runderlaß zur Ausführung des § 7 vom 10. Oktober 1898. Zimmermann III S. 149.

§ 11. Bei der II. Klasse kann die Steuer in natura geleistet werden. Als Naturalleistung sind zugelassen Oelfrüchte, Erdnüsse, Kokosnüsse, Sesam und Arbeitsleistung. Auf den Innenstationen können auch zur Verpflegung der Besatzung und der durchziehenden Karawanen verwendete Getreidearten als Naturalleistung nach Ermessen des Stationschefs angenommen werden.

Die Preise für die Oelfrüchte setzt die örtliche Verwaltung fest.

Den Werth des Arbeitstages setzt ebenfalls die örtliche Verwaltungsbehörde fest. Hierbei darf der Werth der Frauenarbeit nur mit der Hälfte der Männerarbeit in Ansatz gebracht werden.

Die halbjährliche Steuer kann nur in einer Reihe von Tagen ohne Unterbrechung abgearbeitet werden.

§ 12. Als Naturalleistung abzuliefernde Oelfrüchte und Getreide hat die lokale Verwaltungsbehörde in Empfang zu nehmen, zu verwerten, und bei der zuständigen Kasse zu verrechnen.

§ 13. Die als Steuerleistung angebotenen Arbeitskräfte verwendet die lokale Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen im Interesse ihres Bezirkes, in erster Linie zum Wegebau.

§ 14. Von den eingehenden Steuerbeträgen erhalten die lokalen Verwaltungsbehörden an der Küste zur Vereinnahmung in der Kommunalkasse des Bezirks 50 Prozent. Die besonderen Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung sind jedoch aus

diesem Steuerantheile der Kommunalkasse vorab zu bestreiten. Die bisher erhobenen kommunalen Gebäudesteuern gelangen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Fortfall.

§ 15. Bei Nichtentrichtung der Steuer hat die lokale Verwaltungsbehörde dieselbe zwangsweise einzutreiben. Hierbei ist Zwangsarbeit zulässig.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

418. Runderlaß des Kaiserl. Gouverneurs von Ostafrika an die Bezirksämter, betreffend die Ausführung der Verordnung, betreffend die Haus- und Hüttensteuer.

Vom 1. November 1897. Kol.Bl. 1898 S. 54.

Nachtrag dazu

vom 28. Januar 1898. Zimmermann III S. 20.

419. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger.

Vom 4. November 1893. Kol.Bl. 1894 S. 41.

§ 1. Jeder Todesfall Farbiger ist, wenn ein Nachlaß vorhanden ist, dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen. Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die Angehörigen des Verstorbenen und in Ermangelung solcher die Mitbewohner des Hauses.

§ 2. Bei jedem Erbfall hat der Bezirkshauptmann von Amtswegen in summarischer Weise die

Höhe des Nachlasses festzustellen und, wenn derselbe auf Erben der ersten Klasse übergeht, zwei Prozent von dem Werthe des Nachlasses nach Abzug der Schulden, in allen übrigen Fällen fünf Prozent als Erbschaftssteuer zu erheben. Erhebt der Erbe gegen die Festsetzung der Höhe des Nachlasses Widerspruch, so ist eine genaue Ermittelung anzustellen.

§ 3. Wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt, hat der Bezirksamtmann die Regelung der Hinterlassenschaft in die Hand zu nehmen. In diesem Falle werden an Stelle der Erbschaftssteuer stets fünf Prozent der vorhandenen Aktivmasse vor Abzug der Schulden als Gebühr für die Nachlaßregulirung erhoben.

§ 4. Zur Unterstützung des Bezirksamtmanns bei der Nachlaßregulirung sind bei jedem Bezirksamt je drei bis vier Leute von jeder Sekte bezw. Kaste der Araber, Inder, Urimaleute auszuwählen, welchen der Bezirksamtmann die Abwickelung der Erbschaft unter seiner Aufsicht überträgt.

§ 5. Diese Kommissionen haben die Schulden des Verstorbenen festzustellen, von den Gläubigern Erklärungen einzufordern, die Schuldner zu ermitteln und zur Zahlung ausstehender Aktiva der Erbschaft aufzufordern, Schulden nach Prüfung und — wenn es sich um Summen über 100 Rupien handelt, nach Genehmigung des Bezirkshauptmanns — gegen Quittung zu bezahlen, eingehende Beträge zu buchen und zu verwahren.

§ 6. Sobald der Umfang des Nachlasses klar-

gestellt und Schulden und Forderungen soweit möglich regulirt sind, hat die Kommission einen Status der Erbschaft einzureichen und wegen Erhebung etwaiger Klagen gegen Schuldner Anträge an das Bezirksamt zu stellen.

§ 7. Hat der Erblasser Jemanden zum Testamentsvollstrecker letztwillig ernannt, so hat dieser unter Aufsicht der Kommission seiner Sekte bezw. Kaste die vorstehend aufgezählten Handlungen vorzunehmen. Die Kommission ist in jedem Falle selbst befugt, aus ihrer Mitte, oder, mit Genehmigung des Bezirksamtmanns, auch andere Personen zu Testamentsvollstreckern zu ernennen. Sie ist in diesem Falle für deren Handlungen verantwortlich.

§ 8. Ist der Nachlaß völlig regulirt, so werden die Mitglieder der Kommission durch das Bezirksamt entlastet und auf Grund von deren Vorschlägen die endgültige Erbvertheilung durch den Bezirksamtmann vorgenommen, der den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung ertheilt.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1893 in Kraft.

420. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen. Vom 16. Januar 1893. Kol.Bl. S. 103.

§ 1. Wer innerhalb des Schutzgebietes Spirituosen, die für den Verbrauch im Lande bestimmt sind, her-

Digitized by Google

zustellen beabsichtigt, hat hierzu vorher die Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements nachzusuchen.

§ 2. Die Herstellung der Spirituosen wird nur zuverlässigen Personen gestattet werden und unterliegt einer steueramtlichen Aufsicht.

§ 3. Für die Herstellung von Spirituosen ist eine Steuer zu entrichten. Diese wird nach der Menge des hergestellten Spiritus bemessen und beträgt 10 Rupien für einen Hektoliter.

§ 4. Die näheren Kontrollvorschriften werden nach Errichtung einer Brennerei bekannt gegeben werden.

§ 5. Die Herstellung von Spirituosen ohne Genehmigung des Gouvernements wird mit Geldstrafe von 100 bis 5000 Rupien bestraft.

421. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer.

Vom 22. Februar 1899. Kol.Bl. S. 430/31.

§ 1. Der Gewerbesteuer unterliegen:

Ia. der Betrieb eines selbständigen Handelsgeschäfts, soweit derselbe nach den bestehenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen werden muß;

Ib. die im Handelsregister nicht eingetragenen Kolonialgesellschaften und die Plantagenunternehmen 2c.;

II. die selbständigen Handwerksbetriebe 2c.;

III. das Gewerbe der Gastwirthe, Hausirer, Höker, Ausrufer, Makler, Auktionatoren 2c.

Digitized by Google

§ 2. Die Gewerbesteuer wird in sieben Klassen mit Jahresbeträgen von 360, 240, 120, 60, 36, 12 und 6 Rupien erhoben.

Die Steuerpflichtigen werden in diese Klassen nach dem Umfange des Anlagekapitals oder des Ertrages des Gewerbes eingeschätzt.

§ 3. Zur Ermittlung der in § 1 unter Ia bezeichneten Steuerpflichtigen dient das Handelsregister des betreffenden Handelsgerichts, aus dem alljährlich eine Liste derselben gefertigt und vor Beginn der Einschätzung bei der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde vierzehn Tage öffentlich ausgelegt wird.

Die unter Ib aufgeführten Gesellschaften und Unternehmen hat das zuständige Bezirksamt zum Zwecke der Steuerveranlagung in einen Anhang der vorbezeichneten Liste aufzunehmen. Die in § 1 unter II und III bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Betrieb des Gewerbes vor dessen Beginn bei der Verwaltungsbehörde ihres Bezirks (Bezirksamt) anzumelden, welche die Anmeldungen in ein Register einträgt und darüber eine Bescheinigung ertheilt.

§ 4. Die Einschätzung der Steuerpflichtigen geschieht durch Einschätzungskommissionen alljährlich im Monat Januar. Die von ihnen aufgestellten Steuerlisten werden durch acht Wochen öffentlich ausgelegt.

§ 5. Gegen die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission ist bis zum Ende der Frist, in welcher

Digitized by Google

die Steuerlisten ausliegen, Berufung an die Obereinschätzungskommission zulässig.

Die von letzterer getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbezirk der Einschätzungskommission sowie der Obereinschätzungskommission ergeht besondere Bestimmung durch den Gouverneur.

§ 7. Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuerpflicht fängt mit dem Beginn des auf die Eröffnung folgenden Kalendervierteljahres an und dauert bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in welchem der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Derselbe gilt als eingestellt durch die Streichung im Handelsregister, gänzliche Aufgabe des Geschäftsbetriebes einer Kolonialgesellschaft oder eines Plantagenunternehmens (§ 1 Ib), Nichterneuerung des Erlaubnißscheines. Eine besondere Abmeldung ist nur bei den Gewerben ad § 1 II erforderlich.

§ 8. Die Gewerbesteuer ist vierteljährlich im voraus bis zum Ablauf des ersten Monats des Vierteljahres an die dafür bestimmte Kasse zu entrichten. Vorausbezahlungen sind zulässig.

§ 9. Zum Betriebe der in § 1 unter III aufgeführten Gewerbe ist eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich, welche bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks (Bezirksamt) nachzusuchen ist.

Die Erlaubniß kann versagt werden, wenn aus den persönlichen Verhältnissen des Anmeldenden oder

Digitized by Google

der Wahl des Betriebsortes Gründe zu entnehmen sind, welche im öffentlichen Interesse gegen die Ertheilung der Erlaubniß sprechen. Der versagende Bescheid ist schriftlich zuzufertigen. Gegen ihn steht dem Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung die Berufung an den Gouverneur zu, welche bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks einzulegen ist; die Entscheidung des Gouverneurs ist endgültig.

§ 10. Wird die Erlaubniß (§ 9) ertheilt, so geschieht dies durch einen Erlaubnißschein, welcher dem Antragsteller gegen Zahlung der in § 11 vorgesehenen Gebühr ausgehändigt wird. Die Erlaubnißscheine gelten nur für den betreffenden Bezirk und nur für ein Jahr. Sie werden von der ertheilenden Behörde in ein chronologisch zu führendes Register eingetragen. Der Antrag auf Erneuerung ist vor Ablauf des vorletzten Monats vor dem Ende des Jahres zu stellen.

§ 11. Bei Beginn des Gewerbebetriebes sind an Gebühren zu entrichten:

I. Für einen neuen offenen Laden 200, 100 oder 25 Rupien. Die Höhe der Gebühr wird durch die lokale Verwaltungsbehörde festgesetzt, gegen deren Entscheidung Beschwerde an die Obereinschätzungskommission binnen vierzehn Tagen zulässig ist.

II. a) Für eine neue Gastwirthschaft 240 Rupien;
b) Wirthschaftsbetriebe Farbiger, die nicht alkoholische Getränke europäischen Ursprungs verschenken, 60 Rupien.

Digitized by Google

III. Von Hökern, Hausirern, Ausrufern, Maklern, Auktionatoren 12 Rupien.

Für Erneuerung des Erlaubnißscheines (§§ 9 und 10) ist der vierte Theil der ursprünglichen Gebühren zu entrichten.

Diese Gebühren werden neben der Gewerbesteuer erhoben.

§ 12. Wer die vorgeschriebene Anmeldung zum Handelsregister oder die in § 3 vorgesehene Anmeldung eines nach § 1 II und III steuerpflichtigen Gewerbes unterläßt, und infolgedessen in die Steuerliste nicht aufgenommen ist (§ 4), wird nachträglich eingeschätzt und hat die Steuer von dem Kalendervierteljahr nach Beginn des Betriebes ab nachzuzahlen sowie außerdem deren doppelten Betrag als Strafe zu entrichten. Wer ein Gewerbe, zu dessen Betriebe es der polizeilichen Erlaubniß bedarf (§ 9), ohne diese Erlaubniß betreibt, hat den dreifachen Betrag der Gebühren des Erlaubnißscheines (§ 11) als Strafe zu zahlen.

Beruht die Unterlassung der Anmeldung oder des Gesuchs um polizeiliche Erlaubniß auf einem entschuldbaren Versehen, so ist eine Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien zu verhängen.

Die auf Grund dieses Paragraphen angedrohten Strafen verhängt der Bezirksvorstand (Bezirksamtmann ꝛc.).

Gegen den von diesem erlassenen Strafbescheid ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, welcher binnen zwei Wochen beim Bezirksvorstand

anzubringen ist. Dem Bezirksvorstande liegt die Vollstreckung der von ihm festgesetzten rechtskräftigen Strafen ob. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen und die Vollstreckung der an deren Stelle tretenden Freiheitsstrafen erfolgt bei Farbigen durch den Bezirksvorstand, bei Nichtfarbigen durch die Kaiserlichen Gerichte.

§ 13. Die nach den vorstehenden Paragraphen zu zahlenden Steuern, Gebühren und Strafen verjähren durch Ablauf von fünf Jahren.

§ 14. Die eingegangenen Gewerbesteuern, Erlaubnißscheingebühren und Strafen werden von den Bezirks- und Bezirksnebenämtern laufend vereinnahmt und nach Abzug von 20 Prozent, die vorab dem Bezirke zu kommunalen Zwecken überwiesen werden, bei der Bezirkskasse verrechnet.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das sogenannte Küstengebiet und die Landschaften Handeï und Bondeï und das Rufiyi-Delta, soweit dasselbe für Handelsfahrzeuge zugänglich ist.

Ueber die Grenzen des vorbezeichneten Bereichs erfolgt nähere Bestimmung. Eine Ausdehnung der Geltung dieser Verordnung auf weitere Gebiete bleibt vorbehalten.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

422. Verordnung des Kais. Gouverneurs, betreffend die Erhebung einer Verbrauchssteuer in Ost-Afrika.

Digitized by Google

Vom 1. August 1891. Riebow S. 429.

423. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigenthum des Kais. Gouvernements für Deutsch-Ostafrika befindlichen Grund und Boden.
Vom 26. Mai 1891. Riebow S. 427.

424. Verordnung des Kais. Landeshauptmanns für Togo für die Stadtbezirke Lome und Klein-Popo, betreffend eine Hundesteuer. Vom 27. Mai 1897. Zimmermann S. 348.

425. Verordnung, des Kais. Gouverneurs von Togo, betreffend die Neuregelung der Abgabe vom Handelsgewerbe.
Vom 1. August 1899. Kol.Bl. S. 622.

§ 1. Die Verordnung betr. die Erhebung einer Firmenabgabe, vom 27. Oktober 1890 und vom 25. Mai 1891 wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2. Für Handelsniederlassungen im Schutzgebiete von Togo ist eine Jahresabgabe zu entrichten, deren Höhe sich je nach der Art des Geschäftsbetriebes, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 und 8 dieser Verordnung abstuft.

Besitzt eine Person oder eine Gesellschaft an einem Platze (Stadt, Dorf 2c.) mehrere Geschäftsstellen, so wird, ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben, die Jahressteuer für diesen Platz nur einmal hoben.

Digitized by Google

§ 3. Wenn der Handelsbetrieb in der Ein- und Ausfuhr von Waaren besteht und nur in einer Niederlassung innerhalb des Schutzgebietes stattfindet, so beträgt die Jahresabgabe 800 Mark.

Besitzt dagegen eine Person oder Gesellschaft mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete, so wird eine derselben als Hauptgeschäft mit dem Jahresbetrage von 800 Mark besteuert, während für jede Zweigniederlassung eine besondere Abgabe zu entrichten ist, welche, sofern diese Niederlassung innerhalb des Küstengebietes liegt und unmittelbar der Ausfuhr dient, 400 Mark, in allen übrigen Fällen 100 Mark beträgt.

§ 4. Als Küstengebiet im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet landeinwärts bis zum Nordrande der Lagune, einschließlich der Orte Woga und Bokutime sowie der Ränder des Togo-Sees, im übrigen bis auf 10 km Entfernung von der Meeresküste zu verstehen.

Der an der Kreuzung der Lagune mit dem Mono-Fluß gelegene Ort Abanakre gilt als innerhalb des Küstengebietes liegend.

§ 5. Die Inhaber von Handelsniederlassungen im Schutzgebiete und die daselbst angesessenen Händler, welche nur Einfuhr- oder nur Ausfuhrhandel betreiben, haben eine Jahresabgabe von 400 Mark für die einzige oder die Hauptniederlassung und eine solche von 100 Mark für jede Zweigniederlassung zu entrichten.

Digitized by Google

§ 6. Von allen Handelsniederlassungen, welche

nicht unter die in den §§ 3 und 5 genannten fallen, wird eine Jahresabgabe von 100 Mark erhoben.

§ 7. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 findet auch in den Fällen der §§ 5 und 6 Anwendung.

§ 8. Wer innerhalb des Schutzgebietes von Togo ohne daselbst ansässig zu sein, das Hausirgewerbe betreiben will, bedarf dazu eines von einem Bezirksamt bezw. von einer Station auszustellenden, auf die Person und das Kalenderjahr lautenden Wandergewerbescheines, für welchen eine Gebühr von 500 Mark zu entrichten ist.

Der Wandergewerbeschein ist bei derjenigen Bezirks- bezw. bei derjenigen Stationsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Betrieb des Hausirhandels begonnen wird.

§ 9. Die Jahresabgabe ist mit Ausnahme der Gebühr für den Wandergewerbeschein, welche sofort bei der Lösung des letzteren ihrem vollen Betrage nach fällig wird, in vierteljährlichen Raten im Laufe des ersten Monats eines jeden Vierteljahres im Voraus an die Bezirksämter bezw. an die Stationen für die in den betreffenden Bezirken befindlichen Handelsniederlassungen zu entrichten.

Doch sind die genannten Behörden befugt, auf Antrag zu gestatten, daß die Zahlung der Abgabe unter Innehaltung derselben Frist unmittelbar an die Gouvernementskasse in Lome erfolgt.

§ 10. Bis zum 31. Dezember 1899 hat jeder im Schutzgebiete ansässige Handeltreibende bei der Bezirks- bezw. Stationsbehörde ein Verzeichniß seiner in dem

betreffenden Bezirk belegenen Handelsniederlassungen einzureichen und gleichzeitig, sofern er mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete besitzt, das Hauptgeschäft namhaft zu machen.

Alle Veränderungen in der Art oder dem Umfange des Geschäftsbetriebes (wie Neueinrichtungen oder Aufgabe von Handelsniederlassungen, Umwandlung eines Einfuhrgeschäfts in ein Ein- und Ausfuhrgeschäft und dergleichen) sind innerhalb eines Monats vom Eintritt der Veränderungen gerechnet, der zuständigen Lokalbehörde (Bezirksamt, Station) anzuzeigen, welche ihrerseits an das Gouvernement zu berichten hat.

§ 11. Dem Ermessen des Gouverneurs bleibt vorbehalten, auf Antrag des Abgabepflichtigen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung eintreten zu lassen.

§ 12. Auf den Markttverkehr findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen tritt, abgesehen von der Nacherhebung der etwa hinterzogenen Steuer, Geldstrafe bis zu 500 Mark oder entsprechende Freiheitsstrafe allein oder in Verbindung miteinander ein.

Außerdem sind die Bezirksämter und Stationen befugt, diejenigen Handelsniederlassungen ihres Bezirkes zu schließen, für welche eine Vierteljahrsrate der Jahresabgabe bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres nicht gezahlt ist.

Digitized by Google

§ 14. Gegen die Entscheidungen, welche auf Grund dieser Verordnung seitens der Bezirksämter und Stationen ergehen, ist Beschwerde binnen 3 Monaten an den Kais. Gouverneur zulässig.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die an diesem Tage fällige Vierteljahrsrate für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu entrichten.

Von den hiernach abgabepflichtigen, bisher steuerfreien Handeltreibenden wird im laufenden Kalenderjahre nur die Rate für das letzte Vierteljahr erhoben.

426. Verordnung, betreffend eine Wege- und Wagenabgabe für Südwestafrika, vom 30. Dezember 1895 nebst Zusatzverordnung vom 17. Mai 1897. Zimmermann S. 205.

427. Verordnung, betreffend Besteuerung der Wanderhändler in Südwestafrika.

Vom 26. Juni 1895. Kol.Bl. S. 458.

§ 1. Wanderhändler im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelszüge unternehmen oder Waaren im Umherziehen mit Fuhrwerk aller Art, Reit-, Lastthieren, Trägern ꝛc. zum Verkauf feilbieten.

§ 2. Alle im § 1 bezeichneten Händler — Inländer sowie Ausländer — unterliegen der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Digitized by Google

§ 3. Die Steuer wird in Form eines Handelsscheines, der für 3 Monate, 6 Monate oder für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt werden kann, erhoben.

§ 4. Der Handelsschein ist vor Beginn der Ausübung des Handels gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer zu lösen und ist nicht übertragbar. Derselbe berechtigt den Inhaber zum Handelsbetriebe im Bereiche des ganzen Schutzgebiets.

§ 5. Der Handelsschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. wenn er geisteskrank ist;
3. wenn er wegen Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt — Ausländer einmal — bestraft ist;
4. wenn er wegen eines gemeingefährlichen Vergehens oder Verbrechens mit mehr als sechs Monaten Gefängniß bestraft ist und noch nicht drei Jahre seit Abbüßung seiner Strafe verflossen sind;
5. wenn er Ausländer ist und im begründeten Verdachte steht, den Handel zur Vornahme deutschfeindlicher Agitationen zu benutzen.

§ 6. Ausgeschlossen vom fliegenden Handelsbetriebe sind folgende Gegenstände:

1. geistige Getränke aller Art;

Digitized by Google

2. explosive Stoffe, insbesondere Dynamit und Pulver;
3. leicht entzündliche Oele, insbesondere Petroleum und Spiritus;
4. Waffen und Munition jeder Art.

§ 7. Die Höhe der für den Handelsschein zu entrichtenden Steuer bemißt sich nach dem Umfange des Handelsbetriebes.

Nach demselben werden drei Klassen unterschieden.

§ 8. Der Steuersatz beträgt:

für die 1. Klasse — A —, Handel vermittelst eines Wagens, für 3 Monate 40 Mark, für 6 Monate 80 Mark, für das Kalenderjahr 140 Mark;

für die 2. Klasse — B —, Handel vermittelst einer Karre, für 3 Monate 20 Mark, für 6 Monate 40 Mark, für das Kalenderjahr 70 Mark;

für die 3. Klasse — C —, Handel ohne Fuhrwerk (zu Pferde, Reitochse oder Träger ꝛc.), für 3 Monate 10 Mark, für 6 Monate 20 Mark, für das Kalenderjahr 30 Mark.

Das Feilbieten von Pferden und Maulthieren wird bis zu 10, von Rindvieh und Eseln bis zu 30, von Kleinvieh bis zu 100 Stück in Klasse B, bei größerer Anzahl in Klasse A besteuert.

Die sogenannten Wanderlager unterliegen der Besteuerung in Klasse A.

§ 9. Bei Ausübung des Handels mit mehreren

Digitized by Google

Wagen oder mit einem Wagen und einer Karre 2c., ist für jedes Fuhrwerk 2c. ein besonderer Handelsschein zu lösen.

§ 10. Eines Handelsscheins bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft oder des Gartenbaues, in seinem Landwirthschaftsbetriebe gezüchtetes Vieh oder in seinem Handwerksbetriebe verfertigte Waaren feilbietet.

§ 11. Höhe und Entrichtung der Steuer muß aus dem Handelsscheine zu ersehen sein. Jeder Inhaber ist verpflichtet, denselben nebst einem genauen Verzeichniß der mitgeführten Waaren nach Art und Stückzahl oder Gewicht während der thatsächlichen Ausübung des Handels bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten, insbesondere auch den zur Revision befugten Militärpatrouillen vorzuzeigen.

§ 12. Ausländer haben sich nach Ueberschreitung der Grenze sofort zur nächsten Zollstation — bis zur Durchführung der Zollorganisation zur nächsten Polizeibehörde oder Truppenstation — zu begeben und das Waarenverzeichniß vorzuzeigen. Ist dasselbe in fremdländischer Sprache aufgestellt, so ist unter Mitwirkung der Behörde ein anderes in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 13. Befugt zur Ertheilung von Handelsscheinen sind die Bezirkshauptmannschaften, sowie die von denselben ausdrücklich ermächtigten, der Landeshauptmannschaft namhaft zu machenden Ortspolizeibehörden.

Digitized by Google

§ 14. Die Handelsscheine sind innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen dieselben ertheilt sind, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zurückzureichen.

§ 15. Der Landeshauptmann kann ausnahmsweise — für gewisse Arten von Handelsartikeln oder in einzelnen Fällen — den Handelsbetrieb steuerfrei gestatten und demgemäß die Bezirkshauptmannschaften zur Ertheilung steuerfreier Handelsscheine anweisen.

§ 16. Ist wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Handelsscheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Handelsbetriebes unterblieben oder eine Einstellung oder Unterbrechung erfolgt, so kann dem Inhaber ausnahmsweise die entrichtete Steuer oder ein Theil derselben erstattet werden, einen Rechtsanspruch auf Steuererlaß hat derselbe indeß nicht. Zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft, welche den Schein ertheilt hat.

§ 17. Ist glaubhaft gemacht, daß ein Handelsschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen verlangt werden.

§ 18. Wer, ohne einen Handelsschein gelöst zu haben, einen nach den Bestimmungen dieser Verordnung steuerpflichtigen Handel ausübt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer der betreffenden Klasse gleichen Geldstrafe bestraft. Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Digitized by Google

§ 19. Ist die strafbare Handlung (§ 18) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt, so ist gegen den Auftraggeber auf dieselbe Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen.

Beide haften solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die hinterzogene Steuer.

§ 20. Im Falle des § 18 können die zum Handel mitgeführten Gegenstände, soweit dies zur Sicherung der Steuer, Strafe und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 11, 12 und 14 werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark geahndet, soweit nicht nach den geltenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 22. Gegen die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften, durch welche der Handelsschein versagt, die für denselben zu entrichtende Steuer festgesetzt, oder der nachgesuchte Steuererlaß abgelehnt wird, steht den Betroffenen die Beschwerde an den Landeshauptmann und, in soweit die Befugnisse der Bezirkshauptmannschaften auf die Ortspolizeibehörden delegirt sind (§ 13), die Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft und die weitere Beschwerde an den Landeshauptmann zu.

§ 23. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 18 bis 21 dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften üb-

Digitized by Google

die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§ 459 ff.).

Zuständig zum Erlaß von Strafbescheiden sind allein die Bezirkshauptmannschaften.

Dieselben sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§ 18 und 19 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer (§ 18, 2) verbleibt stets der Bezirkshauptmannschaft.

§ 24. Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1895 in Kraft.

428. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die für Eintragungen in das Handelsregister zu erhebenden Gebühren.

Vom 6. November 1897. Zimmermann III S. 4.

429. Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend eine Stempelabgabe für Lösung von Erlaubnißscheinen zum Ankauf und zur Einfuhr geistiger Getränke.

Vom 8. Januar 1896. Kol.Bl. 1897 S. 651.

§ 1. Wer einen Erlaubnißschein zum Ankauf oder zur Einfuhr geistiger Getränke löst, hat bei der zuständigen Behörde eine Stempelabgabe zu zahlen, welche beträgt für

Digitized by Google

ein oder zwei Flaschen Alkohol 50 Pfennig, mehr als zwei Flaschen Alkohol 1 Mark, eine Kiste Alkohol 3 Mark.

§ 2. Die Bestimmung über die Verwendung hat der Bezirkshauptmann auf Grund der ihm von den Polizeibehörden gemachten Vorschläge zu treffen.

430. **Verordnung des Kais. Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Halten von Hunden in Groß- und Klein-Windhoek (einschließlich Avis und Lehmkuhle).** Vom 24. Dez. 1898. Kol.Bl. 1899 S. 507.

§ 1. Auf das Halten von Hunden innerhalb der Ortschaften Groß- und Klein-Windhoek wird eine Steuer gelegt, welche für jeden nicht mehr saugenden Hund jährlich zehn Mark beträgt und von dem Besitzer zu zahlen ist.

§ 2. Die Steuer ist in halbjährlichen Raten und zwar für das erste Halbjahr eines Kalenderjahres spätestens den 1. Februar und für das zweite Halbjahr spätestens den 1. August bei der Ortspolizeibehörde in Windhoek zu entrichten. Für die im Laufe eines Kalenderjahres steuerpflichtig werdenden Hunde ist die festgesetzte Halbjahrssteuer spätestens vier Wochen nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit zu bezahlen.

Hunde von vorübergehend anwesenden Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde in Windhoek vier Wochen nicht übersteigt.

Digitized by Google

§ 3. Der Ausweis über die Entrichtung der Steuer wird durch eine von der Polizeibehörde gelieferte Marke geführt, welche am Halsbande des Hundes sichtbar zu befestigen ist. Bei Verlust dieser Marke ist eine neue gegen Entrichtung von 1 Mark bei der Ortspolizei zu lösen.

§ 4. Wer die Hundesteuer bis zu den im § 2 festgesetzten Terminen nicht entrichtet hat oder seinen Hund ohne Steuermarke frei herumlaufen läßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft; im Unvermögensfalle tritt Umwandlung in Freiheitsstrafe ein. Die fällige Steuer ist außerdem zu entrichten.

§ 5. Ohne Steuermarke in Windhoek frei umherlaufende Hunde werden von der Polizei eingefangen und können innerhalb drei Tagen gegen ein Pflegegeld von 1 Mark pro Tag von dem Besitzer wieder in Empfang genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrechte der Ortspolizeibehörde.

§ 6 ist weggefallen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1899 in Kraft. Für die Zeit von da bis zur Vollendung des ersten Halbjahres 1899, das ist 30. Juni, ist am 1. April 1899 eine Steuer von 3 Mark pro Hund zu entrichten. Vom 30. Juni 1899 ab tritt die regelmäßige Besteuerung nach § 2 in Kraft.

431. Verordnung, betreffend die Einführung einer Abgabe auf den Handel mit Spirituosen im Kamerun-Gebiete.

Vom 20. Juli 1885. Riebow S. 239.

Digitized by Google

432. Verordnung, betreffend die Art der Steuererhebung im Schutzgebiet der Marschall-Inseln. Vom 28. Sept. 1888. Riebow S. 622.

433. Verordnung, betreffend die zwangsweise Eintreibung rückständiger Steuern im Schutzgebiet der Marschall-Inseln. Vom 11. Dezember 1888. Riebow S. 623.

434. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern im Schutzgebiet der Marschall-Inseln. Vom 10. November 1895. Kol.Bl. S. 569.

§ 1. Von den im Schutzgebiete ansässigen kaufmännischen Firmen wird eine Gewerbesteuer erhoben, welche in zwei Stufen von jährlich 1500 und 1000 Mark zur Erhebung kommt.

§ 2. Die Einstellung in die einzelne Stufe erfolgt durch den Landeshauptmann unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges der pflichtigen Firma.

§ 3. An sonstigen Gewerbesteuern kommen zur Erhebung:

a) für Schank- und Gastwirthschaften aller Art 800 Mark jährlich,
b) für Schiffe, welche für Rechnung einer im Schutzgebiete nicht ansässigen Firma daselbst Handel treiben (trading vessels), 1000 Mark für jede Reise,
c) für jede Handelsstation in den Marschall-Inseln 100 Mark jährlich.
d) für jede Handelsstation in Nauru 200 Mark jährlich.

Digitized by Google

§ 4. Die nach § 1 und 2 sowie nach § 3 unter a, c, d zu erhebenden Steuern sind vierteljährlich im voraus zu entrichten, die nach § 3 unter b zu erhebende vor Antritt der Reise im Schutzgebiete.

§ 5. Unternimmt eines der im § 3 b genannten Schiffe eine Geschäftsreise im Schutzgebiete, ohne die festgesetzte Steuer zu entrichten, so tritt Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben vollstreckbar.

§ 6. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

435. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marschall-Inseln, betreffend die Einführung von Steuern.

Vom 29. August 1898. Kol.Bl. S. 739/40.

§ 1. Die Eingeborenen haben als persönliche Steuern jährlich 360000 Pfund (1 Pfund = $^1/_{2240}$ Tonne) Kopra zu liefern.

Zum Zwecke dieser Steuererhebung wird das Schutzgebiet in einzelne Steuerbezirke getheilt, welche die nachstehenden Beträge jährlich aufzubringen haben:

a)	der Atoll von Jaluit	30000 Pfund
b)	der Atoll von Ebon	60000 „
c)	die Atolle und Inseln von Alinglaplap, Kwadjelin, Ujai, Lai und Lip	40000 „
d)	die Insel Namorik	25000 „

Digitized by Google

e) der Atoll von Mille	40000	Pfund
f) der Atoll von Majeru	50000	„
g) der Atoll von Arno	50000	„
h) die Atolle Aur, Maloelab, Wotje, Ailuk und Udjirik	25000	„
i) die Insel Mejit.	10000	„
k) die Insel Nauru	30000	„
Zusammen	360000	Pfund

In jedem Bezirk liegt das Einsammeln der Kopra bis zu einem von dem Kaiserlichen Landeshauptmann jährlich festzusetzenden Zeitpunkt und an den von demselben bezeichneten Plätzen einem hierzu bestimmten Häuptling ob.

Jeder dieser Häuptlinge erhält, sobald die von ihm gesammelte Kopra an den Bevollmächtigten des Landeshauptmanns abgeliefert ist, den dritten Theil ihres Werthes (das Pfund zu 4 Pfennig gerechnet) als Prämie ausgezahlt.

§ 2. Die im Eigenthum nicht eingeborener Personen befindlichen Kokosnußpflanzungen werden einer Ertragssteuer unterworfen. Diese Steuer beträgt bis auf Weiteres für die Pflanzung auf Likieb 1000 Mark, für die Pflanzung auf Udjelang 125 Mark jährlich.

§ 3. Jeder männliche Bewohner des Schutzgebietes, welcher nicht als Eingeborener anzusehen ist und das sechzehnte Lebensjahr überschritten hat, hat eine persönliche Steuer im Betrage von 20 Mark jährlich zu entrichten.

Digitized by Google

Die Angehörigen der Missionsgesellschaften sind davon ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Steuern sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

§ 5. Diese Verordnung gilt als am 1. April 1898 in Kraft getreten. Die Verordnungen vom 28. Juni 1888 und 17. April 1890, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern treten außer Kraft.

436. Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer.

Vom 30. Juni 1888. Riebow S. 530 f.

437. Verordnung, betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung im Inselgebiete der Marianen.

Vom 17. Januar 1900. Kol.Bl. 743.

In Ausführung einer Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea wird das Nachstehende bestimmt: Die unter der früheren spanischen Herrschaft erhobene Kopfsteuer, sowie die Arbeitsverpflichtung bleiben auch ferner bestehen. Im Einzelnen treten die folgenden Bestimmungen an Stelle der seitherigen.

I. Kopfsteuer.

§ 1. Jeder männliche Bewohner des Inselgebietes vom vollendeten fünfzehnten bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahre sowie jeder Fremde

Digitized by Google

desselben Alters, welcher sich länger als drei Monate im Inselgebiete aufhält, hat eine Jahressteuer von drei Mark zu entrichten.

§ 2. Die Steuer wird auf Grund des Einwohnerverzeichnisses im April jeden Jahres durch die Bezirksaufseher erhoben und dem Ortsschulzen abgeliefert. Dieser übergiebt den Gesammtbetrag dem Kaiserlichen Bezirksamt am Ende des Monats April.

§ 3. Jeder Steuerpflichtige erhält nach geleisteter Zahlung vom Bezirksaufseher eine mit dem Stempel des Kaiserlichen Bezirksamts versehene Empfangsbescheinigung.

§ 4. Ausgenommen von der Steuer sind:

a) Arbeitsunfähige, auf die Unterstützung Anderer angewiesene Leute, die als solche in dem vom Kaiserlichen Bezirksamt geführten Einwohnerverzeichniß als solche vermerkt werden,

b) Väter von mehr als acht im Inselgebiete lebenden Kindern.

§ 5. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit hat der Steuerpflichtige, abgesehen von der unter II. behandelten Arbeitsverpflichtung eine entsprechende Anzahl von Tagen, nach Anordnung des Kaiserlichen Bezirksamtes für öffentliche Zwecke zu arbeiten, wobei bis auf Weiteres der Arbeitstag mit 0,50 Mark angerechnet wird. Eine Stundung der Steuer findet nicht statt.

§ 6. Reklamationen sind an das Kaiserliche Bezirksamt zu richten, welches endgültig entscheidet.

II. Arbeitsleistung.

§ 7. Die im § 1 genannten Personen sind zur unentgeltlichen Arbeitsleistung für öffentliche Zwecke nach Anordnung des Kaiserlichen Bezirksamtes verpflichtet, und zwar haben:

a) Verheirathete 12 Arbeitstage
b) Ledige 20 Arbeitstage

im Jahre zu leisten.

Der Ortsschulze bestimmt mit Unterstützung der Bezirksaufseher die vom Kaiserlichen Bezirksamt verlangten Arbeiter, wobei indessen die größte Rücksicht auf dringliche eigene Arbeiten der Pflichtigen genommen werden soll. Die Zahl der von Jedem geleisteten Arbeitstage wird in dem Einwohnerverzeichniß vermerkt.

§ 9. Ausgenommen von der Verpflichtung sind:

a) arbeitsunfähige, auf die Unterstützung Anderer angewiesene Leute;
b) Väter von mehr als fünf im Inselgebiete lebenden Kindern;
c) diejenigen, welche an Stelle der Arbeitsleistung eine Abgabe entrichten, deren Höhe sich bis auf Weiteres nach dem ortsüblichen Tagelohn von 0,50 Mark bemißt;
d) die ohnedieß in einem Dienstverhältniß zum Reiche, bezw. zum Kaiserlichen Bezirksamt stehenden Personen;
e) die Geistlichen und Sakristane und eine bestimmte Zahl von Kirchensängern.

Digitized by Google

§ 10. Reklamationen — auch bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit 2c. — sind an das Kaiserliche Bezirksamt zu richten, welches endgültig entscheidet.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

438. **Verordnung, betreffend die Erhebung der Schlachtsteuer im Inselgebiete der Marianen.** Vom 7. Februar 1900. Kol.Bl. S. 745.

§ 1. Die unter der seitherigen spanischen Herrschaft erhobene Schlachtsteuer bleibt auch ferner bestehen.

§ 2. Jeder, der eines der nachbenannten Thiere zu schlachten beabsichtigt, hat vorher bei dem Kaiserlichen Bezirksamte Saigan, bezw. auf den übrigen Inseln bei dem Ortsschulzen eine schriftliche Erlaubniß zu erwirken.

§ 3. Als Steuer werden erhoben:

Für ein Stück Rindvieh 2 Mark, für ein Schwein oder eine Ziege 0,50 Mark.

§ 4. Das aus den staatlichen Beständen Tinians lebend bezogene und innerhalb dreier Tage geschlachtete Vieh bleibt unbesteuert.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen § 2 werden mit dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer geahndet. Die Steuer selbst ist noch zu entrichten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Digitized by Google

439. Beschluß des Bundesraths über die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete.

Vom 2. Juni 1893. Kol.Bl. S. 396.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni beschlossen, daß auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind.

440. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutzgebiete von Togo.

Vom 1. Oktober 1888. Riebow S. 271 ff.

Die Ergänzungs-Verordnung vom 5. Nov. 1893. Kol.Bl. 1894 S. 3.

441. Verordnung des Kais. Landeshauptmanns von Togo, betreffend Privat-Transitlager. Vom 18. Mai 1894.

Kol.Bl. S. 369, nebst Abänderungsbestimmungen der §§ 6—8 vom 6. Juli 1894. Kol.Bl. S. 473.

442. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien über die Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und das Gebiet der Goldküste östlich vom Volta.

Vom 24. Februar 1894. Kol.Bl. S. 267.

Artikel 1. Die deutschen und die östlich des Voltaflusses belegenen britischen Besitzungen an der Gold- und Sklavenküste sollen ein einheitliches Zoll-

gebiet bilden, ohne Zwischenzollgrenze, dergestalt, daß daselbst ein und dieselben Zölle erhoben werden und daß die auf einem Gebiet verzollten Waaren, ohne einer neuen Abgabe zu unterliegen, in das andere eingeführt werden können.

Artikel 2. Die Einfuhr in das gemeinschaftliche Zollgebiet unterliegt folgenden Zöllen:

1. Gegenstand der Verzollung.	Zollsatz in deutschem Gelde Mk.	Pf.	in englischem Gelde s.	d.
Gin, Brandy, Rum, Liköre und Spirituosen oder alkoholische Flüssigkeiten jeder Art ohne Rücksicht auf den Stärkegrad per Liter . .	—	22	0	9¾ die old wine gallon
Tabak per Kilogramm . . .	—	50	0	2¾ das lb.
Pulver per Pfund	—	50	0	6
Feuerwaffen per Stück . .	—	—	2	—

Digitized by Google

2. Alle übrigen Einfuhrartikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 4 Prozent vom Werth, sofern sie nicht von der Verzollung ausdrücklich ausgenommen sind.

3. Die in der beigefügten Anhangstabelle aufgeführten Gegenstände sind von der Verzollung ausgenommen.

Artikel 3. Die Zahlung der Zölle kann in deutschem oder englischem Gelde erfolgen. Deutsche und englische Scheidemünzen brauchen nur in Höhe bis zu 20 Mark oder 1 £ angenommen zu werden.

Artikel 4. Die vertragschließenden Mächte verpflichten sich ausdrücklich, sich jeder ungerechtfertigten und willkürlichen Beeinflussung der Eingeborenen hinsichtlich der Wahl ihrer Einkaufs- und Verkaufsplätze zu enthalten, und werden alles thun, um derartige Beeinflussung durch Händler oder andere Personen zu hindern.

Artikel 5. Das neue Zollsystem tritt zu gleicher Zeit in den deutschen und englischen Gebieten in Kraft und zwar vom 1. Mai 1894 ab.

Es wird für die Dauer von zwei Jahren eingeführt und soll darüber hinaus weiter in Kraft bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile den gegenwärtigen Vertrag löst, nach dem er sechs Monate vorher die Kündigung desselben ausgesprochen hat.

Die Tabelle der von der Verzollung ausgenommenen Gegenstände (Artikel 2 Nummer 3) siehe Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 268 ff. Vgl. auch unten S. 697 f.

Digitized by Google

443. Verordnung, des Kais. Landeshauptmanns von Togo, betreffend die Ausfuhr von Schafen. Vom 1. Juni 1894, nebst Abänderung durch Verordnung vom 24. Sept. 1897.

444. Verordnung betreffend die Vergütung für Verlust, entstanden durch Ausſickern des Rums und durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever für Togo. Vom 26. Juli 1887. Riebow S. 275.

445. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften vom 17. Nov. 1894 (Kol.Bl. 1895 S. 68) hat denselben Wortlaut wie die entsprechende Verordnung für Kamerun vom 15. Sept. 1895[1]) mit Ausnahme des § 4, der in ersterer folgendermaßen lautet: Diese Verordnung hat Geltung vom Beginn des laufenden Etatsjahres an.

446. Verordnung, betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiete Kamerun. Vom 1. November 1898. Kol.Bl. S. 734 ff.

Unter Aufhebung:

1. der Verordnung vom 8. Nov. 1887, betr. Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen;

[1]) S. unten Nr. 449 S. 702.

Digitized by Google

2. der Verordnung vom 8. Nov. 1887, betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle;
3. der Verordnung, betr. die Abänderung des Zolltarifs vom 26. Mai 1891 nebst Zusatz-Verordnung vom 7. Juli 1891;
4. der Verordnung vom 21. Nov. 1891, betr. die Erhebung eines Einfuhrzolles von Geweben 2c.;
5. der Verordnung vom 17. März 1892, betr. die Verzollung von Geweben;
6. der Bekanntmachung vom 3. Okt. 1893, betr. Abänderung des § 7 der Verordnung vom 8. Nov. 1887 über die Erhebung der Zölle in Kamerun;

verordnet der Kaiserl. Gouverneur, wie folgt:

§ 1. Innerhalb des Schutzgebiets Kamerun werden Einfuhrzölle nach Maßgabe des beigefügten Zolltarifs erhoben.

§ 2. Der neue Zolltarif tritt mit dem 1. März 1899 in Kraft.

§ 3. Die am 1. März 1899 vorhandenen Bestände der in Gemäßheit des neuen Zolltarifs mit einem spezifischen Zoll belegten, schon vor dem bezeichneten Termin in das Schutzgebiet eingeführten Waaren unterliegen der Nachverzollung nach Maßgabe des neuen Tarifs in der Weise, daß die Differenz der alten und der neuen Zollsätze, soweit die letzteren höher sind als die ersteren, nachträglich entrichtet wird.

§ 4. Die im Schutzgebiet ansässigen Firmen und Händler, welche außerhalb des Schutzgebiets an der

westafrikanischen Küste Handelsniederlassungen besitzen, haben Anspruch auf Rückvergütung des im Schutzgebiete erhobenen Zolles, falls sie innerhalb eines Jahres verzollte Waaren aus dem Schutzgebiete über See nach diesen ihren Handelsniederlassungen wieder ausführen. Die Entscheidung darüber, ob die letzteren als Niederlassungen derselben Firma oder desselben Händlers anzusehen sind, bleibt dem Gouvernement vorbehalten; dasselbe kann die Rückvergütung auch eintreten lassen, wenn jene Niederlassungen nicht denselben Namen oder dieselbe Firma führen, wie das wiederausführende Geschäft.

Bei den unter Ziffer 1 des Zolltarifs aufgeführten Spirituosen findet die Rückvergütigung nur statt, wenn dieselben in der Zwischenzeit im Zollverschluß geblieben sind.

§ 5. Die Ausführung wird durch eine besondere Verordnung [1]) geregelt.

Zolltarif.

1. Spirituosen [2]): Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche weder süß noch mit einer Substanz gemischt sind, durch welche die Feststellung des Alkoholgehaltes durch den Alkoholometer verhindert ist, bei einer Alkoholstärke

---

[1]) Siehe dieselbe Kol.Bl. 1898 S. 736/37.

[2]) Das Folgende gemäß der Abänd.-Verordn. v. 1. April 1900, Kol.Bl. 456.

Digitized by Google

a) bis einschließlich 50 Proz. Tralles für ein Liter . . . . . 0,56 Mark
b) bis 51 Proz. Tralles für ein Liter 0,60 „
c) bei mehr als 51 Prozent für jedes Prozent Tralles mehr ein Zuschlagszoll von . . . . . 0,05 „
d) von Rum, Genever, Spiritus und sonstigen alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche gesüßt sind, oder Zusätze enthalten, die die Feststellung des Alkoholgehaltes durch den Alkoholometer verhindern, also z. B. alle Liköre für ein Liter . . . . . 0,60 „

2. Feuerwaffen jeder Gattung das Stück . . . . . 2,50 „
3. Pulver, gewöhnliches und anderes, das kg . . . . . 0,15 „
4. Tabak, unverarbeiteter, das kg . 0,50 „
5. Salz, die Tonne . . . . . 10,00 „
6. Reis, das kg . . . . . 0,02 „
7. von allen anderen, einem spezifischen Zoll nicht unterliegenden Waaren 5 Prozent vom Werth.

Als Werth gilt der Fakturawerth des Verzollungshafens, einschließlich Fracht und Spesen. Kann über einzuführende Waaren eine Faktura nicht vorgelegt werden, so ist ihr Verzollungswerth vom Verzoller im Einvernehmen mit dem Zollamt zu ermitteln und zu deklariren.

Digitized by Google

Zollbefreiungen.

1. Waaren und Güter, welche in Seenoth oder Havarie an Land gebracht werden, vorausgesetzt, daß dieselben wieder ausgeführt werden.
2. Alle dem Kaiserlichen Gouvernement gehörigen und für dasselbe bestimmten Waaren und Güter.
3. Alle Ausrüstungsstücke der europäischen Beamten des Kaiserl. Gouvernements, der Offiziere und Unteroffiziere der Kaiserl. Schutz- und Polizeitruppe, sowie von Forschungsreisenden, welche im amtlichen Auftrage oder im Interesse des Schutzgebiets reisen.

   Gewehre und Revolver, welche nicht auf Grund reglementsmäßiger Bestimmungen zur dienstlichen Ausrüstung von Beamten und Offizieren gehören oder durch Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs als für die Ausrüstung von Forschungsreisenden nothwendig anerkannt werden, fallen nicht unter diese Ausnahmen.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche sowie Verzehrungsgegenstände, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen.
5. Haushaltungsgegenstände, Möbel, Handwerkszeug und Geräthschaften zur Urbarmachung des Bodens, welche einwandernde Personen zum Zwecke dauernder Niederlassung für ihren eigenen Bedarf einführen.
6. Alle Maschinen und Geräthe zum Plantagenbetrieb, zu industriellen Anlagen, zum Wege-,

Digitized by Google

Brücken- und Hausbau, soweit sie nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind.

7. Alle Sämereien und die zum Anbau bestimmten Gewächse aller Art.
8. Sämmtliches Material zur Anlage und zum Betriebe von Feld- und Eisenbahnen, desgleichen alle Transportmittel zu Wasser und zu Lande.
9. Physikalische, medizinische und andere wissenschaftliche Instrumente, welche nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sowie Arzneien, Bücher, Zeitungen, Drucksachen, Muster und Kunstgegenstände, photographische Apparate nebst Zubehör.
10. Sämmtliche Gegenstände, welche von christlichen Missionen und gemeinnützigen Gesellschaften eingeführt, unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, der Erziehung, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen.
11. Lebende Hausthiere.
12. Leere Fässer (Schoben) und Säcke, zum Füllen mit Landeserzeugnissen.
13. Bau- und Nutzholz zum Hausbau, sowie alle übrigen Baumaterialien als Bausteine, Erden, Kalke, Cement, Träger, Wellblech, Dachpappen, fertige Häuser und dergl. mehr.
14. Steinkohlen.

447. Ausführungsverordnung vom 1. November 1898. Zimmermann III S. 158 ff.

Digitized by Google

448. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen in den zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietstheilen in dem Schutzgebiete Kamerun.

Vom 1. April 1899. Kol.Bl. 1900 S. 95.

§ 1. Die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren über die innerhalb der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens liegende Grenze des Schutzgebietes Kamerun darf nur an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Plätzen stattfinden, an denen Zollstationen nach Anordnung des Kaiserlichen Gouverneurs zu errichten sind.

§ 2. Von allen Waaren, welche über die im § 1 dieser Verordnung bezeichnete Grenze in das Schutzgebiet eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, werden Zölle nach Maßgabe der beifolgenden Tarife A und B erhoben. Die Zölle werden gleichzeitig mit der Ein- und Ausfuhr der Waaren fällig.

§ 3. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an sind sämmtliche Waaren bei ihrer Einfuhr bezw. Ausfuhr von den Eigenthümern oder Waarenführern nach ihrer Art, Menge (Gewicht, Litermenge ꝛc.) und nach ihrem Werthe unter Vorlegung etwaiger, darüber vorhandener Fakturen der zuständigen Zollstation vorzuführen und auf einem amtlichen Formular nach den Anlagen C und D in

Digitized by Google

der von der Verwaltung vorgeschriebenen Form zu deklariren.

Des Schreibens unkundigen Personen ist mündliche Deklaration, welche bei der Zollstation niedergeschrieben wird, gestattet.

§ 4. Die im § 3 vorgeschriebene schriftliche oder mündliche Deklaration hat binnen drei Tagen nach dem Eintreffen der Waaren zu erfolgen. Ein Ueberschreiten dieser Frist wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet. Von der Verhängung der Strafe ist abzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Einhaltung dieser Frist unmöglich war. Eine bereits verhängte Strafe ist in diesem Falle wieder aufzuheben.

§ 5. Sind Gründe für den Verdacht der Zollhinterziehung vorhanden, die eine Einsichtnahme der Geschäftsbücher und Lagerbestände eines Händlers durch ein Organ der Zollverwaltung erforderlich erscheinen lassen, so ist dafür der Chef der in jenem Gebiete zu gründenden Verwaltung oder dessen allgemein oder für den Einzelfall ernannter Stellvertreter zuständig.

§ 6. Der Zoll ist in deutscher Reichswährung bei der zuständigen Zollstation gegen schriftliche Quittung zu entrichten. Mit Genehmigung der im § 5 genannten Beamten kann der Zoll auch in englischem und französischem Golde oder in natura entrichtet und auch auf zwei Monate gestundet werden. Bei der Bezahlung des Zolls in englischem oder französischem Golde ist analog der Verordnung

vom 28. Januar 1887 1 £ = 20 Mark, ein französisches 20 Francsstück = 16 Mark zu rechnen.

Bis zur erfolgten Bezahlung des Zolls haften die Waaren für den auf ihnen ruhenden Zoll.

§ 7. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zöllen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Zölle verjähren binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waaren in den freien Verkehr getreten bezw. in das Ausland abgelassen worden sind.

Auf das Verantwortlichkeitsverhältniß der einzelnen mit der Zollerhebung betrauten Beamten gegenüber dem Kaiserlichen Gouverneur sowie auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 8. Jede Zollhinterziehung wird mit Geldstrafe im fünfzigfachen Betrage des hinterzogenen Zolles sowie mit Einziehung der hinterzogenen Waaren geahndet. Kann der Beschuldigte jedoch nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen ist, oder eine solche nicht hat verübt werden können, so tritt nur eine Ordnungsstrafe ein. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, in Haft, anderenfalls in Gefängnißstrafe von höchstens drei Monaten umzuwandeln.

Digitized by Google

§ 9. Die in dieser Verordnung angedrohten

Strafen werden von den im § 5 genannten Beamten festgesetzt. Gegen die Strafverfügungen derselben steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde bei dem Gouverneur und gegen die Entscheidung des Gouverneurs das Recht der Beschwerde bei dem Reichskanzler zu. Die Beschwerden sind bei denjenigen Dienststellen, von welchen die Entscheidungen getroffen sind, anzubringen.

§ 10. Zollhinterziehungen verjähren in drei Jahren, die in dieser Verordnung mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen verjähren in einem Jahre.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 11. Einschränkungen und Zusätze zu dieser Verordnung, welche die örtlichen Verhältnisse bedingen, sowie Ausführungsbestimmungen werden vorbehalten.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Die Anlagen A und B zu dieser Verordnung siehe Kol.Bl. 1900 S. 96/97.

449. Verordnung des Kais. Gouverneurs von Kamerun, betreffend Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften.

Vom 15. September 1895. Kol.Bl. S. 570.

§ 1. Den im Schutzgebiete ansässigen christlichen Missionsgesellschaften wird eine Zollermäßigung für

Digitized by Google

die von ihnen unmittelbar eingeführten zollpflichtigen Waaren insofern gewährt, als jeder Missionsgesellschaft die von ihr gezahlten Zölle bis zur Höhe von 1000 Mark jährlich rückvergütet werden.

§ 2. Auf handeltreibende Missionsgesellschaften findet obige Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Die Kaiserliche Zollverwaltung ist mit geeigneter Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 4. Diese Verordnung hat Geltung mit rückwirkender Kraft vom 1. April d. J. an.

450. Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet.

Vom 10. Oktober 1896. Kol.Bl. 1897, Beilage.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes, mit Ausnahme von Schußwaffen und Schießbedarf, dürfen im ganzen Umfange des Schutzgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

§ 2. Die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Sonstige Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Grundsatze können zeitweise für einzelne Gegenstände bei Eintritt außerordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Schutzgebietes angeordnet werden.

Digitized by Google

§ 3. Die in das Schutzgebiet eingeführten sowie die aus demselben ausgehenden Gegenstände sind zollfrei, sofern nicht der erlassene Zolltarif einen Ein- und Ausgangszoll festsetzt. Die durch das Schutzgebiet durchgeführten Waaren können nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zollfrei gelassen werden.

§ 4. Zur Entrichtung des Zolles ist der Regierung gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, in welcher der Zoll zu entrichten, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Alle Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch ruht, werden als unter Zollkontrolle stehend angesehen und haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an dieselben für den Zollbetrag. Sie können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Verjährung der Zölle.

§ 5. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ersatzansprüche wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Zoll zu entrichten war.

Auf die Haftung der mit der Zollerhebung betrauten Beamten gegenüber der Behörde sowie auf die Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§ 6. Die Landesgrenzen des Schutzgebietes gegen

Digitized by Google

das Ausland bilden die Zollgrenze. Die Ein- und Ausfuhr von Waaren ist nur gestattet:

1. Seewärts über die Hafenorte Lüderitzbucht, Tsoakhaubmund und Kap Cross sowie über etwa in der Folge bekannt zu gebende Orte,
2. Landwärts auf den aus dem Auslande in das Schutzgebiet führenden Landstraßen, welche einen erheblichen Wagenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Die Löschung und Verladung seewärts ein- und ausgehender Waaren darf nur mit zollamtlicher Erlaubniß erfolgen.

§ 7. Die Ueberwachung der eingehenden und ausgehenden Waaren sowie die Kontrole über die vorgeschriebene Entrichtung der Zollabgaben ist den Zoll- und Polizeistationen übertragen. Die Organe derselben sind zur Revision jedes Warentransportes im Schutzgebiet befugt. Neben diesen sind alle Angehörigen der Schutztruppe, sowie die Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft verpflichtet, Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangen, zu verhindern bezw. zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

Deklaration der Waaren.

§ 8. Sämmtliche Waaren, welche in das Schutzgebiet ein- oder aus demselben ausgeführt werden, sind ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zollpflichtig oder zollfrei sind, von dem Waarenführer der nächsten

Zoll- oder Polizeistation schriftlich auf einem amtlichen Formular in doppelter Ausfertigung zu melden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Namen und Wohnort des Waarenführers,
2. Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart der Kolli,
3. die Gattung der Waaren nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung und das Bruttogewicht derselben bezw. Maaß oder Stückzahl.

Enthält ein Kollo verschiedene Waaren, so sind dieselben einzeln nach Gattung und Gewicht zu deklariren.

Die Anmeldung soll ferner bei der Einfuhr das Herkunftsland der Waaren und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers; bei der Ausfuhr das Bestimmungsland der Waaren enthalten sowie mit der Unterschrift des Anmeldenden versehen sein.

Die Anmeldungen sollen in deutscher Sprache und nach deutschen Gewichten, Maaßen 2c. abgegeben, deutlich geschrieben und ohne Rasuren sein. Diejenigen Anmeldungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Auch steht es dem Waarenführer bezw. Waarenversender frei, die Waaren auf Grund seiner mündlichen Angaben gegen eine bestimmte Gebühr von der Zollstation selbst anmelden zu lassen.

Der Waarenversender bezw. -Empfänger haftet für die Richtigkeit der Anmeldung auch dann, wenn die Ausfertigung derselben durch einen Vertreter erfolgt ist.

Digitized by Google

Art der Zollrevision.

§ 9. Die Zollrevision hat sich auf Prüfung der Richtigkeit der abgegebenen Zollanmeldung, besonders in Bezug auf Zahl, Bezeichnung und Verpackung der Kolli, deren Inhalt und Gewicht bezw. Stückzahl oder Maaß zu erstrecken. Sofern kein Anlaß zu dem Verdachte der Angabe einer unrichtigen Zollanmeldung vorliegt, sind die Stationen berechtigt, sich mit einer probeweisen Revision und Nachwiegung zu begnügen sowie auch von Oeffnung der Kolli gänzlich Abstand zu nehmen.

Die Handleistungen bei der Revision, das Auf- und Abladen der Waaren auf die Waage, das Oeffnen der Kolli ꝛc., haben stets von dem Zollpflichtigen bezw. dessen Beauftragten zu geschehen.

Zollentrichtung.

§ 10. Die Verzollung der dem Gewichtszoll unterworfenen Waaren geschieht nach dem Bruttogewicht, sofern nicht der Zolltarif es anders vorschreibt.

Sind in einem Kollo zollpflichtige und zollfreie oder verschiedenen Tarifsätzen unterworfene zollpflichtige Waaren zusammengepackt, so tritt Verzollung nach dem Nettogewichte ein, welches durch Verwiegen festzustellen ist, wenn nicht der Waareninhaber Verzollung nach dem Bruttogewichte und dem höchsten der verschiedenen Tarifsätze besonders beantragt.

Eine Taraberechnung oder ein allgemeiner Abzug für die Tara findet nicht statt.

§ 11. Die Entrichtung des Zolles findet nach demjenigen Tarifsatze statt, welcher in Kraft war, als die Waaren bei dem Grenzein- bezw. Ausgangsamte zur Abfertigung angemeldet worden sind.

In Bezug auf Gewicht, Maaß 2c. der eingeführten Waaren bildet das bei der endgültigen Abfertigung festgestellte Ergebniß die Grundlage der Verzollung. Wenn sich Differenzen im Gewichte 2c. zwischen der Anmeldung bezw. dem Revisionsbefunde des Grenzeingangsamtes und dem Befunde der Station im Innern ergeben, sind dieselben unberücksichtigt zu lassen, sofern sie auf natürlichen Einfluß (Bruch, Eintrocknen 2c.) zurückzuführen sind. Für die in beschädigtem oder verdorbenem Zustande ankommenden Güter kann auf Antrag bei der Zolldirektion auf Grund der Bescheinigungen der Zoll- und Polizeistationen ganz oder theilweise Zollerlaß gewährt werden, desgleichen für Güter, welche wieder in das Ausland zurückgesandt werden, bevor sie in den freien Verkehr übergegangen sind.

§ 12. Der Zoll für die eingeführten Waaren ist sofort nach Eingang bei der nächsten Zoll- oder Polizeistation, für die ausgeführten Waaren vor dem Ueberschreiten der Grenze zu entrichten.

Dem Waarenführer ist das zweite Exemplar der Zollanmeldung, mit der Quittung über die Höhe des entrichteten Zollbetrages versehen, als Ausweis während des Transports bis zum Bestimmungsorte zurückzugeben. Die durch Frachtverordnung für den Verkehr im Innern des Schutzgebietes vorgeschriebenen

Digitized by Google

Frachtbriefe sind vor Antritt der Reise von der nächsten Zoll- oder Polizeistation abstempeln zu lassen.

§ 13. Als Ausnahme von den Bestimmungen des § 12 kann es Händlern und Kaufleuten, welche Kaufgeschäfte im Innern des Schutzgebietes besitzen, auf vorherigen Antrag bei der Kaiserlichen Zolldirektion gestattet werden, den Zoll für die eingeführten Waaren nicht sogleich an der Grenze, sondern bei einer Zoll- oder Polizeistation im Innern zu entrichten. In diesem Falle haben die Betreffenden für Gestellung einer vorschriftsmäßigen Waage sowie der erforderlichen Maaße am Orte der Zollentrichtung Sorge zu tragen.

Auch die auf diesem Wege zu verzollenden Waaren sind, wie alle übrigen, bei den Grenzeingangsstationen anzumelden und auf Grund der Anmeldungen allgemein in Bezug auf die Richtigkeit der Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart zu revidiren. Zu einer Oeffnung der Kolli ist nur in Verdachtsfällen unrichtiger Inhaltsbezeichnung zu schreiten.

Ein Exemplar der Zollanmeldung wird darauf dem Frachtführer von der Eingangsstation, mit der Revisionsbescheinigung versehen, zurückgegeben und hat den Waarentransport nach dem Orte der Zollentrichtung zu begleiten, wo durch die Ortspolizeibehörde die endgültige Abfertigung sowie Festsetzung und Erhebung des Zollbetrages erfolgt.

Ueber den entrichteten Zollbetrag ist eine Quittung, welche die Angaben der Zollanmeldung zu

Digitized by Google

enthalten hat, auszustellen und diese dem Frachtführer als Ausweis während des eventuellen Weitertransports zum Bestimmungsorte auszuhändigen.

§ 14. Auch anderen im Innern des Landes ansässigen Personen kann, sofern sie hinreichende Sicherheit für die Zollzahlung gewähren, auf vorherigen schriftlichen Antrag bei der Kaiserlichen Zolldirektion einmalig, sowie auch dauernd die Entrichtung des Zolles bei einer Station im Innern, statt an der Grenze unter Vorführung der Waaren genehmigt werden. Das Abfertigungsverfahren ist dasselbe, wie in § 13 vorgeschrieben.

Wanderhändler.

§ 15. Sogenannte Wanderhändler haben, wenn sie ihre Waaren aus dem Auslande unmittelbar zum Handelszuge einführen nach Entrichtung des Zolles an der Grenze, das zweite mit Quittung versehene Exemplar der Zollanmeldung (§ 12 der Zollverordnung) als Ausweis der geschehenen Verzollung während des Waarentransports im Handelsgebiete bei sich zu führen. Beziehen dieselben ihre Waaren aus Lagern im Schutzgebiete, so haben sie den von den Lagerinhabern über die zollpflichtigen Waaren gesondert aufzustellenden Frachtbrief vor Antritt des Handelszuges von der nächsten Polizeibehörde mit der amtlichen Bescheinigung darüber versehen zu lassen, von welchem Lager dieselben stammen. Diese Bescheinigung dient als Ausweis während des Transports. Die für Wanderhändler

durch besondere Verordnungen erlassenen sonstigen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Behandlung von Reisenden.

§ 16. Reisende, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, ohne Anmeldung sich der Revision zu unterziehen; in diesem Falle sind sie nur für solche zollpflichtige Waaren wegen Schmuggels verantwortlich, welche sie durch besondere Vorkehrungen der Verzollung zu entziehen gesucht haben.

Behandlung der mit der Reichspost ein- und ausgehenden Waaren.

§ 17. Die mittelst der Post ein- und ausgehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung übergeben werden, mit einer Inhaltserklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein, welche diejenigen Angaben zu enthalten hat, die für den Packetverkehr nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins vorgeschrieben sind. Die vom Auslande eingehenden Postpackete sind mit den zugehörigen Zollanmeldungen seitens der Post an die Zollstation des Postbestimmungsortes abzuliefern, wo dieselben der Adressat bezw. dessen Beauftragter nach geschehener Revision und Verzollung in Empfang nehmen kann. Beim Ausgange ist die Zollabfertigung der Postpackete vor

Digitized by Google

Aufgabe derselben bei der Postanstalt durch den Absender zu bewirken.

Briefsendungen werden ohne Rücksicht auf das Gewicht von Zoll und jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Niederlagen.

§ 18. Zur Beförderung des Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs sowie zur Gewährung von Zollkrediten können unter besonderen von der Landeshauptmannschaft festzusetzenden Bedingungen öffentliche Niederlagen errichtet sowie auf Antrag private Niederlagen unter Zollmitverschluß genehmigt werden.

Waarendurchfuhr.

§ 19. Waaren, welche aus dem Schutzgebiete durch das Ausland wieder nach dem Schutzgebiete überführt werden, sind zollfrei. Dieselben sind mit einer Abmeldung der Ausgangszollstelle vorzuführen, welche dieselbe abgestempelt und mit entsprechender Bescheinigung versehen dem Waarenführer zum Ausweis behufs zollfreier Wiedereinfuhr zurückgiebt. Sind die Waaren mit einem Ausfuhrzoll belegt, so ist derselbe festzustellen und bei der Grenzausgangsstation zu deponiren. Die Rückzahlung des Depositums erfolgt auf Grund der Bescheinigung der Wiedereingangsstation. Desgleichen kann nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Bestimmungen ein Zollerlaß eintreten für ausländische Waaren, welche nachweislich unter besonderen Kontrollmaßregeln durch das deutsche Schutzgebiet durchgeführt werden.

Digitized by Google

Haussuchungen und körperliche Durchsuchungen.

§ 20. Sind Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß Jemand sich der Uebertretung dieser Zollverordnung oder der Beihülfe zu einer derartigen Uebertretung durch Bergung verbotener und zollpflichtiger Waaren schuldig gemacht hat, so können zur Ermittelung Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Nachweises der geschehenen Verzollung, sowie Haussuchungen oder körperliche Durchsuchungen vorgenommen werden.

Dienststunden.

§ 21. Die Zollabfertigung der seewärts aus- und eingehenden Waaren an den Hafenplätzen findet statt

an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags,

an Sonn- und Festtagen von 9 bis 10 Uhr vormittags.

Die Dienststunden werden durch Anschlag an den Zollstationen bekannt gegeben. Die Zollabfertigung außerhalb der Dienststunden hat in dringenden Fällen, wozu die Abfertigung der Dampfer zu rechnen ist, auf Verlangen zu jeder Tages- und Nachtzeit gegen Entrichtung einer Gebühr zu erfolgen, welche für je angefangene 6 (sechs) Stunden 6 (sechs) Mark für den Vorstand der Station und 3 (drei) Mark für jeden mit der Abfertigung Beauftragten bezw. Polizeisoldaten beträgt.

Das Ueberschreiten der Landesgrenzen auf den

Digitized by Google

genehmigten Zolleingangsstraßen mit zollpflichtigen Gütern ist zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Die Abfertigung der über Land ein- und ausgehenden Waaren hat von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu geschehen. In dringenden Fällen ist der Stationsvorstand berechtigt, auch Abfertigungen der landwärts eingehenden Waaren während der Nachtzeit zu genehmigen. Für dieselben ist seitens des Antragstellers dieselbe Gebühr wie bei Abfertigungen außerhalb der Dienststunden von seewärts ein- und ausgehenden Waaren zu entrichten.

Für Abfertigungen, welche innerhalb der Dienststunden auf Antrag nicht bei der Dienststelle selbst, sondern von dieser entfernt (im Privathause, Lager 2c.) vorgenommen werden, ist eine Gebühr zu entrichten, welche für jede auch nur angefangene Stunde 1,50 Mark für den Vorstand der Station und 1 Mark für jeden anderen mit der Zollabfertigung Beauftragten beträgt.

Strafbestimmungen.

§ 22. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Einfuhr verboten oder erst nach Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen gestattet ist, dementgegen in das Schutzgebiet einzuführen, macht sich der Kontrebande schuldig und wird, sofern nicht in besonderen Verordnungen höhere Strafen festgesetzt worden sind, mit Konfiskation der betreffenden Gegenstände und einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn dieser

Digitized by Google

nicht 30 Mark beträgt, dieser Summe gleichkommen soll. Wenn die Geldstrafe im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird auf Gefängnißstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf.

§ 23. Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausfuhrzölle zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Die Abgaben sind neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in denen der Werth der geschmuggelten Gegenstände sowie der darauf ruhende Zollbetrag nicht mehr zu ermitteln ist und infolgedessen die Berechnung der Strafe und Vollziehung der Beschlagnahme nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldbuße von 3 bis 10000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Unvermögens tritt die Umwandlung in Gefängnißstrafe wie in § 22 ein.

§ 24. Die Kontrebande wird als vollendet angesehen, wenn verbotene Gegenstände, oder solche, deren Einfuhr nur von Ertheilung einer gewissen Erlaubniß abhängig ist, garnicht oder unrichtig angemeldet oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht werden. Sind jedoch verbotene Gegenstände vorschriftsmäßig bei der Grenzeingangsstation angemeldet worden, so wird dem Einführer derselben

gestattet, dieselben wieder in das Ausland zurückzuschaffen, widrigenfalls sie beschlagnahmt oder auf seine Kosten vernichtet werden.

§ 25. Der Schmuggel wird als vollendet angesehen:

1. Wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung an anderen als für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Plätzen ein- oder ausgeführt oder ohne zollamtliche Erlaubniß oder an anderen als den dafür bestimmten Plätzen gelöscht oder geladen werden;
2. wenn zollpflichtige Gegenstände der Zollstation überhaupt nicht oder unrichtig oder so gemeldet werden, daß sie einen geringeren Zoll zu zahlen hätten;
3. wenn zollpflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden;
4. wenn über zollpflichtige Gegenstände, welche unter Zollkontrolle stehen, eigenmächtig verfügt wird.

§ 26. Wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbotes oder der Zollvorschriften in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche und schwer zu entdeckende Weise verborgen werden, so sind die Geldstrafen der §§ 22 und 23 um die Hälfte zu verschärfen.

Wenn der der Kontrebande oder des Schmuggels Beschuldigte glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er die Vergehen nicht habe verüben wollen, so ist derselbe nur mit einer Ordnungsstrafe zu bestrafen.

§ 27. Im Wiederholungsfalle der Kontrebande und des Schmuggels nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die nach den §§ 22 und 23 eintretende Geldstrafe verdoppelt. Im zweiten und in jedem weiteren Rückfalle wird dieselbe vervierfacht.

Eine Straferhöhung findet nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen Vergehens verbüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 28. Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gegebenen Bestimmungen sind, soweit nicht die Strafe der Kontrebande oder des Schmuggels eintritt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 150 Mark zu ahnden.

§ 29. Sofern es sich um Zollschmuggel handelt, können vorstehende Strafen, wenn die Höhe der verwirkten Strafe einschließlich des Werthes des Konfiskats 300 Mark nicht übersteigt, und wenn der Angeschuldigte mit der verhängten Strafe einverstanden ist, durch die Zoll- und Polizeistationen verhängt und vollstreckt werden.

In allen Fällen sind die Distriktschefs oder die vom Landeshauptmann besonders damit beauftragten

Beamten zur Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen befugt.

Gegen die Straffestsetzung dieser steht dem Angeklagten binnen drei Monaten Beschwerde bei der Landeshauptmannschaft zu.

Die Kosten des Verfahrens trägt der verlierende Theil. Der Dienststelle, welche die Strafe verhängt hat, ist rechtzeitig davon Mittheilung zu machen, wenn Beschwerde gegen das Urtheil derselben eingelegt wird.

An Stelle des Rekurses an die im Instanzenwege höhere Verwaltungsbehörde steht dem Beschuldigten auch frei, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Freiheitsstrafen werden nur durch Kaiserliche Gerichte verhängt und vollstreckt.

§ 30. Bestechungen und Beleidigungen der mit der Zollkontrolle beauftragten Behörden und Beamten werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

§ 31. Gegen alle Entscheidungen der Zollstationen in Tarif- oder Zollverwaltungsangelegenheiten steht dem Betroffenen binnen drei Monaten Beschwerde an die Zolldirektion und gegen die Entscheidung dieser binnen drei Monaten weitere Beschwerde an die Landeshauptmannschaft zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32. Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieser Verordnung und der infolge derselben bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Digitized by Google

§ 33. Die Vergehen der Kontrebande und des Schmuggels (§§ 22 und 23) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§ 28) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen worden sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 34. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1896 in Kraft.

451. Die Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 10. Okt. 1896 vergl. Kol.Bl. 1897, Beilage vom 1. Januar 1897 S. 7 ff., den Zolltarif vom 15. Oktober 1898 Kol.Bl. S. 641 ff., dazu die Zusatz-Verordnung vom 7. August 1900, betreffend Ausfuhrzoll von Rind- und Kleinvieh. Kol.Bl. 1900 S. 827.

452. Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Vom 1. Januar 1899. Kol.Bl. S. 45 ff.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes, mit Ausnahme von Schußwaffen und Schießbedarf, dürfen ein- und ausgeführt werden.

§ 2. Die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Sonstige Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Grundsatz können für einzelne Artikel, beim Eintritt außerordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet werden.

§ 3. An der Küste darf die Ein- und Ausfuhr nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

Für die übrigen Grenzen bleibt eine gleiche Anordnung sowie die Regelung der Zollverhältnisse vorbehalten.

§ 4. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Hauptzollämter und Zollämter 1. bis 3. Klasse bestimmt.

§ 5. Die Hauptzollämter und Zollämter 1. und 2. Klasse haben die Befugniß, Waaren jeder Art und Menge zur Ausfuhr und Einfuhr abzufertigen.

Die Zollämter 3. Klasse können Waaren, auf denen ein Abgabenanspruch nicht ruht, auf jedes andere Zollamt mit Begleitschein überweisen, bezw. solche bei ihnen mit Begleitschein eingehenden Waaren in den freien Verkehr setzen. Ferner können sie Waaren, auf denen ein Abgabenanspruch ruht, mit einem Begleitscheine einem Hauptzollamte oder Zollamte 1. und 2. Klasse zur Schlußabfertigung überweisen.

Durch den Kaiserlichen Gouverneur können den Zollämtern 3. Klasse erweiterte Befugnisse ertheilt werden.

Digitized by Google

§ 6. Bei dringenden Umständen sind die Vorsteher der Hauptzollämter und Zollämter 1. und 2. Klasse befugt, das Anlaufen auch solcher Plätze, welche nicht Zollstellen sind, unter besonderen Kontrollmaßregeln zu gestatten.

Zollgebiet.

§ 7. Als Zollausland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Als Zollinland (Zollgebiet) gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln.

Zollgrenze.

§ 8. Die Zollgrenze gegen das Ausland seewärts bildet eine Linie, welche in einer Entfernung von zehn Seemeilen am Rande des niedrigsten Wasserstandes gleichläuft. Fahrzeuge, welche zwischen dieser Linie und der Küste ohne Zollpapiere mit Waaren getroffen werden, die aus dem Zollgebiete verschifft sind, werden als Schmuggelfahrzeuge aufgebracht.

Grenzbewachung.

§ 9. Außer den Zollbeamten sind die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe sowie alle Gouvernementsbeamten verpflichtet, nach näherer Anweisung des Gouverneurs Uebertretungen der Zollvorschriften zu verhindern oder doch zur sofortigen Anzeige beim nächsten Zollamt zu bringen.

Zoll und Zollfreiheit.

§ 10. Die aus dem Küstengebiete nach dem Auslande ausgehenden Gegenstände unterliegen dem

Digitized by Google

in dem beigefügten Tarife (Anlage A) festgesetzten Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe. Frei vom Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe bleiben die in Anlage B aufgeführten Gegenstände.

§ 11. Die in das Küstengebiet aus dem Auslande eingeführten Waaren unterliegen dem in dem beigefügten Tarife (Anlage C) festgesetzten Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe.

Frei vom Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe bleiben die in der Anlage D aufgeführten Gegenstände.

§ 12. Waaren, die von einem Hafen des Küstengebietes nach einem anderen Hafen desselben auf dem Seewege überführt werden, unterliegen weder dem Ausfuhr noch dem Einfuhrzoll, noch der Umschlagsgebühr.

Zollfreie Niederlagen.

§ 13. Zur Erleichterung des Verkehrs können zollfreie Niederlagen oder Privatniederlagen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen errichtet werden.

§ 14. Eine Befreiung vom Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe tritt nicht ein, wenn Waaren, welche bereits bei der Einfuhr Zoll und Umschlagsabgabe entrichtet und sich bereits im freien Verkehr befunden haben, wieder ausgeführt werden.

Ebenso findet eine Erstattung der Einfuhrabgaben nicht statt.

§ 15. Für die Benutzung von Häfen, Fähren Brücken, Straßen, Niederlagen und anderen zur Er-

Digitized by Google

leichterung des Verkehrs getroffenen Anstalten können besondere Abgaben nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen erhoben werden.

Art der Verzollung.

§ 16. Die in den §§ 10 und 11 erwähnten Zölle sowie die Umschlagsabgaben sind in baarem Gelde zu entrichten. Insofern für die Erhebung der Abgaben der Werth der Waaren in Betracht kommt, ist der Werthbestimmung

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,
2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages

zu Grunde zu legen.

Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich sämmtlicher Fracht-, Landungs-, Versicherungs- oder sonstiger Spesen zuzüglich 10 Prozent die Grundlage für die Erhebung des Zolles und der Umschlagsabgaben.

Entsteht über den Werth der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Zollpflichtigen und der Zollbehörde, so soll der Werth durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernennt, festgesetzt werden und der so ermittelte Werth für beide Theile maßgebend sein; können sich die Sachverständigen über den Werth nicht einigen, so sollen sie einen Obmann wählen, dessen Werthfestsetzung dann als

Digitized by Google

endgültig entscheidend anzusehen ist. Können die beiden Sachverständigen sich über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe durch den Vorsteher des betreffenden Zollamtes ernannt.

§ 17. Neben den Zöllen und Umschlagsabgaben können besondere Gebühren insoweit erhoben werden, als eine in den Vorschriften dieser Verordnung nachgelassene Erleichterung in der Abfertigung auf Antrag des Zollpflichtigen gewährt wird, welche einen Mehraufwand an Beamtenkräften oder besondere Vorkehrungen im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

§ 18. Zur Entrichtung der Abgaben ist der Regierung gegenüber derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht begründet wird, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Bei der Ausfuhr tritt neben die Verpflichtung des Inhabers solidarisch die des Versenders.

§ 19. Der abgabepflichtige Gegenstand haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für den darauf ruhenden Zoll bezw. die Umschlagsabgabe und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über denselben weiter zu verfügen, hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung des Gegenstandes, auf welchem ein Abgabeanspruch haftet, kann in keinem Falle,

auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Konkursverwaltern eher verlangt werden, als bis die darauf haftenden Abgaben bezahlt sind.

Wird der Zoll oder die Umschlagsabgabe innerhalb einer von der Zollbehörde festgesetzten Frist nicht entrichtet, so kann der Gegenstand zur Deckung der darauf ruhenden Abgaben und Kosten öffentlich meistbietend verkauft werden.

Verjährung in Bezug auf Zollgefälle.

§ 20. Alle Forderungen oder Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr bezw. in das Ausland abgelassen ist.

Auf das Verantwortlichkeitsverhältniß der einzelnen Zollbeamten gegenüber dem Kaiserlichen Gouvernement sowie auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Ort und Zeit des Löschens und Ladens.

§ 21. Das Löschen und Laden von Waaren darf in den im § 3 bezeichneten Plätzen nur auf den Stellen geschehen, welche das Zollamt bestimmt. Abfertigungen außerhalb der Zollhäuser bedürfen der Genehmigung der Amtsvorsteher.

§ 22. In der Regel dürfen Waaren an Wochentagen nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und an Sonntagen nur in der Zeit von 10 bis 11 Uhr vormittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags

Digitized by Google

gelöscht und geladen werden. Ausnahmen finden statt:

1. bei Fischerfahrzeugen, welche frische Erzeugnisse des Meeres einführen,
2. bei der Bergung von Strandgut,
3. bei Fracht- und Passagierdampfern,
4. in besonderen dringenden Fällen.

Anmeldung.

§ 23. Waaren, welche ein- oder ausgeführt oder nach einem anderen Zollplatze auf dem Seewege überführt werden — mögen dieselben abgabenpflichtig oder abgabenfrei sein —, sind schriftlich auf einem amtlichen Formulare in deutscher Sprache nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart der Frachtstücke, Gattung, Gewicht (Reingewicht) und Werth (in Rupien oder in Mark) dem Zollamt zu deklariren. Enthält ein Frachtstück verschiedene Waaren, so sind die verschiedenen Sorten getrennt nach Gewicht und Werth aufzuführen.

Quittungsleistung.

§ 24. Ueber die erfolgte Abgabezahlung wird Quittung ertheilt.

Postsendungen.

§ 25. Die mittelst der Reichspost in Packeten aus- oder eingehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung aufgegeben werden, mit einer Inhaltserklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein. Für die Richtig-

Digitized by Google

keit und Vollständigkeit der Erklärung haftet der Absender. Für zollpflichtige Waaren kann die Post nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen den Zoll und die Umschlagsabgabe von dem Absender oder dem Empfänger einziehen.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht von Zoll und jeder zollamtlichen Behandlung frei.

Reisendenverkehr.

§ 26. Reisende, welche abgabepflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, beim Ein- und Ausgang nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, ohne Anmeldung der Revision sich zu unterziehen; in diesem Falle sind sie nur für solche Waaren wegen Schmuggels bezw. Kontrebande verantwortlich, welche sie durch besondere Vorkehrungen der Kenntnißnahme der Zollbehörde zu entziehen gesucht haben.

Haussuchungen und körperliche Durchsuchungen.

§ 27. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand sich einer Uebertretung dieser Zollverordnung schuldig gemacht, oder sich der Beihülfe zu einer derartigen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren schuldig gemacht hat, so können zur Ermittelung derartiger Vergehen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Nachweises der geschehenen Verzollung, sowie Haussuchungen oder

Digitized by Google

körperliche Durchsuchungen vorgenommen werden. Die hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten werden vom Gouverneur durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Dienststunden.

§ 28. Die durch öffentlichen Anschlag in den Zollhäusern bekannt zu machenden Dienststunden bei den Zollämtern sind folgende:

an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags,

an Sonn- und Festtagen nur zur Entlöschung und Beladung ankommender bezw. abgehender Fahrzeuge von 10 bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 4 Uhr nachmittags.

Alle in diese Dienststunden fallenden Waarenabfertigungen bezw. Beaufsichtigungen des Ladens und Löschens sind gebührenfrei. Eine besondere Gebühr ist zu entrichten:

1. für Abfertigung von Waaren außerhalb der in diesem Paragraphen genannten amtlichen Dienststunden
   a) zur Ausfuhr,
   b) zur Einfuhr,
   c) zur Versendung mit Begleitscheinen;
2. für Abfertigungen von Waaren oder Beaufsichtigungen von Löschungen oder Beladungen von Fahrzeugen außerhalb der Zollhäuser;
3. für Beaufsichtigung der Löschungen oder Beladungen von Fahrzeugen außerhalb der in

Digitized by Google

diesem Paragraphen genannten amtlichen Dienststunden.

Diese Abfertigungsgebühr beträgt für jede angefangene Stunde

1 Rupie für jeden Beamten vom Zollamtsassistenten 2. Klasse an aufwärts,

1/2 Rupie für jeden Zollamtsassistenten 3. Klasse,

8 Pesa für jeden Zollbiener.

Die Gebühren erhalten diejenigen Beamten, welche den Dienst verrichtet haben, durch das Zollamt.

Die Anmeldung soll ferner den Bestimmungsort bei der Ausfuhr, bei der Einfuhr den Verschiffungshafen und die Bezeichnung des Empfängers enthalten. Auch müssen daraus der Name des Fahrzeuges, des Schiffseigenthümers und des Schiffers zu ersehen sein.

Die Anmeldungen müssen die Unterschrift des Ausstellers tragen. Sie sollen deutlich und sauber geschrieben sein und dürfen keine Rasur enthalten. Anmeldungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Dem Zollpflichtigen steht es frei, die Waaren gegen eine bestimmte Gebühr von der Zollbehörde selbst deklariren zu lassen.

Die Anmeldung liegt bei der Ausfuhr dem Waarenversender, bei der Einfuhr dem Waarenempfänger ob.

Der Waarenversender bezw. -Empfänger haftet für die Richtigkeit der Anmeldung auch dann, wenn

Digitized by Google

die Ausfertigung derselben durch einen Vertreter erfolgt ist. Es sollen jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Werth oder Gewicht, welche bei der zollamtlichen Prüfung sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied 10 Prozent nicht übersteigt. Eine bereits abgegebene Anmeldung kann vervollständigt oder berichtigt werden, solange die zollamtliche Prüfung der Waaren noch nicht begonnen hat.

Werden Waaren von einem Zollamt aus nach einem anderen Zollamte auf dem Seewege überführt, so hat der Waarenversender die Anmeldung aufzustellen. Er übernimmt hierdurch für die auf den Waaren ruhenden Abgaben die Haftung mit seinem ganzen Vermögen. Die Zollbehörde ist befugt, für diese Verpflichtung Sicherstellung durch Pfand oder Bürgschaft zu verlangen.

§ 29. Alle Fahrzeuge, welche leer von einer Zollstelle nach einer anderen segeln, müssen einen Segel-Erlaubnißschein mit sich führen, für welchen eine Gebühr von 8 Pesa zu entrichten ist.

Statistische Gebühr.

§ 30. Für alle abgabefreien Waaren, sowohl bei Ausfuhr wie bei Einfuhr, sowie für Waaren, welche von einem Zollplatze nach einem anderen auf dem Seewege überführt werden, ist eine statistische Gebühr, welche für eine Ladung im Werthe von 5 Rupien bis 100 Rupien = 8 Pesa und für jeden weiteren Werth von 100 Rupien = 8 Pesa mehr

Digitized by Google

beträgt, zu zahlen. Frei von statistischer Gebühr bleiben: Ladungen im Werthe unter 5 Rupien; Passagiergepäck; die in Anlage B unter Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und in Anlage D unter Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 17 aufgeführten und die mit der Post aus- und eingehenden zollfreien Gegenstände; ferner alle Geldsendungen und sämmtliche Waaren, die von einem Küstenplatze zum anderen zwecks Zollzahlung versandt werden.

Strafbestimmungen.

§ 31. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr für das Zollgebiet oder für einen Theil desselben durch öffentliche Bekanntmachung verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, macht sich der Kontrebande schuldig. Er hat, sofern nicht in anderen Gesetzen eine noch höhere Strafe festgesetzt ist, neben der Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn dieser nicht 20 Rupien beträgt, dieser Summe gleichkommt. Wenn die Geldstrafe im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird auf Freiheitsstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung in Freiheitsstrafen wird ein Tag gleich 1 bis 3 Rupien berechnet.

§ 32. Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausfuhrzölle oder die Umschlagsabgabe zu hinterziehen,

Digitized by Google

macht sich des Schmuggels schuldig und hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Abgaben sind neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in welchen der Werth der geschmuggelten Gegenstände nicht mehr zu ermitteln ist, und infolgedessen obige Berechnung der Strafe und Vollziehung der Konfiskation nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldbuße von 20 bis 2000 Rupien zu erkennen.

Im Falle des Unvermögens tritt die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wie in § 31 ein.

§ 33. Die Kontrebande wird als vollendet angesehen, wenn die verbotenen Gegenstände unrichtig oder garnicht deklarirt oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht werden, oder im Falle eines Einfuhrverbotes, sobald die verbotenen Gegenstände über die Zollgrenze gebracht sind. Sind jedoch verbotene Gegenstände vorschriftsmäßig einem Zollamte zur Revision gestellt, so wird dem Einführer derselben gestattet, dieselben wieder zurückzuschaffen; geschieht letzteres nicht, so werden sie auf seine Kosten von der Zollbehörde vernichtet.

§ 34. Der Schmuggel wird als vollendet angesehen:

1. wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung an anderen als den für die Aus- und Einfuhr bestimmten

Plätzen ein- oder ausgeführt, oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen (§ 21) gelöscht oder geladen werden;

2. wenn zollpflichtige Gegenstände dem Zollamte unrichtig oder überhaupt nicht oder so angemeldet werden, daß sie eine geringere Abgabe zu zahlen hätten. Kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß eine Abgabenhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 36 statt;
3. wenn abgabepflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden;
4. wenn über Waaren, auf denen ein Abgabeanspruch ruht und welche unter Zollkontrolle stehen, eigenmächtig verfügt wird.

§ 35. Wenn verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbotes oder der Zollvorschriften in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen werden, so sind die Strafen der §§ 31 und 32 um die Hälfte zu verschärfen.

§ 36. Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen sind, soweit nicht die Strafe der Kontrebande oder des Schmuggels eintritt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien zu ahnden. Als strafbare Ordnungswidrigkeit ist insbesondere anzusehen:

Digitized by Google

1. wenn Jemand Waaren von einem Zollhafen nach einem anderen ohne den vorgeschriebenen Begleitschein überführt;
2. wenn leere Fahrzeuge zwischen der Zolllinie (§ 8) und der Küste ohne Segelerlaubniß (§ 29) angetroffen werden und nicht nachweisen, daß sie unmittelbar vom Auslande kommen und sich auf dem direkten Wege zum Zollamt befinden oder den Platz in Seenoth angelaufen haben;
3. wenn abgabefreie Waaren, entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung, an anderen als den für die Aus- und Einfuhr freigegebenen Plätzen aus- und eingeführt, an anderen als den dafür bestimmten Stellen gelöscht oder geladen oder dem Zollamt nicht deklarirt werden;
4. wenn über Waaren, auf denen kein Abgabeanspruch ruht und welche unter Zollkontrolle stehen, eigenmächtig verfügt wird, also der Fall des § 34 Absatz 4 nicht vorliegt.

§ 37. Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder des Schmuggels nach vorhergegangener Bestrafung wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die nach §§ 31 und 32 eintretende Geldstrafe verdoppelt. Im zweiten und jedem weiteren Wiederholungsfalle wird dieselbe verdreifacht.

Die Straferhöhung findet jedoch nur statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens verbüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Digitized by Google

Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme, sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 38. Vorstehende Vermögensstrafen verhängen die Hauptzollämter und Zollämter 1. Klasse durch Strafbescheid. Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten binnen einer Woche vom Tage der Bekanntmachung an die Beschwerde bei dem Kaiserlichen Gouverneur oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. In der Einlegung des einen dieser beiden Rechtsmittel liegt ein Verzicht auf das andere.

Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind bei dem Zollamt anzubringen, welches den Strafbescheid erlassen hat.

Rechtskräftig gewordene Geldstrafen werden von den Hauptzollämtern oder den Zollämtern 1. Klasse vollstreckt.

Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen und die Vollstreckung der letzteren erfolgt durch die Kaiserlichen Gerichte; wenn es sich um Farbige handelt durch die Bezirks- und Bezirksnebenämter.

§ 39. Bestechungen und Beleidigungen der Zollbeamten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 40. Wenn über die Frage, ob eine Waare abgabepflichtig ist, Streit entsteht, so ist gegen die Entscheidung des Zollamts binnen drei Monaten Beschwerde bei dem Kaiserlichen Gouverneur zulässig.

Digitized by Google

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kaiserlichen Gouverneurs ist endgültig. Vor der Entscheidung ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Begründung seiner Beschwerde zu geben.

§ 41. Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieser Verordnung und der in Folge dessen bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§ 42. Das Vergehen der Kontrebande und des Schmuggels (§§ 31 u. 32) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§ 36) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 43. Die erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften werden vom Kais. Gouverneur erlassen.

§ 44. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkt ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die Anlagen

A: Tarif der Ausfuhrzölle,

B: Liste der vom Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreiten Gegenstände,

C: Tarif der Einfuhrzölle,

D: Liste der vom Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreiten Gegenstände

siehe Kol.Bl. 1899 S. 51 ff.

Digitized by Google

453. Zollordnung für die Binnengrenze in Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. August 1898. Kol.Bl. 1898 S. 616 f.

Die nachfolgenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in den betreffenden Grenzbezirken in Kraft. Von demselben Zeitpunkt sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 1. An Einfuhrzoll werden erhoben:

a)	von Spirituosen aller Art . . .	20 Prozent
b)	von Schußwaffen und Schießbedarf	10 „
c)	von allen Tauschwaaren und europäischen Bedarfsartikeln	5 „

§ 2. An Ausfuhrzoll werden erhoben:

a)	von Elfenbein, Kopal und Gummi	15 Prozent
b)	von Hölzern aller Art, Negertabak, Häuten und Fellen, Rhinozeroshörnern, Flußpferdzähnen, Schildpatt, Pfeffer, Salz, Oel und Fett .	10 „
c)	von Rindvieh pro Stück	5 Rupien
d)	von Kleinvieh (Schafen und Ziegen) pro Stück	32 Pesa
e)	von Maskateseln	15 Rupien
f)	von anderen Eseln	5 „

§ 3. Von dem in § 1 festgesetzten Einfuhrzoll sind befreit: Alle Maschinen und Instrumente, welche für den Ackerbau bestimmt sind, sowie alle Materialien für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Pferdebahnen, Eisenbahnen und im Allgemeinen alle Transportmittel.

Digitized by Google

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Zölle werden vom Werthe der Waaren an dem betreffenden Ort erhoben und sind in barem Gelde oder in natura zu entrichten. Kleinere Waarenmengen, von welchen der Zoll weniger als eine halbe Rupie beträgt, können sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr zollfrei gelassen werden.

§ 5. Zur Entrichtung des Zolls ist derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht beginnt, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Ueber den gezahlten Zoll ist eine Quittung zu ertheilen.

§ 6. Alle ein- und ausgeführten Waaren sind innerhalb von vier Wochen einer Zollstation zur Verzollung anzumelden. Die Orte, wo sich Zollstationen befinden, sind in den betreffenden Bezirken öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 8. Zollhinterziehung (Schmuggel) wird bestraft mit Einziehung der geschmuggelten Waaren und einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Der Zoll ist neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in denen der Werth des geschmuggelten Gegenstandes nicht mehr zu ermitteln ist und in Folge dessen die obige Berechnung der Strafe und die Einziehung der Waaren nicht mehr

Digitized by Google

erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldstrafe von 20 bis 2000 Rupien zu erkennen.

§ 9. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr für das Schutzgebiet oder für einen Theil desselben durch öffentliche Bekanntmachung verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, wird neben Einziehung der betreffenden Gegenstände mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem doppelten Werth der Gegenstände, und wenn dieser nicht 20 Rupien beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§ 10. Wenn Geldstrafen im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden können, wird auf Freiheitsstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung von Vermögensstrafen in Freiheitsstrafen wird ein Tag gleich 1 bis 3 Rupien gerechnet. Zur Festsetzung der Freiheitsstrafe ist nur der betreffende Bezirkschef zuständig.

§ 11. Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien belegt.

§ 12. Die erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften werden von der Finanzabtheilung erlassen.

454. Gouvernementsbefehl, betreffend die Verzollung der nach Deutsch-Ostafrika eingeführten Münzen. Vom 22. März 1892.

455. Runderlaß, betreffend Befreiung vom Einfuhrzoll für heimathliche Grabsteine und Grabschmuck in Deutsch-Ostafrika.

Vom 9. Juni 1897. Kol.Bl. S. 464.

456. Verordnung, betreffend die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften innerhalb des deutschen Schutzgebietes in Deutsch-Ostafrika.

Vom 13. Januar 1892. Riebow S. 426.

457. Gouvernementsbefehl, betreffend die zollamtliche Behandlung der Kais. Kriegsschiffe in Deutsch-Ostafrika.

Vom 9. Juli 1891. Riebow S. 496.

Hierdurch bestimme ich, daß S. M. Kriegsschiffe als Zoll-Ausland zu betrachten sind, und demgemäß weder Einfuhrzoll noch sonstige Gebühren zu entrichten haben für Güter, welche sie in einem der Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes aus Postdampfern oder sonstigen Fahrzeugen an Bord übernehmen.

Um die Versorgung der Kais. Kriegsschiffe mit frischem Fleisch zu erleichtern, soll ferner gestattet sein, daß dieselben das zu ihrer Verpflegung bestimmte Rindvieh, Schafe, Ziegen und dergleichen zollfrei an Bord nehmen; was die sonstigen Ausfuhren betrifft, so unterliegen die Angehörigen der Kais. Marine derselben zollamtlichen Behandlung wie die übrigen Personen.

Digitized by Google

Die Fahrzeuge der Gouvernements-Flottille zahlen Zoll wie die Gouvernements-Messen.

458. Verordnung, betreffend die Einrichtung von zollfreien Niederlagen in den Häfen von Deutsch-Ostafrika.
Vom 10. Januar 1892. Riebow S. 422.

459. Eintheilung der Zollverwaltung von Deutsch-Ostafrika. Kol.Bl. 1891 S. 310 f.

460. Zolltarif der östlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens. Riebow S. 420 ff.

461. Zolltarif der westlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens. Kol.Bl. 1892 S. 275 f.

462. Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.
Vom 30. Juni 1888. Riebow S. 523 ff.

§ 1. Alle Waaren dürfen in das Schutzgebiet frei eingeführt und aus demselben frei ausgeführt werden, soweit der Zolltarif des Schutzgebietes nicht einen Eingangszoll oder einen Ausgangszoll oder ein Verbot der Ein- oder Ausfuhr festsetzt.

Die Einfuhr und die Ausfuhr zollpflichtiger Waaren aus bezw. nach dem Auslande darf nur seewärts und nur in den Häfen geschehen, welche der Landeshauptmann als für den Auslandsverkehr eröffnet erklärt hat.

Digitized by Google

§ 2. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll, und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

§ 3. In jedem für den Auslandsverkehr eröffneten Hafen wird der Stationsverwaltung des Bezirks oder einem damit beauftragten Beamten als Zollbehörde die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle übertragen.

§ 4. Der Führer eines vom Auslande kommenden Schiffes hat sich in dem Hafen, welchen er zuerst anläuft, bei der Zollbehörde zu melden und anzuzeigen, ob er zollpflichtige Waaren an Bord habe und was er davon zu löschen vorhabe.

Das Schiff darf ohne vorgängige Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen noch mit dem Lande oder anderen Schiffen Verkehr treiben.

§ 5. Die an Bord befindlichen zollpflichtigen Waaren sind binnen einer von der Zollbehörde zu bestimmenden Frist zu deklariren, und zwar ist deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer, die Zahl der Kolli, die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kolli — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie der Name und Wohnort der Waarenempfänger anzugeben.

Die Deklaration kann sowohl von dem Schiffsführer als von dem Empfänger der Waaren oder

Digitized by Google

von einem Bevollmächtigten des letzteren ausgestellt werden.

Der Deklarant hat die Richtigkeit der Angabe darunter zu versichern und die Deklaration mit seinem Namen zu unterschreiben.

§ 6. Von dem Schiffsführer ist besonders anzugeben, ob und welche zollpflichtigen Gegenstände sich unter den für den Gebrauch der Schiffsbesatzung und der Passagiere bestimmten Mund- und anderen Vorräthen, sowie unter den Effekten der Schiffsbesatzung und der Passagiere und in welchen Räumen des Schiffes dieselben sich befinden.

§ 7. Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff zu revidiren, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht verbotene oder zollpflichtige Waaren an Bord seien und die Deklaration der zollpflichtigen Waaren richtig sei.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, alle Räume des Schiffes auf Verlangen der Zollbehörde zu öffnen und bei der Revision die erforderlichen Hülfsmittel und Arbeitskräfte unentgeltlich zu stellen, auch verbunden, alle über die Ladung vorhandenen Urkunden und Schriftstücke der Zollbehörde zur Einsicht vorzulegen.

§ 8. Auf Grund der Revision wird der Eingangszoll festgestellt und gegen Quittung erhoben.

Dem Zolle unterliegen nicht diejenigen Waaren, welche zum Gebrauch der Schiffsbesatzung oder der Passagiere während des Aufenthalts im Hafen bestimmt sind.

Auch bleiben solche Waaren vom Eingangszolle

Digitized by Google

frei, von welchen nachgewiesen wird, daß sie aus dem Schutzgebiet herrühren und beim Eingang in dasselbe bereits verzollt worden sind.

§ 9. Sollen zollpflichtige Gegenstände in einem anderen für den Auslandsverkehr geöffneten Hafen als dem erst angelaufenen entlöscht werden, so hat der Schiffsführer, wenn er dieselben in dem letzteren Hafen nicht vorschriftsmäßig deklariren und verzollen kann oder will, die Wahl, nachdem er dies erklärt, entweder die Güter durch die Zollbehörde revidiren und auf Grund der Revision den von ihm zu erlegenden Eingangszoll feststellen oder die zollpflichtigen Waaren auf seine Kosten unter amtlichen Verschluß setzen zu lassen.

Ersteren Falles haftet der Schiffsführer für die richtige Stellung der Gegenstände zur Revision und hat den bei der letzteren sich ergebenden Befund mit zu unterzeichnen. Die zollpflichtigen Gegenstände treten nach Erlegung des Eingangszolles in den freien Verkehr.

Im anderen Falle bleibt der amtliche Verschluß bis zur Ankunft in dem Entlöschungshafen, auf welchen die Gegenstände mittelst eines von dem Schiffsführer zu unterzeichnenden Begleitscheines abgefertigt werden.

Durch die Unterzeichnung des Begleitscheines übernimmt der Schiffsführer die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Orte zur Re-

vision und weiteren Abfertigung zu stellen, bis dahin den angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten und für den Betrag des Zolles zu haften. Auch ist die Zollbehörde befugt, eine Sicherstellung für den letzteren durch Bürgschaft oder Hinterlegung einer Kaution bis zur Höhe des nach den Konnossementen zu berechnenden Zolles zu erlangen.

§ 10. Sollen Waaren, welche einem Eingangszolle unterliegen, nicht in einem Hafen des Schutzgebietes, sondern außerhalb desselben entlöscht werden, so hat der Schiffsführer unter Vorlegung der Konnossemente einen Begleitschein für dieselben bei der Zollbehörde des erst angelaufenen Hafens nachzusuchen, aus welchem die Menge und Art sowie die Verpackung derselben ersichtlich sein müssen. Auch ist die Zollbehörde befugt, solche Waaren, wenn sie es für erforderlich erachtet, unter amtlichen Verschluß zu setzen, dessen Abnahme die Zollbehörde desjenigen Hafens im Schutzgebiete vorzunehmen hat, aus welchem der Schiffsführer nach dem Auslande klarirt. Dasselbe gilt von den zum Gebrauch der Schiffsbesatzung oder der Passagiere bestimmten zollpflichtigen Waaren, soweit dieselben nicht nach § 8 Abs. 2 zollfrei gelassen werden.

§ 11. Ueber die zur Ausfuhr bestimmten Güter, welche ausfuhrzollpflichtig sind, hat der Versender oder Schiffsführer der Zollbehörde des Ausgangshafens eine Deklaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den

Namen des Versenders und den Bestimmungsort, die Art und Menge der Waaren nach den Benennungen des Zolltarifs und die Verpackung derselben nach Maßgabe des vorzuschreibenden Formulars enthalten und welche von dem Deklaranten mit der Versicherung der Richtigkeit versehen und durch Unterschrift vollzogen sein muß.

Die Deklaration und die Verzollung geschehen entweder vor der Verladung oder, wenn die Zollbehörde gestattet, nach der Verladung. In ersterem Falle erfolgt die Verladung unter amtlicher Aufsicht, soweit die Zollbehörde es für erforderlich erachtet; im letzteren Falle ist mit der Deklaration das Konnossement der zu verschiffenden Waaren vorzulegen.

Die Zollbehörde eines dem Auslandsverkehr geöffneten Hafens ist befugt, die demnächstige Ausfuhr zollpflichtiger Waaren aus einem, dem Auslandsverkehr nicht geöffneten Hafen mit der Auflage zu gestatten, daß der Ausführende nachträglich einen glaubhaften Nachweis über die stattgehabte Ausfuhr erbringt.

Für die Entrichtung des Zolles nach der Verladung und zwar sofort nach Beendigung derselben ist nicht allein der Versender, sondern auch der Schiffsführer verantwortlich.

Wenn der Schiffsführer mit Waaren, auf welche ein Ausfuhrzoll entrichtet ist, auf der Fahrt nach dem Auslande noch Häfen des Schutzgebietes anläuft, so hat er sich mit einem Begleitschein für diese Waaren zu versehen.

Digitized by Google

§ 12. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, oder wer zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll nicht entrichtet worden, über die Landgrenze einführt, oder in Häfen, welche dem Auslandverkehr nicht eröffnet sind (§ 1) ausladet, oder von solchen Häfen ohne Genehmigung (§ 11) ausführt, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe festgesetzt ist, eine Geldbuße verwirkt, welche dem zehnfachen Werth jener Gegenstände gleichkommt, mindestens aber fünf Mark beträgt.

§ 13. Wer es unternimmt, Ein- oder Ausgangszölle (§ 1) zu hinterziehen, macht sich der Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§ 14. Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, werden straffrei gelassen, wenn der Unterschied 10% des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli, oder der in einem Kollo zusammengepackten, verschieden tarifirten Waaren nicht übersteigt.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt

Digitized by Google

gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 17 statt.

§ 15. Wer innerhalb dreier Jahre nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung eine Kontrebande oder Defraudation von neuem begeht, hat außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens den doppelten Betrag der in § 12 bezw. § 13 vorgesehenen Geldbuße verwirkt.

§ 16. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Zollhinterziehung wird, wenn nicht nachgewiesen wird, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Mark geahndet.

§ 17. Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften zieht, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark nach sich.

§ 18. Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Gewerbegehülfen und die sonst in ihrem Dienste stehenden Personen rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der Zollvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten. Weisen die betreffenden Handels- und Gewerbetreibenden nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

Digitized by Google

§ 19. Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben Gefängnißstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation sechs Wochen, beim ersten und ferneren Rückfall drei Monate nicht übersteigen soll. Bei der Umwandlung sind 3 bis 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

§ 20. Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 21. Der Thatbestand einer Uebertretung der Zollvorschriften wird durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten festgestellt, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern haben.

Ueber den Thatbestand ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, welches enthalten muß:

Datum und Ort der Aufnahme,

die Namen der anwesenden Personen,

die vollständige Angabe des Hergangs der Sache,

die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können noch wollen.

§ 22. Die Untersuchung und Entscheidung steht beim Zusammentreffen des Zollvergehens mit an-

Digitized by Google

deren Verbrechen oder Vergehen dem Gericht, in anderen Fällen der Zollbehörde (§ 3) zu. Letztere kann jedoch, solange kein Strafbescheid ergangen ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung auf rechtliches Gehör antragen. Für das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 23. Der Vorsteher der Zollbehörde untersucht die Uebertretung summarisch und kann sich hierbei der ihm unterstellten Beamten bedienen. Die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

Erscheint der Angeschuldigte auf Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so wird die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§ 24. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beizugeben sind, wird dem Angeschuldigten zu Protokoll publiziert oder schriftlich behändigt.

Wenn der Angeschuldigte zu Protokoll oder schriftlich erklärt, daß er sich bei der Entscheidung beruhige, so hat es bei dieser Erklärung, welche unwiderruflich ist, sein Bewenden. Geschieht dies nicht, so kann er binnen vier Wochen präklusivischer Frist nach Eröffnung des Strafbescheides Berufung an den Landeshauptmann einlegen.

Die Berufung ist bei dem Stationsvorsteher

Digitized by Google

einzubringen und eine etwaige Rechtfertigungsschrift gleichzeitig einzureichen.

Der Landeshauptmann kann die Aufnahme neu vorgebrachter Beweismittel verfügen. Seine Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung und ist endgültig.

§ 25. Die Vollstreckung der im Verwaltungswege ergangenen Entscheidungen wird, wenn die Aufforderung zur Zahlung binnen der gestellten Frist fruchtlos bleibt, von dem Vorsteher der Zollbehörde einem Gerichtsvollzieher übertragen und findet nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen maßgebenden Vorschriften statt.

Die Umwandlung einer nicht eintreibbaren Geldstrafe (§ 19) in Gefängnißstrafe wird auf Antrag der Zollbehörde durch das zuständige Gericht ausgesprochen, welches auch die Vollstreckung der Gefängnißstrafe bewirkt.

Die Veräußerung konfiszirter Gegenstände wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zollbehörde bewirkt. Letztere trifft auch über die Vernichtung oder Unschädlichmachung verbotener Gegenstände Verfügung.

§ 26. Die durch die Untersuchung und die Vollstreckung der Entscheidung entstehenden Kosten trägt der Angeschuldigte.

§ 27. Auf Schiffe der Kais. Kriegsmarine findet diese Verordnung keine Anwendung. Werden zollpflichtige Waaren von denselben an Land gebracht,

Digitized by Google

so liegt die Verpflichtung zur Deklaration und Verzollung dem Empfänger ob.

§ 28. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Die am 1. Oktober 1888 vorhandenen Bestände der nach dem Zolltarif eingangszollpflichtigen Gegenstände, welche vor diesem Termin in das Schutzgebiet eingeführt worden sind, unterliegen der nachträglichen Verzollung nach Maßgabe dieses Tarifs.

Jeder Inhaber solcher Gegenstände hat bis zum 1. Dez. 1888 ein genaues Verzeichniß jener am 1. Oktober 1888 vorhandenen Bestände der Zollbehörde des Bezirks einzureichen und dasselbe mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit und seiner Unterschrift zu versehen.

Der festgestellte Zoll ist binnen vier Wochen nach Mittheilung des Betrages von dem Zahlungspflichtigen an die Kasse der Station bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung abzuführen.

Unterbleibt die Anzeige in der vorgeschriebenen Frist oder wird die Unrichtigkeit der eingereichten Verzeichnisse nachgewiesen, so tritt die Strafe der Defraudation (§ 13) ein.

§ 29. Die Ausführungsbestimmungen zu der vorstehenden Verordnung erläßt der Landeshauptmann.

Den Zolltarif siehe Riebow S. 529/30.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten. Das auf die einzelne Kolonie Bezügliche ist unter dem Namen derselben aufgeführt.)

A.

Abessinien 13.
Abkommen, deutsch-englisches (Golf von Guinea) vom 15. Nov. 1893 24.
deutsch-englisches (Togo, Südsee) vom 14. Nov. 1899 55.
deutsch-englisches vom 1. Juli 1900 11.
deutsch-französisches (Kamerun, franz. Kongo, Tschadsee) vom 15. März 1894 28 ff.
Agoué 3.
Ambas Bay 23.
Angola 8.
Antisklaverei-Konferenz 564 ff. Ausführungsbestimmungen 612.
Ausländer, Verleihung der Reichsangehörigkeit XVI.
Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung: Zuständigkeit 133 ff. Ethnographische und naturwissenschaftliche Sammlungen 159. Schutztruppen 184 ff. Sonntagsruhe 297.

B.

Bahr-el-Ghazal 27.
Beamte (in den Schutzgebieten), Befugnisse XVI. Diensteid 145. Ersparnisse 160. Meldepflicht 146, Heimathsurlaub 159. Rechtsverhältnisse 138 ff. Tagegelder, Fuhrkosten 161.
Baumwollenkultur in den Schutzgebieten, Beschlüsse des Kolonialraths 302.
Benue, Gegenden nördlich von 17. Grenzlinie 24. Handel 31.
Bergwerke 107, XXII.
Berliner Konferenz (Kongo-Akte vom 26. Februar 1885) 19, 65.
Besitzergreifungen an den

Digitized by Google

Küsten des afrikanischen Festlandes 88.
Beurkundung, gerichtliche u. notarielle XV.
des Personenstandes XVI.
Biafra-Bai (deutsch-französisches Abkommen) 1 ff.
Bismarck-Archipel s. Neu-Guinea-Kompagnie.
Brüsseler General-Akte der Antisklaverei-Konferenz 564.
Bundesrath 127, XVIII.
Bundes- und Staatsangehörigkeit, Gesetz über Erwerbung und Verlust der — Vom 1. Juli 1870 XVII.

C.

China (Vertrag mit Deutschland) vom 6. März 1898 48.
Civilversorgungsschein von Angehörigen des Grenz- und Zollaufsichtspersonals 147.

D.

Darfur 27.
Deckoffiziere der Schutztruppe, Anstellungsberechtigung, Allerhöchste Ordre vom 8. März 1897 186.
Deutsche Ostafrika-Linie 348.
Deutsch-Ostafrika:
Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kilimandjaro und der ostafrikanischen Küste. Vom 25. Juli 1893 42.
Abkommen zwischen Deutschland und Portugal 10.
Aerzte, Meldepflicht 415.
Arbeiter, Anwerbung von — zum Zweck der Ausfuhr 625; Arbeitsverträge 650; Ostasiatische 643.
Bauordnung für Dar-es-Salâm 262.
Baganen 403.
Bauhölzer, Steuer für Schlagen von 670.
Beamte, Militärischer Rang 168.
Bergwesen, Verordnung vom 9. Okt. 1898 527 ff.; Verfügung betreffend Inkrafttreten derselben 553.
Dampfer, Dienstbetrieb 237.
Dar-es-Salâm, Bauordnung vom 14. Mai 1891 262 ff. Hafenordnung 361. Trichinenschau 281.
Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Verträge 39. Ausprägung von Silber- und Kupfermünzen 328.
Dhaukontrolle 361.
Eingeborene, Arbeitsverträge 650 ff. Rechtsgeschäfte 412.
Eisenbahn, Tanga-Korogwe 372, Usambara-Linie 373.
Elefanten, Schutz von 270.

Deutsch-Ostafrika:
Enteignung von Grundeigenthum 516 ff.
Erbschaftssteuer 661.
Esel und Rindvieh, Ein- und Ausfuhr 314.
Farbige, Arbeitsverträge 650 ff. Rechtsgeschäfte 412. Nachlaß 661.
Feuerwaffen, Munition, Einführung von 253, 254.
Flagge des Gouverneurs 168, 237.
Geistige Getränke, Ausschank und Verkauf 314 ff. Besteuerung von im Schutzgebiet hergestellten 663 ff.
Gesundheitspolizei 280.
Gewichte 339.
Gouverneur, Rang 160, Flagge und Ceremoniell 168, 237.
Gewerbesteuer, Zollbefreiung 740.
Grundeigenthum 516 ff. Erwerb von 523 ff.
Häfen, Gesundheitspolizei 280.
Hafen- u. Meßbriefgebühr 361.
Hafenordnung für Dar-es-Salâm 361.
Häuser- u. Hüttensteuer 657 ff.
Handelsregister 416.
Handelsstatistik 298.
Holzschlagegebühr 292.
Jagdpolizei 266. Reservate 270.

Deutsch-Ostafrika:
Kap Delgado 10.
Karawanen, Haftbarkeit 288.
Kauf- und Pachtverträge 526.
Kochgeschirre, Verbot des Feilhaltens bestimmter 277.
Konsularische Befugnisse und Erlaß polizeilicher und sonstiger Vorschriften. Verfügung vom 1./1. 91 166 ff.
Kriegerverdienstmedaille 235.
Kriegsflagge 167, 235.
Kriegsschiffe 234. Zollamtliche Behandlung 740.
Kupfermünzen, fremde 329.
Kriegsjahre, Anrechnung 188.
Kurs, fester zwischen Rupie und Pesa 328. Gouvernementskurs 329.
Kronland 524 ff.
Lootsen 354.
Maria Theresien-Thaler 329.
Meldepflicht der Europäer 412, der Aerzte 415.
Maaße und Gewichte 339.
Missionsgesellschaften, Zollbefreiung 740.
Monierbauten, ausschließliche Berechtigung 320.
Münzen, Verzollung 739.
Münzwesen 328.
Musterrollen 355, 360.
Nachlaßregulirung Farbiger 661 ff.
Niederlagen, zollfreie in den Häfen 741.
Nyassasee 8.

Digitized by Google

Deutsch-Ostafrika:
Opium, Verkauf von — an farbige Soldaten 236.
Palmwein (Tambo), Verbot der Bereitung 319.
Perlfischerei 318.
Pesa, fester Kurs zwischen Rupie und 328.
Pest, Einschleppung der 279.
Polizeiliche Vorschriften, Erlaß von 166.
Polizeitruppe 235.
Postwesen 351.
Rang, militärischer, der Beamten 168.
Reichsdienstflagge, Führung der 167, 355.
Reichskommissar, Verkehr mit den Stationen 237.
Rechtsverhältnisse an unbeweglich. Sachen 526, XXV.
Regierungsschulen in Tanga, Bagamoyo und Dar-es Salâm 172.
Rindvieh, Ein- und Ausfuhr 314.
Rovuma 8, 12.
Rupie, Kurs 328. Mombassa-Rupie 329.
Schutztruppe, Kriegsjahre 188. Kriegsflagge 235. Polizeitruppe 235. Askaris 237. Dienstbetrieb auf den Stationen 237.
Sklaven, Freikauf 619. Strafanzeige in Sklavensachen 623.

Deutsch-Ostafrika:
Sklaverei: Gesetz betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels 619. Sklavenhandel zur See 619. Bestrafung des Sklavenhandels 620 ff.
Spirituosen, siehe Geistige Getränke 314.
Statistik des Handels 298.
Steuern: Erbschaftssteuer 661 ff. Gewerbesteuer 664 ff. Häuser- und Hüttensteuer 657 ff. von im Schutzgebiet hergestellten Spirituosen 663. Verbrauchssteuer 669. von Bauhölzern auf dem im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements befindlichen Gebiet 670.
Tagegelder der Beamten 169.
Tanganyika 13.
Trichinen- u. Fleischschau 281.
Unbewegliches Eigenthum, Erwerbung durch Beamte, Offiziere u. Unteroffiziere 169.
Vereinbarung mit England betr. Abtretung der Küste des deutschen Interessengebiets in Ostafrika durch den Sultan von Sansibar. Vom 21./28. Okt. 1890 39.
Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich betr. die Erwerbung

Digitized by Google

der festländischen Besitzungen des Sultans von Sansibar sowie der Insel Mafia. Vom 17. Nov. 1890 40 ff.
Vertrag mit dem Kongostaat über die Grenze. Vom 1./25. August 1885 39.
Verpflegung des europäischen Civil- und Militärpersonals 168.
Viehseuchen 278 ff.
Waffen- u. Schießbedarf 238.
Waldordnung für Usambara 316.
Wucher, Bestrafung von 320.
Zollbefreiungen 739 u. 740.
Zollfreie Niederlagen 741.
Zollordnung für die Binnengrenze 737.
Zollverordnung 719 ff.
Zollwesen, Runderlaß 657. Eintheilung der Zollverwaltung 741.

Deutsch-Südwestafrika:
Arbeitgeber und Arbeiter: Bezirks-Polizeiverordnung 643.
Aufgebot von Landansprüchen 465 ff. Bergrechten 513 ff.
Ausfuhrverbot 307.
Bahnstrecke Swakopmund-Karibib, Tarife 373.
Baupolizeiordnung vom 12. September 1898 259.
Bergdamaras, Anwerbung u. Fortführung von 624.

Deutsch-Südwestafrika:
Bergwesen 488, 513. Aufgebote 513 ff. Ausführungsverfügung zur Allerhöchsten Verordnung 515.
Bondelswarts, Schutzvertrag vom 21. August 1890 36.
Catima, Stromschnellen 8.
Damaraland-Konzession 372.
Desinfektion von Häuten, Gehörnen, Federn 308.
Dienstpflicht bei der Kaiserl. Schutztruppe 221.
Eheschließung XXVI.
Eingeborene XIII. Kreditgewähren an 421. Reservate 486 ff. Strafgerichtsbarkeit über 401. Streitigkeiten zwischen Weißen u. E. 401.
Felle, Häute, Klauen, Hörner, Haare, Federn, Verbot der Ausfuhr 307.
Feuerwaffen und Munition, Einfuhr 250.
Frachtfahrer 282.
Geistige Getränke, Verkauf, Einfuhr, Besteuerung 308 ff., 680 ff.
Geldverkehr 327.
Gewichte, deutsche 337.
Gouverneur 160.
Grundbücher 471 ff.
Handelsregister 680.
Hendricks, Jan 38.
Holzbestände, Schutz der 290.

Digitized by Google

Deutsch-Südwestafrika:
Hunde, Halten von — in Groß- und Klein-Windhoek 681.
Jagd, Ausübung der 264.
Keetmannshooper Gebiet 36.
Konsularische Befugnisse und Erlaß von Verordn. 164.
Kraale, Pfand und Fund 421.
Kriegsjahre 188.
Kronland 527.
Kunene 8.
Landansprüche, Aufgebot von 465.
Längenmaaße 360.
Longziekhe, Krankheit des Rindviehs 275.
Lungenseuche 276.
Maaß- und Gewichtsystem, deutsches 337, 360.
Meldepflicht der Nichteingeborenen 410 ff.
Minenkonzessionen, Verleihung durch Häuptlinge 512, 513.
Münzwesen 351.
Orangefluß 14.
Pfand- und Fundkraale 424.
Personenstand, Beurkundung XXVI.
Polizei, Polizeikorps für Groß-Windhoek 233.
Post, durch Private zu leistende Beihilfe 350.
Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen 469 ff., 487 ff., XXV.

Deutsch-Südwestafrika:
Regierungsfarmen, Bedingungen für den Verkauf 225 ff., bei Ontjo und Gobabis 488.
Rehobother Bastards, Wehrpflicht 231.
Reservate der Eingeborenen 486 ff.
Rinderpest 276 ff.
Schutztruppe, Anrechnung von Kriegsjahren 188. Verordnung betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der — Verordnung vom 30. März 1897 221 ff.
South-West-African Company Limited 372.
Spirituosen siehe geistige Getränke.
Sprengstoffe 253.
Steuern 162, 674, 680 ff.
Tagegelder u. Fuhrkosten 161.
Theilstunde als Längenmaaß 335.
Unbewegliche Sachen, Rechtsverhältnisse an 469 ff. Ausführungsbest. 487 ff.
Uniform der Sekretäre und Unterbeamten 161.
Veldschuhträger 38.
Verwaltung, Erlaß von Verordnungen 162.
Viehposten 282.
Wald- und Feldbrände 289.
Wanderhändler, Besteuerung 674.

Digitized by Google

Deutsch-Südwestafrika:
Wege- u. Wagenabgabe 674.
Wegeordnung 283 ff.
Wehrpflicht 221, der Rehobother Bastards 231.
Windhoek: Polizeikorps 233.
William, Christian 36.
Zambese 8.
Zoll- und Steuerwesen 162.
Zollverordnung 703 ff.
Diensteid der Beamten in den Schutzgebieten. Gesetz vom 4. September 1892 145.
Dienstflaggen 160.
Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete. Geschäftsordnung v. 3. März 1897 148 ff.
Disziplinarstrafordnung für die Schutztruppen 220.
Dolmetscher 209.
Doppelbesteuerung XVII.

E.

England:
Abkommen mit Deutschland 11 ff., 22, 23, 39, 44, 55, 59.
Eheschließung in deutschen Schutzgebieten XVI, 95, 113 ff., XX, XXVI.
Ehrengerichte der Offiziere 234.
Eingeborene:
Berechtigung zu Verfügungen öffentlich-rechtlicher Natur (Beschluß des Kolonialraths) 415 ff.
Gerichtsbarkeit über die XIII, 374.
Gleichstellung mit fremden farbigen Stämmen XXI.
Recht zur Führung der Reichsflagge 96, XVII.
Rothe Adler-Medaille 158.
Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt gegenüber den E. in Ostafrika, Kamerun und Togo 375 ff.
Verleihung der Reichsangehörigkeit an XVI.
Einkommensteuer, preußische 159.
Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Gesetz vom 30. März 1892 127.
Enthauptung XV.
Erfindungen, Schutz von XXI.
Ersparnisse der Beamten 160.
Etats der Schutzgebiete 127 ff.
Ethnographische und naturwissenschaftliche Sammlungen 159.

F.

Feuerwaffen und Munition; Brüsseler General-Akte 570 ff.
Freihandelszone (General-Akte der Berl. Konferenz) 19 ff.
Fristen, Verlängerung von XVI.

G.

Gallaland 13.
Geistige Getränke 604, 31.

General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (Kongo-Akte) 19. Wortlaut der 65 ff.
General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Vom 2. Juli 1890 564. Verordnung betr. Ausführungsbestimmungen. Vom 17. Februar 1893 612.
Gerichtsbarkeit, Verfügung über die Ausübung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 25. Dezember 1900 381 ff.
Gerichtsverfassung und Verfahren 101, XIII, XXIII ff.
Gesellschaften, ausländische (Beschluß des Kolonialrechts) 415 ff.
Gesellschafts-Archipel 4.
Goldküsten-Kolonie 16.
Gouverneur, Verleihung des Titels ꝛc. 160, XXIV.
Grenz- und Zollaufsichtspersonal, Civilversorgungsschein 147.
Grunderwerb der Beamten 159.
Grundstücke, Rechte an 107, XXI.
Guinea, Golf v. 17, deutsch-englisches Abkommen vom November 1893 24 ff.
Gummihandel und -Gewinnung 319.
Güterverkehr, freier, zwischen dem Nyassasee und Kongostaat, Nyassa- u. Tanganyikasee ꝛc. 19 ff.

H.

Haushalt der Schutzgebiete 127 ff. Kontrole 133.
Hausſklaverei (Brüsseler General-Akte) 595.
Helgoland 21 ff.
Heimathsurlaub, Meldepflicht 146, 159.
Hinterbliebene im Auslande verstorbener Reichsbeamten und Personen des Militärstandes. Gesetz vom 1. April 1888 145.
Howeinseln 58.

J.

Jabwor, Polizeiverordnung betreffend die Errichtung von Schankstellen 325.
Jaluit siehe Marschallinseln.
Japaner XXI.
Jipesee 11.
Inseln unter dem Winde 4.
Interessensphären in der Südsee und in Togo 55.
Interessensphären in Afrika. Verordnung betreff. Regelung der Verwaltung und Rechtspflege vom 2. Mai 1894 61.
Internationales maritimes Bureau 599 ff.

Digitized by Google

K.

Kaiser-Wilhelmsland, Jagd auf Paradiesvögel 271. Trepangfang 272. Fischen mit Dynamit 273.

Kamerun:

Abkommen, deutsch-englisches vom 14. April 1893 23 ff., deutsch-französisches vom 15. März 1894 28.
Auswanderung aus dem Schutzgebiet 409.
Berechtigungen, Verleihung ausschließlicher 306.
Bergwesen 460 ff.
Eheschließung XXVI.
Eingeborene: Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt über 374 ff., 396 ff. Anwerbung und Ausfuhr von 624.
Gasa 29.
Geistige Getränke 682.
Gerichtsverfahren, summarisches, Gebührensätze 400.
Grundbuchwesen 433.
Grundeigenthum, Erwerb, Verlust, Beschränkung 450 ff., 451 ff.
Handelsberechtigungen: Verleihung und Aufhebung ausschließlicher 306.
Handelsgewebe: Längenbezeichnung und Faltenbreite 335.
Handelsregister 329.

Kamerun:

Holzfällen 296.
Jagd auf Elefanten u. Flußpferde 264, mit Schußwaffen, Jagdgeräthen 274.
Kakao, Ausfuhr von 305.
Kleinhandel mit geistigen Getränken 298.
Konsularische Befugnisse sowie das Recht zum Erlaß polizeilicher und sonstiger Strafvorschriften an Beamte. Verfügung vom 29. März 1889 162 ff.
Kriegsjahre, Anrechnung 188.
Kriegsmaterial 249.
Kronland 451.
Kunde 29.
Landeserzeugnisse, Verfälschung 302.
Maaße und Gewichte, deutsche 334 ff.
Meldepflicht der Nichteingeborenen 409.
Monierverfahren und Isolirmaterialien 307.
Münzwesen 334.
Ngokofluß 29.
Personenstand, Beurkundung XXVI.
Rechtsverhältnisse XXV.
Reichsmarkwährung 327.
Sanga 29.
Schiffswesen 354 ff.
Schürfen 460.
Schußwaffen und Munition, Einführung u. Verkauf 246.

Kamerun:
Schutztruppe, Anrechnung von Kriegsjahren 188.
Sekretäre und Unterbeamte, Uniform 161.
Sklaverei 619.
Spirituosen 298.
Steuern 162, 682.
Tagegelder u. Fuhrkosten 161.
Verfälschung von Landeserzeugnissen 303.
Verwaltung, Erlaß von Verordnungen 162.
Waffen, Munition 246.
Waldbestand, Schutz des 296.
Zölle, Ein- und Ausfuhrzölle 162, 693 ff., 699 ff.
Zollermäßigungen für Missionen 693, 702.
Karawanenwege u. Sklaventransporte 576 ff.
Karolinen, Palau, Marianen. Deutsch-spanischer Vertrag vom 30. Juni 1899 53. Allerhöchster Erlaß; Schutzgebietserklärung vom 18. Juli 1899 54.
Eingeborene, Grundeigenthum 564. Geistige Getränke, Ausschank und Bereitung 244, 301.
Rechtsverhältnisse 170, 171, XXV.
Steuern 686 ff.
Verwaltung und Rechtsverhältnisse, Regelung der — Allerhöchste Verordnung vom 24. Juli 1899 171, XXVII ff.
Waffen, Munition, Sprengstoffe 244.
Kiautschou: Rechtsverhältnisse XXV. Pachtvertrag 48. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1898 53. Rechtsverhältnisse und Ausübung der Gerichtsbarkeit 404 ff. Militärstrafrecht (Gesetz vom 25. Juni 1900) 194 ff.
Kilambofluß 13.
Kilimandjaro 11, deutsch-englisches Abkommen vom 25. Juli 1893. Grenzfestsetzung 42.
Kipini 14.
Kismaju 14, 21.
Kolonialabtheilung. Siehe Auswärtiges Amt.
Kolonialbeamte: Meldepflicht, Befreiung von Friedensübungen ꝛc. 146.
Kolonialgesellschaften, deutsche 96, XVIII ff.
Kolonialrath 135 ff. Geschäftsordnung, Organisation 137. Baumwollenfrage 302.
Kommunale Verbände, Verordnung betr. die Vereinigung von Wohnplätzen zu. Vom 3. Juli 1899 157 ff.
Kongo-Akte 19, 65 ff.
Kongo, Becken 12. Handel und Schifffahrt, Mission, Neutralität, Zolltarif 65 ff.

Kongo, französische Kolonie des 28.
Kongobecken, Zolltarife 741.
Kongogesellschaft. Internationale Uebereinkunft mit dem Deutschen Reich vom 8. November 1884 62 ff.
Kongo, Schifffahrtsakte 73.
Kongostaat 11, 13, 19, 39. Neutralität 71.
Konsulargerichtsbarkeit 92 ff. Gesetz vom 7. April 1900 99 ff., XX ff.
Konsulargerichtsbezirke 101.
Kordofan 27.
Kreuzerschiffe, Brüsseler General-Akte 581 ff.
Krieger-Verdienstmedaille (Schutztruppe) 231 ff.
Kriegsflagge 235.
Kuka 26.
Kweihu 14.

L.

Landesbeamte, Rechtsverhältnisse 139 ff.
Logone, Schifffahrt, Handel auf dem 31.

M.

Madagaskar, franz. Schutzherrschaft 41.
Masia, Insel 21, 40.
Mago-Kebbi 31.
Marianen siehe Karolinen.
Marschall-, Brown- und Providence-Inseln:
Eigenthumserwerb, Belastung, dingliche 561.
Eingeborene:
Führung der Reichsflagge 370, 400 ff.
Gerichtsbarkeit über, Strafordnung 403.
Kreditgeben an 422.
Ueberführung nach Plätzen außerhalb des Schutzgebiets 642.
Verträge über höhere Werthobjekte 562.
Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe, Einführung von 254.
Fremde:
An- und Abmeldung 421.
Unterhaltslose Fremde 422.
Gerichtsbarkeit, Ausübung der 449 ff.
Gewerbesteuer 770 ff.
Grundbücher 561.
Grunderwerb: Grundeigenthum 554.
Guanolager 636.
Herrenloses Land 563.
Jaluit: Hafenordnung 2c. 369.
Kokosnußbäume, Anpflanzung 595.
Kommissar, Kaiserlicher 169.
Konsularische Befugnisse, Uebertragung 169.
Marschall-Flagge, Verbot der 370.

Digitized by Google

Marschall- ꝛc. Inseln:
Meldewesen 424.
Perlfischerei 563.
Quarantäneordn. 372, 402.
Rechtsverhältnisse XXV.
Reichsmarkwährung 333.
Steuererhebung 169, 683 ff.
Schiffe, nicht deutsche 369.
Tagegelder und Fuhrkosten: Vertrag zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluitgesellschaft betr. die Verwaltung des Schutzgebiets vom 21. Januar 1888 48.
Verwaltung 169.
Zollwesen 169.
Meldepflicht- der Kolonialbeamten während des Heimathsurlaubs 146.
Meteorologische Stationen in der Aequatorialzone 372.
Mfumbiroberg 12, 13.
Militärgerichtsbarkeit XIII.
Militärpersonen, Hinterbliebene verstorbener 145.
Militärstrafgesetze, deutsche, Einführung der 194.
Missionen, in deutschen und englischen Gebieten 20, XIX.
Mosambique 8, 10, 12.
Muster und **Modelle** ꝛc., Schutz von XXI.

N.

Naurn (Pleasant-Island), Polizeiverordnung 325.
Neu-Caledonien 4.
Neu-Guinea:
Abkommen mit England betr. Abgrenzung der deutschen und britischen Besitzungen. Vom 25./29. April 1885 44.
Allerhöchste Verordnung betr. die Uebernahme der Landeshoheit durch das Reich vom 27. März 1898 44 ff.
Arbeiterdepots 655.
Arbeiter, eingeborene, Ausfuhr und Anwerbung von 625 ff. Gesundheitskontrolle 656. Disziplin unter Farbigen 655. Zurückbeförderung 642.
Eheschließung 560.
Eigenthumserwerb und dingliche Belastung von Grundstücken 560. Strafordnung für die E. 403.
Gewerbebetriebe 321.
Gouverneur 45.
Grundbuchsachen 559, 560.
Grundeigenthum und Erwerb 554 ff., 560.
Hafenordnung 366 ff.
Handelsbetrieb, durch nicht einheimische Schiffe 321 ff.
Kuli, chinesische, Auswanderung 642.
Münzen, Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen 331.
Personenstand, Beurkundung 560.
Polizeivorschrift 365, 366.

Neu-Guinea:
Quarantäneordnung 369.
Rechtsverhältniſſe XXVI.
Reichsmarkwährung 330.
Rindvieh, Erkrankungen und Einfuhr 281.
Seemannsämter 366.
Spirituoſen, Verbot der Verabfolgung 255.
Straßen- u. Marktverkehr 288.
Steuern 686.
Todesſtrafe 451.
Verfügung zur Ausführung der Allerh. Verordnung betr. die Uebernahme der Landeshoheit. Vom 1. April 1899 46 ff.
Vermeſſungstarif 561.
Waffen, Munition, Sprengſtoffe, Verbot der Verabfolgung 255.
Zollverordnung 741 ff.
Neutrale Zone 16. Gebiet im Oſten der 55, 57.
N'Gami-See 15.
Niederlande, Auslieferungsvertrag 403 ff.
Niger 28.
Niger-Schifffahrtsakte 84.
Nilbecken, oberes 13.
Notare XV, XXIV.

O.

Oelflußgebiet, deutſch-engliſches Abkommen vom 14. April 1893 23 ff.
Orientaliſche Sprachen, Seminar für 137.
Oſtafrika, ſiehe Deutſch-Oſtafrika.

P.

Palau, ſiehe Karolinen.
Patta u. Manda, Inſeln 14.
Pemba, Inſel 21.
Perſonenſtand, Beurkundung 95, XVI, XX.
Pleaſant-Island 325.
Portugal:
Erklärung zwiſchen der Kaiſ. Deutſchen und Königlich Portugieſiſchen Regierung betreffend die Abgrenzung ihrer beiderſeitigen Beſitzungen und Intereſſenſphären in Südafrika vom 30. Dezember 1886 7.
Poſtdampfſchiffsverbindungen mit überſeeiſchen Ländern. Geſetz vom 6. April 1885 u. Ergänzungen 340 ff. Ergänzungen 343 ff., mit Oſtafrika 346 ff., mit Afrika 348 ff.
Preußiſche Geſetze XIII.
Protokoll betr. die deutſchen und franzöſiſchen Beſitzungen an der Weſtküſte von Afrika und in der Südſee vom 24. Dezember 1885 1.

R.

Rapids 17, 25.
Recht, bürgerl. 92, 112, XXI

Digitized by Google

Rechtsanwaltschaft 105.
Rechtsmittel der Beschwerde XXIV.
Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten XIII ff., XXI ff., 91 ff.
Reichsangehörigkeit, Verleihung an Ausländer und Eingeborene XIII, 95.
Reichsanzeiger XIX, 97.
Reichsfiskus 109.
Reichsflagge XVII, 96, 351.
Reichsgericht, Zuständigkeit XV, XXIII, 104, 106.
Reichsgesetze XIII, 107.
Reichskanzler XVI, XX, 98, 100, 126.
Reichstag, Wahlgesetz für den XVII.
Reichsverfassung, Art. 3, XVII.
Religionsgemeinschaften XIX.
Rio del Rey 17, 23.
Rothe Adler-Medaille 158.
Rovuma 12.

S.

Salomons-Inseln 56, 57 ff. Siehe Neu-Guinea-Komp.
Sambesi, Zugang zum 15.
Samoa 56. Abkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten und England vom 2. Dezbr. 1899 59. Allerhöchster Erlaß vom 17. Febr. 1900 60. Bekanntmachung vom 26. März 1900 60. Konsularische Befugnisse und Erlaß von Vorschriften, Verfügung v. 17. Febr. 1900 165. Lantana-Ordinance 295. Rechtsverhältnisse XXV. Waffen — Sprengstoffe 242 ff.
Sammlungen, ethnographische u. naturwissenschaftliche 159.
Sansibar, Sultan von 20, 21. Vereinbarung mit England betreff. Abtretung der Küste vom 21./28. Okt. 1890 39. Mit Frankreich dasselbe betr. vom 17. Novbr. 1890 40. Exterritorialitäts-Rechte Deutschlands 57. Feuerwaffen und Munition 238.
Savage-Island 56.
Sawaii 55, 59.
Schangai, Konsulargericht XXIII.
Schari, Flußgebiet 27, 30. Handel, Schiffahrt 31. Einmündung in den Tschadsee 34.
Schöffengerichte XIV.
Senegambien 4.
Sekretäre und Unterbeamte: Uniform 161.
Seminar für orientalische Sprachen, Gesetz betreff. Errichtung. Vom 23. Mai 1887 137 ff.
Schutzgebiete: Gesetz betreff. die Rechtsverhältnisse der deutschen, vom 9. März 1888

mit Abänderung durch Gesetz vom 2. Juli 1899 91 ff., vom 25. Juli 1900 XIII ff. Etats der 127 ff. Verwaltung der (Allerhöchste Verordnung vom 12. Dezbr. 1894) 134. Haushalt der 133. Disziplinarbehörden 148. Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten in den 138 ff. Kommunale Verbände 157.

Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 XIII ff.

Schutzgewalt XIII, 91.

Schutztruppen:

Allerhöchste Verordnung betr. Unterstellung unter den Reichskanzler. Vom 16. Juli 1896 184. Anrechnung von Kriegsjahren; Allerhöchste Kabinetsordre 188. Bearbeitung sämmtlicher Angelegenheiten durch die Kolonial-Abtheilung. Vom 20. Aug. 1896 185.

Bekleidungsvorschrift 235.

Beschwerdeführung 193.

Civilversorgung von Angehörigen 147.

Deckoffiziere — Anstellungsberechtigung 186.

Dienstauszeichnungen 192.

Disziplinarstrafordnung. Vom 26. Juli 1896 220 ff.

Ehrengerichte d. Offiziere 234.

Eintritt von Marineoffizieren 185.

Schutztruppen:

Erinnerungs-Medaille an Kaiser Wilhelm den Großen 192.

Gesetz betr. die Kaiserlichen — in den afrikanischen Schutzgebieten vom 18. Juli 1896 173 ff.

Heirathen von Offizieren 192.

Kriegerverdienstmedaille für farbige Offiziere 189 ff.

Militärstrafgesetze, deutsche, Einführung von 194.

Organisatorische Bestimmungen 234.

Pensionsgesetze, Abänderung 193.

Stellenbesetzung 186.

Strafgerichtliches Verfahren, Kaiserliche Verordnung v. 18./7. 1900 195. Ausführungsbest. hierzu 208.

Uebertritt von Unteroffizieren in den Civildienst 187 ff.

Zuständigkeit des Militärkabinets — für Personalien 185.

Schwurgerichte XIV, XXIII.

See-Unfallversicherungsgesetz XVII.

Signalrecht des Lloyd 22.

Sklavenhandel 564 ff., zur See 578 ff. Gesetz betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895 615.

Digitized by Google

Sklavenküste, deutsch-franz. Abkommen vom 24. Dezbr. 1885 2 ff.
Sonntagsruhe, Runderlaß der Kolonialabtheilung des Ausw. Amts 297.
Spirituosen, BrüsselerGeneral-Akte 604 ff., 31.
Staatsanwaltschaft XIV, XXII, XXVI.
Stiller Ocean. Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphäre. Vom 10. April 1886 48.
Strafaufschub XXIV.
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich XIV.
Strafsachen XXII.
Steuerveranlagung, preußische, der Beamten 159.

T.

Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten 161.
Tanafluß 14.
Todesstrafe XXIV.
Togo:
Abkommen, deutsch-englisches vom 14. Nov. 1899 55.
Abkommen, deutsch-französisches. Vom23.Juli1897 5.
Aledjo 6.
Basilo 6.
Bauten u. Niederlassungen in Klein-Popo und Lome 256.
Bergwesen 449.
Togo:
Dakkafluß 17.
Eheschließung XXVI.
Eingeborene, Auswanderung von 623 ff. Kredit an farbige Angestellte 421.
Europäer, Meldepflicht 409.
Gesetze, Veröffentlichung von, und Verordnungen 163.
Gouverneur 160.
Grundbuchwesen 433.
Gummihandel und Gewinnung 298.
Handelsbetrieb an Bord von Schiffen 353.
Handelsgewerbe,Neuregelung der Abgabe vom 670.
Holzausfuhr und Fällen 288.
Hundesteuer (Lome u. Klein-Popo) 670.
Impfzwang 274.
Kirikri 6.
Klein-Popo 2, 3. Niederlassungen und Neubauten 256. Stadtbezirke 257.
Konsularische Befugnisse — Verfügung behufs Uebertragung vom 29. März 1889 162.
Krankheiten, Verhütung der Einschleppung 353.
Landerwerbungen 448.
Lome, Niederlassungen und Neubauten 256. Marktpolizei 282. Stadtbezirke 257. Polizeiordnung 257.
Palmkerne 298.

Digitized by Google

Togo:
Löschen und Laden 353.
Maria Thereſien-Thaler 326.
Maaße und Gewichte 360.
Monothelweg 5.
Neutrale Zone 16.
Palmkerne, Handel mit 298.
Zumeſſen, Zuwiegen 335.
Perſonenſtand, Beurkundung XXVI.
Protektorat über das Togogebiet 2.
Rechtsverhältniſſe 162, XXV.
Reichsmarkwährung 326.
Rindvieh, Ausfuhr von 297.
Rum und Genever, Verluſtvergütung 693.
Sauſanne-Mango 6.
Sonn- und Feiertage 353.
Schaafe, Ausfuhr von 693.
Semere 6.
Sklaverei, Sklavenraub und Handel 616.
Spirituoſen; Kleinverkauf 297.
Statiſtik, Ein- und Ausfuhr 298.
Steuern 162, 670.
Tagegelder und Fuhrkoſten 161.
Tranſitlager, Private 690.
Uniform der Sekretäre und Unterbeamten 161.
Veröffentlichung von Geſetzen und Verordnungen 163.
Verwaltung, Erlaß von Verordnungen 162.
Togo:
Volta 6 ff., 16.
Waffen und Munition, betreffend Lagern, Einfuhr und Verkauf von 238 ff., 245, 246.
Zahlungen, mit deutſchem Gelde 326.
Zölle 162. Einfuhr 690.
Zollermäßigung für Miſſionsgeſellſchaften 693, 702.
Zollſyſtem, einheitliches für das Togo- u. Goldküſtengebiet öſtlich vom Volta 690 ff.
Tongainſeln 56.
Tſchadſee, Durchgangszölle 17. Grenzfeſtſetzung 26, 28, 30, 34 ff. Schiffahrt, Handel 31 ff.
Tutuila 55, 56, 59.

U.

Umbefluß 11.
Uniform, Gala- und Interims- 159.
Upolu 55, 59.

V.

Vavau 56.
Verordnung, Kaiſerliche XIV, XX, 92 ff.
Verbrecher, Auslieferungsverträge, Kongoſtaat, England, Niederlande 373 ff.
Viktoria-Nyanzaſee 11.

W.

Walfischbai 15.
Wehrordnung, Aenderung der 183.
Wehrpflicht in den afrikanischen Schutzgebieten. Gesetz vom 18. Juli 1896 173 ff.
Werke der Literatur und Künste, Schutz von XXI.
Westafrika, Grenzfestsetzung 16 ff. Allgemeine Verwaltung, Zoll- und Steuerwesen 162.
Westküste von Afrika, Protokoll betr. die deutschen und französischen Besitzungen 1.
Witu, Schutzherrschaft 14, 21.
Wohnplätze, Vereinigung von, zu kommunalen Verbänden 157.

Y.

Yola 24, 25, 32.

Z.

Zollsätze, vertragsmäßige, auf Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete 690.
Zölle 162.
Zustellungen, Zwangsvollstreckung, Kostenwesen XV, XXIV.

Digitized by Google

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Verzeichniß

der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichsgesetze

und

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Taschenformat.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Digitized by Google

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

---

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Von Dr. **L. von Rönne.** Achte neubearbeitete Auflage von **Paul von Rönne,** Landrath. 1 M. 60 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz u. s. w. Von Dr. **H. Rüdorff.** Zwanzigste Auflage von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrath. Gebunden in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Von Dr. **P. Herz,** Geh. Admiralitätsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

Militär-Strafgesetzbuch nebst Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Text-Ausgabe mit Sachregister. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Digitized by Google

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer**, Justizrath. Zwölfte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 80 Pf.

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Siebente Auflage von Dr. **E. Ball**, Rechtsanwalt, und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Sechste Auflage von Reg.-Assessor **P. Loeck.** 1897. 2 M.
Neue Auflage in Vorbereitung.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger**, fortgeführt von Dr. **Wilhelmi**, Geh. Ober-Regierungsrath. Sechszehnte vermehrte Auflage. Im Druck.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Dr. **P. D. Fischer**, Unterstaatssekretär im Reichs-Postamt. Vierte Auflage. 1895. 2 M. 60 Pf.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, die **Freizügigkeit**, den **Erwerb** und **Verlust** der

Digitized by Google

Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech**, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Vierte Auflage. 2 M. 25 Pf.

9a. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus**, Geh. Ober-Justizrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.

9b. **Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Von **M. Werner**, Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.

10. **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper**, Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen. Im Druck.

11. **Civilprozeßordnung** mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Neunte Auflage. 8°. Geb. in ganz Leinen ca. 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

Digitized by Google

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, nebst dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von **A. Hellweg**, Reichsgerichtsrath. Elfte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz** mit Einführungs- und Nebengesetzen. In der Fassung der Gesetze vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Achte Auflage. 1 M. 20 Pf.

15. **Das deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. In der Fassung vom 20. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen

Digitized by Google

des Reichsgerichtes herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Sechste vermehrte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow**, Direktor im Reichspostamt. Vierte Auflage von Dr. **E. Mosler**, Gerichtsassessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September/6. Oktober 1899. Von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Sechste Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz)** v. 14. Juni 1900, mit den Ausführungsbestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Achte Auflage von **P. Loeck**, Regierungsrath. Geb. in ganz Leinen 3 M. 30 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung** des Deutschen Reiches. Nebst den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **W. E. Knitschky**, Landgerichtsrath. Zweite Auflage. 3 M. 80 Pf.

Digitized by Google

20. **Krankenversicherungsgesetz** in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Von Dr. **E. von Woedtke**, Direktor im Reichsamt des Innern. Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 2 M. 25 Pf.

21. Die **Konsulargesetzgebung** des Deutschen Reiches. Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage im Druck.

22a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.** Nebst Ausführungsbestimmungen unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Erläutert von Dr. **R. Stephan**, Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Fünfte vermehrte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan**, Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte vermehrte Auflage. 1 M.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnungen. Von Dr. **E. v. Woedtke**, Direktor im Reichsamt des Innern. Siebente umgearbeitete Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

Digitized by Google

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3 und 4.) Mit erläuternden Anmerkungen von **H. Keyssner**, Kammergerichtsrath und Dr. **H. Veit Simon**, Rechtsanwalt. Fünfte Auflage. Bearbeitet von Dr. **Hugo Keyssner** u. **L. Keyssner.** Geb. in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.

25. **Reichsgesetz** wegen **Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho**, Regierungsrath. 1885. 1 M. 60 Pf.

26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen**, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur. **R. Koch**, Präsident des Reichsbankdirektoriums. Vierte Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

27. **Die Gesetzgebung**, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte 2c. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Von **R. Chrzescinski**, Kaiserl. Regierungsrath a. D., ehemaligem ständigen Mitglied des Reichs-Versicherungsamts. Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

Digitized by Google

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Director im Reichsamt des Innern. Achte erweiterte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

31. Reichsgesetz, betr. die **Gewerbegerichte.** Von **L. Mugdan.** Vierte Auflage. Bearbeitet von **Cuno,** Stadtrath und stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Königsberg i. Pr. 1 M. 80 Pf.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Fünfte Auflage. 1 M.

33. **Das Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 M. 25 Pf.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann,** Oberverwaltungsgerichtsrath. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrath. Geb. in Leinen 1 M. 20 Pf.

Digitized by Google

35. **Die Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. **Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Nach den Materialien erläutert von **H. Makower.** Unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsgesetze bearbeitet von **E. Löwe,** Landgerichtsrath. Zweite veränderte Auflage. 2 M.

37. **Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Regierungsrath. Zweite Auflage. 80 Pf.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** In Verbindung mit Professor Dr. **André,** Geh. Justizrath **Greiff,** Amtsrichter **Ritgen,** Regierungsrath Dr. **Unzner,** s. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgegeben von Reichsgerichtsrath Dr. **A. Achilles** †, s. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. Geb. in ganz Leinen 6 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

40. **Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz).**

Digitized by Google

Vom 5. Juli 1896. Mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrath. 90 Pf.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Geh. Ober-Regierungsrathes **A. Wermuth** bearbeitet von **H. Brendel**, Gerichts-Assessor, Hülfsarbeiter im Reichsamt des Innern. 1 M. 50 Pf.

42. **Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung von Professor Dr. **O. Fischer.** Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister. Von Dr. **J. Krech**, Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Professor Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Nach den Materialien und unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Professor Dr **Felix Stoerk.** 2 M. 25 Pf.

Digitized by Google

45. **Das Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Text der civil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrath Dr. **P. Koll** in Cöln. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

46. **Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow**, Amtsgerichtsrath. Zweite, erweiterte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 80 Pf.

47. **Das deutsche Vormundschaftsrecht und das preuß. Gesetz** über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen und allgemeinen Verfügungen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein**, Oberverwaltungsgerichtsrath und Amtsgerichtsrath Dr. **Paul Köhne.** Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

48. **Gesetze und Verordnungen, betreffend den Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken, unter besonderer Berücksichtigung des Königreichs Preußen. Von Dr. **Broh**, Rechtsanwalt. 1 M. 25 Pf.

49. **Die Kolonialgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Philipp Zorn.** Geb. in ganz Leinen. Im Druck.

Digitized by Google

50. **Der Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen von **Dr. Hans Stölzle**, Rechtsanwalt in Kempten. Nebst Verordnung, betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Erläutert von **Heinrich Weiskopf**, Königl. Kreisthierarzt in Augsburg. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von **Dr. H. Göppert**, Gerichts-Assessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

52. **Gesetz**, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Vom 4. Dezember 1899. Von Dr. **Heinrich Göppert**, Gerichts-Assessor. Geb. in ganz Leinen 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung 2c. Kommentar von **A. Born**, Polizeiassessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin**, Nahrungsmittelchemiker. Geb. in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Civilprozeßordnung. Von Rechtsanwalt **Georg Meyer.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

Digitized by Google

56. Gesetz, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Vom 30. Juni 1900. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt,** Regierungsrath, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. Geb. in ganz Leinen 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz** vom 30. Juni 1900 in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900. Von **Dr. Max Mittelstein,** Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. Geb. in ganz Leinen 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder.** Text-Ausgabe aller einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von **Hermann Jastrow,** Amtsgerichtsrath zu Berlin. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

59. Das Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von Dr. **F. Fidler,** Amtsgerichtsrath. Geb. in ganz Leinen. Im Druck.

60. Das Reichsgesetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.** Von Dr. **O. Lindemann,** Gerichtsassessor. Geb. in ganz Leinen. Im Druck.

61. Das Reichsgesetz über das **Verlagsrecht.** Von **Ernst Heinitz,** Rechtsanwalt. Geb. in ganz Leinen. Im Druck.

In Vorbereitung befinden sich:

Die privatlichen Bestimmungen des Vereinsrechts. Von **Rud. Hahn,** Rechtsanwalt.

Das Reichs-Haftpflichtgesetz. Von Dr. **G. Eger,** Regierungsrath.

Die den Arzt betreffenden Gesetze und Verordnungen. Von Dr. **Salomon,** Rechtsanwalt.

Digitized by Google

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

---

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar und Anlagen von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** Vierte, gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

3. Die Preuß. Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.** Von Dr. **J. Krech,** Kais. Geh. Regierungs-Rath und Prof. Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. Vergriffen

   Siehe: Reichsgesetze Nr. 43.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Von **R. Sydow,** Direktor im Reichs-Postamt. Zweite Auflage bearbeitet von Dr. **E. Mosler,** Gerichtsassessor. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 50 Pf.

5. **Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außereheliche Schwängerung)** und die daneben geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nebst

Digitized by Google

den dazu ergangenen Präjudikaten. Von Dr. **Schulze.** 75 Pf. Seit dem 1. Januar 1900 gültiges Recht siehe Reichsgesetze: Nr. 58.

6. Die Preuß. **Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 1895. 2 M. 40 Pf.

Siehe Seite 8.

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. **Konkursordnung** vom 8. Mai 1885. Von **F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrath. Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875, nebst allen Nebengesetzen und den dazu erlassenen Allgemeinen Verfügungen. Von Oberverwaltungsgerichtsrath **Schultzenstein.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf. Seit dem 1. Januar 1900 gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9. Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Mit Einleitung, Formularen, Kosten- und Stempeltabellen. Von Prof. Dr. **Fischer.** Dritte Auflage. Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von Geheimrath **Meitzen.** Vierte vermehrte Auflage von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. 1 M. 50 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Dritte vermehrte Auflage. 1 M. 25 Pf.

Digitized by Google

12. **Allgemeines Berggesetz** für die preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865, und die auf dasselbe bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von **E. Engels**, Ober-Bergrath. Dritte Auflage. In Vorbereitung.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Vom 14. Juli 1893. Von **A. Fernow**, Ober-Regierungsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 M.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Von **F. Adickes**, Oberbürgermeister. Zweite Auflage. 1 M. 25 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrath. 1894. 4 M.

16. **Concessionirung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. von Rüdiger**, Geh. Regierungs- u. Gewerberath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

17. **Preußisches Gerichtskostengesetz.** Vom 25. Juni 1895. In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Simeon**, Landrichter. Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

Digitized by Google

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895. Mit den gesammten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Von **P. Loeck**, Regierungsrath. Fünfte Auflage. Geb. in ganz Leinen 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen.

19. **Das Jagdscheingesetz** vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen nebst der Ausführungsverfügung vom 2. August 1898 und den Gesetzgebungsmaterialien. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

20. **Gesetz**, betr. die **Erbschaftssteuer.** Vom 19./24. Mai 1891 unter Berücksichtigung der **Novelle** vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen von **P. Loeck**, Regierungsassessor. 1 M. 80 Pf.

21. **Gesetz über die Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen, geschichtlicher Einleitung sowie einer Uebersicht des Bestandes der kaufmännischen Vertretungen. Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe 3 M.

22. **Gesetz**, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Vom 30. Juli 1899. Mit einem Anhang, enthaltend die preußische Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann**, Magistratsassessor zu Berlin. 1 M. 25 Pf.

Digitized by Google

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche** vom 20. September 1899. Von Landrichter Dr. **P. Siméon.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 60 Pf.

24. **Die Hinterlegungsordnung** vom 14. März 1879 in der Fassung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Unter Benutzung der amtlichen Erlasse und Entscheidungen des Finanzministers. Von Regierungsassessor Dr. **Georg Bartels.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Magistratsassessor Dr. jur. **Kremski.** Geb. in ganz Leinen 3 M.

26. **Die Preußischen Gesetze über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, ihren Ruhegehalt und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen** nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, sowie einer Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. Geb. in ganz Leinen 2 M. 40 Pf.

27. **Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer.** Vom 18. Juli 1900. Von Geh. Ober-Finanzrath Dr. **G. Strutz.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.

28. **Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Vom 2. Juli 1900. Nebst Ausführungsanweisung. Von Landgerichtsrath Dr. **Aschrott.** Geb. in ganz Leinen. In Vorbereitung.

Digitized by Google

Guttentag'sche Sammlung von

Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze:

Gerichtsverfassungsgesetz. Civilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung.

Zweite Auflage.

In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Civilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen.** In der Fassung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 erfolgten Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** In der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898. 80 Pf.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst **Einführungsgesetz.** 1 M. 20 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Vom 18. August 1896. Nebst ausführlichem Wort- und Sachregister bearbeitet von Oberamtsrichter **Jatzow.** Zehnter Abdruck. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Vom 10. Mai 1897. Sechster Abdruck. 1 M. 80 Pf.

Gesetz, betr. die **Abänderung der Gewerbeordnung** (Neues Handwerkergesetz). Vom 26. Juli 1897. 90 Pf.

Digitized by Google

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 47, ausgegeben am 15. Oktober 1900.) Zweite Auflage. 1 M. 20 Pf.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Verweisungen und Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. 1 M.

Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst **Einführungsgesetz** und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898. **Militär-Strafgesetzbuch** mit Verweisungen und Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Zweite Auflage. 1 M. 50 Pf.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Gesetz, betr. Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zur Grundbuchordnung und zum Handelsgesetzbuch. Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Fünfte Auflage. 1 M. 80 Pf.

Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900. Mit Ausführungsbestimmungen, einem Anhang, enthaltend Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben und Sachregister. 1 M. 50 Pf.

Digitized by Google

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst

Einführungsgesetz.

Für **Preußen** zusammengestellt unter Einfügung der sämmtlichen preußischen Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister

bearbeitet von

Dr. Paul Winter,
Landrichter.

8°. Geb. in ganz Leinen Preis 5 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

und den anderen Reichs-Justizgesetzen

nebst den zugehörigen

Verordnungen, Ministerialerlassen und Geschäftsordnungen.

Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister

nach Materien geordnet unter Anleitung von

L. Busch,
Kammergerichtsrath.

8°. Geb. in ganz Leinen Preis 7 M. 50 Pf.

Digitized by Google

Preußische
Bürgerliche Gesetzsammlung.

Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts.

Herausgegeben von

D. Fischer, Gerichtsassessor und **Dr. F. Schröder,** Gerichtsassessor.

Erster Band:

Das Allgemeine Landrecht
mit den Einführungs-Patenten.

8°. Geb. in ganz Leinen. Preis 6 M.

Das Buch will ein Handbuch für den preußischen Praktiker sein, und eine Ergänzung zu den gebräuchlichen Handausgaben des B.G.B. bilden. Es bringt das Allgemeine Landrecht in seiner jetzt geltenden Gestalt vollständig, ferner in chronologischer Reihenfolge sämmtliche noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts und für die übrigen Landestheile seit ihrer Zugehörigkeit zu Preußen. Um den Ueberblick über eine Materie zu erleichtern, wird dem Buch eine Nachweisung der durch die einzelnen Vorbehalte des E.G. zum B.G.B. erhaltenen Gesetze beigegeben und in Anmerkungen bei jedem einzelnen Gesetz auf die übrigen Gesetze derselben Materie verwiesen. Bei jeder gesetzlichen Bestimmung wird angegeben, weshalb sie als aufrecht erhalten zu gelten hat.

Der zweite Band (Schluß des Werkes) wird im Herbst zur Ausgabe gelangen.

Digitized by Google

Adickes, F., Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen, sowie mit einem die Ausführungsanweisung berücksichtigenden Nachtrag. 8°. Kartonnirt 6 M.

Arndt, Dr. Adolf, Oberbergrath und Prof. Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. 8°. Kartonnirt 3 M.

Friedrichs, A., Oberverwaltungsgerichtsrath. Das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Nach dem Tode des Verfassers in fünfter Auflage bearbeitet von Dr. jur. **Hugo v. Strauß und Torney,** Oberverwaltungsgerichtsrath. 8°. Geb. Im Druck.

Hauß, C., Geh. Ober-Reg.-Rath. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. Für die gerichtliche und gewerbliche Praxis erläutert. 8°. Geb. in Leinen 3 M.

Holtgreven, Dr. A., Geh. Ober-Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Kommentar. Dritte Auflage. 8°. Kartonnirt 3 M.

Jerusalem, Herm., Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 nebst der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze vom 22. August 1892. gr. 8°. 2 M.

Digitized by Google

Kampitz, W. v., Verwaltungsgerichtsdirektor. Das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876. 8°. Kartonnirt 2 M. 50 Pf.

Koch, Georg, Hauptmann a. D. Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes vom 22. Juni 1892. 8°. Kartonnirt 1 M. 50 Pf.

Könige, L., Landgerichtsrath, Vorsitzender der Kammer I für Handelssachen am Landgericht Mannheim. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). Verglichen mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichs-Oberhandelsgerichts. Zu praktischem Gebrauch dargestellt. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M. 50 Pf.

Laß, Dr. L., Kaiserl. Regierungsrath, Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Unter Benutzung amtlichen Materials zum praktischen Gebrauche dargestellt. Geb. in Leinen 3 M.

Lauritsch, H., Königl. Gewerbeinspektor, Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetze. Kartonnirt 1 M. 80 Pf.

Digitized by Google

Außbaum, Dr. A., Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Reiche und in Preußen. Ein Leitfaden. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M.

Dieses Buch enthält eine gedrängte systematische Darstellung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Notariats nebst einer Zahl erläuternder Formulare für öffentliche Register, Protokolle u. dergl. Reichsrecht und Landesrecht, von letzterem vorzugsweise das preußische, sind gleichmäßig berücksichtigt worden. Eine solche systematische Darstellung fehlte bisher, ist aber bei der hier besonders weit gehenden Zersplitterung des Rechtsstoffes eine Notwendigkeit sowohl für den Lernenden, für dessen Bedürfnisse auch durch Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte und der historischen Entwickelung Sorge getragen ist, als auch für den Praktiker, namentlich den angehenden, da dieser in der ersten Beschäftigungszeit vorwiegend mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt ist.

Ottermann, Carl, Stadtrath in Dortmund. Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Erläuternde Abhandlung. 8°. 1 M. 25 Pf.

Stephan, Dr. R., Geh. Regierungsrath u. Mitglied des Kais. Patentamts. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900. Nebst Ausführungsverordnungen. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 nebst den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 und den Erläuterungen und Ausführungsanweisungen des Reichs-Postamts. Amtliche Ausgabe. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Wittenberg, Dr. M., Dozent an der Humboldt-Akademie. Wegweiser durch das Aktienrecht, nach dem Wortlaut der seit dem 1. Januar 1900 gültigen Reichsgesetze. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Digitized by Google

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
P. = Nummer der Sammlung Preußischer Gesetze.
S. = Seite.

Abänderung der Gewerbeordnung S. 20, R. 6.
Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aerzterecht S. 14.
Aktienrecht R. 24, S. 26.
Altersversicherungsgesetz R. 30.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Ansiedelungsgesetz S. 25.
Anstellung der Kommunalbeamten P. 22.
Arbeiterschutzgesetz R. 6, S. 25.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 13, 14, 22.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 21, 22.
Auswanderungsgesetz R. 44.

Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S. 24, 26.
Bauunfallversicherungsgesetz R. 28.
Beamtengesetze R. 10, P. 2.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Berggesetz P. 12.
Berufsgenossenschaften, Strafrecht der S. 25
Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Beurkundung des Personenstandes R. 59.
Binnenschiffahrtsgesetz R. 36.
Börsengesetz R. 41.
Börsensteuergesetz R. 18, S. 21.
Brausteuererhebung R. 25.
Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.
Bürgerliche Gesetzsammlung für Preußen S. 23.
Bürgerliches Gesetzbuch R. 38/39, S. 20, 22.
Civilprozeßordnung R. 11, S. 20.
Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Drogenhandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Eheschließungsgesetz S. 14.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahn-Gesetzgebung R. 35.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.

Digitized by Google

Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen R. 12.
Entziehung elektrischer Arbeit R. 2.
Erbschaftssteuergesetz P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften R. 29.

Farbenhandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Farbengesetz R. 54.
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren R. 9a.
Fleischbeschaugesetz R. 54.
Flößereigesetz R. 36.
Fluchtliniengesetz S. 24, 26.
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46, S. 26.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gebrauchsgegenstände, Gesetz über den Verkehr damit R. 54.
Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 22a.
Gebührengesetz, Preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17, S. 21.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29.
Genußmittel, Verkehr damit R. 54.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46, S. 26.
Gerichtskostengesetz, Deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz, Preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 12, S. 20.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 20, 22.
Gesetz-Sammlung, Preußische S. 23.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 21.
Gewerberecht S. 25.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz R. 23.

Digitized by Google

Gewerbesteuergesetz, Preußisches P. 11.
Gifthandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Grundbuchordnung R. 42.
Grundbuchgesetzgebung, Preußische P. 9.

Haftpflichtgesetz S. 14.
Haftung, Gesellschaften mit beschränkter R. 32.
Handelsgesetzbuch R. 4, S. 20, 25.
Handelskammergesetz P. 21.
Handfeuerwaffen, Gesetz betr. Prüfung von S. 25.
Handwerkergesetz S. 20, R. 6.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hypothekenbankgesetz R. 51.

Jagdscheingesetz P. 19.
Invalidenversicherungsgesetz R. 30.

Kiautschou-Gebiet, militär. Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht der unehelichen R. 58.
Kinder, Unterbringung verwahrloster R. 47.
Kleinbahnengesetz S. 24.
Kolonialgesetzgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengesetz P. 14, S. 24.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25.
Konkursordnung R. 13, S. 20.
Konkursordnung, Preußische P. 7.
Konsulargesetzgebung R. 21.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisordnungen P. 15.

Ladenschluß-Novelle S. 21.
Landesgesetze, privatrechtliche S. 23.
Landrecht, Preußisches S. 23.
Laufprüfungsgesetz S. 25.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.

Maaß- u. Gewichtsordnung R. 9a.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 54.
Medicinalgesetzgebung R. 27, S. 14.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3 S. 21.
Militärstrafgesetzbuch S. 2, 21.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 22a.

Nahrungsmittelgesetze R. 54.
Nebengesetze zum BGB. R. 4, 11, 12, 13, 14, 29, 32, 36, 42, 43, 46, S. 20, 21.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.

Digitized by Google

Notenbankwesen R. 26.

Patentanwaltsgesetz S. 26.
Patentgesetz R. 22a.
Personenstandsgesetz R. 59.
Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere R. 40.
Postgesetze R. 7.
Preßgesetz R. 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatanschlußbahnen-Gesetz S. 24.
Privatrechtliche Bestimmungen des Vereinsrechts S. 14.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 23.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 9a.

Rayongesetz R. 9a.
Reblausgesetz R. 9a.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordnung R. 16.
Reichsbeamtengesetz R. 10.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35.
Reichsgewerbeordnung R. 6, S. 21.
Reichsgrundbuchordnung R. 42.
Reichshaftpflichtgesetz S. 14.
Reichs-Justizgesetze S. 20, R. 11, 12, 13.
Reichs-Justizgesetze, Ausführungsges. dazu S. 21, 22.
Reichsmilitärgesetz R. 9a.
Reichspreßgesetz R. 53.
Reichsseuchengesetz R. 56.
Reichsstempelgesetz R. 18, S. 21.
Reichsverfassung R. 1, S. 24.
Saccharingesetz R. 54.
Schlachtviehgesetz R. 54.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schutztruppen, militär. Strafverfahren R. 3.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
Seehandel (Handelsgesetzbuch Buch IV) S. 21.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57, S. 25.
Seuchengesetz R. 56.
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9b.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18. S. 21.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27, S. 21, 24.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY
Digitized by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS

Digitized by Google

YA 01039

setzbuch R. 2. 3.
ozeßordnung R. e=
0.
cht der Berufs... al=
nschaften S. 25.
chtliche Reichsgesetze
b.
n= und Baufluchten=
S. 24, 26.
ffe, künstliche R. 54.
aphengesetze R. 7.
aphenwegegesetz S. 26.
liche Kinder R. 58.
versicherungsgesetz R.
28, S. 25.
erer Wettbewerb R.
S. 24.
ringung verwahrloster
er R. 47, P. 28.
ützungswohnsitz R. 8.
rrechtsgesetz R. 60,
.
s= und Versamm=
gsrecht in Deutschland
33, privatrechtliche Be=
mungen S. 14.
schung von Nahrungs=
eln R. 54.
sung des Deut...
hs R. 1, S. ...
sung de...
ats P...
gsre...

beamten ...
Vertheilung öffentl. Lasten
S. 25.
Verwendung gesundheits=
schädlicher Farben R. 54.
Viehkauf (Viehgewährschaft)
und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 9 a.
Vormundschaftsordnung,
preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, De...
sches R. 47.
Waarenbezeichnunge...
R. 22 b.
Waarenhaussteu...
Wechselordnun...
Wechselstempel...
R. 5.
Weingesetz...
Werthpa...
R. ...
We...
...7.
... an Im=
...
...ngsgesetz

JV2055
1901
199954
Digitized by Google

Digitized by Google